



THREADNEEDLE SPECIALIST INVESTMENT FUNDS ICVC

Inhaltsverzeichnis

Prospekt der Threadneedle Specialist Investment Funds ICVC	2	Aktienleihe	51
Begriffsbestimmungen	3	Vergütung des Anlageverwalters	51
Angaben zur Gesellschaft	6	Vergütung der Verwahrstelle	51
Aufbau der Gesellschaft	6	Gründungsurkunde	52
Anteilsklassen	7	Hauptversammlungen und Stimmrechte	55
Anlageziele, Anlagerichtlinien und sonstige Angaben zu den Teilfonds	9	Besteuerung	56
Erwerb, Veräußerung, Umtausch und Tausch von Anteilen	24	Allgemeine Informationen	59
Erwerb von Anteilen	27	Jahresbericht und -abschluss	60
Veräußerung von Anteilen	27	Risikomanagement	60
Handelsgebühren	29	Unterlagen der Gesellschaft	60
Rücknahmegebühr	29	Wesentliche Verträge	60
Umtauschgebühr	29	Zusatzinformationen	61
Sonstige Handelsinformationen	29	Anzeige an die Anteilinhaber	61
Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme von Anteilen	31	Mitteilung zum Datenschutz	61
Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte	32	Vergütung	62
Aufgeschobene Rücknahme	32	Beschwerden	63
Ausgabe von Anteilen gegen Sachwerte	32	Hinweise für Anleger mit Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs	63
Aussetzung von Transaktionen in der Gesellschaft	32	Anhang I Geeignete Märkte für Wertpapiere und Derivate	65
Anwendbares Recht	33	Anhang II Befugnisse der Gesellschaft bezüglich Anlageverwaltung und Kreditaufnahme	67
Bewertung der Gesellschaft	33	Anhang III Liste der Kommunalbehörden oder öffentlichen internationalen Organismen, die Wertpapiere begeben oder garantieren, in denen die Gesellschaft bis zu 100 % des Vermögens jedes Teilfonds anlegen kann.	84
Anteilspreis je Teilfonds und Anteilsklasse	34	Anhang IV Schätzungen für die Verwässerungsanpassung	85
Preisfestsetzungsgrundlage	34	Anhang V Die Performance der Teilfonds	86
Veröffentlichung der Preise	34	Anhang VI Verfügbarkeit von Anteilsklassen und Auflegungsdaten der Teilfonds	92
Risikofaktoren	35	Anhang VII Verfügbarkeit von Hedged-Anteilsklassen	93
Verwaltung und Administration	43	Anhang VIII Vertreter der Verwahrstelle	94
Verwahrstelle	44	Anhang IX – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	96
Anlageverwalter	45	Anhang X – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Republik Österreich	97
Abschlussprüfer	47	Verzeichnis der Namen und Anschriften, Zahlstellen und Informationsstellen	98
Rechtsberater	47	Zahlstellen	98
Anteilinhaberverzeichnis	47	Informationsstellen	99
Interessenkonflikte	47	Vertretung und Zahlstelle in der Schweiz	99
Ausübung von Stimmrechten	48		
Beste Ausführung	48		
Kontroverse Waffen	48		
Verantwortliche Anlage	48		
Gebühren und Aufwendungen	48		
An den ACD zu zahlende Gebühren	49		

Wichtig: Wenn Sie sich hinsichtlich des Inhalts dieses Prospekts unsicher sind, sollten Sie Ihren Finanzberater befragen.

Threadneedle Investment Services Limited, der „Authorised Corporate Director“ (bevollmächtigter Direktor) (der „ACD“) der Gesellschaft, ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach dem bestem Wissen und Gewissen von Threadneedle Investment Services Limited (die diesbezüglich die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen) enthält dieser Prospekt keine falschen oder irreführenden Angaben, bzw. werden in diesem Prospekt keine Informationen ausgelassen, die gemäß den FCA-Bestimmungen in ihm enthalten sein müssen. Threadneedle Investment Services Limited übernimmt dementsprechend die Verantwortung.

Prospekt der Threadneedle Specialist Investment Funds ICVC

(Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, eingetragen in England und Wales als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer IC000232).

Dieses Dokument stellt den Verkaufsprospekt für Threadneedle Specialist Investment Funds ICVC (die „Gesellschaft“) dar und wurde gemäß den FCA-Bestimmungen erstellt. Die Gesellschaft unterliegt ebenfalls den OEIC-Verordnungen. Die Gründungsurkunde der Gesellschaft wurde bei der Financial Conduct Authority (die „FCA“) registriert. Die FCA-Produkt-Referenznummer für die Gesellschaft lautet 200207.

Dieser Prospekt datiert vom und ist gültig ab dem 18. Mai 2020 und ersetzt alle vorherigen Prospekte der Gesellschaft.

Kopien dieses Prospekts wurden der FCA (Aufsichtsbehörde für den britischen Wertpapier- und Finanzsektor) und der Verwahrstelle zugestellt.

Die Gesellschaft oder der ACD hat keine Person dazu ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot zur Zeichnung von Anteilen irgendwelche Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die von den Angaben in diesem Prospekt abweichen. Falls derartige Aussagen gemacht, Informationen erteilt oder Zusicherungen gemacht wurden, ist es nicht zulässig, sich auf sie so zu verlassen, als seien sie durch die Gesellschaft oder den ACD autorisiert worden. Die Aushändigung dieses Prospekts (gleich, ob ihm Berichte beiliegen oder nicht) oder die Emission von Investmentanteilen bedeutet unter keinen Umständen, dass die Geschäfte der Gesellschaft seit dem Datum dieses Prospekts unverändert geblieben sind.

Der Vertrieb dieses Prospekts und das Angebot der Anteile sind in bestimmten Ländern möglicherweise gesetzlich eingeschränkt. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, werden durch Gesellschaft und ACD aufgefordert, sich über etwaige Beschränkungen zu informieren und sie zu befolgen.

Der vorliegende Prospekt ist kein Angebot und keine Aufforderung an Personen in Ländern, in denen solche Angebote oder Aufforderungen unzulässig sind, oder an Personen, denen gegenüber solche Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig sind.

Nach dem Ermessen des ACD können die Anteile an der Luxemburger Börse notiert werden.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Rat hinsichtlich rechtlicher, steuerlicher, anlagebezogener oder sonstiger Belange auslegen, Ihnen wird empfohlen, in Bezug auf Erwerb, Besitz oder Veräußerung von Anteilen den Rat ihrer eigenen Fachberater einzuholen.

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde der Gesellschaft sind für jeden ihrer Anteilinhaber verbindlich (es wird davon ausgegangen, dass die Anteilinhaber diese Bestimmungen zur Kenntnis genommen haben).

Der Prospekt wurde im Sinne von § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“) durch den ACD genehmigt.

Dieser Prospekt basiert auf den zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung gültigen Informationen, Gesetzen und Praktiken. Die Gesellschaft ist nicht durch einen veralteten Prospekt gebunden, nachdem sie einen neuen Prospekt oder einen Nachtrag herausgegeben hat. Anleger sollten sich mit dem ACD in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass es sich bei diesem Prospekt um den jüngsten veröffentlichten Prospekt handelt.

Exemplare dieses Prospekts können in Großschrift oder als Datei zur Verfügung gestellt werden.

Die Anteile der Gesellschaft werden weder in einem Staat der USA noch gegenüber Personen (einschließlich Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Trusts oder anderer Rechtssubjekte), die „US-Personen“ sind, angeboten oder verkauft, noch dürfen Anteile anderweitig im Besitz solcher Personen sein oder von diesen gehalten werden. Dementsprechend darf dieser Prospekt nicht in den Vereinigten Staaten und an eine US-Person verteilt werden. Der ACD behält sich das Recht vor, einen Anteilinhaber, der in den Vereinigten Staaten eingetragen ist oder wird, oder eine US-Person aufzufordern, (i) die Anteile an eine Person zu übertragen, die keine US-Person ist, oder (ii) die Rückgabe oder Annullierung zu beantragen, und der ACD kann die Anteile zurücknehmen oder annullieren, sollte der Anteilinhaber die Anteile nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung durch den ACD übertragen haben oder keinen Antrag gestellt haben.

Begriffsbestimmungen

„Abgesicherte Währung“: Die Währung, auf die die Hedged-Anteilsklasse lautet.

„ACD“ bezeichnet Threadneedle Investment Services Limited, der „Authorised Corporate Director“ (bevollmächtigter Direktor) der Gesellschaft.

„Anlageverwalter“ bezeichnet Threadneedle Asset Management Limited und/oder Columbia Management Investment Advisors, LLC, die Anlageverwalter des ACD.

„Anteil“ oder „Anteile“ bezeichnet einen Anteil oder Anteile der Gesellschaft (einschließlich ganzer Anteile und Anteils-Bruchteile).

„Anteile mit limitierter Auflage“ bezeichnet Anteile, die gemäß den FCA-Bestimmungen ausschließlich zu bestimmten im Verkaufsprospekt festgelegten Zeitpunkten und Bedingungen ausgegeben werden

„Anteilinhaber“ bezeichnet einen Inhaber, der im gegebenen Zeitpunkt Anteile besitzt.

„Anteils-Bruchteil“ bezeichnet den Bruchteil eines Anteils (auf der Grundlage, dass -zehntausend Anteils-Bruchteile einen ganzen Anteil ergeben).

„Barmittelnahe Mittel“ bezeichnet Gelder, Einlagen oder Anlagen, die, in jedem Fall, unter die Definition von „barmittelnahe Mittel“ und/oder „Geldmarktinstrumente“ gemäß FCA-Handbuch fallen.

„Basiswährung“ bezeichnet das Pfund Sterling; dies ist die Währung, in der der Jahresabschluss der Gesellschaft erstellt werden muss.

„Bewertungszeitpunkt“ bezeichnet den, regelmäßig wiederkehrenden oder für eine bestimmte Bewertung festgelegten, Zeitpunkt, den der ACD bestimmt hat. Zu diesem Zeitpunkt bewertet der ACD das Vermögen (entweder) der Gesellschaft oder eines Teilfonds, um den Kurs zu bestimmen, zu dem die Anteile einer Anteilsklasse ausgegeben, storniert, verkauft oder zurückgenommen werden können. Aktuell liegt der Bewertungszeitpunkt bei 12 Uhr Mittag britischer Zeit an jedem Handelstag.

„Bruttoausschüttungsanteile“ bezeichnet die jeweils ausgegebenen Anteile (einer beliebigen Klasse) in den Fonds der Gesellschaft, wobei die den Besitzern zugeordneten Erträge (i) bezogen auf Thesaurierungsanteile regelmäßig dem Kapital gutgeschrieben werden oder (ii) bezogen auf Ertragsanteile regelmäßig an ihre Besitzer ausgeschüttet werden. Diese geschieht in beiden Fällen in Übereinstimmung mit der betreffenden Steuergesetzgebung, ohne dass die Gesellschaft etwaige Steuern einbehält oder dafür aufkommt.

„China–Hong Kong Stock Connect-Programm“ bezeichnet die Shanghai–Hong Kong und Shenzhen–Hong Kong Stock Connect-Programme sowie weitere ähnliche mit dem regulierten Wertpapierhandel und -Clearing verbundene Programme, die die zuständigen Behörden jeweils genehmigen.

„CMIA“ bezeichnet Columbia Management Investment Advisors, LLC, einen der Anlageverwalter der Gesellschaft.

„COLL“ bezeichnet das einschlägige Kapitel oder die einschlägige Regel in den FCA-Bestimmungen.

„Commitment-Ansatz“ bezeichnet ein Verfahren zum Berechnen der Leverage. Es berücksichtigt die Beteiligung des Teilfonds an derivativen Instrumenten. Ausgenommen sind derivative Instrumente, die eingesetzt werden um das Risiko zu senken (z. B. zu Absicherungs- und Verrechnungszwecken eingesetzte derivative Instrumente).

„EPV“ oder „Effiziente Portfolioverwaltung“ bezeichnet den Einsatz von Techniken und Instrumenten, die in Bezug stehen zu übertragbaren Wertpapieren und anerkannten Geldmarktinstrumenten und folgende Kriterien erfüllen:

sie sind insofern ökonomisch sinnvoll, als sie kosteneffizient erfolgen; und

sie erfolgen zu mindestens einem der nachstehenden spezifischen Zwecke:

- Minderung des Risikos;
- Kostensenkung;
- Erzielung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Teilfonds, und zwar mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Teilfonds und den in COLL niedergelegten Bestimmungen zur Risikodiversifikation entspricht.

„Erstangebotsfrist“ bezeichnet bei neu aufgelegten Teilfonds ein Zeitraum, der unter der Überschrift „Erstangebotsfrist“ im Abschnitt „Erwerb, Verkauf, Umtausch und Tausch von Anteilen“ beschrieben wird.

„Ertragsanteile“ bezeichnet Anteile (einer beliebigen Klasse) an Teilfonds der Gesellschaft, die zu gegebener Zeit ausgegeben sind. Die ihnen zugeteilten Erträge werden entsprechend den FCA-Bestimmungen periodisch an die Inhaber ausgeschüttet.

„Euribor“ (Euro Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz, zudem sich europäische Banken untereinander Geld leihen und der als Vertreter des kurzfristige Zinssätze angesehen werden kann.

„EWR-Staat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und jeden andere Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

„FCA“ bezeichnet die Financial Conduct Authority beziehungsweise die jeweilige Nachfolgeorganisation

„FCA-Bestimmungen“ bezeichnet die Regeln, die im Collective Investment Scheme Sourcebook enthalten sind, das von der FCA als Teil des Handbuchs herausgegeben wird; zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass diese Regeln nicht die Richtlinien oder Beweisanforderungen im besagten Regelwerk einschließen.

„FCA-Handbuch“ bezeichnet das FSA-Handbuch der Regeln und Richtlinien.

„Geeignete Anteilinhaber“ bezeichnet bestehende oder neue Anleger der Gesellschaft, die nach dem Ermessen des ACD als geeignet angesehen werden, um in Klasse Q, Klasse W, Klasse X Anteile oder Klasse Y zu

investieren, nachdem sie eine Vereinbarung mit dem ACD geschlossen haben und wenn sie die Geeignetheitsbedingungen erfüllen, die der ACD von Zeit zu Zeit festsetzt.

„Geeignetes Institut“ bezeichnet ein Kreditinstitut, das die Definition im FCA-Handbuch erfüllt.

„Genehmigte Bank“ bezeichnet eines der Institute, die im Glossar des FCA-Handbuchs definiert werden.

„Gesellschaft“ bezeichnet Threadneedle Specialist Investment Funds ICVC.

„Globale Beteiligung“ ist ein Maß der Leverage erzeugt von einem OGAW über den Einsatz von Finanzderivaten (einschließlich eingebetteter Derivate) oder das Marktrisiko des OGAW-Portfolios, wie detailliert im Abschnitt mit der Überschrift „Einsatz von Derivaten und Termintransaktionen zu Anlagezwecken“ auf Seite 38 beschrieben.

„Handelstag“ bezeichnet Montag bis Freitag außer staatlichen und Bankfeiertagen in England und Wales und andere nach Ermessen des ACD festgelegte Tage.

„Hedged-Anteilsklasse“ oder „Hedged-Anteilsklassen“ bezeichnet (je nach Kontext) eine in Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklasse oder eine in Referenzwährung abgesicherte Anteilsklasse.

„In Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklasse“ oder „In Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklassen“ bezeichnet (je nach Kontext) die Anteilsklasse oder Anteilsklassen, bei denen Währungsabsicherungsgeschäfte zur Verringerung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den Portfoliowährungen und der abgesicherten Währung getätigt werden dürfen.

„In Referenzwährung abgesicherte Anteilsklasse“ oder „In Referenzwährung abgesicherte Anteilsklassen“ bezeichnet (je nach Kontext) die Anteilsklasse oder Anteilsklassen, bei denen Währungsabsicherungsgeschäfte zur Verringerung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung und der abgesicherten Währung, wie in Anhang VII beschrieben, getätigt werden dürfen.

„IPA-Anteile“ bezeichnet Anteile, die ausschließlich Einzelpensionskonten zur Verfügung stehen.

„Klasse A“ bezeichnet Anteile, die Anlegern des Global Extended Alpha Fund zur Verfügung stehen.

„Klasse D“ bezeichnet Anteile, die bestimmten Anlegern des UK Index Linked Fund zur Verfügung stehen.

„Klasse L“ bezeichnet Anteile, die bestimmten Anlegern des US Equity Income Fund zur Verfügung stehen.

„Klasse P“ bezeichnet Anteile, die Nicht-Privatanlegern des Global Extended Alpha Fund zur Verfügung stehen.

„Klasse Q“ bezeichnet Anteile, die zugelassenen Anlegern des Global Focus Fund zur Verfügung stehen.

„Klasse T“ bezeichnet Anteile, die bestimmten Anlegern des UK Sustainable Equity Fund zur Verfügung stehen.

„Klasse W“ bezeichnet Anteile, die zugelassenen Anlegern des Global Equity Income Fund zur Verfügung stehen.

„Klasse X“ bezeichnet Anteile, die errichtet wurden, um eine alternative Gebührenstruktur anzubieten, bei der anstelle der jährlichen Verwaltungsgebühr an den Teilfonds, der Anteilinhaber direkt vom ACD auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem ACD und einem qualifizierten Anteilinhaber eine Rechnung erhält.

„Klasse Y“ bezeichnet Anteile, die zugelassenen Anteilinhabern des Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund zur Verfügung stehen.

„Klasse Z“ bezeichnet Anteile, die nach dem Ermessen des ACD zugelassenen Vertriebsgesellschaft zur Verfügung stehen, die mit ihren Kunden gesonderte Gebührenvereinbarungen geschlossen haben.

„Klasse“ oder „Klassen“: Bezeichnet (je nach Kontext) im Zusammenhang mit Anteilen alle Anteile, die sich auf einen einzelnen Teilfonds beziehen oder auf eine bestimmte Klasse oder Klassen von Anteilen, die sich auf einen einzelnen Teilfonds beziehen.

„Netto-Inventarwert“ oder „NIW“ bezeichnet den Wert des Vermögens der Gesellschaft (oder des jeweiligen Fonds) abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (oder des jeweiligen Fonds); er wird gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde der Gesellschaft errechnet.

„OECD“ bezeichnet die Organisation for Economic Co-Operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

„OEIC-Verordnungen“ bezeichnet die Open Ended Investment Companies Regulations 2001 (Vorschriften für Investmentgesellschaften mit veränderlichem Kapital) in ihrer geltenden Fassung.

„Portfolio-Währung“ oder „Portfolio-Währungen“ bezeichnet (je nach Kontext) die Währung oder Währungen, in denen die Basisvermögenswerte des Teilfonds entsprechend seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik angelegt sind.

„Referenzwährung“ oder „Referenzwährungen“ bezeichnet (je nach Kontext) die Hauptanlagewährung der Anteilsklasse, in Bezug auf welche das Währungsabsicherungsgeschäft erfolgt, um die Wechselkursschwankungen mithilfe der abgesicherten Währung zu verringern.

„TAML“ bezeichnet Threadneedle Asset Management Limited, einen der Anlageverwalter der Gesellschaft.

„Tausch“ bezeichnet den Tausch von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds und für den Begriff „Tauschen“ gilt die gleiche Definition.

„Teilfonds mit limitierter Auflage“ bezeichnet einen Teilfonds, dessen Anteile Anteile mit limitierter Auflage sind.

„Teilfonds“ bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft (ein Teil des Gesamtvermögens der Gesellschaft, der separat gepoolt ist), auf den spezifische Forderungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft entfallen können und dessen Vermögen gemäß dem jeweiligen Anlageziel investiert wird.

„Thesaurierungsanteile“ bezeichnet die jeweils ausgegebenen Bruttoausschüttungsanteile (einer beliebigen Klasse) der Fonds der Gesellschaft, wobei die ihnen zuzuordnenden Erträge gemäß den FCA-Bestimmungen regelmäßig dem Kapital gutgeschrieben werden.

„TIS“ bezeichnet Threadneedle Investments Singapore (Pte.) Limited, einen der Anlageverwalter der Gesellschaft.

„Umtausch“ bezeichnet den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds gegen Anteile eines anderen Teilfonds.

„US-Person“ bezeichnet zum Zwecke des Foreign Account Tax Compliance Act einen US-Bürger oder US-Einwohner, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Staaten organisiert ist, eine Treuhandgesellschaft, wenn (i) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt wäre, Anweisungen oder Entscheidungen in Bezug auf im Wesentlichen alle Angelegenheiten der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu treffen, und (ii) wenn eine oder mehrere US-Personen befugt wären, alle wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf eine Treuhandgesellschaft, oder den Nachlass eines Erben zu treffen, der ein Bürger oder Anwohner der Vereinigten Staaten ist. Diese Definition ist gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 auszulegen.

„Vermögen“ bezeichnet das Vermögen der Gesellschaft, das gemäß FCA-Bestimmungen der Verwahrstelle zwecks Verwahrung übergeben werden muss.

„Verwahrstelle“ bezeichnet Citibank Europe plc, Filiale Vereinigtes Königreich, die Verwahrstelle der Gesellschaft.

„VRC“ bezeichnet die „Volksrepublik China“.

Angaben zur Gesellschaft

Allgemeines

THREADNEEDLE SPECIALIST INVESTMENT FUNDS ICVC ist eine -offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Registriernummer IC000232 eingetragen ist und von der FCA mit Wirkung vom 9. Mai 2003 zugelassen wurde.

Der Gesellschaft wurde von der FCA bestätigt, dass sie über die von der Richtlinie über Gesellschaften für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (2009/65/EG) (die „OGAW-Richtlinie“) gewährten Rechte verfügt. Dementsprechend handelt es sich bei der Gesellschaft nach den FCA-Bestimmungen um einen „OGAW-Fonds“.

Mit dem Referendum vom Juni 2016 hat das Vereinigte Königreich dafür gestimmt, die Europäische Union zu verlassen. Das Vereinigte Königreich hat sich auf Artikel 50 des Vertrags von Lissabon berufen, um die Europäische Union zu verlassen. Es gibt erhebliche Unsicherheiten darüber, wie die Verhandlungen über den Rückzug des Vereinigten Königreichs abgeschlossen werden, sowie die möglichen Folgen und den genauen Zeitrahmen dafür.

Der volle Umfang der Änderungen und Folgen auf den rechtlichen Rahmen ist derzeit nicht bekannt. Abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen des Vereinigten Königreichs mit der Europäischen Union sowie des Bestehens oder anderenfalls abhängig von sonstigen formalen Umsetzungsfristen kann der Fall eintreten, dass die Teilfonds nicht mehr in den Genuss der Rechte kommen, die in der OGAW-Richtlinien festgehalten sind. Wenn die Inanspruchnahme dieser Rechte ausläuft, kann dies die Fähigkeit von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern beeinflussen, Anlagen in der Gesellschaft vorzunehmen.

Anteilhaber der Gesellschaft haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Hauptsitz: Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG

Zustellungsanschrift: Für die Zustellung von Mitteilungen und sonstigen Dokumenten ist die Adresse der Hauptsitz in Großbritannien.

Gesellschaftskapital: Maximal 100.000.000.000 £ (einhundert Milliarden Pfund Sterling)
Minimal 100 £ (einhundert Pfund Sterling)

Die Anteile der Gesellschaft haben keinen Nominalwert. Das Gesellschaftskapital entspricht jederzeit der Summe der Netto-Inventarwerte aller Fonds.

Die Anteile der Gesellschaft können in anderen EWR-Staaten vermarktet werden, wenn der ACD dies entscheidet.

Ausgewählte Teilfonds sind zurzeit in einer Reihe von Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs zum öffentlichen Vertrieb berechtigt einschließlich Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Spanien und Schweden registriert. Einige

der Teilfonds sind zum Angebot und Verkauf in der Schweiz, in Hongkong und bei privaten Rentenfonds in Peru und Chile registriert. Ein separater Verkaufsprospekt findet für den Vertrieb bestimmter Teilfonds in der Schweiz Anwendung und ist auf Verlangen beim ACD erhältlich. In Singapur gelten bestimmte Fonds zurzeit als eingeschränkte Anlagepläne und sie sind deshalb nur für den Vertrieb an akkreditierte Anleger (nach dem Recht von Singapur) als anerkannte Anlagepläne verfügbar.

Ab dem Datum dieses Prospekts stehen die folgenden Teilfonds nur Anlegern im Vereinigten Königreich offen:

- UK Sustainable Equity Fund
- Global Focus Fund
- Sterling Medium and Long-Dated Corporate Bond Fund
- UK Fixed Interest Fund
- UK Index Linked Fund

Die Gesellschaft nimmt zu einem Preis, der sich auf den betreffenden Nettoinventarwert bezieht, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an jeder ihrer erhältlichen Klassen vor.

Aufbau der Gesellschaft

Die Teilfonds

Die Gesellschaft ist so aufgebaut, dass zu gegebener Zeit unterschiedliche Teilfonds vom ACD mit Genehmigung der FCA und mit dem Einverständnis der Verwahrstelle aufgelegt werden dürfen. Bei Einführung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Klasse von Anteilen wird ein entsprechend abgeänderter Prospekt mit relevanten Angaben über jeden Teilfonds bzw. jede Klasse verfasst.

Das Vermögen jedes Teilfonds wird separat vom Vermögen der anderen Teilfonds gehalten und gemäß dem jeweiligen Anlageziel und den jeweiligen Anlagerichtlinien angelegt. Gegenwärtig stehen folgende Teilfonds zur Verfügung:

Bezeichnung des Teilfonds	Produktreferenznummer (PRN)
American Extended Alpha Fund	636759
China Opportunities Fund	636757
Emerging Market Local Fund	636760
Global Emerging Markets Equity Fund	636754
Global Equity Income Fund	636758
Global Extended Alpha Fund	636761
Global Focus Fund	804487
Pan European Focus Fund	636751
Sterling Medium and Long-Dated Corporate Bond Fund	755304
Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund	755305
UK Absolute Alpha Fund	636762

Bezeichnung des Teilfonds	Produktreferenznummer (PRN)
UK Equity Alpha Income Fund	636755
UK Extended Alpha Fund	636749
UK Fixed Interest Fund	755306
UK Index Linked Fund	755307
UK Mid 250 Fund	636750
UK Sustainable Equity Fund (ehemals als Ethical UK Equity Fund bekannt)	713883
US Equity Income Fund	736409

Die einzelnen Teilfonds werden so verwaltet, dass sie sich als ISA-Anlagen qualifizieren.

Nähere Angaben über die gegenwärtig erhältlichen Teilfonds, einschließlich Anlageziel und -richtlinien, befinden sich im Abschnitt mit der Überschrift „Anlageziele, -richtlinien und sonstige Angaben zu den Teilfonds“. Die Verfügbarkeit der Anteilsklassen und die Daten der Auflegung sind in Anhang VI dargestellt.

Jeder Teilfonds wird mit den Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft belastet, die auf ihn entfallen. Innerhalb der einzelnen Teilfonds werden die Aufwendungen zwischen den Klassen gemäß den Ausgabebedingungen der Anteile dieser Klassen verteilt. Verbindlichkeiten, Ausgaben und Aufwendungen, die einer Hedged-Anteilsklasse direkt zugeschrieben werden können, werden dieser Anteilsklasse belastet. Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kosten oder Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zuzuschreiben sind, können vom ACD auf eine generell für die Anteilinhaber faire Weise verteilt werden; normalerweise werden sie aber auf alle Teilfonds anteilmäßig entsprechend dem NIW der betreffenden Teilfonds verteilt.

Die Teilfonds stellen gesonderte Portfolios von Vermögenswerten dar und entsprechend gehören die Vermögenswerte eines Teilfonds der Gesellschaft ausschließlich diesem Teilfonds und dürfen nicht eingesetzt werden, um, direkt oder indirekt, die Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegen andere Personen oder Organisationen, einschließlich der Gesellschaft, oder anderer Teilfonds, zu begleichen, und sie stehen nicht zu diesem Zweck zur Verfügung.

Obwohl die OEIC-Verordnungen die gesonderte Haftung der Teilfonds regeln, ist das Konzept der gesonderten Haftung relativ neu. Entsprechend, ist es noch nicht bekannt, wie ausländische Gerichte im Falle von Ansprüchen lokaler Gläubiger vor ausländischen Gerichten oder gemäß Verträgen, die dem Recht anderer Länder unterliegen, auf die Bestimmungen der OEIC-Verordnungen reagieren, die die gesonderte Haftung der Teilfonds regeln.

Der ACD veröffentlicht die genauen Informationen zum Zielmarkt für jeden einzelnen Teilfonds auf der Webseite www.columbiathreadneedle.com. Dazu gehören die Arten von Anlegern, für die der Teilfonds bestimmt ist, ihr Wissen und ihre Erfahrung sowie ihre Risikotoleranz. Diese Informationen erhalten Sie ebenfalls direkt beim ACD. Bitte nutzen Sie dafür die im Verzeichnis aufgeführten Kontaktdaten.

Anteilsklassen

Anteilsklassen innerhalb der Teilfonds:

Für jeden Teilfonds können mehrere Anteilsklassen ausgegeben werden. Die gegenwärtig erhältlichen Anteilsklassen sind in Anlage VI aufgeführt. Nach Maßgabe der OEIC-Verordnung und der FCA-Bestimmungen kann der ACD für jeden Teilfonds neue Anteilsklassen einrichten.

Einige Anteilsklassen können Thesaurierungs- und/oder Ertragsanteile zur Verfügung stellen.

Inhaber von Ertragsanteilen haben ein Recht auf Ausschüttung der auf diese Anteile anfallenden Erträge am jeweiligen Zwischen- und Jahresausschüttungsdatum.

Inhaber von Thesaurierungsanteilen haben kein Recht auf Ausschüttung der auf diese Anteile anfallenden Erträge. Stattdessen werden die Erträge zum jeweiligen Zwischen- bzw. Jahresabschlussdatum automatisch dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zugeführt (und als Teil desselben einbehalten).

Verschiedene Klassen innerhalb eines Teilfonds können mit verschiedenen Aufwendungen und Kosten verbunden sein. Folglich können bei den einzelnen Klassen Beträge in ungleicher Höhe abgezogen werden. In solchen Fällen werden die verhältnismäßigen Anteile der Klassen innerhalb eines Fonds entsprechend angeglichen.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Arten von Anteilen, die zurzeit zur Verfügung stehen sowie die Arten von Anlegern, denen die jeweiligen Anteilsklassen offen stehen:

Anteilsklasse	Verfügbarkeit
Klasse 1	Verfügbar für private und institutionelle Anleger, die mittel- bis langfristig Erträge oder Kapitalwachstum (oder eine Kombination aus beidem) erzielen möchten.
Klasse 2	Nach dem Ermessen des ACD für institutionelle Anleger und zugelassene Vertriebsgesellschaften verfügbar, die mit ihren Kunden gesonderte Gebührenvereinbarungen geschlossen haben. Wenn Sie in der Europäischen Union tätig sind (das Vereinigte Königreich ausgeschlossen), gelten Vertriebsstellen als Vertriebsstellen, wenn sie folgende Dienste erbringen: (i) treuhänderische Portfolioverwaltung, (ii) Anlageberatung auf unabhängiger Basis oder (iii) Anlageberatung auf nicht-abhängiger Basis, wenn diese Vertriebsstellen mit ihren Kunden vereinbart haben, auf Gebühren basierende Vergütungen zu erhalten und sie keine Provisionen und/oder Vertriebsprovisionen erhalten, wie sie jeweils in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) definiert sind. Für Vertriebsstellen, die gemäß (i), (ii) oder (iii), wie zuvor beschrieben, agieren, gelten keinen Mindest-Zeichnungs-/Anlage-Schwellen.
Klasse A	Verfügbar für private und institutionelle Anleger des Global Extended Alpha Fund, die mittel- bis langfristig

Anteilsklasse	Verfügbarkeit
	Erträge oder Kapitalwachstum (oder eine Kombination aus beidem) erzielen möchten.
Klasse D	Nur für bestimmte Anleger des UK Index Linked Fund verfügbar.
Klasse L	Nur für bestimmte Anleger des US Equity Income Fund verfügbar.
Klasse M	Verfügbar für private und institutionelle Anleger (monatlich gezahlte Ausschüttungen), die mittel- bis langfristig Erträge oder Kapitalwachstum (oder eine Kombination aus beidem) erzielen möchten.
Klasse P	Für nicht private Anleger am Global Extended Alpha Fund verfügbar.
Klasse Q	Nur für zugelassene Anteilinhaber des Global Focus Fund verfügbar.
Klasse T	Nur für bestimmte Anleger des UK Sustainable Equity Fund verfügbar.
Klasse W	Nur für zugelassene Anteilinhaber des Global Equity Income Fund verfügbar.
Klasse X	Nur für zugelassene Anleger verfügbar.
Klasse Y	Verfügbar ausschließlich für zugelassene Anteilinhaber des Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund.
Klasse Z	Nach dem Ermessen des ACD für zugelassene Vertriebsgesellschaften verfügbar, die mit ihren Kunden gesonderte Gebührenvereinbarungen geschlossen haben. Wenn Sie in der Europäischen Union tätig sind (das Vereinigte Königreich ausgeschlossen), gelten Vertriebsstellen als Vertriebsstellen, wenn sie folgende Dienste erbringen: (i) treuhänderische Portfolioverwaltung, (ii) Anlageberatung auf unabhängiger Basis oder (iii) Anlageberatung auf nicht-abhängiger Basis, wenn diese Vertriebsstellen mit ihren Kunden vereinbart haben, auf Gebühren basierende Vergütungen zu erhalten und sie keine Provisionen und/oder Vertriebsprovisionen erhalten, wie sie jeweils in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID) definiert sind. Für Vertriebsstellen, die gemäß (i), (ii) oder (iii), wie zuvor beschrieben, agieren, gelten keinen Mindest-Zeichnungs-/Anlage-Schwellen.

Bestehende Anteilinhaber von Klasse 2 Anteilen oder Klasse Z Anteilen, die diese Anteile zum 1. Januar 2018 gehalten haben und die zuvor beschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllen, können diese Anteile weiter halten und dürfen auch weiterhin zusätzliche Zeichnungen für Klasse 2 Anteile oder Klasse Z Anteile tätigen.

Anteilinhaber haben das Recht, ihre Anteile an einer Klasse oder einem Teilfonds ganz oder zum Teil in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Teilfonds oder in Anteile derselben oder einer anderen Klasse

innerhalb eines anderen Teilfonds zu tauschen oder umzutauschen, vorausgesetzt sie dürfen in dieser Anteilsklasse anlegen. Nähere Angaben zu dieser Umtausch- und Tausch-Möglichkeit und die geltenden Beschränkungen sind im Abschnitt mit der Überschrift „Erwerb, Veräußerung Umtausch und Tausch von Anteilen“ enthalten. Anteilinhaber können nur in die Klasse W, Klasse X oder Klasse Y tauschen oder wandeln, wenn Sie als qualifizierte Anteilinhaber eingestuft sind.

Hedged-Anteilsklassen

Der ACD kann für einige Teilfonds Hedged-Anteilsklassen zur Verfügung stellen. Threadneedle bietet zwei Arten von Hedged-Anteilsklassen: in Referenzwährung abgesicherte Anteilsklassen und in Portfoliowährung abgesicherte Anteilsklassen. Die in Referenzwährung abgesicherten Anteilsklassen sichern die abgesicherte Währung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ab. Die in Portfoliowährung abgesicherten Anteilsklassen sichern, anteilig zur Gewichtung des Basisvermögens des Teilfonds, die Hauptwährungen des Basisvermögens des Teilfonds gegenüber der abgesicherten Währung ab, das sich der Anteilsklasse zuordnen lässt.

Beim Abschluss von Währungsabsicherungsgeschäften spiegeln sich die Auswirkungen der Absicherung im Wert der betreffenden Hedged-Anteilsklasse wider. Bei diesen Anteilsklassen darf der ACD Währungsabsicherungsgeschäfte tätigen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung oder den Portfoliowährungen und der abgesicherten Währung zu verringern. Ziel ist, dass die abgesicherte Anteilsklasse den tatsächlichen Ertrag der Referenzwährung des Teilfonds beziehungsweise der verschiedenen Portfoliowährungen des Teilfonds wiedergibt, zuzüglich beziehungsweise abzüglich des Zinssatzunterschieds zwischen der abgesicherten Währung und der Portfoliowährung beziehungsweise Referenzwährung. Allerdings werden andere Faktoren den Ertrag der abgesicherten Anteilsklasse beeinflussen, was bedeutet, dass die abgesicherte Anteilsklasse dieses Ziel nicht vollständig erreicht. Insbesondere gehören dazu folgende Faktoren:

- (i) Nicht realisierte Gewinne/Verluste aus Devisentermingeschäften werden nicht angelegt, bis die Absicherung ausgeführt wurde und sich etwa vorhandene Gewinne oder Verluste herauskristallisiert haben.
- (ii) Transaktionskosten;
- (iii) Kurzfristige Zinssatzwechsel;
- (iv) Der Zeitpunkt der Marktwertabsicherungsberichtigungen im Verhältnis zum Bewertungszeitpunkt des Teilfonds; und
- (v) Die Tagesvolatilität im Wert der Währung des Teilfondsvermögens im Verhältnis zur vorhandenen Absicherung.

Die Kosten und Aufwendungen, die mit den Absicherungsgeschäften für die betreffende Hedged-Anteilsklasse verbunden sind, und die hieraus entstehenden Gewinne fallen ausschließlich den Anteilinhabern der betreffenden Hedged-Anteilsklasse zu. Die zur Absicherung eingesetzten Instrumente sind alle gemäß Anhang II zulässig.

Der ACD beabsichtigt, zwischen 95 % und 105 % des Anteils des Nettoinventarwerts an einer Hedged-Anteilsklasse abzusichern. Bei der Bewertung von Absicherungsgeschäften für eine Hedged-Anteilsklasse werden sowohl das Kapital als auch die Ertragswerte der betreffenden Hedged-Anteilsklasse berücksichtigt.

Der ACD wird die jeweiligen Absicherungspositionen täglich überprüfen und gegebenenfalls anpassen, um dadurch den Geldzugängen und -abgängen der Anleger Rechnung zu tragen.

Es ist zu beachten, dass Absicherungsgeschäfte unabhängig davon abgeschlossen werden können, ob die Währung einer Hedged-Anteilsklasse im Verhältnis zu der Referenzwährung oder der Portfolio-Währung fällt oder steigt. Durch den Abschluss eines solchen Absicherungsgeschäftes können Anleger der betreffenden Anteilsklasse somit gegen einen Wertverlust der abgesicherten Währung geschützt werden; dies kann aber auch bedeuten, dass die betreffenden Anleger nicht von einem Wertanstieg dieser Währung profitieren werden. Anleger der abgesicherten Anteilsklassen sind immer noch den Marktrisiken aus den Basisanlagen eines Teilfonds sowie etwa vorhandenen Wechselkursrisiken ausgesetzt, die aufgrund der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds entstehen, der nicht komplett abgesichert ist.

Es kann nicht garantiert werden, dass durch die bei den Hedged-Anteilsklassen angewandten Absicherungsstrategien die negativen Auswirkungen von Wechselkursveränderungen zwischen der Referenzwährung bzw. den Portfoliowährungen und der abgesicherten Währung vollständig behoben werden.

Die Referenzwährungen der einzelnen in Referenzwährung abgesicherten Anteilsklassen sind in Anhang VII aufgeführt.

Limitierte Auflage

Der ACD darf, zukünftig jederzeit, festlegen, die Ausgabe von Anteile eines Teilfonds beziehungsweise einer oder mehrerer bestimmter Anteilsklassen eines Teilfonds zu beschränken, wenn es nach Ansicht des ACD angemessen ist. Der ACD informiert die Anteilinhaber, wenn er einen solchen Entschluss fasst, und er legt die Gründe dar, warum er den Umfang des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse einschränkt. Gründe können zum Beispiel Situationen sein, wenn der ACD davon ausgeht, dass im Wesentlichen alle an einem bestimmten Geschäftstag eingegangenen Zeichnungsanträge, wenn sie angenommen würden, nicht effizient angelegt werden könnten; diese nicht angelegt werden könnten, ohne Anlageziel und Anlagepolitik dieses Teilfonds zu gefährden; oder dies die Interessen der bestehenden Anteilinhaber erheblich beeinträchtigen würde. Keiner der Teilfonds ist derzeit ein Teilfonds mit limitierter Auflage.

Anlageziele, Anlagerichtlinien und sonstige Angaben zu den Teilfonds

Die Anlage der Vermögenswerte jedes Teilfonds muss im Einklang mit den FCA-Bestimmungen und den Anlagezielen und -richtlinien des betreffenden Teilfonds erfolgen. Einzelheiten dieser Anlageziele und -richtlinien sind nachstehend aufgeführt. Die Wertpapier- und Derivat-Märkte, die für Anlagen der Teilfonds in Frage kommen, sind in Anhang I aufgeführt. Eine detaillierte Aufstellung der allgemeinen Anlageverwaltungs- und Kreditaufnahmebefugnisse, einschließlich einer vollständigen Auflistung der geeigneten und Anlagebeschränkungen findet sich in Anhang II.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds kann zuweilen verlangen, dass nicht alle Mittel investiert werden, sondern ein Teil in bar oder in Barpositionen gehalten wird. Anleger sollten sich dem Abschnitt „Risikofaktoren“ zuwenden und die Umstände, unter denen dies eintreten kann, sind in Anhang II aufgeführt.

Alle Teilfonds können zum Zweck der EPV Derivate verwenden. Weitere Informationen enthält Absatz 19 in Anhang II. Wenn ein Teilfonds zu Anlagezwecken in Derivate anlegt, wird dies in den Anlagegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Wenn die Anlagerichtlinien eines Teilfonds zur Beschreibung seiner Anlagerichtlinien Wörter wie „hauptsächlich“, „in erster Linie“ oder „vorwiegend“ enthalten, wird der entsprechende Teilfonds mindestens zwei Drittel seines Vermögens in die angegebene Art von Vermögenswerten investieren. Wenn die Anlagerichtlinien eines Teilfonds in ihrer Beschreibung das Wort „in erster Linie“ enthalten, wird der entsprechende Teilfonds mindestens drei Viertel seines Vermögens in die angegebene Art von Vermögenswerten investieren. Jedoch können bestimmte in Abschnitt 23.4.1 von Anhang II spezifizierte Teilfonds der Gesellschaft unter außergewöhnlichen Umständen bis zu 100 % vom NIW des betreffenden Teilfonds in Barmitteln oder barmittelähnliche Instrumente halten.

Wenn im Anlageziel oder in den Anlagerichtlinien der Begriff ‚Fälligkeit‘ verwendet wird, bezieht er sich auf das endgültige Zahlungsdatum eines Finanzinstruments, an dem der restliche Kapitalbetrag und etwaige Zinsen zur Zahlung fällig sind. Wenn im Anlageziel oder in den Anlagerichtlinien der Begriff ‚Handelspapier‘ verwendet wird, so handelt es sich um einen nicht besicherten Schuldschein mit einer festen Laufzeit von 1 bis 365 Tagen.

Anleihefonds und insbesondere hoch rentierliche Teilfonds dürfen allgemein in eine Reihe von festverzinslichen Wertpapieren anlegen. Dazu gehören nicht-traditionelle Arten von Schuldpapieren. Diese können (uneingeschränkt) regulatorisches Kapital (wie Tier 1 und Tier 2 Kapital), nachrangige Schulden und unterschiedliche Formen Wertpapieren mit bedingtem Kapital enthalten. Dazu gehören insbesondere bedingt wandelbare Anleihen. Diese Wertpapiere können Eigenschaften besitzen, wie zum Beispiel Kuponaufschub oder -stornierung, rücksetzbare Kuponsätze, Kapitalverlust oder Wandel in Aktien. Die Teilfonds können derartige Anlagen tätigen, diese werden jedoch ausschließlich gemäß den Anlagezielen der Teilfonds und innerhalb des bestehenden Risikoprofils des Teilfonds genehmigt.

„Non-Investment Grade“ bezeichnet Wertpapiere, die Standard & Poor's Corporation, Moody's Investor Service oder eine andere national anerkannte statistische Rating-Organisation mit schlechter als BBB-/Baa3 bewertet haben. Wertpapiere ohne Bewertung, bei denen die ACD oder der Anlageverwalter die Ansicht vertreten, dass diese über entsprechende Qualität verfügen, sollen entsprechend behandelt werden.

Wenn es die Anlagepolitik eines Teilfonds zulässt, in andere gemeinsame Anlagepläne anzulegen, darf der Teilfonds in anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegen, vorausgesetzt der anlegende Teilfonds hält die FCA-Bestimmungen und OEIC-Verordnungen ein.

Wenn es die Anlagepolitik des Teilfonds gestattet, in aktiennahen Wertpapieren anzulegen, dürfen diese Anteilsscheine (A-Schien) und/oder Garantien (einschließlich gering ausgeübter Kursgarantien) enthalten.

Global Focus Fund

Anlageziel und -politik

Das Ziel des Fonds besteht darin, langfristig Kapitalwachstum zu erzielen. Er strebt an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Wertentwicklung zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des MSCI ACWI Index liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens 75% seines Vermögens in ein konzentriertes Portfolio aus Aktien von Unternehmen aus aller Welt.

Der Fonds wählt Unternehmen aus, bei denen der Fondsmanager der festen Überzeugung ist, dass der aktuelle Aktienkurs ihre Geschäftsaussichten nicht widerspiegelt. Die ausgewählten Unternehmen können aus einem beliebigen Wirtschaftssektor oder einer beliebigen Region ausgewählt werden, und der Fondsmanager legt nach eigenem Ermessen erhebliche Sektor- und Aktiengewichtungen fest. Es gibt zwar keine Beschränkungen in Bezug auf die Unternehmensgröße, die Anlagen konzentrieren sich jedoch in der Regel auf größere Unternehmen, wie sie beispielsweise im MSCI ACWI Index enthalten sind.

Der MSCI ACWI Index, in dem aktuell mehr als 2.700 Unternehmen enthalten sind, gilt als geeigneter Maßstab für die Wertentwicklung von Aktien großer und mittelgroßer Unternehmen aus aller Welt. Er stellt eine geeignete Benchmark dar, mit deren Hilfe die Performance des Fonds im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt wird.

Der Fonds investiert in der Regel in weniger als 50 Unternehmen; dazu können vereinzelt auch Aktien von Unternehmen zählen, die nicht im Index enthalten sind. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann der Fonds in andere Wertpapiere (unter anderem festverzinsliche Wertpapiere, wandelbare Wertpapiere und Optionsscheine) und Fonds (unter anderem von Unternehmen der Columbia Threadneedle-Gruppe verwaltete Fonds) investieren.

Der Fonds darf außerdem Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen halten.

Der Fonds darf nicht zu Anlagezwecken in Derivate investieren, jedoch dürfen Derivate mit dem Ziel der Risikominderung oder der effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden.

Sonstige Informationen:

Viele im Vereinigten Königreich vertriebene Fonds werden von der Investment Association (dem Branchenverband der britischen Investmentmanager) zu Sektoren zusammengefasst, um Fonds mit weitgehend ähnlichen Merkmalen (Vergleichsgruppen) besser vergleichen zu können. Dieser Fonds ist derzeit im Sektor IA Global enthalten. Bei der Beurteilung der Performance dieses Fonds können Performancedaten von Fonds dieses Sektors herangezogen werden.

Anlegerprofil

Der Teilfonds kann für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren geeignet sein, die Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken beachten, die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehen. Insbesondere betrifft das den Inhalt des Abschnitts mit der Überschrift „Konzentrierte Portfolios“ sowie „Anlagen in der VRC und dem China–Hong Kong Stock Connect Programm“.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Pan European Focus Fund

Anlageziel und -politik

Das Ziel des Fonds besteht darin, langfristig ein überdurchschnittliches Kapitalwachstum zu erzielen. Er strebt an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Wertentwicklung zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des MSCI Europe Index liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens 75% seines Vermögens in ein konzentriertes Portfolio aus Aktien von Unternehmen mit Sitz oder wesentlicher Geschäftstätigkeit in Europa (einschließlich des Vereinigten Königreichs).

Der Fonds wählt Unternehmen aus, bei denen der Fondsmanager der festen Überzeugung ist, dass der aktuelle Aktienkurs ihre Geschäftsaussichten nicht widerspiegelt. Diese Unternehmen können aus einer beliebigen Branche oder einem beliebigen Wirtschaftssektor ausgewählt werden, und der Fondsmanager legt nach eigenem Ermessen erhebliche Sektor- und Aktiengewichtungen fest. Es gibt zwar keine Beschränkungen in Bezug auf die Unternehmensgröße, die Anlagen konzentrieren sich jedoch in der Regel auf größere Unternehmen, wie sie beispielsweise im MSCI Europe Index enthalten sind.

Der MSCI Europe Index gilt als geeigneter Maßstab für die Wertentwicklung von Aktien großer und mittelgroßer Unternehmen in Industrieländern Europas (einschließlich des Vereinigten Königreichs) und umfasst derzeit mehr als 400 Unternehmen. Er stellt eine geeignete Benchmark dar, mit deren Hilfe die Performance des Fonds im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt wird.

Der Fonds investiert in der Regel in weniger als 50 Unternehmen; dazu können vereinzelt auch Aktien von Unternehmen zählen, die nicht im Index enthalten sind. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann der Fonds in andere Wertpapiere (unter anderem festverzinsliche Wertpapiere) und Fonds (unter anderem von Unternehmen der Columbia Threadneedle-Gruppe verwaltete Fonds) investieren.

Der Fonds darf außerdem Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen halten.

Der Fonds darf nicht zu Anlagezwecken in Derivate investieren, jedoch dürfen Derivate mit dem Ziel der Risikominderung oder der effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden.

Sonstige Informationen:

Viele im Vereinigten Königreich vertriebene Fonds werden von der Investment Association (dem Branchenverband der britischen Investmentmanager) zu Sektoren zusammengefasst, um Fonds mit weitgehend ähnlichen Merkmalen (Vergleichsgruppen) besser vergleichen zu können. Dieser Fonds ist derzeit im Sektor IA Europe Including UK enthalten. Bei der Beurteilung der Performance dieses Fonds können Performedaten von Fonds dieses Sektors herangezogen werden.

Anlegerprofil

Der Teilfonds kann für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken beachten, die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehen. Insbesondere betrifft das den Inhalt des Abschnitts mit der Überschrift „Konzentrierte Portfolios“.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

UK Sustainable Equity Fund

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds strebt langfristige Erträge an. Diese bestehen aus Kapitalzuwachs und zum Teil aus Einkünften aus Anlagen in Gesellschaften, die über ihre Produkte und Dienste positiv mit nachhaltigen Themen verbunden sind, sowie ebenfalls in solche, die ausgeprägte oder sich verbessernde Charakteristika in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) besitzen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und legt mindestens 75 % von seinem Vermögen in Anteilen von Unternehmen mit Firmensitz im Vereinigten Königreich an, oder in solchen, die wesentlichen Geschäftstätigkeiten im Vereinigten Königreich nachgehen.

Der Teilfonds konzentriert sich auf die Auswahl von Unternehmen, die nachhaltige Ergebnisse produzieren oder sich in Richtung nachhaltiger Ergebnisse entwickeln, wie es die Nachhaltigen Anlagerichtlinien des Teilfonds beschreiben. Diese Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen, die auf die nachhaltigen Themen des Teilfonds einzahlen, oder bei nachhaltigen Themen eine Vorreiterrolle einnehmen, indem sie sich umfangreich in Sachen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung engagieren.

Gelegentlich kann der Teilfonds in anderen Wertpapieren (einschließlich fest verzinslicher Wertpapiere) sowie gemeinsamen Anlageplänen (das schließt Fonds ein, die Columbia Threadneedle-Unternehmen verwalten) anlegen, wenn dies für angemessen erachtet wird.

Der Teilfonds darf ebenfalls Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel oder barmittelähnliche Instrumente halten.

Der Teilfonds darf zu Anlagezwecken nicht in Derivaten anlegen, jedoch darf er Derivate nutzen, um Risiken zu senken oder den Teilfonds effektiver zu verwalten.

Sonstige Informationen

Folgende Vergleichswerte können für die finanzielle und nicht-finanzielle Entwicklung des Teilfonds herangezogen werden:

Index: Der Teilfonds misst den Umfang, in dem nachhaltige Ergebnisse erreicht wurden. Dabei nutzt er Messwerte, die die Nachhaltigkeitsentwicklung des Portfolios mit der des FTSE All-Share Index vergleichen. Dieser Index dient ebenfalls als hilfreiche Referenz, mit der sich die finanzielle Entwicklung des Teilfonds vergleichen lässt. Mit über 600 enthaltenen Unternehmen wurde der FTSE All-Share Index zu diesen Zwecken als angemessener Querschnitt durch den britischen Aktienmarkt ausgewählt. Da sich der Teilfonds an seine nachhaltigen Anlage-Richtlinien hält, legt er in einigen Sektoren des FTSE All-Share Index nicht an. Diese Ausnahmen sind erforderlich, um Unternehmen zu vermeiden, deren Geschäftstätigkeit als gegensätzlich zum Erreichen nachhaltiger Ziele gilt.

Vergleichsgruppe: Viele im Vereinigten Königreich vertriebenen Fonds gliedert die Investment Association (das Handelsorgan, das die britischen Anlageverwalter vertritt) in Sektoren, um einen Vergleich zwischen Fonds mit weitestgehend ähnlichen Charakteristika zu ermöglichen. Dieser Teilfonds gehört zum IA UK All Companies-Sektor. Die Entwicklungsdaten der Fonds in diesem Sektor können genutzt werden, um die finanzielle Entwicklung dieses Teilfonds zu bewerten.

Anlegerprofil

Der Fonds kann für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren geeignet sein, die Kapitalwachstum und Einkommen über Anlagen in Unternehmen anstreben, die positiv mit nachhaltigen Themen in Berührung kommen, sowie für solche mit starken oder verbesserten Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Eigenschaften (ESG), die bereit sind, große Kursschwankungen zu tolerieren.

Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Nachhaltige Anlagerichtlinien

Die nachhaltigen Anlagekriterien des ACD für den Teilfonds sind in den Nachhaltigen Anlagerichtlinien festgehalten. Diese können sich jeweils ändern. Sie sind spezifisch für den Teilfonds und gehen über die normalen eigenen ethischen Praktiken des ACD hinaus.

Die nachhaltigen Anlagerichtlinien des Teilfonds erhalten Sie auf Anfrage.

Die nachhaltigen Anlagerichtlinien enthalten zwei Hauptbestandteile:

1. Ethische Ausschluss-tests, die darauf abzielen, Unternehmen auszuschließen, die nicht in der Lage sind, die jeweiligen nachhaltigen Anlagerichtlinien des Teilfonds zu erfüllen. Zum Beispiel kann darauf abgezielt werden, Unternehmen auszuschließen, die den

Hauptbestandteil ihrer Geschäftseinkünfte aus folgenden Aktivitäten erzielen: Kernenergie, die Herstellung von militärischen Waffen, zivilen Schusswaffen, Tabak, Glücksspiel.

2. Innerhalb der zugelassenen Anlagen misst der ACD seine Anlagen zum Beispiel den Umfang, in dem Unternehmen:
 - angemessene Standards und Praktiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (corporate governance) innerhalb ihrer Sektoren nachweisen.
 - das Potenzial besitzen und danach streben, Produkte, Dienstleistungen und Praktiken zu entwickeln, die zu einer besseren Zukunft beitragen (wie zum Beispiel Bildung, saubere Technologien, Gesundheit und Sicherheit).

Der Teilfonds wird mit Bezug auf einen Referenzindex verwaltet, der die zuvor beschriebenen Charakteristika wiedergibt, und er wird seinen Anlegern halbjährlich sowohl über die finanzielle Entwicklung als auch die Positionierung des Teilfonds und den Status der investierten Unternehmen in Bezug auf die nachhaltigen Anlagerichtlinien des Teilfonds und zugehörige Entwicklungen berichten.

Der ACD wird seine Anlagen hinsichtlich seiner nachhaltigen Anlagerichtlinien überwachen und wird mit den Unternehmen in den Dialog treten, bei denen er annimmt, dass die von diesen Unternehmen angewandten Standards und Praktiken verbessert werden können.

Der ACD darf in Unternehmen anlegen, die nicht in diesem Referenzindex enthalten sind. Zum Beispiel, ein Unternehmen, wenn es ein besonders herausragendes Produkt besitzt, jedoch nicht besonders gut in Bezug auf seine Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsstandards sowie -praktiken abschneidet, vom ACD dennoch nach Durchlaufen eines strengen Kontrollprozesses ausgewählt werden.

Bei Bewertung des Anlageuniversums kann der ACD zusätzliche Quellen hinzuziehen, wie zum Beispiel externe Rating-Anbieter, die Unternehmen hinsichtlich ihrer Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsleistung bewerten, und auch die eigene Analyse und Expertise des ACD auf diesem Gebiet nutzen.

Risikofaktoren

Der Teilfonds beabsichtigt, in Vermögenswerten anzulegen, die die Kriterien des ACD für verantwortungsvolle und nachhaltige Praktiken erfüllen und die die nachhaltigen Anlagerichtlinien des Teilfonds anwenden. Das hat Einfluss auf das dem Teilfonds zur Verfügung stehende Anlageuniversum und die Beteiligung des Teilfonds an bestimmten Emittenten, Branchen, Sektoren und Regionen, und das kann die relative Wertentwicklung des Teilfonds sowohl positiv als auch negativ beeinflussen, abhängig davon, ob diese Anlagen bevorzugt werden oder nicht.

Der Teilfonds beabsichtigt, in Unternehmen anzulegen, die nachhaltige Ergebnisse erzielen und dabei eine Reihe nachhaltiger Anlagerichtlinien einhalten. Diese Richtlinien wirken sich auf die Beteiligung des Teilfonds in bestimmten Sektoren aus, was die Wertentwicklung des Teilfonds im

Vergleich mit einem Benchmark oder anderen Teilfonds ohne solche Beschränkungen sowohl positiv als auch negativ beeinflussen kann.

Das Konzept verantwortungsvoller und nachhaltiger Anlagen und Praktiken ist subjektiv. Daher kann es vorkommen, dass eine Anlage sich nicht auf eine Weise entwickelt, die ein Anleger als verantwortungsvolle oder nachhaltige Aktivität betrachtet, und das obwohl sie in Übereinstimmung mit den nachhaltigen Anlagerichtlinien ausgewählt wurde.

Darüber hinaus sollten Anleger den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken beachten, die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehen. Insbesondere betrifft das den Inhalt der Abschnitte mit der Überschrift „Anlagen in Derivate und Terminkontrakten“ sowie „Konzentrationsrisiko“.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

UK Extended Alpha Fund

Anlageziel und -politik

Das Ziel des Fonds besteht darin, langfristig ein überdurchschnittliches Kapitalwachstum zu erzielen. Er strebt an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Wertentwicklung zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des FTSE All-Share liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt ein Anlageengagement von mindestens 90% seines Vermögens in einem konzentrierten Portfolio aus Aktien von Unternehmen an, die an der London Stock Exchange notiert sind; dies sind überwiegend Unternehmen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben oder einen bedeutenden Teil ihrer Geschäfte dort ausüben.

Dieses Engagement in Unternehmen wird sowohl durch Long- als auch durch Short-Positionen in Aktien erreicht. Long-Positionen werden durch Direktanlagen in Aktien von Unternehmen aufgebaut; wenn dies zweckmäßig erscheint, kann ihr Aufbau aber auch indirekt durch Derivate und Fonds erfolgen (unter anderem von Unternehmen der Columbia Threadneedle-Gruppe verwaltete Fonds). Short-Positionen werden ausschließlich mithilfe von Derivaten aufgebaut. Die Kombination dieser Positionen führt in der Regel zu einem Engagement in weniger als 85 Unternehmen.

Der Fonds verfolgt eine „Equity-Extension-Strategie“, die es erlaubt, Erlöse aus Short-Positionen zur Ausweitung der Long-Positionen innerhalb des Portfolios zu verwenden, um die vielversprechendsten Anlageideen des Fondsmanagers in größerem Umfang einzubeziehen. In der Regel geht der Fonds jedoch Short-Positionen von höchstens 30% seines Werts ein, und die Long-Positionen überschreiten normalerweise nicht 130% des Werts des Fonds.

Die erweiterten Long- und Short-Positionen des Fonds werden in der Regel zumindest teilweise durch Anlagen in einem einzigen Total Return Swap mit einer Gegenpartei aufgebaut. Dieser Swap, eine Art derivatives Finanzinstrument, bietet einen Ertrag, der an die Wertentwicklung eines Korbs aus überwiegend aktienbezogenen Wertpapieren, börsengehandelten

Fonds und Aktienindexpositionen gebunden ist, die vom Fondsmanager ausgewählt werden.

Der Fonds darf außerdem in andere Wertpapiere (unter anderem festverzinsliche Wertpapiere), Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen investieren. Diese Positionen können einen erheblichen Umfang haben, wenn dies zur Deckung der mithilfe von Derivaten aufgebauten Engagements erforderlich ist oder wenn dies zweckmäßig erscheint, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Neben dem Einsatz für Anlagezwecke dürfen Derivate mit dem Ziel der Risikominderung oder der effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden.

Der FTSE All-Share Index, in dem aktuell mehr als 600 Unternehmen enthalten sind, wird als ein geeigneter Maßstab für die Wertentwicklung des britischen Aktienmarkts angesehen. Er ist repräsentativ für die Art Unternehmen, in die der Fonds investiert, und stellt eine geeignete Benchmark dar, mit deren Hilfe die Performance des Fonds im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt wird. Weitere Informationen über Kontrahenten finden Sie im Anhang II zum Verkaufsprospekt sowie dem Jahresbericht und den Abschlüssen der Gesellschaft.

Es ist davon auszugehen, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Gesamtertragsswaps in folgendem Verhältnis unterliegen:

	Maximaler Anteil am Nettoinventarwert ¹	Erwarteter Anteil am Nettoinventarwert ⁵
Gesamtertragsswaps	200 %	30 % bis 60 %

Sonstige Informationen:

Viele im Vereinigten Königreich vertriebene Fonds werden von der Investment Association (dem Branchenverband der britischen Investmentmanager) zu Sektoren zusammengefasst, um Fonds mit weitgehend ähnlichen Merkmalen (Vergleichsgruppen) besser vergleichen zu können. Dieser Fonds wurde dem Sektor IA UK All Companies zugeordnet. Bei der Beurteilung der Performance dieses Fonds können Performedaten von Fonds dieses Sektors herangezogen werden.

Anlegerprofil

Der Teilfonds kann für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken beachten, die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehen. Insbesondere betrifft das den Inhalt der Abschnitte mit der Überschrift „Konzentrierte Portfolios“ und „Anlagen in Derivaten und Termingeschäften“.

Verwendung von Derivaten und Termingeschäften

Der Teilfonds verwendet Derivate und Termingeschäfte sowohl für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung als auch für Anlagezwecke einschließlich Leerverkäufen und Fremdfinanzierung (Leverage). Durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung wird das Risikoprofil des Teilfonds nicht erhöht. Der Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke kann jedoch zu einem erhöhten Risikoprofil des Teilfonds führen.

Leerverkäufe und Fremdfinanzierung (Leverage)

Der Teilfonds ist Leerverkäufen und Leverage Transaktionen ausgesetzt, die zu einem erhöhten Risiko führen. Der Begriff „Leerverkauf“ bedeutet, über Derivate dem Risiko ausgesetzt zu sein, welches besteht wenn Wertpapiere verkauft werden, die der Verkäufer zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht besitzt, in der Erwartung, dass der Wert des Wertpapiers fällt. Wenn der Wert des Wertpapiers jedoch steigt, wirkt sich dies negativ auf den Wert des Teilfonds aus. Leverage-Transaktionen können bei steigenden Märkten zu einer Erhöhung der Renditen der Anteilinhaber, bei fallenden Märkten jedoch zu größeren Verlusten führen.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

UK Mid 250 Fund

Anlageziel und -politik

Das Ziel des Fonds besteht darin, langfristig Kapitalwachstum zu erzielen. Er strebt an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Wertentwicklung zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des FTSE 250 ex Investment Trusts Index liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und legt mindestens 90% seines Vermögens in Aktien von Unternehmen an, die an der London Stock Exchange notiert sind; dies sind überwiegend Unternehmen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben oder einen bedeutenden Teil ihrer Geschäfte dort ausüben.

Der Fonds wählt Unternehmen aus, die gute Aussichten auf Aktienkurssteigerungen bieten dürften und aus einer beliebigen Branche oder einem beliebigen Wirtschaftssektor stammen können. Dabei konzentriert er sich auf Unternehmen, die im FTSE 250 ex Investment Trusts Index enthalten sind.

Der FTSE 250 ex Investment Trusts Index umfasst derzeit rund 200 Unternehmen (mit Ausnahme von Investment Trusts), die an der London Stock Exchange notiert sind, und gilt als geeigneter Maßstab für die Wertentwicklung mittelgroßer britischer Unternehmen. Er stellt eine geeignete Benchmark dar, mit deren Hilfe die Performance des Fonds im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt wird.

Der Fonds ist relativ konzentriert und investiert in der Regel in weniger als 55 Unternehmen; dazu können vereinzelt auch Aktien von Unternehmen zählen, die nicht im Index enthalten sind. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann der

¹ Der Anteil wird auf Grundlage des Sum-of-Notionals-Ansatzes ermittelt. Weitere Informationen finden Sie in Fußnote 7.

Fonds in andere Wertpapiere (unter anderem festverzinsliche Wertpapiere) und Fonds investieren.

Der Fonds darf außerdem Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen halten.

Der Fonds darf nicht zu Anlagezwecken in Derivate investieren, jedoch dürfen Derivate mit dem Ziel der Risikominderung oder der effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden.

Sonstige Informationen:

Viele im Vereinigten Königreich vertriebene Fonds werden von der Investment Association (dem Branchenverband der britischen Investmentmanager) zu Sektoren zusammengefasst, um Fonds mit weitgehend ähnlichen Merkmalen (Vergleichsgruppen) besser vergleichen zu können. Dieser Fonds wurde dem Sektor IA UK All Companies zugeordnet. Bei der Beurteilung der Performance dieses Fonds können Performedaten anderer Fonds herangezogen werden.

Anlegerprofil

Der Teilfonds kann für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken beachten, die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehen. Insbesondere betrifft das den Inhalt des Abschnitts mit der Überschrift „Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung“.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Global Emerging Markets Equity Fund

Anlageziel und -politik

Das Ziel des Fonds besteht darin, langfristig Kapitalwachstum zu erzielen. Er strebt an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Wertentwicklung zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des MSCI Emerging Markets Index liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens 75% seines Vermögens in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenländern.

Als Unternehmen aus Schwellenländern betrachtet der Fonds Unternehmen, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Schwellenländer sind Länder, die von der Weltbank, von den Vereinten Nationen oder vom MSCI Emerging Markets Index als Entwicklungs- oder Schwellenländer bezeichnet werden.

Der Fonds wählt Unternehmen aus, die gute Aussichten auf Aktienkurssteigerungen bieten dürften und aus einer beliebigen Branche oder

einem beliebigen Wirtschaftssektor stammen können. Es gibt zwar keine Beschränkungen in Bezug auf die Größe, die Anlagen konzentrieren sich jedoch in der Regel auf größere Unternehmen, wie sie beispielsweise im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind.

Der MSCI Emerging Markets Index soll die Wertentwicklung von Aktien großer und mittelgroßer Unternehmen aus Schwellenländern in aller Welt abbilden und umfasst derzeit mehr als 1.000 Unternehmen. Er stellt eine geeignete Benchmark dar, mit deren Hilfe die Performance des Fonds im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt wird.

Der Fonds investiert in der Regel in weniger als 100 Unternehmen; dazu können vereinzelt auch Aktien von Unternehmen zählen, die nicht im Index enthalten sind. Der Fonds kann über das China-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm bis zu 30% seines Werts in chinesische A-Aktien investieren. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann der Fonds in andere Wertpapiere (unter anderem festverzinsliche Wertpapiere) und Fonds (unter anderem von Unternehmen der Columbia Threadneedle- Gruppe verwaltete Fonds) investieren.

Der Fonds darf außerdem Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen halten.

Der Fonds darf nicht zu Anlagezwecken in Derivate investieren, jedoch dürfen Derivate mit dem Ziel der Risikominderung oder der effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden.

Sonstige Informationen:

Viele im Vereinigten Königreich vertriebene Fonds werden von der Investment Association (dem Branchenverband der britischen Investmentmanager) zu Sektoren zusammengefasst, um Fonds mit weitgehend ähnlichen Merkmalen (Vergleichsgruppen) besser vergleichen zu können. Dieser Fonds wurde dem Sektor IA Global Emerging Markets zugeordnet. Bei der Beurteilung der Performance dieses Fonds können Performedaten von Fonds dieses Sektors herangezogen werden.

Anlegerprofil

Der Teilfonds kann für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt dieses Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken einer Anlage in die Gesellschaft beachten, und insbesondere die Abschnitte mit den Überschriften „Schwellenmärkte“, „Besteuerung“, „Anlagen in der VRC und dem China-Hong Kong Stock Connect-Programm“ sowie „Risiken in Verbindung mit dem Small and Medium Enterprise Board und/oder ChiNext der Shenzhen Stock Exchange“.

Aufgrund ihrer Art können Anlagen in Schwellenmärkten im Gegensatz zu Anlagen in entwickelten Märkten dazu führen, dass der Fonds im Vergleich zu Fonds, die in erster Linie in ausgereifteren Märkten anlegen, einer

erhöhten Volatilität ausgesetzt ist. Außerdem können die Hinterlegungsvereinbarungen weniger verlässlich sein.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

UK Equity Alpha Income Fund

Anlageziel und -politik

Der Fonds strebt an, Erträge sowie langfristig ein gewisses Kapitalwachstum zu erzielen. Er strebt an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Ertragsrendite zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des FTSE All-Share Index liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und legt mindestens 90% seines Vermögens in Aktien von Unternehmen an, die an der London Stock Exchange notiert sind; dies sind überwiegend Unternehmen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben oder einen bedeutenden Teil ihrer Geschäfte dort ausüben.

Der Fonds wählt Unternehmen aus, die ein überdurchschnittliches Ertragspotenzial aufweisen, sowie Unternehmen, die eher Chancen auf steigende Aktienkurse oder Dividendenwachstum bieten. Der Alpha-Income-Anlageansatz ist ein stark fokussierter Managementstil und bietet die Flexibilität, umfangreiche Aktien- und Sektorpositionen einzugehen. Infolgedessen konzentrieren sich die Anlagen in der Regel auf weniger als 35 Unternehmen. Diese Unternehmen können eine beliebige Größe haben, die Anlagen konzentrieren sich jedoch in der Regel auf größere Unternehmen, die im FTSE All-Share Index enthalten sind.

Der FTSE All-Share Index, in dem aktuell mehr als 600 Unternehmen enthalten sind, wird als ein geeigneter Maßstab für die Wertentwicklung des britischen Aktienmarkts angesehen. Die Ertragsrendite dieses Index stellt eine nützliche Benchmark dar, mit deren Hilfe die Höhe der vom Fonds erwirtschafteten Erträge im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt werden kann.

Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann der Fonds in andere Wertpapiere (unter anderem festverzinsliche Wertpapiere) und Fonds (unter anderem von Unternehmen der Columbia Threadneedle-Gruppe verwaltete Fonds) investieren.

Der Fonds darf außerdem Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen halten.

Der Fonds darf nicht zu Anlagezwecken in Derivate investieren, jedoch dürfen Derivate mit dem Ziel der Risikominderung oder der effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden.

Sonstige Informationen:

Die folgenden Benchmarks dienen derzeit als Referenz, mit der die Wertentwicklung des Fonds verglichen werden kann:

Vergleichsgruppe: Viele im Vereinigten Königreich vertriebene Fonds werden von der Investment Association (dem Branchenverband der britischen Investmentmanager) zu Sektoren zusammengefasst, um Fonds mit weitgehend ähnlichen Merkmalen (Vergleichsgruppen) besser vergleichen zu

können. Dieser Fonds ist derzeit im Sektor IA UK Equity Income enthalten. Bei der Beurteilung der Performance dieses Fonds können Performedaten von Fonds dieses Sektors herangezogen werden.

Index: Der FTSE All-Share Index stellt eine Benchmark dar, mit deren Hilfe die Gesamtpformance des Fonds beurteilt werden kann.

Anlegerprofil

Der Teilfonds kann für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren geeignet sein, die Erträge und mögliches Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken beachten, die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehen. Insbesondere betrifft das den Inhalt der Abschnitte mit den Überschriften „Kapitalwachstumsrisiko“ und „Konzentrierte Portfolios“.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Global Equity Income Fund

Anlageziel und -politik

Der Fonds strebt an, Erträge sowie langfristig ein gewisses Kapitalwachstum zu erzielen. Er strebt an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Ertragsrendite zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des MSCI ACWI Index liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens 75% seines Vermögens in Aktien von Unternehmen aus aller Welt.

Der Fonds wählt Unternehmen aus, die ein überdurchschnittliches Ertragspotenzial aufweisen, sowie Unternehmen, die eher Chancen auf steigende Aktienkurse oder Dividendenwachstum bieten. Diese Unternehmen können aus einer beliebigen Branche oder einem beliebigen Wirtschaftssektor ausgewählt werden. Es gibt zwar keine Beschränkungen in Bezug auf die Größe, die Anlagen konzentrieren sich jedoch in der Regel auf größere Unternehmen, wie sie beispielsweise im MSCI ACWI Index enthalten sind.

Der MSCI ACWI Index, in dem aktuell mehr als 2.700 Unternehmen enthalten sind, gilt als geeigneter Maßstab für die Wertentwicklung von Aktien großer und mittelgroßer Unternehmen aus aller Welt. Die Ertragsrendite dieses Index stellt eine nützliche Benchmark dar, mit deren Hilfe die Höhe der vom Fonds erwirtschafteten Erträge im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt werden kann.

Der Fonds investiert in der Regel in weniger als 90 Unternehmen; dazu können vereinzelt auch Aktien von Unternehmen zählen, die nicht im MSCI ACWI Index enthalten sind. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann der Fonds in andere Wertpapiere (unter anderem festverzinsliche Wertpapiere) und Fonds (unter anderem von Unternehmen der Columbia Threadneedle-Gruppe verwaltete Fonds) investieren.

Der Fonds darf außerdem Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen halten.

Der Fonds darf Derivate mit dem Ziel der Risikominderung oder der effizienteren Verwaltung des Fonds einsetzen. Zudem kann der Fonds damit beginnen, Derivate zur Erzielung von Anlagegewinnen einzusetzen, sofern er die Anteilinhaber mindestens 60 Tage im Voraus darüber informiert.

Sonstige Informationen:

Die folgenden Benchmarks dienen derzeit als Referenz, mit der die Wertentwicklung des Fonds verglichen werden kann:

Vergleichsgruppe: Viele im Vereinigten Königreich vertriebene Fonds werden von der Investment Association (dem Branchenverband der britischen Investmentmanager) zu Sektoren zusammengefasst, um Fonds mit weitgehend ähnlichen Merkmalen (Vergleichsgruppen) besser vergleichen zu können. Dieser Fonds ist derzeit im Sektor IA Global Equity Income enthalten. Bei der Beurteilung der Performance dieses Fonds können Performancedaten von Fonds dieses Sektors herangezogen werden.

Index: Der MSCI ACWI Index stellt eine Benchmark dar, mit deren Hilfe die Gesamtperformance des Fonds beurteilt werden kann.

Anlegerprofil

Der Teilfonds kann für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren geeignet sein, die Erträge und mögliches Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken beachten, die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehen. Insbesondere betrifft das den Inhalt der Abschnitte mit den Überschriften „Kapitalwachstumsrisiko“ und „Schwellenmärkte“, „Besteuerung“ sowie „Anlagen in der VRC sowie dem China-Hong Kong Stock Connect-Programm“.

Aufgrund ihrer Art können Anlagen in Schwellenmärkten im Gegensatz zu Anlagen in entwickelten Märkten dazu führen, dass der Fonds im Vergleich zu Fonds, die in erster Linie in ausgereifteren Märkten anlegen, einer erhöhten Volatilität ausgesetzt ist. Außerdem können die Hinterlegungsvereinbarungen weniger verlässlich sein.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Anlagen in Derivaten und Termingeschäften

Mit dem Einsatz von Derivaten zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung ist nicht beabsichtigt, das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich zu ändern.

China Opportunities Fund

Anlageziel und -politik

Das Ziel des Fonds besteht darin, langfristig Kapitalwachstum zu erzielen. Er strebt an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Wertentwicklung zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des MSCI China 10/40 Index liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens 75% seines Vermögens in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz oder wesentlicher Geschäftstätigkeit in der Volksrepublik China.

Der Fonds wählt Unternehmen aus, die gute Aussichten auf Aktienkurssteigerungen bieten dürften und aus einer beliebigen Branche oder einem beliebigen Wirtschaftssektor stammen können. Es gibt zwar keine Beschränkungen in Bezug auf die Größe, die Anlagen konzentrieren sich jedoch in der Regel auf größere Unternehmen, wie sie beispielsweise im MSCI China 10/40 Index enthalten sind.

Der MSCI China 10/40 Index soll die Wertentwicklung von Aktien großer und mittelgroßer chinesischer Unternehmen messen. Der Index umfasst derzeit über 450 Unternehmen und soll die für den Fonds geltenden aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen widerspiegeln. Er stellt eine geeignete Benchmark dar, mit deren Hilfe die Performance des Fonds im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt wird.

Der Fonds investiert in der Regel in weniger als 70 Unternehmen; dazu können vereinzelt auch Aktien von Unternehmen zählen, die nicht im Index enthalten sind. Der Fonds darf über das China-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm bis zu 70% seines Werts in chinesische A-Aktien investieren. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann der Fonds in andere Wertpapiere (unter anderem festverzinsliche Wertpapiere) und Fonds (unter anderem von Unternehmen der Columbia Threadneedle-Gruppe verwaltete Fonds) investieren.

Der Fonds darf außerdem Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen halten. Unter außergewöhnlichen Umständen könnten diese Positionen vorübergehend einen erheblichen Umfang aufweisen.

Der Fonds darf Derivate mit dem Ziel der Risikominderung oder der effizienteren Verwaltung des Fonds einsetzen. Zudem kann der Fonds damit beginnen, Derivate zur Erzielung von Anlagegewinnen einzusetzen, sofern er die Anteilinhaber mindestens 60 Tage im Voraus darüber informiert.

Sonstige Informationen:

Viele im Vereinigten Königreich vertriebene Fonds werden von der Investment Association (dem Branchenverband der britischen Investmentmanager) zu Sektoren zusammengefasst, um Fonds mit weitgehend ähnlichen Merkmalen (Vergleichsgruppen) besser vergleichen zu können. Dieser Fonds ist derzeit im Sektor IA China / Greater China enthalten. Bei der Beurteilung der Performance dieses Fonds können Performancedaten von Fonds dieses Sektors herangezogen werden.

Anlegerprofil

Der Teilfonds kann für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt dieses Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken einer Anlage in die Gesellschaft beachten, und insbesondere die Abschnitte mit den Überschriften „Liquiditätsrisiko“, „Besteuerung“, „Schwellenmärkte“, „Anlagen in der VRC und dem China-Hong Kong Stock Connect-Programm“ sowie „Risiken in Verbindung mit dem Small and Medium Enterprise Board und/oder ChiNext der Shenzhen Stock Exchange“.

Aufgrund ihrer Art können Anlagen in Schwellenmärkten im Gegensatz zu Anlagen in entwickelten Märkten dazu führen, dass der Fonds im Vergleich zu Fonds, die in erster Linie in ausgereifteren Märkten anlegen, einer erhöhten Volatilität ausgesetzt ist. Außerdem können die Hinterlegungsvereinbarungen weniger verlässlich sein.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Anlagen in Derivaten und Termingeschäften

Mit dem Einsatz von Derivaten zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung ist nicht beabsichtigt, das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich zu ändern.

American Extended Alpha Fund

Anlageziel und -politik

Das Ziel des Fonds besteht darin, langfristig ein überdurchschnittliches Kapitalwachstum zu erzielen. Er strebt an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Wertentwicklung zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des S&P 500 Index liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt an, mindestens 75% seines Anlageengagements in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder wesentlicher Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) zu halten.

Dieses Engagement in Unternehmen wird sowohl durch Long- als auch durch Short-Positionen in Aktien erreicht. Long-Positionen werden durch Direktanlagen in Aktien von Unternehmen aufgebaut; wenn dies zweckmäßig erscheint, kann ihr Aufbau aber auch indirekt durch Derivate und Fonds erfolgen (unter anderem von Unternehmen der Columbia Threadneedle-Gruppe verwaltete Fonds). Short-Positionen werden ausschließlich mithilfe von Derivaten aufgebaut. Die Kombination dieser Positionen führt in der Regel zu einem Engagement in weniger als 110 Unternehmen.

Der Fonds verfolgt eine „Equity-Extension-Strategie“, die es erlaubt, Erlöse aus Short-Positionen zur Ausweitung der Long-Positionen innerhalb des Portfolios

zu verwenden, um die vielversprechendsten Anlageideen des Fondsmanagers in größerem Umfang einzubeziehen. In der Regel geht der Fonds jedoch Short-Positionen von höchstens 30% seines Werts ein, und die Long-Positionen überschreiten normalerweise nicht 130% des Werts des Fonds.

Die erweiterten Long- und Short-Positionen des Fonds werden in der Regel zumindest teilweise durch Anlagen in einem einzigen Total Return Swap mit einer Gegenpartei aufgebaut. Dieser Swap, eine Art derivatives Finanzinstrument, bietet einen Ertrag, der an die Wertentwicklung eines Korbs aus überwiegend aktienbezogenen Wertpapieren, börsengehandelten Fonds und Aktienindexpositionen gebunden ist, die vom Fondsmanager ausgewählt werden.

Der Fonds darf außerdem andere Wertpapiere (unter anderem festverzinsliche Wertpapiere), Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen halten. Diese Positionen können einen erheblichen Umfang haben, wenn dies zur Deckung der mithilfe von Derivaten aufgebauten Engagements erforderlich ist oder wenn dies zweckmäßig erscheint, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Neben dem Einsatz für Anlagezwecke dürfen Derivate mit dem Ziel der Risikominderung oder der effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden.

Der S&P 500 Index ist ein Index für den US-Aktienmarkt, dessen Bestandteile rund 500 der größten an der New York Stock Exchange oder der NASDAQ notierten Unternehmen abbilden. Er ist repräsentativ für die Art Unternehmen, in die der Fonds investiert, und stellt eine geeignete Benchmark dar, mit deren Hilfe die Performance des Fonds im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt wird.

Weitere Informationen über Kontrahenten finden Sie im Anhang II zum Verkaufsprospekt sowie dem Jahresbericht und den Abschlüssen der Gesellschaft.

Es ist davon auszugehen, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Gesamtertragsswaps in folgendem Verhältnis unterliegen:

	Maximaler Anteil am Nettoinventarwert ²	Erwarteter Anteil am Nettoinventarwert ⁶
Gesamtertragsswaps	200 %	30 % bis 60 %

Sonstige Informationen:

Viele im Vereinigten Königreich vertriebene Fonds werden von der Investment Association (dem Branchenverband der britischen Investmentmanager) zu Sektoren zusammengefasst, um Fonds mit weitgehend ähnlichen Merkmalen (Vergleichsgruppen) besser vergleichen zu können. Dieser Fonds wurde dem Sektor IA North America zugeordnet. Bei der Beurteilung der Performance dieses Fonds können Performancedaten von Fonds dieses Sektors herangezogen werden.

Anlegerprofil

Der Teilfonds kann für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke

² Der Anteil wird auf Grundlage des Sum-of-Notionals-Ansatzes ermittelt. Weitere Informationen finden Sie in Fußnote 7.

Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten ebenfalls den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken beachten, die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehen. Insbesondere betrifft das den Inhalt des Abschnitts mit der Überschrift „Anlagen in Derivaten und Terminkontrakten“.

Verwendung von Derivaten und Termingeschäften

Der Teilfonds verwendet Derivate und Termingeschäfte sowohl für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung als auch für Anlagezwecke einschließlich Leerverkäufen und Fremdfinanzierung (Leverage). Durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung wird das Risikoprofil des Teilfonds nicht erhöht. Der Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke kann jedoch zu einem erhöhten Risikoprofil des Teilfonds führen.

Leerverkäufe und Fremdfinanzierung (Leverage)

Der Teilfonds ist Leerverkäufen und Leverage Transaktionen ausgesetzt, die zu einem erhöhten Risiko führen. Der Begriff „Leerverkauf“ bedeutet, über Derivate dem Risiko ausgesetzt zu sein, welches besteht wenn Wertpapiere verkauft werden, die der Verkäufer zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht besitzt, in der Erwartung, dass der Wert des Wertpapiers fällt. Wenn der Wert des Wertpapiers jedoch steigt, wirkt sich dies negativ auf den Wert des Teilfonds aus. Leverage-Transaktionen können bei steigenden Märkten zu einer Erhöhung der Renditen der Anteilinhaber, bei fallenden Märkten jedoch zu größeren Verlusten führen.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Global Extended Alpha Fund

Anlageziel und -politik

Das Ziel des Fonds besteht darin, langfristig ein überdurchschnittliches Kapitalwachstum zu erzielen. Er strebt an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Wertentwicklung zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des MSCI ACWI Index liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt an, mindestens 75% seines Anlageengagements in Aktien von Unternehmen aus aller Welt zu halten.

Dieses Engagement in Unternehmen wird sowohl durch Long- als auch durch Short-Positionen in Aktien erreicht. Long-Positionen werden durch Direktanlagen in Aktien von Unternehmen aufgebaut; wenn dies zweckmäßig erscheint, kann ihr Aufbau aber auch indirekt durch Derivate und Fonds erfolgen (unter anderem von Unternehmen der Columbia Threadneedle-Gruppe verwaltete Fonds). Short-Positionen werden ausschließlich mithilfe von Derivaten aufgebaut. Die Kombination dieser Positionen führt in der Regel zu einem Engagement in weniger als 140 Unternehmen.

Der Fonds verfolgt eine „Equity-Extension-Strategie“, die es erlaubt, Erlöse aus Short-Positionen zur Ausweitung der Long-Positionen innerhalb des Portfolios zu verwenden, um die vielversprechendsten Anlageideen des Fondsmanagers in größerem Umfang einzubeziehen. In der Regel geht der Fonds jedoch Short-Positionen von höchstens 30% seines Werts ein, und die Long-Positionen überschreiten normalerweise nicht 130% des Werts des Fonds.

Die erweiterten Long- und Short-Positionen des Fonds werden in der Regel zumindest teilweise durch Anlagen in einem einzigen Total Return Swap mit einer Gegenpartei aufgebaut. Dieser Swap, eine Art derivatives Finanzinstrument, bietet einen Ertrag, der an die Wertentwicklung eines Korbs aus überwiegend aktienbezogenen Wertpapieren, börsengehandelten Fonds und Aktienindexpositionen gebunden ist, die vom Fondsmanager ausgewählt werden.

Der Fonds darf außerdem andere Wertpapiere (unter anderem festverzinsliche Wertpapiere), Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen halten. Diese Positionen können einen erheblichen Umfang haben, wenn dies zur Deckung der mithilfe von Derivaten aufgebauten Engagements erforderlich ist oder wenn dies zweckmäßig erscheint, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Neben dem Einsatz für Anlagezwecke dürfen Derivate mit dem Ziel der Risikominderung oder der effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden.

Der MSCI ACWI Index, in dem aktuell mehr als 2.700 Unternehmen enthalten sind, gilt als geeigneter Maßstab für die Wertentwicklung von Aktien großer und mittelgroßer Unternehmen aus aller Welt. Er ist repräsentativ für die Art Unternehmen, in die der Fonds investiert, und stellt eine geeignete Benchmark dar, mit deren Hilfe die Performance des Fonds im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt wird.

Weitere Informationen über Kontrahenten finden Sie im Anhang II zum Verkaufsprospekt sowie dem Jahresbericht und den Abschlüssen der Gesellschaft.

Es ist davon auszugehen, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Gesamtertragsswaps in folgendem Verhältnis unterliegen:

	Maximaler Anteil am Nettoinventarwert ³	Erwarteter Anteil am Nettoinventarwert ³
Gesamtertragsswaps	200 %	30 % bis 60 %

Sonstige Informationen:

Viele im Vereinigten Königreich vertriebene Fonds werden von der Investment Association (dem Branchenverband der britischen Investmentmanager) zu Sektoren zusammengefasst, um Fonds mit weitgehend ähnlichen Merkmalen (Vergleichsgruppen) besser vergleichen zu können. Dieser Fonds wurde dem Sektor IA Global zugeordnet. Bei der Beurteilung der Performance dieses Fonds können Performancedaten von Fonds dieses Sektors herangezogen werden.

³ Der Anteil wird auf Grundlage des Sum-of-Notionals-Ansatzes ermittelt. Weitere Informationen finden Sie in Fußnote 7.

Anlegerprofil

Der Teilfonds kann für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren geeignet sein, die Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken beachten, die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehen. Insbesondere betrifft das den Inhalt der Abschnitte mit den Überschriften „Anlagen in Derivaten und Termingeschäften“ und „Schwellenmärkte“, „Besteuerung“ sowie „Anlagen in der VRC sowie dem China-Hong Kong Stock Connect-Programm“.

Aufgrund ihrer Art können Anlagen in Schwellenmärkten im Gegensatz zu Anlagen in entwickelten Märkten dazu führen, dass der Fonds im Vergleich zu Fonds, die in erster Linie in ausgereifteren Märkten anlegen, einer erhöhten Volatilität ausgesetzt ist. Außerdem können die Hinterlegungsvereinbarungen weniger verlässlich sein.

Verwendung von Derivaten und Termingeschäften

Der Teilfonds verwendet Derivate und Termingeschäfte sowohl für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung als auch für Anlagezwecke einschließlich Leerverkäufen und Fremdfinanzierung (Leverage). Durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung wird das Risikoprofil des Teilfonds nicht erhöht. Der Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke kann jedoch zu einem erhöhten Risikoprofil des Teilfonds führen.

Leerverkäufe und Fremdfinanzierung (Leverage)

Der Teilfonds ist Leerverkäufen und Leverage Transaktionen ausgesetzt, die zu einem erhöhten Risiko führen. Der Begriff „Leerverkauf“ bedeutet, über Derivate dem Risiko ausgesetzt zu sein, welches besteht wenn Wertpapiere verkauft werden, die der Verkäufer zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht besitzt, in der Erwartung, dass der Wert des Wertpapiers fällt. Wenn der Wert des Wertpapiers jedoch steigt, wirkt sich dies negativ auf den Wert des Teilfonds aus. Leverage-Transaktionen können bei steigenden Märkten zu einer Erhöhung der Renditen der Anteilhaber, bei fallenden Märkten jedoch zu größeren Verlusten führen.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Emerging Market Local Fund

Anlageziel und -politik

Der Fonds strebt an, Erträge sowie langfristig ein gewisses Kapitalwachstum zu erzielen. Aktuell strebt er an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Wertentwicklung zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des J.P. Morgan Government Bond Index – Emerging Markets (GBI-EM) Global Diversified liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt an, mindestens zwei Drittel seines Anlageengagements in Lokalwährungen von Schwellenländern sowie auf Lokalwährungen lautenden Schuldtiteln zu halten, die von Regierungen der

Schwellenländer oder Unternehmen mit Sitz oder wesentlicher Geschäftstätigkeit in solchen Ländern begeben werden.

Als Schwellenländer betrachtet der Fonds Länder, die vom MSCI Emerging Markets Index als Entwicklungs- oder Schwellenländer bezeichnet werden oder nicht auf der Liste der OECD-Länder aufgeführt sind.

Der Fonds kann auch Engagements in Währungen und Schuldtiteln aus Nicht-Schwellenländern sowie nicht auf Lokalwährungen lautenden Schuldtiteln aus Schwellenländern halten, wenn dies zur Erreichung seines Anlageziels zweckmäßig erscheint.

Der Fonds kann in Staats- und Unternehmensanleihen beliebiger Kreditqualität (einschließlich Papieren ohne Rating oder Papieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade) sowie in Schatzwechsel und verbrieft Schuldverschreibungen investieren. Der Fonds kann Anlageengagements auch indirekt über Derivate aufbauen, einschließlich Devisentermingeschäften und Swaps (darunter Währungsswaps und Credit Default Swaps). Derivate können verwendet werden, um dem Fonds zu erlauben, vom Kursrückgang eines Vermögenswerts zu profitieren (Short-Position) oder das Marktengagement über den Wert seiner Vermögenswerte hinaus auszuweiten (Leverage). Zudem dürfen Derivate mit dem Ziel der Risikominderung oder der effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden.

Der Fonds darf außerdem in andere Wertpapiere sowie Fonds investieren (unter anderem von Unternehmen der Columbia Threadneedle-Gruppe verwaltete Fonds) und Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen halten.

Der GBI-EM Global Diversified gilt als geeigneter Maßstab für die Wertentwicklung von Lokalwährungsanleihen, die von den Regierungen der Schwellenländer begeben werden. Er stellt eine geeignete Benchmark dar, mit deren Hilfe die Performance des Fonds im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt wird.

Sonstige Informationen:

Viele im Vereinigten Königreich vertriebene Fonds werden zu Sektoren oder Kategorien zusammengefasst, um Fonds mit weitgehend ähnlichen Merkmalen (Vergleichsgruppen) besser vergleichen zu können. Dieser Fonds ist Bestandteil der Morningstar-Kategorie: Global Emerging Markets Bond – Local Currency. Bei der Beurteilung der Performance dieses Fonds können Performedaten von Fonds dieser Kategorie herangezogen werden.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % von seinem NIW direkt in auf Renminbi lautenden festverzinslichen und Schuldtiteln anlegen, die in Festland-China ausgegeben oder vertrieben werden ("Onshore RMB-Anleihen"). Eine direkte Beteiligung in Onshore RMB-Anleihen kann mittels Anlagen am Interbanken-Anleihenmarkt Festland-Chinas (dem "China Interbank Bond Market") über Bond Connect und/oder andere Wege erreicht werden, die jeweils nach den einschlägigen Vorschriften zulässig sind.

Anlegerprofil

Der Teilfonds kann für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren geeignet sein, die Erträge und mögliches Kapitalwachstum anstreben

und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken beachten, die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehen. Insbesondere betrifft das den Inhalt der Abschnitte mit den Überschriften „Kapitalwachstumsrisiko“, „Besteuerung“, „Rentenfonds“, „hochverzinsliche Anleihen“, „Schwellenmärkte“ sowie „Mit der Anlage am China Interbond Market verbundene Risiken“.

Verwendung von Derivaten und Termingeschäften

Der Teilfonds verwendet Derivate und Termingeschäfte sowohl für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung als auch für Anlagezwecke. Durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung wird das Risikoprofil des Teilfonds nicht erhöht. Der Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke kann jedoch zu einem erhöhten Risikoprofil des Teilfonds führen.

Leverage

Die Beteiligung des Fonds enthält Leverage, was das Risikoprofil des Fonds anhebt. Leverage-Transaktionen können bei steigenden Märkten zu einer Erhöhung der Renditen der Anteilinhaber, bei fallenden Märkten jedoch zu größeren Verlusten führen.

Aufgrund ihrer Art können Anlagen in Schwellenmärkten im Gegensatz zu Anlagen in entwickelten Märkten dazu führen, dass der Fonds im Vergleich zu Fonds, die in erster Linie in ausgereifteren Märkten anlegen, einer erhöhten Volatilität ausgesetzt ist. Außerdem können die Hinterlegungsvereinbarungen weniger verlässlich sein.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

UK Absolute Alpha Fund

Anlageziel und -politik

Der Fonds strebt an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Anlagerendite zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des ICE BofA British Pound 3-month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index liegt. Darüber hinaus strebt der Fonds an, über einen 12-Monats-Zeitraum eine positive Rendite (nach Abzug von Gebühren) zu erzielen. Es besteht jedoch ein Risiko für das investierte Kapital und es gibt keine Garantie dafür, dass eine solche Rendite innerhalb von zwölf Monaten oder in einem anderen Zeitraum erreicht wird.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt an, mindestens 70% seines Anlageengagements in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder wesentlicher Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich zu halten.

Dieses Engagement in Unternehmen wird sowohl durch Long- als auch durch Short-Positionen in Aktien erreicht. Long-Positionen können durch Direktanlagen in Aktien von Unternehmen aufgebaut werden; wenn dies zweckmäßig erscheint, kann ihr Aufbau aber auch indirekt durch Derivate und Fonds erfolgen (unter anderem von Unternehmen der Columbia Threadneedle-Gruppe verwaltete Fonds). Short-Positionen werden ausschließlich mithilfe von Derivaten aufgebaut. Die Kombination dieser Positionen führt in der Regel zu einem Engagement in weniger als 90 Unternehmen.

Die Long- und Short-Positionen des Fonds werden zumindest teilweise durch Anlagen in einem einzigen Total Return Swap mit einer Gegenpartei aufgebaut. Dieser Swap, eine Art derivatives Finanzinstrument, bietet einen Ertrag, der an die Wertentwicklung von überwiegend aktienbezogenen Wertpapieren, börsengehandelten Fonds und Aktienindexpositionen gebunden ist, die vom Fondsmanager ausgewählt werden.

Der Fonds darf außerdem in andere Wertpapiere (unter anderem festverzinsliche Wertpapiere) sowie Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen investieren. Diese Positionen können einen erheblichen Umfang haben, wenn dies zur Deckung der mithilfe von Derivaten aufgebauten Engagements erforderlich ist oder wenn dies zweckmäßig erscheint, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

Neben dem Einsatz zur Erzielung von Anlagegewinnen dürfen Derivate auch mit dem Ziel der Risikominderung oder der effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden.

Der ICE BofA British Pound 3-month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index gilt als geeignete Benchmark für Barmittel, mit deren Hilfe die Performance des Fonds im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt werden kann.

Weitere Informationen über Kontrahenten finden Sie im Anhang II zum Verkaufsprospekt sowie dem Jahresbericht und den Abschlüssen der Gesellschaft.

Es ist davon auszugehen, dass die Vermögenswerte des Teilfonds Gesamtertragsswaps in folgendem Verhältnis unterliegen:

	Maximaler Anteil am Nettoinventarwert ⁴	Erwarteter Anteil am Nettoinventarwert ⁷
Gesamtertragsswaps	200 %	20 % bis 60 %

Sonstige Informationen:

Viele im Vereinigten Königreich vertriebene Fonds werden zu Sektoren oder Kategorien zusammengefasst, um Fonds mit weitgehend ähnlichen Merkmalen (Vergleichsgruppen) besser vergleichen zu können. Dieser Fonds ist Bestandteil der Morningstar-Kategorie: Alt – Long/Short Equity - UK. Bei der Beurteilung der Performance dieses Fonds können Performedaten von Fonds dieser Kategorie herangezogen werden.

⁴ Der Anteil wird auf Grundlage des Sum-of-Notionals-Ansatzes ermittelt. Weitere Informationen finden Sie in Fußnote 7.

Anlegerprofil

Der Teilfonds kann für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren geeignet sein, die eine positive Gesamrendite anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken beachten, die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehen. Insbesondere betrifft das den Inhalt der Abschnitte mit der Überschrift „Keine Kapitalgarantie“ sowie „Anlagen in Derivaten und Termingeschäften“.

Um Zweifel auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass der UK Absolute Alpha Fund keine Garantie für die Anlageperformance abgibt, und dass kein Kapitalschutz besteht.

Verwendung von Derivaten und Termingeschäften

Der Teilfonds verwendet Derivate und Termingeschäfte sowohl für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung als auch für Anlagezwecke einschließlich Leerverkäufen und Fremdfinanzierung (Leverage). Durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung wird das Risikoprofil des Teilfonds nicht erhöht. Der Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke kann jedoch zu einem erhöhten Risikoprofil des Teilfonds führen.

Leerverkäufe und Fremdfinanzierung (Leverage)

Der Teilfonds ist Leerverkäufen und Leverage Transaktionen ausgesetzt, die zu einem erhöhten Risiko führen. Der Begriff „Leerverkauf“ bedeutet, über Derivate dem Risiko ausgesetzt zu sein, welches besteht wenn Wertpapiere verkauft werden, die der Verkäufer zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht besitzt, in der Erwartung, dass der Wert des Wertpapiers fällt. Wenn der Wert des Wertpapiers jedoch steigt, wirkt sich dies negativ auf den Wert des Teilfonds aus. Leverage-Transaktionen können bei steigenden Märkten zu einer Erhöhung der Renditen der Anteilhaber, bei fallenden Märkten jedoch zu größeren Verlusten führen.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

US Equity Income Fund

Anlageziel und -politik

Der Fonds strebt an, Erträge sowie langfristig ein gewisses Kapitalwachstum zu erzielen. Er strebt an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Ertragsrendite zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des S&P 500 Index liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens 75% seines Vermögens in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder wesentlicher Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA).

Der Fonds wählt Unternehmen aus, die ein überdurchschnittliches Ertragspotenzial aufweisen, sowie Unternehmen, die eher Chancen auf

steigende Aktienkurse oder Dividendenwachstum bieten. Die ausgewählten Unternehmen können aus einer beliebigen Branche oder einem beliebigen Wirtschaftssektor ausgewählt werden. Es gibt zwar keine Beschränkungen in Bezug auf die Größe, die Anlagen konzentrieren sich jedoch in der Regel auf größere Unternehmen, wie sie beispielsweise im S&P 500 Index enthalten sind.

Der S&P 500 Index ist ein Index für den US-Aktienmarkt, dessen Bestandteile rund 500 der größten an der New York Stock Exchange oder der NASDAQ notierten Unternehmen abbilden. Die Ertragsrendite dieses Index stellt eine nützliche Benchmark dar, mit deren Hilfe die Höhe der vom Fonds erwirtschafteten Erträge im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt werden kann.

Der Fonds investiert in der Regel in weniger als 70 Unternehmen; dazu können vereinzelt auch Aktien von Unternehmen zählen, die nicht im Index enthalten sind. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann der Fonds in andere Wertpapiere (unter anderem festverzinsliche Wertpapiere) und Fonds (unter anderem von Unternehmen der Columbia Threadneedle-Gruppe verwaltete Fonds) investieren.

Der Fonds darf außerdem Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen halten.

Der Fonds darf Derivate mit dem Ziel der Risikominderung oder der effizienteren Verwaltung des Fonds einsetzen. Zudem kann der Fonds damit beginnen, Derivate zur Erzielung von Anlagegewinnen einzusetzen, sofern er die Anteilhaber mindestens 60 Tage im Voraus darüber informiert.

Sonstige Informationen:

Der S&P 500 Index dient derzeit als Referenz, mit der die Wertentwicklung des Fonds im Laufe der Zeit verglichen werden kann.

Anlegerprofil

Der Teilfonds kann für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren geeignet sein, die Erträge und mögliches Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken beachten, die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehen. Insbesondere betrifft das den Inhalt des Abschnitts mit der Überschrift „Kapitalwachstumsrisiko“.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Anlagen in Derivaten und Termingeschäften

Der US Equity Income Fund nutzt derzeit Derivate nur für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung; allerdings gestattet die Politik den Einsatz von Derivaten in der Zukunft für Anlagezwecke. Anteilhaber erhalten mit 60-tägiger Vorankündigungsfrist eine Mitteilung über Vorschläge, Derivate für Anlagezwecke zu nutzen und der Prospekt wird entsprechend ergänzt.

Mit dem Einsatz von Derivaten zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung ist nicht beabsichtigt, das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich zu ändern.

Sterling Medium and Long-Dated Corporate Bond Fund

Anlageziel und -politik

Der Fonds strebt an, Erträge sowie langfristig ein gewisses Kapitalwachstum zu erzielen. Er strebt an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Wertentwicklung zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des iBoxx GBP Non-Gilts 5+ Years Index liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Investment-Grade- Unternehmensanleihen mit einer Restlaufzeit von mindestens fünf Jahren. Der Fonds kann auch in andere Anleihen investieren (darunter Unternehmensanleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade sowie Staatsanleihen), wenn dies zur Erreichung seines Anlageziels zweckmäßig erscheint.

Die ausgewählten Anleihen lauten auf britische Pfund (oder sind im Fall einer anderen Währung in britischen Pfund abgesichert) und werden von Unternehmen aus aller Welt begeben.

Der Fonds darf außerdem in andere Wertpapiere sowie Fonds investieren (unter anderem von Unternehmen der Columbia Threadneedle-Gruppe verwaltete Fonds) und Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen halten.

Der Fonds darf nicht zu Anlagezwecken in Derivate investieren, jedoch dürfen Derivate mit dem Ziel der Risikominderung oder der effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden. Der Fonds kann damit beginnen, Derivate zur Erzielung von Anlagegewinnen einzusetzen, sofern er die Anteilinhaber mindestens 60 Tage im Voraus darüber informiert.

Der iBoxx GBP Non-Gilts 5+ Years Index gilt als geeigneter Maßstab für die Wertentwicklung von auf britische Pfund lautenden Investment-Grade-Anleihen mit einer Restlaufzeit von mindestens fünf Jahren, die weltweit begeben werden, mit Ausnahme britischer Staatsanleihen (Gilts). Er stellt eine geeignete Benchmark dar, mit deren Hilfe die Performance des Fonds im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt wird.

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich eventuell für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren, die Einkünfte und mögliches moderates Kapitalwachstum anstreben und bereit sind moderate Kursschwankungen zu tolerieren. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken beachten, die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehen. Insbesondere betrifft das den Inhalt der Abschnitte mit den Überschriften „Rentenfonds“ sowie „Kapitalwachstumsrisiko“.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Anlagen in Derivaten und Termingeschäften

Mit dem Einsatz von Derivaten zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung ist nicht beabsichtigt, das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich zu ändern.

Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund

Anlageziel und -politik

Der Fonds strebt an, Erträge sowie langfristig ein gewisses Kapitalwachstum zu erzielen. Er strebt an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Wertentwicklung zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des iBoxx GBP Non-Gilts 1-5 Years Index liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Investment-Grade- Unternehmensanleihen mit einer Restlaufzeit von höchstens fünf Jahren. Der Fonds kann auch in andere Anleihen investieren (darunter Unternehmensanleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade sowie Staatsanleihen), wenn dies zur Erreichung seines Anlageziels zweckmäßig erscheint.

Die ausgewählten Anleihen lauten auf britische Pfund (oder sind im Fall einer anderen Währung in britischen Pfund abgesichert) und werden von Unternehmen aus aller Welt begeben.

Der Fonds darf außerdem in andere Wertpapiere sowie Fonds investieren (unter anderem von Unternehmen der Columbia Threadneedle-Gruppe verwaltete Fonds) und Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen halten.

Der Fonds darf nicht zu Anlagezwecken in Derivate investieren, jedoch dürfen Derivate mit dem Ziel der Risikominderung oder der effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden. Der Fonds kann damit beginnen, Derivate zur Erzielung von Anlagegewinnen einzusetzen, sofern er die Anteilinhaber mindestens 60 Tage im Voraus darüber informiert.

Der iBoxx GBP Non-Gilts 1-5 Years Index gilt als geeigneter Maßstab für die Wertentwicklung von auf britische Pfund lautenden Investment-Grade-Anleihen (einschließlich Anleihen von Unternehmen, Regierungen und Regierungsbehörden) mit einer Laufzeit von 1–5 Jahren, die weltweit begeben werden, mit Ausnahme britischer Staatsanleihen (Gilts). Er stellt **eine geeignete Benchmark dar, mit deren Hilfe die Performance des Fonds im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt wird.**

Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich eventuell für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren, die Einkünfte und mögliches moderates Kapitalwachstum anstreben und bereit sind moderate Kursschwankungen zu tolerieren. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken beachten, die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehen. Insbesondere betrifft das den Inhalt der Abschnitte mit den Überschriften „Rentenfonds“ sowie „Kapitalwachstumsrisiko“.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Anlagen in Derivaten und Termingeschäften

Mit dem Einsatz von Derivaten zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung ist nicht beabsichtigt, das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich zu ändern.

UK Fixed Interest Fund

Anlageziel und -politik

Der Fonds strebt an, Erträge sowie langfristig ein gewisses Kapitalwachstum zu erzielen. Er strebt an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Wertentwicklung zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks Index liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens 80% seines Vermögens in britische Staatsanleihen (Gilts).

Darüber hinaus kann der Fonds in andere Anleihen, darunter indexgebundene britische Staatsanleihen (indexgebundene Gilts), sowie in Anleihen investieren, die von Regierungen (oder Regierungsbehörden) anderer Industrieländer, von internationalen Organisationen oder von Unternehmen begeben werden. Die ausgewählten Anleihen verfügen in der Regel über ein Investment-Grade-Rating und lauten auf britische Pfund (oder sind im Fall einer anderen Währung in britischen Pfund abgesichert).

Der Fonds darf außerdem in andere Wertpapiere sowie Fonds investieren (unter anderem von Unternehmen der Columbia Threadneedle-Gruppe verwaltete Fonds) und Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen halten.

Der Fonds darf nicht zu Anlagezwecken in Derivate investieren, jedoch dürfen Derivate mit dem Ziel der Risikominderung oder der effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden. Der Fonds kann jedoch damit beginnen, Derivate zur Erzielung von Anlagegewinnen einzusetzen, sofern er die Anteilinhaber mindestens 60 Tage im Voraus darüber informiert.

Der FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks Index gilt als guter Maßstab für die Wertentwicklung von auf britische Pfund lautenden Staatsanleihen, die von der britischen Regierung begeben werden. Er stellt eine geeignete Benchmark dar, mit deren Hilfe die Performance des Fonds im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt wird.

Sonstige Informationen:

Viele im Vereinigten Königreich vertriebene Fonds werden von der Investment Association (dem Branchenverband der britischen Investmentmanager) zu Sektoren zusammengefasst, um Fonds mit weitgehend ähnlichen Merkmalen (Vergleichsgruppen) besser vergleichen zu

können. Dieser Fonds ist derzeit im Sektor IA UK Gilts enthalten. Bei der Beurteilung der Performance dieses Fonds können Performedaten von Fonds dieses Sektors herangezogen werden.

Anlegerprofil

Der Teilfonds kann für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren geeignet sein, die Erträge und mögliches moderates Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, mäßige Kursschwankungen in Kauf zu nehmen. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken beachten, die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehen. Insbesondere betrifft das den Inhalt der Abschnitte mit den Überschriften „Rentenfonds“ sowie „Kapitalwachstumsrisiko“.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Anlagen in Derivaten und Termingeschäften

Mit dem Einsatz von Derivaten zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung ist nicht beabsichtigt, das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich zu ändern.

UK Index Linked Fund

Anlageziel und -politik

Der Fonds strebt an, Erträge sowie langfristig ein gewisses Kapitalwachstum zu erzielen. Er strebt an, über gleitende Dreijahreszeiträume eine Wertentwicklung zu erzielen, die nach Abzug der Gebühren über jener des FTSE Actuaries UK Index-Linked Gilts All Stocks Index liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens 80% seines Vermögens in indexgebundene Anleihen, die von der britischen Regierung begeben werden (indexgebundene Gilts).

Der Fonds kann auch in konventionelle britische Staatsanleihen (Gilts) sowie andere auf britische Pfund lautende indexgebundene Anleihen investieren. Darüber hinaus kann der Fonds in Anleihen investieren, die von Regierungen (oder Regierungsbehörden) anderer Industrieländer, von internationalen Organisationen oder von Unternehmen begeben werden. Die ausgewählten Anleihen verfügen in der Regel über ein Investment-Grade-Rating und lauten auf britische Pfund (oder sind im Fall einer anderen Währung in britischen Pfund abgesichert).

Der Fonds darf außerdem in andere Wertpapiere sowie Fonds investieren (unter anderem von Unternehmen der Columbia Threadneedle-Gruppe verwaltete Fonds) und Geldmarktinstrumente, Einlagen, Barmittel und geldmarktnahe Anlagen halten.

Der Fonds darf nicht zu Anlagezwecken in Derivate investieren, jedoch dürfen Derivate mit dem Ziel der effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden. Der Fonds kann damit beginnen, Derivate zur Erzielung

von Anlagegewinnen einzusetzen, sofern er die Anteilhaber mindestens 60 Tage im Voraus darüber informiert.

Der FTSE Actuaries UK Index-Linked Gilts All Stocks Index gilt als geeigneter Maßstab für die Wertentwicklung von auf britische Pfund lautenden indexgebundenen Anleihen, die von der britischen Regierung begeben werden. Er stellt eine geeignete Benchmark dar, mit deren Hilfe die Performance des Fonds im Laufe der Zeit gemessen und beurteilt wird.

Sonstige Informationen:

Viele im Vereinigten Königreich vertriebene Fonds werden von der Investment Association (dem Branchenverband der britischen Investmentmanager) zu Sektoren zusammengefasst, um Fonds mit weitgehend ähnlichen Merkmalen (Vergleichsgruppen) besser vergleichen zu können. Dieser Fonds ist derzeit im Sektor IA UK Index Linked Gilts enthalten. Bei der Beurteilung der Performance dieses Fonds können Performedaten von Fonds dieses Sektors herangezogen werden.

Anlegerprofil

Der Teilfonds kann sich für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren eignen, die den Wert von Kapital und Einkünften vor Inflationseffekten über ein Portfolio sichern wollen, das aus indexgebundenen Gilts sowie sonstigen auf Pfund Sterling lautenden indexgebundenen Wertpapieren besteht, die jedoch wissen, dass dies nicht garantiert ist, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlagen sowie aller daraus abgeleiteter Einkünfte sowohl sinken als auch steigen kann. Anleger, die unsicher sind, ob der Teilfonds für sie geeignet ist, sollten sich an ihren Finanzberater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risikofaktoren“ hinsichtlich der Risiken beachten, die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehen. Insbesondere betrifft das den Inhalt der Abschnitte mit den Überschriften „Rentenfonds“ sowie „Kapitalwachstumsrisiko“.

Diese Risikofaktoren müssen verstanden worden sein, bevor eine Anlage in den Fonds getätigt wird.

Anlagen in Derivaten und Termingeschäften

Mit dem Einsatz von Derivaten zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung ist nicht beabsichtigt, das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich zu ändern.

Erwerb, Veräußerung, Umtausch und Tausch von Anteilen

Der Anleger kann in alle Teilfonds und Anteilsklassen investieren, vorausgesetzt, die Qualifizierungskriterien sind erfüllt.

Bitte beachten Sie, dass der ACD einen Antrag zum Kauf, Verkauf, Umtausch oder Tausch von Anteilen ablehnen kann, wenn der Anleger nicht zur angemessenen Zufriedenheit des ACD beweisen kann, dass der Anleger sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllt hat. Solche Umstände wären beispielsweise gegeben, wenn die entsprechende

Geldwäschedokumentation, oder gegebenenfalls die Bestätigung, dass der Anleger das aktuellste Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen für den Fonds, in den er investieren möchte, erhalten hat, nicht erbracht werden kann.

Die Teilfonds stehen in den Ländern, in denen die Teilfonds eingetragen sind, allen privaten und nicht-privaten Anlegern zur Verfügung.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass für Teilfonds, bei denen es sich um Teilfonds mit limitierter Auflage handelt, Beschränkungen für Neuzeichnungen bei Teilfonds mit limitierter Auflage gelten. Einzelheiten dazu enthält der für Teilfonds mit limitierter Auflage geltende Abschnitt im Abschnitt mit der Überschrift „Anlageziele, Anlagerichtlinien und sonstige Angaben zu den Fonds“.

Das Händlerbüro des ACD ist an jedem Handelstag von mindestens 8 Uhr bis mindestens 18 Uhr britischer Zeit (9 Uhr bis 19 Uhr mitteleuropäischer Zeit) geöffnet, um Anträge auf Ausgabe, Rücknahme, Tausch oder Wandlung von Anteilen entgegenzunehmen. Einzelheiten finden sich im Abschnitt „Anlageziele, Anlagepolitik und sonstige Angaben zu den Teilfonds“.

Die Preise für die verfügbaren Teilfonds werden an jedem Handelstag um 12.00 Uhr britischer Zeit (13.00 Uhr MEZ) berechnet. Für vor 12.00 Uhr (13.00 Uhr MEZ) gekaufte oder veräußerte Teilfondsanteile gilt der an diesem Handelstag ermittelte Preis. Für nach 12.00 Uhr (13.00 Uhr MEZ) gekaufte oder veräußerte Teilfondsanteile gilt der Preis des darauf folgenden Handelstages.

Mindestzeichnungsbetrag und Mindestbestand

Teilfonds	Mindest-Anlage	Folge-Anlage	Mindest-Bestand/ Rücknahme
American Extended Alpha Fund (Klasse 1)	2.000 GBP 2.500 EUR 3.000 USD	1.000 GBP 750 EUR 750 USD	500 GBP 750 EUR 750 USD
American Extended Alpha Fund (Klasse 1 Besicherte Anteilsklasse)	2.500 EUR	750 EUR	750 EUR
American Extended Alpha Fund (Klasse 2)	500.000 GBP 750.000 EUR 800.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
American Extended Alpha Fund (Klasse 2 Besicherte Anteilsklasse)	750.000 EUR	40.000 EUR	40.000 EUR
American Extended Alpha Fund (Klasse X)	3 Millionen GBP 5 Millionen EUR 5 Millionen USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
China Opportunities Fund (Klasse 1)	2.000 GBP 2.500 EUR 3.000 USD	1.000 GBP 750 EUR 750 USD	500 GBP 750 EUR 750 USD
China Opportunities Fund (Klasse 2)	500.000 GBP 750.000 EUR 800.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
China Opportunities Fund (Klasse X)	3 Millionen GBP 5 Millionen EUR 5 Millionen USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD

Teilfonds	Mindest-Anlage	Folge-Anlage	Mindest-Bestand/ Rücknahme
China Opportunities Fund (Klasse Z)	1 Millionen GBP 1,5 Millionen EUR 1,5 Millionen USD	50.000 GBP 75.000 EUR 75.000 USD	500.000 GBP 750.000 EUR 750.000 USD
Emerging Market Local Fund (Klasse 1)	2.000 GBP 2.500 EUR 3.000 USD	1.000 GBP 750 EUR 750 USD	500 GBP 750 EUR 750 USD
Emerging Market Local Fund (Klasse 2)	500.000 GBP 750.000 EUR 800.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
Emerging Market Local Fund (Klasse X)	3 Millionen GBP 5 Millionen EUR 5 Millionen USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
Emerging Market Local Fund (Klasse Z)	1 Millionen GBP 1,5 Millionen EUR 1,5 Millionen USD	50.000 GBP 75.000 EUR 75.000 USD	500.000 GBP 750.000 EUR 750.000 USD
Global Emerging Markets Equity Fund (Klasse 1)	2.000 GBP 3.000 EUR 3.000 USD	1.000 GBP 750 EUR 750 USD	500 GBP 750 EUR 750 USD
Global Emerging Markets Equity Fund (Klasse 2)	500.000 GBP 800.000 EUR 800.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
Global Emerging Markets Equity Fund (Klasse X)	3 Millionen GBP 5 Millionen EUR 5 Millionen USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
Global Emerging Markets Equity Fund (Klasse Z)	1 Millionen GBP 1,5 Millionen EUR 1,5 Millionen USD	50.000 GBP 75.000 EUR 75.000 USD	500.000 GBP 750.000 EUR 750.000 USD
Global Equity Income Fund (Klasse 1)	2.000 GBP 2.500 EUR 3.000 USD	1.000 GBP 750 EUR 750 USD	500 GBP 750 EUR 750 USD
Global Equity Income Fund (Klasse 1 Besicherte Anteilsklasse)	4.000 CHF 4.000 SGD	2.000 CHF 1.000 SGD	1.000 CHF 1.000 SGD
Global Equity Income Fund (Klasse M – Besichert und nicht besichert)	2.000 GBP 3.000 AUD 4.000 SGD 3.000 USD	1.000 GBP 750 AUD 1.000 SGD 750 USD	500 GBP 750 AUD 1.000 SGD 750 USD
Global Equity Income Fund (Klasse 2) – Besichert und nicht besichert)	500.000 GBP 750.000 EUR 800.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
Global Equity Income Fund (Klasse W)	80 Millionen GBP 100 Millionen EUR	400.000 GBP 500.000 EUR	400.000 GBP 500.000 EUR
Global Equity Income Fund (Klasse X)	3 Millionen GBP 5 Millionen EUR 5 Millionen USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
Global Equity Income Fund (Klasse X Besicherte Anteilsklasse)	5 Millionen AUD	40.000 AUD	40.000 AUD
Global Equity Income Fund (Klasse Z)	1 Millionen GBP 1,5 Millionen EUR 1,5 Millionen USD	50.000 GBP 75.000 EUR 75.000 USD	500.000 GBP 750.000 EUR 750.000 USD

Teilfonds	Mindest-Anlage	Folge-Anlage	Mindest-Bestand/ Rücknahme
Global Equity Income Fund (Klasse Z Besicherte Anteilsklasse)	1,5 Millionen CHF 2 Millionen SGD	75.000 CHF 100.000 SGD	750.000 CHF 1 Millionen SGD
Global Extended Alpha Fund (Klasse 1)	2.000 GBP 2.500 EUR 3.000 USD	1.000 GBP 750 EUR 750 USD	500 GBP 750 EUR 750 USD
Global Extended Alpha Fund (Klasse 2)	500.000 GBP 750.000 EUR 800.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
Global Extended Alpha Fund (Klasse A)	2.000 GBP 3.000 USD 4.000 SGD	1.000 GBP 750 USD 1.000 SGD	500 GBP 750 USD 1.000 SGD
Global Extended Alpha Fund (Klasse P)	50 Millionen GBP 800.000 USD	250.000 GBP 400.000 USD	250.000 GBP 400.000 USD
Global Extended Alpha Fund (Klasse X)	3 Millionen GBP 5 Millionen EUR 5 Millionen USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
Global Extended Alpha Fund (Klasse Z)	1 Millionen GBP 1,5 Millionen EUR 1,5 Millionen USD	50.000 GBP 75.000 EUR 75.000 USD	500.000 GBP 750.000 EUR 750.000 USD
Global Focus Fund (Klasse Q)	3 Millionen GBP	25.000 GBP	25.000 GBP
Global Focus Fund (Klasse Z)	1 Millionen GBP	50.000 GBP	500.000 GBP
Global Focus Fund (Klasse 2)	500.000 GBP	25.000 GBP	25.000 GBP
Global Focus Fund (Klasse X)	3 Millionen GBP	25.000 GBP	25.000 GBP
Pan European Focus Fund (Klasse 1)	2.000 GBP 2.500 EUR	1.000 GBP 2.000 EUR	500 GBP 750 EUR
Pan European Focus Fund (Klasse 2)	50.000 GBP 100.000 EUR	15.000 GBP 20.000 EUR	15.000 GBP 20.000 EUR
Pan European Focus Fund (Klasse X)	3 Millionen GBP 5 Millionen EUR 5 Millionen USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
Pan European Focus Fund (Klasse Z)	1 Millionen GBP 1,5 Millionen EUR 1,5 Millionen USD 1,5 Millionen CHF	50.000 GBP 75.000 EUR 75.000 USD 75.000 CHF	500.000 GBP 750.000 EUR 750.000 USD 750.000 CHF
Sterling Medium and Long Dated Corporate Bond Fund (Klasse 1)	2.000 GBP 2.500 EUR	1.000 GBP 750 EUR	500 GBP 750 EUR
Sterling Medium and Long Dated Corporate Bond Fund (Klasse 2)	500.000 GBP	25.000 GBP	25.000 GBP
Sterling Medium and Long Dated Corporate Bond Fund (Klasse Z)	1 Millionen GBP 1,5 Millionen EUR	50.000 GBP 75.000 EUR	500.000 GBP 750.000 EUR
Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund (Klasse 1)	2.000 GBP 2.500 EUR	1.000 GBP 2.000 EUR	500 GBP 750 EUR

Teilfonds	Mindest-Anlage	Folge-Anlage	Mindest-Bestand/ Rücknahme
Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund (Klasse Z)	500.000 GBP 750.000 EUR	25.000 GBP 40.000 EUR	25.000 GBP 40.000 EUR
Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund (Klasse X)	3 Millionen GBP	25.000 GBP	25.000 GBP
Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund (Klasse Y)	150 Millionen GBP 7,5 Millionen GBP 75 Millionen GBP		
Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund (Klasse Z)	1 Millionen GBP 1,5 Millionen EUR	50.000 GBP 75.000 EUR	500.000 GBP 750.000 EUR
UK Absolute Alpha Fund (Klasse 1)	2.000 GBP 2.500 EUR	1.000 GBP 2.000 EUR	500 GBP 750 EUR
UK Absolute Alpha Fund (Klasse 1 Hedged Share Class)	2.500 EUR 2.500 USD	2.000 EUR 2.000 USD	750 EUR 750 USD
UK Absolute Alpha Fund (Klasse 2)	500.000 GBP 750.000 EUR	25.000 GBP 40.000 EUR	25.000 GBP 40.000 EUR
UK Absolute Alpha Fund (Klasse 2 Hedged Share Class)	500.000 GBP 750.000 EUR 750.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
UK Absolute Alpha Fund (Klasse X)	3 Millionen GBP 5 Millionen EUR 5 Millionen USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
UK Absolute Alpha Fund (Klasse Z – Besichert und nicht besichert)	1 Millionen GBP 1,5 Millionen EUR 1,5 Millionen USD 1,5 Millionen CHF	50.000 GBP 75.000 EUR 75.000 USD 75.000 CHF	500.000 GBP 750.000 EUR 750.000 USD 750.000 CHF
UK Equity Alpha Income Fund (Klasse 1)	2.000 GBP 2.500 EUR	1.000 GBP 750 EUR	500 GBP 750 EUR
UK Equity Alpha Income Fund (Klasse 2)	500.000 GBP 750.000 EUR	25.000 GBP 40.000 EUR	25.000 GBP 40.000 EUR
UK Equity Alpha Income Fund (Klasse X)	3 Millionen GBP 5 Millionen EUR 5 Millionen USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
UK Equity Alpha Income Fund (Klasse Z)	1 Millionen GBP 1,5 Millionen EUR 1,5 Millionen USD	50.000 GBP 75.000 EUR 75.000 USD	500.000 GBP 750.000 EUR 750.000 USD
UK Extended Alpha Fund (Klasse 1)	2.000 GBP 2.500 EUR	1.000 GBP 2.000 EUR	500 GBP 750 EUR
UK Extended Alpha Fund (Klasse 2)	50.000 GBP 100.000 EUR	15.000 GBP 20.000 EUR	15.000 GBP 20.000 EUR
UK Extended Alpha Fund (Klasse X)	3 Millionen GBP 5 Millionen EUR 5 Millionen USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
UK Fixed Interest Fund (Klasse 1)	2.000 GBP	1.000 GBP	500 GBP
UK Fixed Interest Fund (Klasse 2)	500.000 GBP	25.000 GBP	25.000 GBP

Teilfonds	Mindest-Anlage	Folge-Anlage	Mindest-Bestand/ Rücknahme
UK Fixed Interest Fund (Klasse Z)	1 Millionen GBP	50.000 GBP	500.000 GBP
UK Fixed Interest Fund (Klasse X) 3 Millionen GBP	25.000 GBP	25.000 GBP	
UK Index Linked Fund (Klasse 1)	2.000 GBP	1.000 GBP	500 GBP
UK Index Linked Fund (Klasse D)	2.000 GBP	1.000 GBP	500 GBP
UK Index Linked Fund (Klasse 2)	500.000 GBP	25.000 GBP	25.000 GBP
UK Index Linked Fund (Klasse X)	3 Millionen GBP	25.000 GBP	25.000 GBP
UK Mid 250 Fund (Klasse 1)	2.000 GBP	1.000 GBP	500 GBP
UK Mid 250 Fund (Klasse 2)	500.000 GBP	25.000 GBP	25.000 GBP
UK Mid 250 Fund (Klasse X)	3 Millionen GBP 5 Millionen EUR 5 Millionen USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD	25.000 GBP 40.000 EUR 40.000 USD
UK Mid 250 Fund (Klasse Z)	1 Millionen GBP 1,5 Millionen EUR 1,5 Millionen USD	50.000 GBP 75.000 EUR 75.000 USD	500.000 GBP 750.000 EUR 750.000 USD
UK Sustainable Equity Fund (Klasse 2)	500.000 GBP	25.000 GBP	25.000 GBP
UK Sustainable Equity Fund (Klasse Z)	1 Millionen GBP	50.000 GBP	500.000 GBP
UK Sustainable Equity Fund (Klasse T)	2.000 GBP	1.000 GBP	500 GBP
US Equity Income Fund (Klasse 1 Besichert und nicht besichert)	2.000 GBP 3.000 USD 2.500 EUR 4.000 SGD	1.000 GBP 750 USD 750 EUR 1.000 SGD	500 GBP 750 USD 750 EUR 1.000 SGD
US Equity Income Fund (Klasse 2 Hedged and nicht besichert)	500.000 GBP 750.000 USD 750.000 EUR	25.000 GBP 40.000 USD 40.000 EUR	25.000 GBP 40.000 USD 40.000 EUR
US Equity Income Fund (Klasse L)	100 Millionen GBP	25.000 GBP	25.000 GBP
US Equity Income Fund (Klasse X)	3 Millionen GBP	25.000 GBP	25.000 GBP
US Equity Income Fund (Klasse Z Besichert und nicht besichert)	1 Millionen GBP 1,5 Millionen EUR 1,5 Millionen USD 1,5 Millionen CHF	50.000 GBP 75.000 EUR 75.000 USD 75.000 CHF	500.000 GBP 750.000 EUR 750.000 USD 750.000 CHF

Der ACD kann nach seinem Ermessen Zeichnungen unterhalb des Mindestbetrages annehmen. Wird der Mindestbestand unterschritten, kann der ACD nach eigenem Ermessen die Rückgabe des gesamten Anteilsbesitzes verlangen. Unbeschadet der Gültigkeit des Vorstehenden kann der ACD bei Hedged-Anteilsklassen für den Fall, dass die Größe einer Anteilsklasse zu irgendeinem Zeitpunkt unter den Betrag von 1 Mio. GBP

(oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Wahrung) fallt, im Interesse der ubrigen Anteilinhaber alle im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Hedged-Anteilsklasse zwangsweise zurucknehmen. Fur weitere Informationen werden Anleger auf den Abschnitt des Prospekts mit der uberschrift „Beschrankungen und zwangsweise Ubertragung und Rucknahme“ verwiesen.

Kundengelder:

Der ACD behandelt fur die Ausgabe von Anteilen erhaltene Gelder oder an die Anleger bei Ruckgabe zu zahlende Gelder nicht als Kundengeld, so lange wie: (i) in Bezug auf Gelder fur die Ausgabe von Anteilen, der ACD bis zum Schluss des Geschaftstages die Zeichnungsgelder im Tausch fur die Anteile an die Verwahrstelle gezahlt hat, der auf den Tag folgt, an dem die Gelder vom Anleger eingegangen sind, oder (ii) in Bezug auf die Erlose aus einer Rucknahme, die Rucknahmegelder innerhalb von vier Geschaftstagen an den Anleger gezahlt werden, nachdem der ACD das vollstandig ausgefullten Verzichtformular (oder die andere ausreichende schriftliche Anweisung) erhalten hat, und in jedem Fall mit dem Geschaftsschluss an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Verwahrstelle die Gelder erhalten hat.

Fur den Fall, dass der ACD die zuvor beschriebenen Zeitvorgaben nicht einhalt, behandelt der ACD die jeweils erhaltene Summe in Bezug auf Zeichnungen und Rucknahmen als Kundengeld gema Definition in den FCA-Bestimmungen- Das bedeutet, dass das Geld auf einem von dem Konto, auf dem der ACD sein eigenes Geld halt, getrennten Konto gehalten wird. Der ACD errechnet oder zahlt dem Anleger keine moglicherweise auf diese Gelder entfallenden Zinsen.

Erstausgabefrist

Der ACD kann mit Bezug auf neu aufgelegte Teilfonds eine Erstangebotsfrist einrichten, die am Auflegungsdatum des entsprechenden Teilfonds beginnt. Wahrend dieses Zeitraums ist der Preis, zu dem Anteile an diesem Teilfonds gekauft werden konnen, durch den ACD festgelegt und wird der Verwahrstelle bei oder vor Beginn dieses Zeitraums mitgeteilt.

Erwerb von Anteilen

Verfahren:

Anteile konnen durch Zusendung eines ausgefullten Zeichnungsformulars an den ACD unter der im Verzeichnis angegebenen Postanschrift erworben werden. Personen, die nicht in Grobritannien ansassig sind, mussen beim Ersterwerb das vollstandig ausgefullte Zeichnungsformular ubersenden. Zeichnungsformulare sind beim ACD Client Services erhaltlich. Folgezeichnungen konnen auch telefonisch vorgenommen werden, bedurfen jedoch einer schriftlichen Bestatigung. Sofern nicht anders vorgeschrieben, werden alle Auftrage unmittelbar nach Eingang des Kaufantrages ausgefuhrt, wobei die Zahlung sofort fallig ist.

Vor der Zeichnung von Klasse Q-, Klasse W-, Klasse X- oder Klasse Y-Anteilen muss eine Vereinbarung zwischen dem ACD und dem qualifizierten Anteilinhaber geschlossen werden.

Fur alle Teilfonds der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung (Settlement) vier Geschaftstage nach dem betreffenden Handelstag.

Im Rahmen seiner Bonitatskontrollpolitik behalt sich der ACD das Recht vor, einen Vertrag, fur den bis zum entsprechenden Abwicklungstag keine Zahlung eingegangen ist, fristlos zu kundigen und alle etwaigen in diesem Zusammenhang entstandenen Verluste einzufordern. Der ACD behalt sich das Recht vor, Zinsen fur eine verspatete Abwicklung zu erheben. Wahrend der Erstangebotsfrist kann der ACD Abrechnung in bar verlangen, bevor er die Anteilausgabe veranlasst.

Der ACD hat das Recht, eine Anteilszeichnung aus angemessenen Grunden vollstandig oder teilweise abzulehnen. In einem solchen Fall erstattet der ACD bereits geleistete Zahlungen oder deren Saldo auf Gefahr des Anteilszeichners.

Nach Ausgabe ganzer Anteilen noch verbleibende Zeichnungsbetrage werden dem Zeichner nicht erstattet. Stattdessen werden in solchen Fallen Anteils-Bruchteile ausgegeben.

Dokumente, die der Kufer erhalt:

Am Ende des Geschaftstages, der auf den Eingang des Anteilzeichnungsformulars oder den Bewertungszeitpunkt, zu dem der Kaufpreis ermittelt wird, folgt (wobei der spatere Zeitpunkt den Ausschlag gibt), wird eine Kaufabrechnung mit Angaben uber die erworbenen Anteile und den erhaltenen Preis ausgestellt, auerdem gegebenenfalls eine Mitteilung uber das Recht des Zeichners auf Annullierung.

Es werden keine Anteilsscheine ausgegeben. Die Inhaberschaft an Anteilen wird durch eine Eintragung im Anteilinhaberregister der Gesellschaft dokumentiert. Mitteilungen bezuglich periodischer Ausschuttungen zeigen die Anzahl der vom Empfanger gehaltenen oder kumulierten Anteile an. Daruber hinaus werden Einzelnachweise uber die Anteile eines Anteilinhabers (oder, falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden, des zuerst genannten Anteilinhabers) jederzeit auf Wunsch des eingetragenen Anteilinhabers ausgestellt.

Verauerung von Anteilen

Verfahren:

Jeder Anteilinhaber hat das Recht, von der Gesellschaft die Rucknahme seiner Anteile an jedem Handelstag zu verlangen, es sei denn, dass der Wert der Anteile, deren Rucknahme der Anteilinhaber wunscht, zur Folge hat, dass der Anteilinhaber Anteile halt, deren Wert die erforderliche Mindestbeteiligung an dem betreffenden Teilfonds unterschreitet. In diesem Fall muss der Anteilinhaber gegebenenfalls seinen gesamten Anteilbestand zurucknehmen lassen. Ausnahmen konnen fur den China Opportunities Fund Anwendung finden. Siehe Abschnitt mit der uberschrift „Rucknahme von Anteilen gegen Sachleistung“.

Antrage zur Rucknahme von Anteilen sind an ACD Client Services gema den Angaben im Verzeichnis zu richten.

Bei Aktienfonds und bei Rentenfonds werden innerhalb von vier Geschaftstagen, bei Geldmarktfonds innerhalb von einem Geschaftstag nach (a) Eingang des ordnungsgema von allen betroffenen Anteilinhabern unterzeichneten und mit der entsprechenden Anzahl von Anteilen versehenen Verzichtformulars (oder sonstiger ausreichender schriftlicher Anweisungen) sowie sonstiger geeigneter Inhabernachweise beim ACD oder

(b) dem Bewertungszeitpunkt, der auf den Eingang der Rücknahmeaufforderung beim ACD folgt (je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt), zur Zahlung der Rücknahmebeträge Schecks ausgestellt oder elektronische Überweisungen durchgeführt.

Dokumente, die der Verkäufer erhält:

Spätestens am Ende des Geschäftstages, der auf den Eingang der Aufforderung zur Rücknahme von Anteilen oder den Bewertungszeitpunkt folgt, zu dem der Verkaufspreis ermittelt wird (wobei der spätere Zeitpunkt den Ausschlag gibt), wird dem veräußernden Anteilinhaber (bzw. bei gemeinsamen Anteilinhabern dem zuerst genannten Anteilinhaber) zusammen mit einem vom Anteilinhaber auszufüllenden und auszufertigenden Verzichtformular eine Verkaufsabrechnung mit Angaben über Anzahl und Verkaufspreis der Anteile zugesandt.

Mindestrücknahmebetrag:

Ein Teil des Anteilsbestands von Anteilinhabern kann zurückgenommen werden; der ACD behält sich jedoch das Recht vor, einen Rücknahmeantrag abzulehnen, falls der Wert der zurückzunehmenden Anteile eines Fonds die Mindestbeteiligung/-rücknahme unterschreitet, der im Abschnitt mit der Überschrift „Mindestzeichnungen und -beteiligungen“ angegeben ist.

Umtausch/Tausch

Gibt es mehr als einen Teilfonds, dürfen Anteilinhaber eines Teilfonds jederzeit alle oder einige ihrer Anteile an einem Teilfonds ('Originalanteile') in Anteile eines anderen Teilfonds ('neue Anteile') umtauschen oder alle oder einige ihrer Anteile desselben Teilfonds ('Originalanteile') in Anteile dieses Teilfonds ('neue Anteile') tauschen. Der Anteilinhaber der ursprünglichen Anteile muss ein qualifizierter Anteilinhaber sein, um Anteile der Klasse Q, Klasse W, Klasse X oder Klasse Y tauschen zu können. Die Anzahl der neuen Anteile, die ausgegeben werden, wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile zum Bewertungszeitpunkt des Rückkaufs der ursprünglichen Anteile und der Ausgabe der neuen Anteile ermittelt.

Ein Umtausch oder ein Tausch kann durch Mitteilung an ACD Client Services gemäß den im Verzeichnis angegebenen Informationen durchgeführt werden. Der ACD kann nach eigenem Ermessen eine Gebühr auf den Umtausch von Teilfondsanteilen erheben. Diese Gebühren sind im Abschnitt mit der Überschrift „Transaktionsgebühren“ aufgeführt. Auf den Tausch von Anteilen verschiedener Klassen innerhalb desselben Teilfonds wird keine Gebühr erhoben.

Hätte ein Umtausch oder ein Tausch zur Folge, dass der Anteilinhaber eine Anzahl ursprünglicher oder neuer Anteile hielte, deren Wert den Mindestbestand in der jeweiligen Anteilsklasse oder an dem jeweiligen Teilfonds unterschreitet, kann der ACD, wenn er dies für richtig hält, den gesamten Bestand des Anteilszeichners an ursprünglichen Anteilen in neue Anteile tauschen oder die Durchführung des Umtauschs oder des Tauschs der ursprünglichen Anteile verweigern. Während eines Zeitraums, in dem das Recht von Investmentanteilhabern, die Rücknahme ihrer Anteile zu fordern, ausgesetzt ist, wird kein Umtausch oder Tausch vorgenommen. Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen bezüglich der Rücknahme gelten in gleicher Weise für einen Umtausch oder Tausch. Ein ordnungsgemäß ausgefülltes Umtauschformular oder Tauschformular muss vor dem

Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag für den oder die betreffenden Teilfonds, die am entsprechenden Handelstag zu den zu diesen Bewertungszeitpunkten geltenden Preisen gehandelt werden oder zu einem anderen vom ACD genehmigten Zeitpunkt beim ACD eingehen. Die Bearbeitung von Umtausch- oder Tausch-Anträgen, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, wird auf den nächsten Handelstag für den oder die betreffenden Teilfonds verschoben.

Der ACD kann die Anzahl der auszugebenden neuen Anteile anpassen, um die Erhebung einer etwaigen Umtauschgebühr sowie sonstiger Gebühren oder Umlagen, die in einem laut FCA-Bestimmungen zulässigen Rahmen auf die Ausgabe oder Veräußerung der neuen Anteile bzw. auf die Rücknahme oder Annullierung der ursprünglichen Anteile erhoben werden können, entsprechend zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass ein Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Rückgabe und Verkauf behandelt wird und daher steuerliche Folgen für Anteilinhaber haben kann. Für Personen, die der britischen Besteuerung unterliegen, wird ein Umtausch ggf. als Veräußerung im Sinne der Kapitalertragsteuer behandelt.

Anteilinhaber, die Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen, sind gesetzlich nicht berechtigt, die Transaktion zurückzunehmen oder zu stornieren.

Der Tausch von Anteilen einer Klasse in eine andere Klasse desselben Teilfonds gilt allgemein zum Zweck der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen nicht als Veräußerung. Ein Tausch wird nicht allgemein als Veräußerung zum Zweck der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen behandelt, anders als ein Tausch zwischen besicherten und nicht besicherten Anteilsklassen.

Der ACD darf zwangsweise den Tausch zwischen unterschiedlichen Anteilsklassen desselben Teilfonds ganz oder teilweise durchführen, wenn der ACD vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass es im besten Interesse der Anteilinhaber ist, das zu tun, und der ACD hat die Anteilinhaber über die Wandlung gemäß der FCA-Regeln informiert. Der ACD erhebt keine Gebühren, wenn er einen zwangsweisen Tausch von Anteilen durchführt.

Um Anteilinhaber zu unterstützen, damit sie ihre rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Auflagen, einschließlich des Retail Distribution Review der FCA, erfüllen, darf ein Anteilinhaber nach dem absoluten Ermessen des ACD Anteile einer Klasse eines beliebigen Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds tauschen.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Zeiträume, zu denen Anteilinhaber in Anteile von Teilfonds mit limitierter Auflage umtauschen oder tauschen können, eingeschränkt sind. Einzelheiten zu diesen Beschränkungen finden sich im Abschnitt mit der Überschrift „Anlageziele, Anlagepolitik und sonstige Angaben zu den Teilfonds“.

Weitere Informationen zu den Steuerfolgen für Anteilinhaber entnehmen Sie bitte dem Abschnitt dieses Prospekts mit der Überschrift „Kapitalertragsteuern“ auf Seite 62.

Handelsgebühren

Ausgabeaufschlag:

Die Ausgabeaufschläge variieren in den jeweiligen Zeichnungsländern und je nach Anteilsklasse. Der derzeitige Ausgabeaufschlag ist nachstehend aufgeführt:

Anteilsklasse	Ausgabeaufschlag
Klasse 1-Anteile, Klasse A-Anteile, Klasse D-Anteile, Klasse M-Anteile und Klasse W-Anteile	
Für Anleger aus Großbritannien	3,75 % vom angelegten Bruttobetrag
Für Anleger außerhalb Großbritanniens	5 % vom angelegten Bruttobetrag
Klasse 2-Anteile	0 %
Klasse-L-Anteile	0 %
Klasse-P-Anteile	0 %
Klasse-Q-Anteile	0 %
Klasse-T-Anteile	0 %
Klasse-X-Anteile	0 %
Klasse-Y-Anteile	0 %
Klasse-Z-Anteile	
Für GB-Anleger	3 % vom angelegten Bruttobetrag
Für Nicht-GB-Anleger	3 % vom angelegten Bruttobetrag

Der ACD wird eine Anhebung der oben festgesetzten Ausgabeaufschläge den betroffenen Anteilinhabern mindestens 60 Tage vor Inkrafttreten schriftlich anzeigen und einen Prospekt zur Verfügung stellen, der die Anhebung des Ausgabeaufschlags widerspiegelt.

Der Ausgabeaufschlag ist an den ACD zu entrichten und kann zur Vergütung von Finanzmittlern verwendet werden. In dem durch die FCA-Bestimmungen erlaubten Umfang kann der ACD nach seinem Ermessen mit Bezug auf eine Zeichnung durch eine Person, bei der es sich auch um einen Inhaber von Anteilen eines anderen, vom ACD betriebenen Organismus für gemeinsame Anlagen handeln kann, auf diesen Aufschlag verzichten oder ihn reduzieren, wenn diese Zeichnung im oder etwa im selben Zeitpunkt vorgenommen wird wie die Rücknahme von Anteilen (units) oder Investmentanteilen (oder anderen Beteiligungen) an diesem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen und damit einen Umtausch in die Gesellschaft darstellt.

Wiederanlage von Erträgen

Bei den Teilfonds, bei denen eine Wiederanlage von Erträgen zulässig ist, können Anteilinhaber ihre Dividenderträge für den Kauf von neuen Anteilen des Teilfonds verwenden. Der Ausgabeaufschlag für Anteile, die durch die Wiederanlage von Dividenderträgen erworben werden, kann nach Ermessen des ACD entweder herabgesetzt oder überhaupt nicht geltend gemacht werden.

Rücknahmegebühr

Der ACD kann eine Gebühr auf die Rücknahme von Anteilen erheben. Gegenwärtig wird keine Rücknahmegebühr durch den ACD auf die

Rücknahme von Anteilen erhoben. Auf Anteile, die während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts ausgegeben werden, wird bei einer etwaigen zukünftigen Rücknahme keine Gebühr erhoben.

Nur in Übereinstimmung mit den FCA-Bestimmungen kann der ACD eine Rücknahmegebühr einführen.

Umtauschgebühr

Bei einem Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds ist die Gesellschaft gemäß ihrer Gründungsurkunde befugt, eine Umtauschgebühr zu erheben. Solange es den Anteilinhabern durch den ACD nicht mindestens 60 Tage zuvor schriftlich anders angezeigt worden ist, entspricht die Umtauschgebühr einem in diesem Zeitpunkt geltenden Ausgabeaufschlag für die Klasse, in die die Anteile umgeschichtet werden (gemäß dem in der oben stehenden Tabelle aufgeführten Ausgabeaufschlag). Die Umtauschgebühr ist an den ACD zu entrichten. Auf einen Tausch von einer Klasse in einem Teilfonds in eine andere Klasse im selben Teilfonds wird derzeit keine Gebühr erhoben. Möchte der ACD für den Tausch aus einer Klasse des Teilfonds in eine andere Klasse desselben Teilfonds eine Gebühr einführen, müsste diese den Anforderungen der FCA-Bestimmungen entsprechen.

Sonstige Handelsinformationen

Verwässerungsanpassung:

Die Grundlage für die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft zum Zwecke der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises, wie in den FCA-Bestimmungen und der Gründungsurkunde festgelegt, ist im Abschnitt „Bewertung der Gesellschaft“ zusammengefasst. Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs der Anlagen eines Teilfonds können den für die Errechnung des Anteilpreises verwendeten mittleren Marktwert über- oder unterschreiten – zum Beispiel aufgrund von Transaktionsgebühren oder Transaktionen zu Kursen, die vom Mittelkurs abweichen. Unter gewissen Umständen (zum Beispiel bei Großtransaktionen) kann sich das negativ auf das Interesse der Anteilinhaber des Teilfonds auswirken. Um diese als „Verwässerung“ bezeichnete Auswirkung zu vermeiden, ist der ACD befugt, bei Zeichnung bzw. Rücknahme von Anteilen eine „Verwässerungsanpassung“ anzuwenden. In diesem Falle wird die Verwässerungsanpassung an den betreffenden Teilfonds gezahlt und wird Teil des jeweiligen Teilfonds.

Es hängt von dem Anteilszeichnungs- oder Rücknahmevermögen ab, ob eine Verwässerungsanpassung notwendig ist. Es ist dem Ermessen des ACD überlassen, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, falls sich nach seiner Auffassung sonst ein negativer Effekt für die bestehenden Anteilinhaber (bei Zeichnungen) oder die verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahmen) ergeben könnte. Insbesondere kann die Verwässerungsanpassung unter den folgenden Umständen vorgenommen werden:

- (a) bei einem Teilfonds, der kontinuierlich Mittelabflüsse aufweist (der Netto-Investitionsabflüssen unterliegt);

- (b) bei einem Teilfonds mit im Verhältnis zu seinem Umfang hohen Nettoverkäufen;
- (c) bei einem Teilfonds mit Nettoverkäufen oder Tilgungsüberhang in Höhe von 2 % oder mehr des Umfangs des betreffenden Teilfonds an einem einzelnen Tag; und
- (d) in jedem anderen Fall, bei dem der ACD der Auffassung ist, dass die Erhebung einer Verwässerungsanpassung im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Der Umfang der Nettoverkäufe oder Nettorücknahmen an einem beliebigen Tag, wie zuvor unter (c) beschrieben, kann mit einem StandardprozentSchwellenwert versehen werden, der unter 2 % liegt, wenn der ACD bestimmt, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist. Derartige Umstände können zum Beispiel eintreten, wenn die verbundenen Verwässerungs-Sätze aufgrund der Kosten für den Handel mit Basisanlagen höher sind. Zum Beispiel können die Kosten für Zeichnungen von Aktienportfolios aus dem Vereinigten Königreich mit einem höheren Verwässerungssatz verbunden sein, als dies bei anderen Aktienportfolios der Fall ist, zum Beispiel infolge von Stempelsteuern auf die Basisaktienanlagen. Das führt zu erhöhten Auswirkungen auf die bestehenden Anteilinhaber an diesen Teilfonds, und aus diesem Grund kann ein herabgesetzter Standardschwellenwert bestimmt werden, der sich besser dazu eignet, die bestehenden Anteilinhaber zu schützen. Ganz ähnlich kann die Anlage in Anlagen in anderen Regionen und Märkten ebenfalls mit höheren Kosten verbunden sein, was beim ACD den Wunsch auslösen könnte, den Standard-Schwellenwert für diese Teilfonds ebenfalls zu senken.

Eine Verwässerungsanpassung erhöht den Handelspreis bei Netto-Mittelzuflüssen in einen Teilfonds und verringert ihn bei Netto-Mittelabflüssen.

Der Preis jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird gesondert berechnet, jedoch wirkt sich jede Verwässerungsanpassung gleichermaßen prozentual auf den Preis der Anteile jeder Klasse aus.

In den Fällen, in denen keine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, kann sich dies nachteilig auf das Gesamtvermögen eines Teilfonds auswirken.

Da eine Verwässerung direkt von den Geldzuflüssen und –abflüssen zu bzw. aus einem Teilfonds abhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob eine Verwässerung in Zukunft eintreten wird. Daher kann auch nicht genau vorhergesagt werden, wie häufig der ACD eine solche Verwässerungsanpassung vornehmen muss.

Da die Verwässerungsanpassung bei jedem Teilfonds unter Einbeziehung der Kosten, die beim Handel mit den zugrunde liegenden Wertpapieren des betreffenden Teilfonds anfallen, einschließlich den Marktbedingungen zugrunde liegenden Händlerspannen, verrechnet wird, kann sich die Höhe der Verwässerungsanpassung im Laufe der Zeit ändern. Schätzungen der Häufigkeit und des Betrages der Verwässerungsanpassung auf der Grundlage der in jedem verfügbaren Teilfonds gehaltenen Wertpapiere sowie der Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts

sowie die Zahl der Fälle, in denen die Verwässerungsanpassung Anwendung gefunden hat, sind in Anhang IV festgehalten.

Berechnung der Verwässerungsanpassung:

Bei der Anwendung einer Verwässerungsanpassung, muss der ACD die folgenden Bewertungsgrundlagen verwenden:

- (1) Wenn unter Bezugnahme auf einen Bewertungszeitpunkt der Gesamtwert der ausgegebenen Anteile aller Teilfondsklassen den Gesamtwert der annullierten Anteile aller Klassen überschreitet, muss eine Anpassung nach oben erfolgen; und
- (2) Die Verwässerungsanpassung darf die angemessene Schätzung des ACD bezüglich der Differenz zwischen dem Preis, der sich ergeben hätte, wenn die Verwässerungsanpassung nicht berücksichtigt worden wäre und dem Preis, der sich ergeben hätte, wenn die Vermögensanteile anhand des bestmöglichen Ausgabepreises zuzüglich Handelskosten bewertet worden wären, nicht überschreiten; oder
- (3) wenn unter Bezugnahme auf einen Bewertungszeitpunkt der Gesamtwert der annullierten Anteile aller Teilfondsklassen den Gesamtwert der ausgegebenen Anteile aller Klassen überschreitet, muss eine Anpassung nach unten erfolgen; und
- (4) die Verwässerungsanpassung darf die angemessene Schätzung des ACD bezüglich der Differenz zwischen dem Preis, der sich ergeben hätte, wenn die Verwässerungsanpassung nicht berücksichtigt worden wäre und dem Preis, der sich ergeben hätte, wenn das Vermögen auf der Grundlage des bestmöglichen Marktangebotes abzüglich Handelskosten bewertet worden wäre, nicht überschreiten.

Fair Value Pricing

Wenn dem ACD hinreichende Gründe für folgende Annahmen vorliegen:

- (a) Es gibt keinen verlässlichen Preis für den fraglichen Vermögenswert; oder
- (b) Dieser Preis, so er existiert, gibt nicht den besten Schätzwert des ACD für diesen Vermögenswert wieder. Der ACD darf dann das Vermögen oder Teile des Vermögens mit einem Preis bewerten, die nach seiner Ansicht einen marktgerechten Wert für diesen Vermögenswert entsprechen („Fair Value Pricing“).

Der ACD darf unter bestimmten Umständen und gemäß der Verfahren und Methoden, die er der Verwahrstelle offengelegt hat, Fair Value Pricing anwenden. Nachfolgend Beispiele für Umstände aufgeführt, unter denen der ACD den Einsatz von Fair Value Pricing in Betracht ziehen kann, wenn der Bewertungszeitpunkt der Gesellschaft auf einen Zeitpunkt fällt, zu dem die Märkte, in denen das Portfolio investiert ist, für den Handel geschlossen sind:

- (a) Marktbewegungen über vorab festgelegten Auslöseschwellen an anderen verbundenen offenen Märkten,
- (b) Krieg, Naturkatastrophen, Terrorismus,

- (c) Staatliche Maßnahmen oder politische Instabilität,
- (d) Währungsneufestsetzungen oder -abwertungen,
- (e) Zinssatzwechsel,
- (f) Unternehmensmaßnahmen,
- (g) Kreditausfälle oder notleidende Kredite, oder
- (h) Rechtsstreite.

Selbst wenn der Bewertungszeitpunkt der Gesellschaft auf einen Zeitpunkt fällt, zu dem andere Märkte für den Handel geöffnet haben, können folgende Szenarien Anwendung finden:

- (a) Versagen eines Kursmachers,
- (b) Schließung oder Versagen eines Markts,
- (c) Volatile oder „schnelle“ Märkte,
- (d) Während nationaler Feiertage geschlossener Märkte,
- (e) Schlechte oder unzuverlässige Kurse, und
- (f) Notierungen, Aussetzungen oder Streichungen von Notierungen.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Geldwäsche

Der Handel mit Anteilen sowie der sonstige Handel in Verbindung mit der Gesellschaft unterliegen der Gesetzgebung im Vereinigten Königreich, die Geldwäsche verhindern soll. Um diese Vorgaben zu erfüllen, kann der ACD von Anlegern verlangen, Identitätsnachweise vorzulegen, wenn diese Anteile kaufen oder zurückgeben. Aus diesem Grund kann der ACD Kreditauskunftsgesellschaften befragen (die diese Kreditanfrage speichern) und/oder elektronische Datenbanken prüfen.

Bis zur Vorlage eines hinreichenden Identitätsnachweises behält sich der ACD das Recht vor, den Verkauf von Anteilen zu verweigern oder den Verkaufsprozess zu verzögern bzw. Zahlungen an den Anleger bezüglich ihrer Anlage zurückzuhalten und jedes Geschäft, das der ACD im Namen dieses Anlegers durchführt, in seiner Ausführung zu unterbrechen.

Market Timing und Late Trading

Der wiederholte Kauf und Verkauf von Anteilen wegen kurzfristiger Marktschwankungen ist als „Market Timing“ bekannt. Die Abwicklung von Zeichnungen nach Handelsschluss und/oder nach dem Bewertungszeitpunkt ist als „Late Trading“ bekannt. Anteile eines Fonds sind nicht für Market Timing oder Late Trading bestimmt. Der ACD hat Richtlinien hinsichtlich Market Timing und Late Trading. Im Rahmen dieser Richtlinien kann der ACD die Annahme von Anträgen auf Anteile verweigern, wenn sie von Personen gestellt werden, von denen er berechtigterweise annimmt, dass sie Market Timing oder Late Trading betreiben, und der ACD überwacht die

Handelsmuster, um die Stabilität und die Integrität der Anteilspreise besser aufrechterhalten zu können.

Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme von Anteilen

Der ACD kann gegebenenfalls Beschränkungen erlassen, die er für notwendig hält, um sicherzustellen, dass Anteile von Personen weder unmittelbar noch mittelbar unter Verstoß gegen ein Gesetz oder eine staatliche Bestimmung oder Verordnung (oder die Auslegung eines Gesetzes oder einer staatlichen Bestimmung oder Verordnung durch eine zuständige Behörde oder eine Behörde mit entsprechendem Status) eines Landes oder Hoheitsgebietes erworben oder gehalten werden. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerb oder das Halten (oder wenn andere Anteile zu den gleichen Umständen erworben oder gehalten werden) dazu führt, dass die Gesellschaft steuerlichen Verpflichtungen unterfällt, die die Gesellschaft nicht selbst ausgleichen kann, oder anderen nachteiligen Konsequenzen ausgesetzt ist, einschließlich des Erfordernisses der Registrierung gemäß eines Wertpapier- oder Investment- oder ähnlichen Gesetzes oder des Unterfallens unter die Aufsicht eines Staates oder Gebietes. Darüber hinaus gilt ausschließlich für Hedged-Anteilsklassen, dass der ACD für den Fall, dass die Größe einer Anteilsklasse zu irgendeinem Zeitpunkt unter den Betrag von 1 Mio. GBP (oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) fällt, im Interesse der übrigen Anteilinhaber alle im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Hedged-Anteilsklasse zwangsweise zurücknehmen kann. In diesem Zusammenhang kann der ACD unter anderem und nach seinem alleinigen Ermessen Anträge für Kauf, Verkauf, Umtausch oder Tausch von Anteilen zurückweisen oder zwangsweise zurücknehmen oder den Verkauf oder die Übertragung der Anteile verlangen.

Falls Anteile („betroffene Anteile“) unter einem der oben beschriebenen Umstände direkt oder mittelbar gehalten, erworben oder kontrolliert werden oder falls der ACD Grund zu der Annahme hat, dass ein solcher Fall vorliegt, kann der ACD den/die Inhaber der betroffenen Anteile dazu auffordern, (i) diese Anteile auf eine Person zu übertragen, die zu ihrem Besitz befugt oder berechtigt ist, ohne eine der zuvor beschriebenen nachteiligen Konsequenzen hervorzurufen, oder (ii) einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme oder Annullierung dieser Anteile gemäß den FCA-Bestimmungen zu stellen. Falls eine Person, die eine solche Aufforderung erhält, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung ihre betroffenen Anteile auf eine Person überträgt, die berechtigt ist, sie zu besitzen, ohne die oben dargestellten nachteiligen Konsequenzen hervorzurufen, oder nicht zur Zufriedenheit des ACD (dessen Urteil endgültig und bindend ist) nachweist, dass sie oder der Nutzungsberechtigte befugt und berechtigt ist, die betroffenen Anteile zu besitzen, ohne die oben dargestellten nachteiligen Konsequenzen hervorzurufen, wird der ACD die betroffenen Anteile zwangsweise zurücknehmen, wobei er sich darauf beruft, dass auf die Aufforderung oder den schriftlichen Antrag auf Rücknahme oder Annullierung aller betroffener Anteile gemäß der FCA-Bestimmungen nicht erwidert wurde. Von diesem Tag wird diese Person nicht länger der wirtschaftliche Berechtigte der Anteile sein.

Eine Person, die erkennt, dass sie betroffene Anteile mittelbar oder unmittelbar in einer Weise erworben hat oder hält, die zu den zuvor beschriebenen nachteiligen Konsequenzen führt, hat, falls sie die oben

genannte Aufforderung des ACD nicht bereits erhalten hat, unverzüglich ihre gesamten betroffenen Anteile auf eine Person zu übertragen, die befugt ist, sie zu besitzen, ohne eine der zuvor beschriebenen nachteiligen Konsequenzen hervorzurufen, oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme oder Annullierung ihrer gesamten betroffenen Anteile gemäß den FCA-Bestimmungen zu stellen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und um ein Beispiel zu geben, die Rechte des ACD, wie oben beschrieben, kommen zur Anwendung, wenn eine Person, die Anteile hält (als wirtschaftlich Berechtigter oder anderweitig) oder von der der ACD dies begründet annimmt, zu irgendeiner Zeit der Anlage eine „US-Person“ (wie definiert in Rule 902 der Regulation S des US Securities Act von 1933, in der gültigen Fassung) ist. Dementsprechend behält sich der ACD das Recht vor, diese Anteilinhaber aufzufordern, die Anteile zu übertragen, sie zurückzugeben oder zu annullieren. Der ACD behält sich weiter das Recht vor, solche Anteile 30 Tage nach einer solchen Aufforderung an den Anteilinhaber, dass er die Anteile zu übertragen oder zurückzugeben oder zu annullieren hat, zwangsweise zurückzunehmen.

Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte

Alle Teilfonds mit Ausnahme des China Opportunities Fund:

Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme oder Annullierung von Anteilen, kann der ACD für den Fall, dass er die Transaktion im Verhältnis zur Größe des betreffenden Teilfonds als erheblich ansieht, veranlassen, dass die Gesellschaft statt Auszahlung des Preises der Anteile in bar die Anteile annulliert und entsprechende Vermögenswerte oder auf etwaiges Verlangen des Anteilinhabers den Reinerlös aus dem Verkauf entsprechender Vermögenswerte auf den Anteilinhaber überträgt.

Bevor der Erlös aus der Annullierung von Anteilen fällig wird, muss der ACD dem Anteilinhaber schriftlich mitteilen, dass entsprechende Vermögenswerte oder der Erlös aus ihrem Verkauf auf diesen Anteilinhaber übertragen werden.

Der ACD wählt die zu übertragenden Vermögenswerte nach Rücksprache mit der Verwahrstelle aus. Die Auswahl ist möglichst so zu treffen, dass der Anteilinhaber, der um die Annullierung/Rücknahme ersucht, nicht stärker bevorzugt oder benachteiligt wird als die verbleibenden Anteilinhaber.

China Opportunities Fund:

Beträgt ein Rücknahmeverlangen von einem Anteilinhaber 3 % oder mehr des Gesamtvermögens des Teilfonds an einem Handelstag, kann die Verwahrstelle auf Verlangen des ACD oder anderweitig den Rücknahmeerlös der Anteile aus dem Teilfondsvermögen anders als in bar zahlen, allerdings nur, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist, um sicherzustellen, dass das betroffene Eigentum wahrscheinlich nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle wird, auf Verlangen des ACD oder anderweitig, sich bemühen, die Rücknahme von Anteilen gegen Sachleistung so schnell wie möglich zu erleichtern, aber es kann Umstände geben, bei denen Anlagen in illiquide Wertpapiere getätigt wurden, die nicht an bestimmte Anleger übertragbar sind. Die illiquiden Wertpapiere, die Teil der Rücknahme sind,

werden unter diesen Umständen durch die Verwahrstelle für den Anleger verwahrt und die Erlöse aus diesen werden in bar ausgezahlt, wenn sie einmal erhältlich sind. Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass dies eine Anzahl von Monaten dauern kann. Dies ist den Rückübertragungsproblemen geschuldet, die auftreten können.

Aufgeschobene Rücknahme

Der ACD darf, um die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zu schützen, bei hohem Rücknahmeaufkommen, wenn die Zahl der Rücknahmeanträge 10 % vom Teilfondswert übersteigt, Rücknahmen zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag auf den Bewertungszeitpunkt am nächsten Handelstag verschieben. Das ermöglicht es dem ACD, die Veräußerung von Teilfondsvermögen auf die Höhe der Rücknahmen abzustimmen und sollte die Verwässerungsauswirkungen auf einen Teilfonds senken. Vorbehaltlich ausreichender zum nächsten Bewertungszeitpunkt aufgebrachter Liquidität, werden alle Geschäfte, die sich auf einen früheren Bewertungszeitpunkt beziehen, vor den Geschäften berücksichtigt, die sich auf den späteren Bewertungszeitpunkt beziehen.

Ausgabe von Anteilen gegen Sachwerte

Der ACD kann veranlassen, dass die Gesellschaft Anteile gegen Sachwerte ausgibt. Er veranlasst dies jedoch nur dann, wenn die Verwahrstelle angemessene Sorge dafür trägt, dass der Erwerb solcher Sachwerte durch die Gesellschaft als Gegenleistung für die betreffenden Anteile die Interessen bestehender oder potenzieller Anteilinhaber wahrscheinlich nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der ACD stellt sicher, dass das wirtschaftliche Eigentum an diesen Sachwerten mit der Ausgabe der Anteile auf die Gesellschaft übergeht.

Der ACD gibt keine Teilfondsanteile als Gegenleistung für Vermögenswerte aus, deren Besitz mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds unvereinbar wäre.

Aussetzung von Transaktionen in der Gesellschaft

Der ACD darf, mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle, und muss unverzüglich, wenn die Verwahrstelle dies verlangt, die Ausgabe, Stornierung, den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen einzelner oder aller Teilfonds aussetzen, wenn dies aufgrund außerordentlicher Umstände im Interesse aller Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Teilfonds ist.

Der ACD und die Verwahrstelle müssen sicherstellen, dass die Aussetzung ausschließlich so lange bestehen darf, wie es im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Der ACD oder (je nach Lage) die Verwahrstelle wird die FCA unverzüglich über die Aussetzung unter Angabe der Gründe hierfür unterrichten und sobald wie möglich durch schriftliche Bestätigung der Aussetzung und der Gründe hierfür gegenüber der FCA und der Aufsichtsbehörde in jedem EWR-

Staat, in dem der betreffende Teilfonds zum Verkauf angeboten wird, nachfassen.

Der ACD wird die Anteilhaber nach Beginn der Aussetzung hierüber sobald wie möglich unterrichten. Dabei wird er in klarer, angemessener und unmissverständlicher Weise Einzelheiten zu den außergewöhnlichen Umständen, die zu der Aussetzung geführt haben, und dazu bekannt geben, wie die Anteilhaber weitere Informationen über die Aussetzung erhalten können.

Wenn eine solche Aussetzung stattfindet, wird der ACD auf seiner Website ausreichende Informationen oder allgemeine Maßnahmen veröffentlichen oder die Anteilhaber anderweitig über die Aussetzung in angemessener Weise auf dem Laufenden halten, u. a. über die voraussichtliche Dauer der Aussetzung, sofern diese bekannt ist.

Während der Aussetzung gelten die Vorschriften aus COLL 6.2 (Handel) nicht, der AC wird jedoch während der Aussetzung die Bestimmungen aus COLL 6.3 (Bewertung und Kursfestsetzung) soweit vor dem Hintergrund der Aussetzung praktikabel einhalten.

Die Aussetzung endet so bald wie möglich nach dem Ende der außergewöhnlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, der ACD und die Verwahrstelle werden die Aussetzung jedoch mindestens alle 28 Tage prüfen und die FCA über die Prüfung und alle Änderung an den den Anteilhabern gegebenen Informationen informieren.

Anwendbares Recht

Alle Transaktionen in Anteilen unterliegen englischem Recht.

Bewertung der Gesellschaft

Es gibt einen einzigen Preis eines Anteils an der Gesellschaft, der unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Teilfonds ermittelt wird, zu dem der Anteil gehört. Der Nettoinventarwert pro Teilfondsanteil wird gegenwärtig an jedem Handelstag um 12 Uhr mittags britischer Zeit (13 Uhr mitteleuropäischer Zeit) ermittelt.

Der ACD kann jederzeit im Laufe eines Handelstages eine zusätzliche Bewertung durchführen, falls er dies für wünschenswert hält.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Vermögenswert der Gesellschaft oder (je nachdem) eines Teilfonds ist der Wert seiner Vermögenswerte abzüglich seiner Verbindlichkeiten und wird gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt:

- (1) Das gesamte Vermögen (einschließlich Forderungen) der Gesellschaft (oder des Teilfonds) ist gemäß den folgenden Bestimmungen einzuzurechnen.
- (2) Vermögen, bei dem es sich nicht um liquide Mittel (oder andere im nachstehenden Absatz 3 behandelte Vermögenswerte) oder eine Transaktion mit Bezug auf eine Eventualverbindlichkeit handelt,

werden wie folgt bewertet, wobei die eingesetzten Preise (vgl. jedoch weiter unten) die zuletzt erhältlichen Preise sind:

- (a) Anteile („units“ oder „shares“) an einem Organismus für gemeinsame Anlagen:
 - (i) falls ein Einheitspreis für Ankauf und Rücknahme von Anteilen notiert wird, zu diesem Preis; oder
 - (ii) falls separate Preise für Ankauf und Rücknahme notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen, vorausgesetzt, dass der Ankaufspreis um einen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag reduziert und der Rücknahmepreis um eine etwaige zurechenbare Rücknahmegebühr erhöht wurde; oder
 - (iii) falls nach Auffassung des ACD der ermittelte Preis unzuverlässig ist, kein jüngerer börsenmittelter Preis erhältlich ist oder kein Preis aus letzter Zeit existiert, zu einem Wert, der nach Auffassung des ACD marktgerecht und angemessen ist;
 - (b) jedes andere übertragbare Wertpapier:
 - (i) falls ein Einheitspreis für Ankauf und Rücknahme des Wertpapiers notiert wird, zu diesem Preis; oder
 - (ii) falls separate Ankauf und Rücknahmepreise notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen; oder
 - (iii) falls nach Ansicht des ACD der ermittelte Preis unzuverlässig ist oder die aktuelle Marktentwicklung nicht genau widerspiegelt, oder kein jüngerer börsenmittelter Preis erhältlich ist oder kein Preis aus letzter Zeit existiert, zu einem nach Ansicht des ACD marktgerechten und angemessenen Wert;
 - (c) andere Vermögenswerte als die vorstehend in (a) und (b) beschriebenen zu einem Wert, der nach Ansicht des ACD einen gerechten und angemessenen mittleren Marktpreis darstellt.
- (3) Barmittel und Guthaben auf Kontokorrent- und Einlagenkonten sowie andere Termineinlagen sind zum jeweiligen Nominalwert zu bewerten.
 - (4) Vermögen, das eine Eventualverbindlichkeit darstellt, ist wie folgt zu behandeln:
 - (a) falls es sich um eine verkaufte Option handelt (und die Prämie für den Optionsverkauf Bestandteil des Vermögens wurde), muss sich der Betrag der Nettobewertung der Prämie in der Bewertung widerspiegeln. Handelt es sich bei dem Vermögenswert um eine außerbörsliche Option, ist die Bewertungsmethode zwischen ACD und Verwahrstelle zu vereinbaren;

- (b) Falls es sich um einen außerbörslich gehandelten Terminkontrakt handelt, wird er gemäß einer zwischen ACD und Verwahrstelle vereinbarten Bewertungsmethode zum Nettowert bei Glattstellung eingerechnet;
 - (c) Falls es sich bei dem Vermögen um ein außerbörslich gehandeltes Derivat handelt, wird es gemäß einer zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbarten Bewertungsmethode eingerechnet;
 - (d) handelt es sich um irgendeine andere Form von Eventualverbindlichkeit, wird sie zum Nettomargenwert bei Glattstellung eingerechnet (gleich, ob als positiver oder negativer Wert).
- (5) Bei der Ermittlung des Wertes des Vermögens gelten alle zum Zwecke der Ausgabe oder Annullierung von Anteilen erteilten Anweisungen als ausgeführt (und alle Zahlungen oder Eingänge von Bargeld als vorgenommen), unabhängig davon, ob dies der Fall ist oder nicht.
- (6) Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 7 und 8 gelten bestehende, aber noch nicht erfüllte Vereinbarungen über den bedingungsfreien Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen als erfüllt und alle erforderlichen Folgemaßnahmen als ausgeführt. Derartige bedingungslose Vereinbarungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden, wenn sie kurz vor der Bewertung abgeschlossen wurden und ihre Nichtberücksichtigung nach Ansicht des ACD sich nicht wesentlich auf den endgültigen Nettovermögensbetrag auswirkt.
- (7) Terminkontrakte oder Differenzgeschäfte, die noch nicht fällig sind, sowie Kauf oder Verkaufsoptionen, die weder ausgelaufen noch ausgeübt sind, werden nicht unter Absatz 6 einbezogen.
- (8) Alle Vereinbarungen, die der Person, die das Vermögen bewertet, bekannt sind oder hinreichend bekannt sein sollten, sind unter Absatz 6 einzu beziehen.
- (9) Für erwartete Steuerverbindlichkeiten auf abgabenpflichtige Erträge zum Zeitpunkt der Bewertung einschließlich (soweit anwendbar und ohne Einschränkung) Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und ausländische Steuern oder Abgaben, wird ein Schätzbetrag abgezogen.
- (10) Für Verbindlichkeiten, die aus dem Vermögen zu zahlen sind und etwaige darauf erhobene Steuern oder Abgaben wird ein Schätzbetrag abgezogen, wobei periodische Posten als täglich anfallend behandelt werden.
- (11) Der Kapitalbetrag ausstehender Darlehen (wann immer rückzahlbar) sowie alle aufgelaufenen aber noch nicht gezahlten Zinsen auf Darlehen werden abgezogen.
- (12) Für aufgelaufene und rückforderbare Steuern jedweder Art wird ein geschätzter Betrag hinzugerechnet.
- (13) Etwaige sonstige Guthaben oder fällige Beträge, die in das Vermögen einzuzahlen sind, werden hinzugerechnet.
- (14) Für Zinsen oder Erträge, die aufgelaufen und fällig sind oder als aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen gelten, wird ein entsprechender Betrag hinzugerechnet.
- (15) Währungsbeträge oder Werte in anderen Währungen als dem Pfund Sterling werden im jeweiligen Bewertungszeitpunkt mit einem Devisenkurs umgerechnet, bei dem die Wahrscheinlichkeit besteht, dass er nicht zu einem erheblichen Nachteil für die Interessen jetziger oder potenzieller Anteilinhaber führt.

Anteilspreis je Teilfonds und Anteilsklasse

Der Preis, zu dem die Anteile verkauft werden, basiert auf dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, wobei der Preis angepasst wurde, um etwaige Verwässerungsanpassungen einzubeziehen. Der Anteilsrücknahmepreis beruht auf dem NIW des jeweiligen Teilfonds abzüglich einer (eventuellen) Rücknahmegebühr, die so angepasst wurde, dass eine anzuwendende Verwässerungsanpassung in ihr enthalten ist. Dies wird errechnet, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds (oder des Teils, der der relevanten Anteilsklasse zugerechnet wird) durch die Anzahl der für diese Anteilsklasse ausgegebenen Anteile geteilt wird. Von dem angelegten Betrag kann ein Ausgabeaufschlag abgezogen werden, und von dem Rücknahmeerlös kann eine Rücknahmegebühr abgezogen werden.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder eines Anteils errechnet sich in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde der Gesellschaft.

Preisfestsetzungsgrundlage

Die Gesellschaft führt ihre Transaktionen auf Terminpreisbasis durch. Ein Terminpreis ist der Preis, der zum nächsten Bewertungszeitpunkt nach der Abschlussvereinbarung zum Verkauf oder zur Rücknahme von Anteilen festgesetzt wird.

Veröffentlichung der Preise

Der aktuelle Preis von Anteilen der Teilfonds wird täglich unter www.columbiathreadneedle.com veröffentlicht oder kann telefonisch unter der im Verzeichnis aufgeführten Rufnummer von ACD Client Services erfragt werden. Anleger werden gemäß den FCA-Bestimmungen über Änderungen in der Art und Weise der Anteilspreisveröffentlichung informiert.

Weitere Arten der Veröffentlichung:

Bitte beachten Sie, dass es sich aus Gründen, die sich der Kontrolle des ACD entziehen, hierbei nicht unbedingt um die aktuellsten Preise handelt.

Belgien

Die Anteilspreise der Fonds sind unter www.fundinfo.com abrufbar und können auch in der Tageszeitung „De Tijd“ veröffentlicht werden.

Italien

Die Anteilspreise der Fonds können in der Tageszeitung „Milano Finanza“ veröffentlicht werden.

Schweiz

Die Anteilspreise der Fonds, die von der Schweizer Finanzaufsichtsbehörde für den öffentlichen Vertrieb registriert und zugelassen sind, werden täglich in elektronischer Form unter www.fundinfo.com veröffentlicht.

Elektronische Preisveröffentlichung:

Ungeachtet der vorstehenden Veränderungen werden die Anteilspreise entsprechend den örtlich geltenden, aufsichtsbehördlichen Bestimmungen veröffentlicht. Somit werden die Anteilspreise täglich in elektronischer Form auf der Website www.columbiathreadneedle.com veröffentlicht oder können telefonisch erfragt werden. Die Daten dafür entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis.

Anleger werden gemäß den FCA-Bestimmungen über Änderungen in der Art und Weise der Anteilspreisveröffentlichung informiert.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die folgenden Risikofaktoren beachten. Bitte beachten Sie darüber hinaus die typischen Risikofaktoren, die auf den jeweiligen Teilfonds zutreffen, wie sie im Abschnitt mit der Überschrift „Anlageziele, Anlagepolitik und weitere Informationen über die Teilfonds“ im Prospekt beschrieben sind.

1. Allgemeines

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen den normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass eine Wertsteigerung der Anlagen erfolgen wird. Der Wert der Anlagen und der aus ihnen erzielten Erträge kann sowohl steigen als auch fallen, so dass Anleger den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag möglicherweise nicht zurück erhalten. Die Entwicklung in der Vergangenheit weist nicht auf die künftige Wertentwicklung hin. Es gibt keine Sicherheit dafür, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Geopolitische Ereignisse, wie der Entscheid des Vereinigten Königreichs, die Europäische Union zu verlassen, kann zu höherer Volatilität in lokalen oder globalen Märkten führen.

2. Effekt des Ausgabeaufschlags

Wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, kann es vorkommen, dass ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit realisiert, nicht den ursprünglich angelegten Betrag erzielt (selbst, wenn die betreffenden Anlagen nicht im Wert gefallen sind). Deshalb sollten die Anteile als langfristige Anlage betrachtet werden.

3. Aussetzung von Anteilstransaktionen

Wir möchten die Anleger darauf hinweisen, dass unter gewissen Umständen ihr Recht auf Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft ausgesetzt werden kann (wie in „Aussetzung von Transaktionen in der Gesellschaft“ im Abschnitt „Erwerb, Veräußerung, Umtausch und Tausch von Anteilen“ beschrieben).

4. Wechselkurse

Je nach der Bezugswährung eines Anlegers können sich Schwankungen der Wechselkurse auf den Wert der Anlage und das Renditeniveau negativ auswirken.

5. Hedged-Anteilsklassen

Es kann nicht garantiert werden, dass durch die bei den Hedged-Anteilsklassen angewandten Absicherungsstrategien erfolgreich sind oder die negativen Auswirkungen von Wechselkursveränderungen zwischen der Referenzwährung bzw. den Portfoliowährungen und der abgesicherten Währung vollständig behoben werden.

Es ist zu beachten, dass Absicherungsgeschäfte unabhängig davon abgeschlossen werden können, ob die Währung einer Hedged-Anteilsklasse im Verhältnis zu der Referenzwährung oder der Portfolio-Währung bzw. den Portfolio-Währungen fällt oder steigt. Durch den Abschluss eines solchen Absicherungsgeschäftes können Anleger der betreffenden Anteilsklasse somit gegen einen Wertverlust der abgesicherten Währung geschützt werden; dies kann aber auch bedeuten, dass die betreffenden Anleger nicht von einem Wertanstieg dieser Währung profitieren werden. Abgesicherte Anteilsklassen und nicht abgesicherte Anteilsklassen des gleichen Teilfonds partizipieren am selben Pool von Vermögenswerten und/oder Verbindlichkeiten. Daher sollten Anteilinhaber berücksichtigen, dass sich die Verbindlichkeiten aus einer Anteilsklasse eines Teilfonds auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen desselben Teilfonds auswirken können.

6. Kapitalwachstumsrisiko

Ist ein Teilfonds in erster Linie ertragsorientiert und in zweiter Linie wachstumsorientiert oder ist er gleichermaßen ertrags- und wachstumsorientiert, kann die Gebühr des ACD, wie auch die anderen Gebühren der Gesellschaft, ganz oder teilweise dem Kapital statt den Erträgen belastet werden. Die Gesellschaft belastet diese Gebühren und Aufwendungen dem Kapital, um die den Anlegern gezahlten bzw. zur Verfügung stehenden Erträge zu verwalten. Dies kann unter Umständen zu einer Verringerung des Kapitals führen oder kann das Kapitalwachstum bremsen.

7. Gesonderte Haftung der Teilfonds

Obwohl die OEIC-Verordnungen die gesonderte Haftung der Teilfonds regeln, ist das Konzept der gesonderten Haftung relativ neu. Entsprechend, ist es noch nicht bekannt, wie ausländische Gerichte im Falle von Ansprüchen lokaler Gläubiger vor ausländischen Gerichten oder gemäß Verträgen, die dem Recht anderer Länder unterliegen, auf die Bestimmungen der OEIC-Verordnungen reagieren, die die gesonderte Haftung der Teilfonds regeln.

Anteilinhaber der Gesellschaft haften jedoch nicht für die Schulden der Gesellschaft. Nach Entrichtung des Kaufpreises für seine Anteile hat der Anteilinhaber der Gesellschaft keine weiteren Zahlungen zu leisten.

8. Aufsichtsbehördliches Risiko

Die Gesellschaft hat ihren Sitz im Vereinigten Königreich; nicht im Vereinigten Königreich ansässige Anleger sollten beachten, dass der Schutz, den die Aufsichtsbehörden in dem Land ihres Wohnsitzes bieten, vielleicht

keine Anwendung findet. Anleger erhalten weitere Informationen zu diesem Thema bei ihrem Finanzberater.

9. Anlageziele

Die Anleger sollten sich der Anlagegrundsätze der Teilfonds bewusst sein, da in diesen festgelegt sein kann, dass die Teilfonds begrenzt in Märkte investieren dürfen, die von Natur aus nicht mit dem jeweiligen Namen dieser Teilfonds verbunden sind. Diese anderen Märkte können ein höheres oder niedrigeres Maß an Volatilität als das Hauptanlagegebiet aufweisen und die Wertentwicklung hängt zum Teil von diesen Anlagen ab. Die Anleger sollten sich (vor einer Anlage) vergewissern, dass das Risikoprofil aller angegebenen Ziele ihren Vorstellungen entspricht.

10. Optionsscheine

Investiert ein Teilfonds in Optionsscheine, kann der Preis pro Anteil des Teilfonds wegen der größeren Volatilität des Optionsscheinpreises stärker schwanken als bei einer Anlage in den zugrunde liegenden Wertpapieren.

11. Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung

Der Nettoinventarwert des UK Mid 250 Fund kann wegen der höheren Volatilität der Anteilspreise von Unternehmen mit -mittlerer Kapitalisierung stärker schwanken als ein Teilfonds, der in Unternehmen mit höherer Kapitalisierung investiert ist.

12. Schwellenmärkte

Dieser Abschnitt findet auf den Global Emerging Market Equity Fund, den China Opportunities Fund, den Emerging Market Local Fund, des Global Extended Alpha Fund und andere Teilfonds Anwendung, die in einigen Märkten in Übersee anlegen. Diese Anlagen können Risiken in Verbindung mit fehlgeschlagenen oder verspäteten Abwicklungen von Transaktionen und mit der Registrierung und Verwahrung von Wertpapieren beinhalten.

Anlagen in Schwellenmärkten können ein überdurchschnittliches Risiko beinhalten. Außerdem kann die Anlage in Währungen und Schulden von Schwellenländern risikoreicher sein als die Anlage in Währungen und Schulden von weiter entwickelten Märkten.

Anleger sollten entscheiden, ob eine Anlage in solche Fonds geeignet ist oder einen wesentlichen Anteil des Portfolios des Anlegers ausmachen soll.

Gesellschaften in Schwellenmärkten unterliegen eventuell nicht:

- (a) Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichtsstandards bzw. -praktiken und Bekanntmachungserfordernissen, die mit denen vergleichbar sind, die für Gesellschaften an den großen Märkten Anwendung finden;
- (b) dem gleichen Niveau staatlicher Aufsicht und Regulierung der Börsen wie Staaten mit weiter entwickelten Aktienmärkten.

Dementsprechend können Schwellenmärkte nicht den gleichen Level von Anlegerschutz bieten, wie in weiterentwickelten Jurisdiktionen:

- (a) Beschränkungen in Schwellenmärkten für ausländische Anlagen können bestimmte Teilfonds davon abhalten, in bestimmte Aktien zu

investieren und im Ergebnis zu beschränkten Anlagemöglichkeiten für Teilfonds führen. Wesentliche Einnmischungen der Regierung in die und Einfluss auf die Wirtschaft können den Wert der Wertpapiere in bestimmten Schwellenmärkten beeinflussen;

- (b) Die Verlässlichkeit von Handels- und Abwicklungssystemen kann in einigen Schwellenmärkten nicht dem entwickelter Märkte entsprechen, was zu Verzögerungen bei der Realisierung von Investments führen kann;
- (c) Das Fehlen von Liquidität und Effizienz an manchen Aktienmärkten oder ausländischen Börsen in bestimmten Schwellenmärkten kann bedeuten, dass der ACD von Zeit zu Zeit mehr Schwierigkeiten beim Verkauf und Kauf von Wertpapierbeständen erfährt, als dies in weiter entwickelten Märkten der Fall wäre; für den China Opportunities Fund, sollte dieser in A-Aktien von gelisteten Unternehmen der Volksrepublik China investiert sein, kann dies im Speziellen bedeuten, dass Abwicklungs- und Rückübertragungsprobleme auftreten können, die dazu führen können, dass Anteilinhaber anstelle einer Barrücknahme Wertpapiere als Sachleistung für einen Teil- oder den Gesamtbetrag des Rücknahmeverlangens erhalten muss. Die Erlöse von illiquiden Wertpapieren, die Teil der Rücknahme sind, werden unter diesen Umständen in bar gezahlt, wenn sie einmal verfügbar sind. Bitte lesen Sie sich den Abschnitt dieses Prospekts mit der Überschrift „Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme“ durch.
- (d) Wirtschaftliche und/oder politische Instabilitäten können zu rechtlichen, steuerlichen und behördlichen Änderungen führen oder zur Rücknahme von rechtlichen/steuerlichen Vorschriften/Marktreformen. Vermögensgegenstände könnten zwangsweise erworben werden, ohne eine adäquate Entschädigung zu leisten; und
- (e) Dienstleistungen zur Registrierung von Anteilen können, während sie in Russland ordnungsgemäß lizenziert sind, nicht so strengen Kontrollen unterliegen, wie dies in den weiter entwickelten Staaten der Fall ist. Dies kann bedeuten, dass der Anlageverwalter keine Titel an den gehaltenen russischen Wertpapieren sichern kann.
- (f) Höhere Volatilität als in den entwickelten Märkten der Welt. Der Mangel an genauen und aussagekräftigen Informationen und die Ineffektivität beim Vertrieb führen dazu, dass Schwellenlandmärkte anfällig für plötzliche und unvorhersehbare Stimmungsänderungen sind. Der sich daraus ergebende Anlagefluss kann eine wesentliche Volatilität in diesen relativ kleinen und illiquiden Märkten auslösen. Zur gleichen Zeit kann dieser Mangel an Liquidität zusammen mit den niedrigen Handelsvolumina die Fähigkeit des Anlageverwalters einschränken, Geschäfte abzuwickeln.
- (g) Einige Schwellenländer können die Anlage in Wertpapieren und/oder Währungen beschränken und deshalb kann der ACD Positionen in Schwellenländern eingehen, indem er in Wertpapieren und Derivaten anlegt, deren Basiswerte Währungen und Wertpapiere von Schwellenländern sind. Diese Wertpapiere und Derivate können

weniger liquide sein als direkte Anlagen in die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Währungen.

13. Besteuerung

Steuerrecht und -praxis bestimmter Länder, in denen ein Teilfonds anlegt oder in Zukunft anlegen könnte (vor allem in den Schwellenmärkten), sind nicht klar festgelegt. Es ist daher möglich, dass sich die derzeitige Interpretation des Gesetzes oder die Absprachen der Praxis ändern könnten oder dass das Gesetz rückwirkend geändert werden könnte. Die Gesellschaft könnte daher in diesen Ländern einer weiteren Besteuerung unterliegen, mit der weder zum Datum des Prospekts noch zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Bewertung oder der Veräußerung von Anlagen zu rechnen ist.

14. Anlagen in Investmentfonds

Nach Maßgabe der FCA-Bestimmungen, der OEIC-Verordnungen und anderweitiger Bestimmungen in diesem Prospekt dürfen Teilfonds ihr Vermögen ganz oder zum Teil in Investmentfonds. Die Anleger sollten sich eines derartigen potenziellen Engagements in die Vermögensklassen der zugrunde liegenden Investmentfonds im Zusammenhang aller ihrer Anlagen bewusst sein.

14.1 Basisteilfondsaufwendungen

Anleger sollten sich bewusst machen - wenn die Teilfonds in anderen Teilfonds anlegen, die von Gesellschaften aus der ACD-Unternehmensgruppe verwaltet werden - unterliegen die Teilfonds, in denen der Teilfonds anlegt, Vereinbarungen, gemäß derer keine jährliche Basisverwaltungsgebühr auf diese Teilfonds erhoben wird. Sie unterliegen anderen Kosten auf die Basisfonds, wie Registrierungskosten, Prüfungsgebühren sowie den Kosten auf die Anlage in Aktien und Anleihen. Darüber hinaus sollten sich Anleger bewusst machen, dass für einige der Basisfonds Wertentwicklungsgebühren anfallen. Typischerweise handelt es sich dabei um einen prozentualen Anteil vom Gesamtüberschuss, der über ein bestimmtes Wertentwicklungsziel hinausgeht.

Es fällt kein Ausgabeaufschlag seitens der Teilfonds an, wenn dies Anteile oder Einheiten an Basisfonds erwerben, und auch keine Veräußerungsgebühr, für den Verkauf von Anteilen oder Einheiten an Basisfonds. Weitere Informationen finden Sie in Anhang II.

15. Anlagen in Derivaten und Terminkontrakten und Einsatz von EPM

Die FCA-Bestimmungen für „OGAW-Fonds“ erlauben die Verwendung von Derivaten und Termingeschäften sowohl für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung als auch für Anlagezwecke, einschließlich Leerverkäufen und Leverage (Erzielung einer Hebelwirkung durch Fremdfinanzierung). Anleger sollten sich eines derartigen potenziellen Engagements in Derivaten im Rahmen aller ihrer Anlagen bewusst sein.

Der ACD hat eine „Risikomanagementpolitik“ in Bezug auf die Ermittlung und Überwachung von Risiken, die Positionen in finanziellen derivativen Instrumenten, die die Gesellschaft eingegangen ist, anhängen. Die Grundsätze wurden an die Verwahrstelle und an die FCA geschickt und sind auf Anfrage erhältlich. Der Einsatz der Risikomanagementpolitik und des Risikomanagementverfahrens bieten keine Garantie dafür, dass Strategien mit Derivaten in jedem Fall funktionieren.

Derivative Instrumente, insbesondere Swaps, Terminkontrakte sowie bestimmte FX-Kontrakte unterliegen neuen Bestimmungen, wie zum Beispiel EMIR, MiFID II/MiFIR und ähnlichen Regulierungssystemen in den USA, Asien und anderen globalen Gerichtsbarkeiten. Die Umsetzung solcher Bestimmungen, einschließlich neuer Anforderungen, die das Clearing und Einschließen verbindlich vorschreiben, können die allgemeinen Kosten des Teilfonds aus dem Eingehen und Führen solcher Derivate erhöhen und das kann die Erträge des Teilfonds beeinträchtigen oder die Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft, ihre Anlageziele zu erreichen. Die globale Regulierung von derivativen Instrumenten ist ein sich schnell veränderndes Gebiet und, als solche, sind die vollständigen Auswirkungen aktueller oder zukünftiger Gesetzgebung oder Regulierung auf diesem Gebiet unbekannt, können jedoch erhebliche und nachteilige Auswirkungen haben. Jeder Teilfonds darf nach den FCA-Bestimmungen Derivate und Termintransaktionen zum Zweck der EPV verwenden. Jeder Teilfonds, der Derivate und Terminkontrakte zu Anlagezwecken nutzen darf, liefert Informationen darüber mit seiner Anlagepolitik.

Die mit unterschiedlichen Einsatzzwecken verbundenen Risiken werden nachfolgend erläutert.

15.1 Einsatz von Derivaten und Termingeschäften zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung

Das Risikoprofil eines Teilfonds wird durch die Verwendung von Derivaten und Termingeschäften für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung nicht wesentlich erhöht.

Die effiziente Portfolioverwaltung wird kosteneffizient angewendet, um mindestens einen der folgenden Punkte zu erreichen: Risikosenkung; Kostensenkung oder Erzeugung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge.

Zusätzlich zu Derivaten und Terminkontrakten können auch Techniken wie vorübergehende Kreditaufnahme, Barbestände und Aktienleihe zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Es ist nicht beabsichtigt, mit dem Einsatz von Derivaten und Termintransaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung die Volatilität des Teilfonds zu erhöhen. In ungünstigen Umständen kann der Einsatz von Derivaten jedoch ineffektiv werden und ein Teilfonds kann infolgedessen wesentliche Verluste erleiden.

Beim Eingehen von EPM-Techniken (das schließt Techniken wie Aktienleihe ein) kann sich der Anlageverwalter mithilfe eines oder mehrerer Kontrahenten bedienen, um Transaktionen im Auftrag eines Teilfonds durchzuführen. Dementsprechend muss ein Teilfonds eventuell Sicherheiten verpfänden oder übertragen, die aus seinen Vermögenswerten gezahlt werden, um einen Kontrakt zu sichern. Aus diesem Grund besteht ein Risiko, dass ein Kontrahent vollständig oder teilweise nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Vereinbarungen zur Rückgabe der Sicherheit beziehungsweise andere fällige Zahlungen, die er dem Teilfonds schuldet, zu erbringen. Der ACD misst die Bonität der Kontrahenten innerhalb seines Risikoverfahrens. Ein Kontrahent kann mit dem ACD oder dem Anlageverwalter verbunden sein, was zu einem Interessenskonflikt führen kann. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem ACD auf, um weitere Informationen zur Politik des ACD bei Interessenskonflikten zu erhalten. EPM-Strategien können durch

Marktbedingungen, regulatorische Grenzen und Steuererwägungen eingeschränkt sein. Der ACD, der Anlageverwalter oder der Teilfonds haften nicht, falls es nicht gelingt eine EPM-Strategie umzusetzen, solange sie angemessen und gemäß den FCA-Bestimmungen gehandelt haben.

Der Einsatz von Derivaten zur effektiven Portfolioverwaltung ermöglicht es einem Teilfonds, verschiedene Risiken zu verwalten. Dazu gehören folgende Risiken: Verzugsrisiko, Marktrisiko, Zinssatz- oder Durationsrisiko, Währungsrisiko und Renditerisiko. Eine kurze Beschreibung der Auslegung der jeweiligen Risiken durch den ACD findet sich weiter unten:

- Ausfallrisiko: Ein Emittent kann seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.
- Marktrisiko: Die allgemeinen Marktbedingung beeinträchtigen den Preis der vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel.
- Zinssatz- oder Durationsrisiko: Der Preis eines Schuldtitels reagiert auf eine Veränderung seines Ertrags.
- Währungsrisiko: Der Schuldtitel lautet auf eine andere Währung als die Bezugswährung des Teilfonds.
- Renditerisiko: Sowohl die Form der Kreditertragskurve als auch der Laufzeitertragskurve können sich mit der Zeit erheblich verändern.

15.2 Einsatz von Derivaten und Termingeschäften zu Anlagezwecken

Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften zu Anlagezwecken kann das Risikoprofil der Teilfonds erhöhen.

Die Beteiligung von Teilfonds, die Derivate zu Anlagezwecken nutzen, beinhaltet synthetische Leerverkäufe von Anlagen und Leverage, was das Risikoprofil der Teilfonds erhöhen kann. Die Teilfonds können deshalb einer stärkeren Volatilität ausgesetzt sein als ein Teilfonds, der keinen Leerverkäufen ausgesetzt ist. Das Leverage kann insgesamt zu einer Steigerung der positiven Renditen, bei fallenden Kursen jedoch zu einem schnelleren Wertverlust der Vermögenswerte führen.

Die folgenden Teilfonds dürfen gemäß ihrer Anlagepolitik in Derivaten anlegen.

- American Extended Alpha Fund
- Emerging Market Local Fund
- Global Extended Alpha Fund
- UK Absolute Alpha Fund

– UK Extended Alpha Fund

Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken kann für die Anteilhaber zusätzliche Risiken bedeuten. Der ACD wird sicherstellen, dass die Globale Beteiligung eines Teilfonds in Bezug auf Derivate, die dieser zu Anlagezwecken hält, den Wert des Teilfonds nicht übersteigt.

Der ACD berechnet die Globale Beteiligung entweder mithilfe des Value-at-Risk („VaR“)-Ansatzes oder des Commitment-Ansatzes, abhängig davon, welche Methodologie der ACD als angemessen betrachtet. Weitere Informationen über die Global Exposure der Teilfonds finden Sie in den Absätzen 40 bis 43 von Anhang II dieses Prospekts.

Die folgende Tabelle zeigt für jeden Teilfonds, der sich des VaR-Ansatzes bedient, um die Globale Beteiligung zu bestimmen:

- die ausgewählte und eingesetzte VaR-Methodologie (absolutes VaR oder relatives VaR);
- die voraussichtliche Höhe der Leverage, offengelegt auf Basis der Sum Of Notionals-Ansatzes und des Commitment-Ansatzes; sowie
- für Teilfonds, die den relativen VaR-Ansatz nutzen, Details zum eingesetzten Referenzportfolio, um die Wertentwicklung nachzubilden.

Bezeichnung des Teilfonds	Zur Bestimmung der Global Exposure eingesetzte Methodologie	Leverage	
		Commitment ⁵	Sum of Notionals ⁶
American Extended Alpha Fund	Relativer VaR (die Wertentwicklung wird mit Bezug auf den S&P 500 Index nachgebildet.)	200 %	300 %
Emerging Market Local Fund	Relativer VaR (die Wertentwicklung wird mit Bezug auf den JP Morgan GBI EM Global Diversified Index nachgebildet.)	600 %	700 %
Global Extended Alpha Fund	Relativer VaR (die Wertentwicklung wird mit Bezug auf den MSCI All Countries World Index nachgebildet.)	200 %	200 %
UK Absolute Alpha Fund	Absolutes VaR	200 %	200 %
UK Extended Alpha Fund	Relativer VaR (die Wertentwicklung wird mit Bezug auf den FTSE All Share Index nachgebildet.)	200 %	200 %

⁵ Der "Commitment-Ansatz" ist ein Verfahren zum Berechnen der Leverage. Es berücksichtigt die Beteiligung des Teilfonds an derivativen Instrumenten. Ausgenommen sind derivative Instrumente, die eingesetzt werden um das Risiko zu senken (z. B. zu Absicherungs- und Verrechnungszwecken eingesetzte derivative Instrumente). Demzufolge handelt es sich hier um ein Verfahren zum Berechnen der Leverage, das die Globale "Netto"-Beteiligung eines Teilfonds an derivativen Instrumenten zeigt. Dabei berücksichtigt es, die tatsächliche Exposition des Teilfonds in Bezug auf solche Instrumente.

⁶ Der Sum of the Notionals-Ansatzes ist ein Verfahren zum Berechnen der Leverage, die den absoluten Wert des Notionals von derivativen Instrumenten berücksichtigt, ohne zu berücksichtigen, dass einige Derivate das Risiko sogar senken. Wenn der Teilfonds ein

langfristiges Derivat und ein kurzfristiges Derivat mit demselben Risikopotenzial besitzt, dann zählt der Sum of the Notionals-Ansatz beide Nominalbeträge zusammen (während der Commitment-Ansatz Null-Potenzial ausweist, da es keine zusätzlichen Risiken gibt), was zu einem höheren Maß an Leverage führt, als wenn die Berechnung auf Grundlage des Commitment-Ansatzes durchgeführt worden wäre. Demzufolge ist der Sum of Notionals-Ansatz ein Verfahren zum Berechnen der Leverage, das die "Brutto"-Nominalbeträge eines Teilfonds in Bezug auf derivative Instrumente zeigt. Dabei berücksichtigt er die Nominalwerte in Bezug auf alle Derivate, unabhängig von den Gründen, warum sich der Teilfonds diesen aussetzt.

Die vorstehende Tabelle zeigt den voraussichtlichen Umfang der Leverage. Die tatsächlichen Werte können niedriger oder höher ausfallen als die in vorstehender Tabelle aufgeführten Spannen. Bei hoher Leverage werden zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um das Risikoprofil des Teilfonds zu überwachen. Die tatsächlichen Risiken in Bezug auf den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten durch einen Teilfonds werden durch das Verfahren zur Berechnung der Leverage nicht beeinflusst.

Die folgenden Teilfonds nutzen derzeit Derivate ausschließlich zum Zweck der Effizienten Portfolioverwaltung, allerdings gestatten die Anlagegrundsätze dieser Teilfonds den zukünftigen Einsatz der Derivate auch für Anlagezwecke. Den Anteilinhabern wird dies angezeigt werden:

- China Opportunities Fund
- Global Equity Income Fund
- Global Focus Fund
- Sterling Medium and Long-Dated Corporate Bond Fund
- Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund
- UK Fixed Interest Fund
- UK Index Linked Fund
- US Equity Income Fund

Zusätzlich, im Fall der zuvor aufgeführten Teilfonds gestatten die FCA-Bestimmungen dem ACD bei der Anlage in Derivaten zusätzlich die Verwendung bestimmter Techniken, um das Risiko eines Fonds in Bezug auf bestimmte Vertragspartner und in Bezug auf die Verwendung von Sicherheiten für das Absenken des Gesamtrisikos aus Freiverkehrsderivaten zu verwalten. Zum Beispiel könne die Teilfonds Sicherheiten von Vertragsparteien akzeptieren, bei denen sie eine Derivatfreiverkehrsposition halten, und diese Sicherheit verwenden, um das Risiko abzusichern, dass ihnen aus der Freiverkehrsderivatposition der Vertragspartei entsteht, um das Kontrahentenstreuungslimit einzuhalten.

16. Keine Kapitalgarantie

Anleger sollten beachten, dass für die Anlageperformance der Teilfonds keine Garantie geboten wird und kein Kapitalschutz zur Anwendung kommt.

17. Konzentration von Barmitteln

Hält ein Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Form von Barmitteln, barmittelähnlichen Werten oder Geldmarktinstrumenten, ist es möglich, dass er nicht in vollem Umfang vom steigenden Marktwert derjenigen Vermögensklassen profitiert, in denen er ansonsten anlegen würde. Siehe hierzu auch Anhang II, Abs. 23.

18. Rentenfonds

Die Zinssätze von Industrieanleihen und den meisten Staatsanleihen steigen nicht einhergehend mit der Inflation. Deshalb ist es möglich, dass der tatsächliche Wert der Erträge eines Anlegers im Laufe der Zeit fällt.

19. Kreditrisiko

Der Wert eines Teilfonds kann beeinträchtigt werden, wenn das Geldinstitut, bei dem die Barmittel des Teilfonds angelegt oder verwahrt sind, Insolvenz erleidet oder in sonstige finanzielle Schwierigkeiten gerät.

20. Konzentrierte Portfolios

Anleger werden darauf hingewiesen, dass einige Teilfonds aus einem konzentrierten Portfolio bestehen können (d.h. der Teilfonds hält eine beschränkte Anzahl von Anlagen bzw. umfangreiche Positionen in einer relativ geringen Anzahl von Aktien). Wenn der Wert einer oder mehrerer dieser Anlagen fällt oder anderweitig beeinträchtigt wird, so kann sich dies auf den Wert des Teilfonds stärker auswirken als wenn eine größere Anzahl von Anlagen gehalten würde oder wenn der Teilfonds weniger umfangreiche Einzelpositionen hätte.

Dementsprechend können diese Teilfonds einem höheren Risiko und stärkeren Schwankungen des Nettoinventarwerts ausgesetzt sein als ein Teilfonds, der in einem breiten Spektrum von Unternehmen anlegt bzw. keine umfangreichen Positionen in einer relativ geringen Anzahl von Aktien hat.

21. Anteilinhaber-Risikokonzentration

Ein Teilfonds mit hoher Anteilinhaberkonzentration kann zusammengesetzten Refinanzierungsliquiditätsrisiken ausgesetzt sein.

22. Liquiditätsrisiko

Unter extremen Marktbedingungen kann es für einen Teilfonds schwierig sein, eine Anlage kurzfristig ohne Abschlag auf deren Marktwert zu verkaufen. Dies kann für den Anleger bedeuten, dass sich entweder der Verkauf seiner Anlage verzögert oder eine Verwässerungsanpassung erfolgt.

Teilfondstransaktionen können aus Kapazitätsgründen eingeschränkt oder aufgrund hohen Rücknahmeaufkommens verschoben werden. Umfangreiche Zeichnungen können dann nicht sofort angelegt werden, was zu Barmittelbeständen des Teilfonds führt.

23. Hochverzinsliche Anleihen

Besteht die Anlagepolitik eines Teilfonds darin anzulegen, um höhere Renditen über den Einsatz von Rentenwerten zu erzielen, so werden viele dieser Anlagen in z. „Below-Investment-Grade“-Papiere (Wertpapiere mit geringer Bonität, die von den führenden Rating-Agenturen in der Regel schlechter als „BBB“ bewertet werden) getätigt. Dazu können ebenfalls nicht-traditionelle Arten von Schuldpapieren gehören. Anlagen in diese Wertpapiere können in Bezug auf ihre Rückzahlung mit einem erhöhten Ausfallrisiko verbunden sein und erhöhen damit das Risiko, dass Erträge und Kapital des Teilfonds negativ beeinflusst werden.

Grundsätzlich gilt, dass festverzinsliche Wertpapiere mit überdurchschnittlicher Rendite weniger liquide sind als Wertpapiere von Emittenten mit einer besseren Bonitätsbewertung. Darüber hinaus kann die Zahlungsfähigkeit von Emittenten dieser Festzinspapiere weder in Bezug auf die Kapitalrückzahlung noch auf die Zinszahlungen garantiert werden; gleichzeitig kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Emittenten zahlungsunfähig werden. Anleger sollten sich dieser Risiken voll bewusst sein.

24. Anlagen in der VRC und dem China-Hong Kong Stock Connect-Programm

Die folgenden Teilfonds dürfen in der VRC mithilfe des China-Hong Kong Stock Connect Programms anlegen: der China Opportunities Fund (bis zu 70 %), der Global Emerging Markets Equity Fund (bis zu 30 %), und der Global Equity Income Fund, der Global Extended Alpha Fund und der Global Focus Fund

(jeder bis zu 5 %). Zusätzlich zum üblichen Risiko aus der Anlage in Schwellenmärkten gibt es einige besondere mit dem China Hong-Kong Stock Connect-Programm verbundene Risiken. Während sich die Wirtschaft in der VRC in einem Übergangsstadium befindet, kann der Teilfonds, unter extremen Umständen, aufgrund eingeschränkter Anlagekapazitäten Verluste erleiden. Aufgrund lokaler Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des lokalen Wertpapiermarkts in der VRC, der Aussetzung des Handels über das Programm und/oder der verzögerten oder unterbrochenen Ausführung und Begleichung von Geschäften kann es dem Teilfonds unmöglich sein, in China A-Anteilen anzulegen, über das Programm Zugang zum VRC-Markt zu erlangen, die Anlageziele oder die Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Alle Anleger aus Hongkong oder ausländische Investoren des China Hong Kong Stock Connect-Programms handeln in Wertpapieren der von den zuständigen Behörden zugelassenen Festlandsbörsen ausschließlich in chinesischen Offshore-Renminbi und wickeln ihre Wertpapiergeschäfte ausschließlich in dieser Währung ab. Diese Teilfonds unterliegen in Bezug auf solche Anlagen allen Schwankungen im Wechselkurs zwischen dem Pfund Sterling und dem chinesischen Offshore-Renminbi.

Der Wechselkurs des chinesischen Offshore-Renminbi ist ein kontrollierter variabler Wechselkurs. Er orientiert sich am Marktangebot und der Marktnachfrage in Relation zu einem Korb ausländischer Währungen. Der tägliche Börsenkurs des chinesischen Offshore-Renminbi im Verhältnis zu anderen Leitwährungen am Interbank-Devisenmarkt darf sich in einem engen Korridor um den Leitkurs bewegen, die die VRC veröffentlicht hat.

Bei der Konvertierbarkeit von chinesischen Offshore-Renminbi in chinesische Onshore-Renminbi handelt es sich um ein kontrolliertes Verfahren, das der Wechselkurs-Kontrollpolitik der und den Rückführungs-Beschränkungen durch die Regierung der VRC unterliegt. Gemäß der aktuellen Bestimmungen in der VRC kann sich der Wert der chinesischen Offshore-Renminbi von dem der Onshore-Renminbi aufgrund einer Reihe von Faktoren unterscheiden. Insbesondere zählen dazu die vorgenannte Wechselkurs-Kontrollpolitik und die vorgenannten Rückführungs-Beschränkungen. Aus diesem Grund unterliegt der Wert Schwankungen.

Bei dem China-Hong Kong Stock Connect-Programm handelt es sich um Wertpapier-Handels- und Clearing-verbundene Programme entwickelt von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“). Dieses hat das Schaffen eines gemeinsamen Zugang zum Aktienmarkt zwischen Festland-China und Hongkong zum Ziel. Diese Programme erlauben es ausländischen Investoren mit zugelassenen China A-Anteilen zu handeln, die von den zuständigen Behörden über ihre in Hongkong ansässigen Wertpapierhändler zugelassen sind.

Weitere Informationen über das China-Hong Kong Stock Connect-Programm erhalten Sie online auf der Website: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

Die Teilfonds, die gemäß ihrer Ziele und Politik an Binnen-Wertpapiermärkten in der VRC anlegen dürfen, dürfen das China-Hong Kong Stock Connect-

Programm und andere ähnliche regulierte Programme nutzen.

Sie unterliegen folgenden zusätzlichen Risiken:

- die einschlägigen Vorschriften für das China-Hong Kong Stock Connect-Programm sind nicht erprobt und unterliegen Veränderungen, und sie können möglicherweise rückwirkende Effekte haben. Es besteht keine Gewissheit, wie diese angewendet werden, was sich nachteilig auf die Teilfonds auswirken könnte. Die Programme erfordern den Einsatz neuer Systeme der Informationstechnologie, die aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Natur operative Risiken beinhalten können. Wenn das jeweilige System nicht ordnungsgemäß funktioniert, kann der Handel sowohl in Hongkong und Shanghai sowie anderen einschlägigen Märkten durch die Programme unterbrochen sein.
- Werden Wertpapier treuhänderisch grenzüberschreitend gehalten, dann bestehen besondere rechtliche/wirtschaftliche Eigentums-Risiken, die mit den zwingenden Voraussetzungen den lokalen zentralen Verwahrstellen, der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und ChinaClear zusammenhängen.
- Wie in anderen Schwellenmärkten beginnt der Gesetzes-Rahmen gerade damit, ein Konzept zum rechtlichen/wirtschaftlichen Eigentum bzw. dem Anteil an Wertpapieren gerade. Darüber hinaus garantiert die HKSCC als eingetragener Halter nicht das Eigentum an den Wertpapieren des China-Hong Kong Stock Connect-Programms, die diese hält, und sie unterliegt keiner Verpflichtung, das Eigentum oder andere mit dem Eigentum verbunden Rechte im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer durchzusetzen. Demzufolge können die Gerichte die Auffassung vertreten, dass ein Nominee oder eine Verwahrstelle als eingetragener Inhaber von Wertpapieren des China-Hong Kong Stock Connect Programms über volle Eigentumsrechte an diesen verfügt, und dass die Wertpapiere des China-Hong Kong Stock Connect-Programms einen Teil des Pools von Vermögenswerten dieses Organismus bildet und zur Ausschüttung an die Gläubiger dieses Organismus zur Verfügung stehen, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer über keinerlei Rechte in dieser Hinsicht verfügt. Demzufolge können weder die Teilfonds noch die Verwahrstelle garantieren, dass das Eigentum der Teilfonds an diesen Wertpapieren oder der Besitz derselben sichergestellt ist.
- In dem Umfang, in dem die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte übernimmt, ist anzumerken, dass zwischen der Verwahrstelle, den Teilfonds und der HKSCC keine rechtlichen Beziehungen bestehen und keine direkten rechtlichen Möglichkeiten gegen die HKSCC in dem Fall bestehen, dass die Teilfonds Verluste aus dem Handeln oder der Insolvenz der HKSCC erleiden.
- Gerät die ChinaClear in Verzug, beschränkt sich die Haftung der HKSCC gemäß ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei ihren Forderungen. Die HKSCC handelt in gutem Glauben, die ausstehenden Aktien und Gelder von der ChinaClear über verfügbare legale Kanäle oder die Liquidation der ChinaClear zu erhalten. In so einem Fall kann es vorkommen, dass ein Teilfonds, die Verluste oder seine Wertpapiere

aus dem China-Hong Kong Stock Connect-Programme nicht voll zurück erlangt, und der Rückholprozess kann sich ebenfalls verzögern.

- Die HKSCC bietet Clearing, Abwicklung, Nominee-Funktionen und andere verwandte Dienste für die Geschäft, die von Marktteilnehmern in Hongkong durchgeführt werden. Die Bestimmungen der VRC, die bestimmte Einschränkungen auf die Veräußerung und den Erwerb enthalten, gelten für alle Marktteilnehmer. Im Veräußerungsfall verlangt der Wertpapierhändler die Vorab-Lieferung der Anteile, was das Kontrahentenrisiko erhöht. Aufgrund dieser Vorgaben kann es für die Teilfonds unmöglich sein, Beteiligungen an China A-Anteilen zeitnah zu erwerben und/oder zu veräußern.
- Tägliche Kontingentierungen werden auf das China-Hong Kong Connect-Programm angewendet, das den Teilfonds nicht gehört, und Vorgänge werden in der Reihenfolge ihrer Eingänge bearbeitet. Das kann die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, in zeitnah in China A-Anteile über die Programme anzulegen.
- Das China-Hong Kong Stock Connect-Programm ist nur an den Tagen tätig, an denen sowohl die Märkte in der VRC und in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken am jeweiligen Markt an den betreffenden Abwicklungstagen geöffnet haben. Es kann vorkommen, dass es ein normaler Handelstag am VRC-Markt ist, jedoch die Teilfonds keinen Handel mit China A-Anteilen durchführen können. Die Teilfonds können dann Risiken aus Kursschwankungen der China A-Anteile unterliegen, wenn im Ergebnis das China-Hong Kong Stock Connect-Programm nicht handelt.
- Die Teilfonds profitieren nicht von lokalen China-Anleger-Ausgleichsregelungen.

25. Mit dem Small and Medium Enterprise Board und/oder ChiNext der Shenzhen Stock Exchange einhergehende Risiken

Die Teilfonds können sich an Aktien beteiligen, die am Small and Medium Enterprise Board („SME Board) und/oder der ChiNext oder SZSE notieren und können folgenden Risiken unterliegen:

- Höhere Schwankungen in den Aktienkursen - am SME Board und/oder der ChiNext notierte Unternehmen haben für gewöhnlich Schwellenmarkt-Eigenschaften und eine geringere Größe. Aus diesem Grund unterliegen sie größeren Schwankungen bei den Aktienkursen und der Liquidität und sie haben höhere Risiken sowie Fluktuationsraten als Unternehmen, die am Main Board der SSE („Main Board“) notieren.
- Überbewertungsrisiko - am SME Board und/oder an der ChiNext notierte Aktien können überbewertet sein, und eine solche hohe Bewertung ist eventuell nicht nachhaltig. Der Aktienkurs kann aufgrund weniger im Umlauf befindlicher Anteile anfälliger Manipulation sein.
- Unterschiede in der Regulierung - Die Regeln und Regulierungen für an der ChiNext notierte Unternehmen sind weniger streng in

Bezug auf die Rentabilität und das Aktienkapital als die am Main Board und SME Board.

- Delisting-Risiko - Es kann häufiger und schneller passieren, dass am SME Board und/oder der ChiNext notierte Unternehmen dekotiert werden. Das kann sich nachteilig auf die jeweiligen Teilfonds auswirken, wenn die Unternehmen, in die diese anlegen, dekotiert werden.
- Anlagen am SME Board und/oder der ChiNext können zu erheblichen Verlusten für den jeweiligen Teilfonds und seine Anleger führen.

26. Nachhaltige Anlagekriterien

Der Teilfonds beabsichtigt, in Unternehmen anzulegen, die nachhaltige Ergebnisse liefern und dabei eine Reihe von nachhaltigen Anlagerichtlinien einhalten. Die Richtlinien beeinflussen die Beteiligung des Teilfonds an bestimmten Sektoren, was die Wertentwicklung des Teilfonds verglichen mit einem Benchmark oder anderen Fonds ohne solche Beschränkungen sowohl positiv als auch negativ beeinflussen kann.

27. Mit der Anlage am China Interbank Bond Market verbundene Risiken

Folgende Teilfonds können am China Interbank Bond Market anlegen: der Emerging Market Local Fund (bis zu 20 %).

Überblick

Ausländische institutionelle Anleger (wie der Teilfonds) können über Bond Connect (wie nachfolgend definiert) am Interbanken-Anleihenmarkt Festland-Chinas (dem "China Interbank Bond Market") anlegen.

Anlagen am China Interbank Bond Market über Northbound Trading Link unter Bond Connect

Bond Connect ist eine neue Initiative, die im Juli 2017 für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und Festland-China gegründet wurde. Sie wurde vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre ("CFETS"), der China Central Depository & Clearing Co., Ltd, dem Shanghai Clearing House und der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited and Central Moneymarkets Unit gegründet.

Bond Connect unterliegt den von den Behörden Festland-Chinas erlassenen Regeln und Vorschriften. Diese Regeln und Vorschriften können sich jeweils ändern und beinhalten (insbesondere):

- (i) die "Vorläufigen Maßnahmen für die Verwaltung des gegenseitigen Zugangs zum Anleihemarkt zwischen Festland-China und Hongkong (Dekret Nr. 1 [2017])", die die People's Bank of China ("PBOC") am 21. Juni 2017 erlassen hat;
- (ii) der "Leitfaden für die Registrierung von ausländischen Anlegern für den nordgehenden Handel über Bond Connect, den die Hauptverwaltung der PBOC am 22. Juni 2017 in Shanghai herausgegeben hat; und
- (iii) alle anderen anwendbaren von den zuständigen Behörden herausgegebenen Vorschriften.

Gemäß den geltenden Vorschriften in Festland-China dürfen zugelassene ausländische Anleger über den nordgehenden Handel von Bond Connect ("**Northbound Trading Link**") in den am China Interbank Bond Market zirkulierenden Anleihen anlegen. Es wird keine Investitionsquote für die nordgehende Handelsverbindung geben.

Im Rahmen der nordgehenden Handelsverbindung müssen zugelassene ausländische Anleger die CFETS oder andere von der PBOC anerkannte Institutionen als Registerstelle benennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

Gemäß den geltenden Vorschriften in Festland-China muss eine von der Hongkonger Währungsbehörde anerkannte Offshore-Hinterlegungsstelle (derzeit die Central Moneymarkets Unit) bei der von der PBOC anerkannten Onshore-Hinterlegungsstelle (derzeit die China Central Depository & Clearing Co., Ltd. und die Shanghai Clearing House) Omnibus-Treuhand-Konten eröffnen. Alle von zugelassenen ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als rechtlicher Eigentümer halten wird.

Steuerfolgen der VR China

Körperschaftsteuer

Nach geltendem Körperschaftssteuerrecht in Festland-China ("**KSt-Recht in Festland-China**") und den entsprechenden Vorschriften würde der Teilfonds, wenn er als in Festland-China steuerlich ansässig betrachtet wird, der Körperschaftssteuer in Festland-China ("**KSt in Festland-China**") in Höhe von 25 % von seinem weltweiten steuerpflichtigen Einkommen unterliegen. Wird der Teilfonds als ein nicht ansässiges Unternehmen mit einer "Betriebsstätte" in Festland-China betrachtet, würde er der KSt. In Festland-China auf die der Betriebsstätte zurechenbaren Gewinne unterliegen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, den Teilfonds so zu führen, dass er nicht als steuerlich in Festland-China ansässig behandelt wird und keine Betriebsstätte in Festland-China unterhält, wobei das nicht garantiert werden kann. Es ist jedoch möglich, dass Festland-China mit der Schlussfolgerung nicht einverstanden ist oder dass Änderungen im Steuerrecht Festland-Chinas den KSt.-Status des Teilfonds beeinträchtigen könnten.

Sofern nicht eine spezifische Befreiung oder Ermäßigung nach geltendem Steuerrecht und -bestimmungen der VR China oder den einschlägigen Steuerabkommen möglich ist, unterliegen nicht in der VR China ansässige Unternehmen ohne eine Niederlassung oder einen Geschäftssitz in der VR China der Körperschaftssteuer in Festlandchina auf Quellensteuerbasis ("**QSt.**"), allgemein zu einem Satz von 10 %, soweit sie direkt aus der VR China stammende passive Einkünfte beziehen. Passives Einkommen aus der VR China (z. B. Dividenden- oder Zinseinkünfte) kann sich aus Anlagen in Wertpapieren der VR China ergeben. Entsprechend kann der Teilfonds auf alle Bardividenden, Ausschüttungen und Zinsen, die er aus seiner Anlage in Wertpapieren der VR China erhält, der QSt. zum Satz von 10 % unterliegen, vorbehaltlich eines etwa vorhandenen anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens oder einer Vereinbarung. Nach der "Vereinbarung zwischen Festland-China und der Sonderverwaltungsregion Hongkong zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung in Bezug auf Einkommensteuern" (die "**Festland-HK-Vereinbarung**") beispielsweise beträgt die QSt. auf Zinsen, die

gebietsfremde Inhaber von Schuldtiteln erhalten, 7 % vom Bruttobetrag der Zinsen, wenn die Inhaber in Hongkong ansässig und die wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile nach der Festland-HK-Vereinbarung sind. Eine Vorabgenehmigung der Steuerbehörden Festland-Chinas ist erforderlich, bevor der ermäßigte Satz von 7% angewendet werden kann.

Umsatzsteuer ("USt.")

Mit dem Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 36 ("**Rundschreiben 36**") über die letzte Stufe der Mehrwertsteuerreform, die am 1. Mai 2016 in Kraft trat, werden Gewinne aus dem Handel mit Wertpapieren der VR China ab dem 1. Mai 2016 der Mehrwertsteuer anstelle der GewSt. unterliegen.

Gemäß Rundschreiben 36 und Caishui [2016] Nr. 70 sind Zinsen aus Staatsanleihen und Anleihen, die von Finanzinstituten auf dem Interbanken- oder Devisenmarkt ausgegeben werden, von der Mehrwertsteuer befreit.

Am 7. November 2018 gaben das Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung das Rundschreiben Caishui [2018] Nr. 108 ("**Rundschreiben 108**") heraus. In diesem wurde festgelegt, dass ausländische institutionelle Anleger von der chinesischen Mehrwertsteuer und der Mehrwertsteuer auf Zinserträge aus Anleihen befreit sind, die sie ab dem 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 aus Anlagen am chinesischen Anleihemarkt erhalten.

Angesichts der Unsicherheiten im Rahmen des geltenden Steuerrechts der VR China und der Möglichkeit, dass sich dieses Recht ändert und Steuern rückwirkend angewandt werden, und um potenzielle Steuerverbindlichkeiten für Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen über den China Interbank Bond Market zu erfüllen, behält sich die Anlageverwaltungsgesellschaft das Recht vor, Quellensteuer auf diese Gewinne oder Einnahmen einzuplanen und eine Quellensteuer von 10 % für Rechnung des Teilfonds in Bezug auf eine potenzielle Steuer auf realisierte und nicht realisierte Bruttoveräußerungsgewinne einzubehalten.

Wenn die zuvor beschriebene Unsicherheit wegfällt oder wenn sich das Steuerrecht oder die Steuerrichtlinien weiter ändern, wird die Anlageverwaltungsgesellschaft so schnell wie möglich entsprechende Anpassungen der Höhe der Steuerrückstellungen (so vorhanden) vornehmen, wenn er dies für angebracht hält. Der Betrag einer solchen Steuerrückstellung wird in den Finanzabschlüssen des Teilfonds offengelegt.

Eine solche Quellensteuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Schuldtiteln über den China Interbank Bond Market kann die Erträge des Teilfonds schmälern und/oder die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwahrt den einbehaltenen Betrag für Rechnung des Teilfonds, bis die Situation im Hinblick auf die Besteuerung des Teilfonds durch Festland-China in Bezug auf seine Gewinne und Gewinne aus dem Handel über den China Interbank Bond Market geklärt ist. Falls sich eine solche Situation zum Vorteil des Teilfonds klärt, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft den einbehaltenen Betrag ganz oder teilweise an den Teilfonds zurückerstatten. Der auf diese Weise verwahrte Rückzahlungsbetrag wird vom Teilfonds einbehalten und spiegelt sich im Wert seiner Anteile wider. Ungeachtet des Vorstehenden ist kein Anteilinhaber, der seine Anteile vor der Rückerstattung eines

einbehaltenen Betrags zurückgegeben hat, berechtigt, einen Teil dieses Rückerstattungsbetrags zu beanspruchen.

Es gilt auch zu beachten, dass die tatsächlich anwendbare Steuer, die von den Steuerbehörden Festland-Chinas erhoben wird, unterschiedlich ausfallen und jeweils ändern kann. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die Regeln ändern und Steuern rückwirkend angewendet werden. Daher kann jede von der Anlageverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds vorgenommene Rückstellung für die Besteuerung zu hoch oder zu gering ausfallen, um die endgültigen Steuerverbindlichkeiten Festland-Chinas zu erfüllen. Folglich können Anteilinhaber des Teilfonds je nach den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rückstellung und dem Zeitpunkt der Zeichnung und/oder Rücknahme ihrer Anteile an/von dem Fonds begünstigt oder benachteiligt werden.

Wenn die tatsächlich anwendbare Steuer, die die Steuerbehörden Festland-Chinas erheben, höher ausfällt als die von der Anlageberatungsgesellschaft kalkulierte, so dass die Steuerrückstellung ein Defizit aufweist, sollten Anleger beachten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds möglicherweise stärker als die Steuerrückstellung belastet wird, da der Teilfonds letztlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten tragen muss. In diesem Fall werden die dann bestehenden und neuen Anteilinhaber benachteiligt. Wenn andersherum der tatsächlich anwendbare Steuersatz, den die Steuerbehörden Festland-Chinas erheben, geringer ausfällt, als der von der Anlageberatungsgesellschaft kalkulierte, so dass ein Überschuss des Steuerrückstellungsbetrags vorliegt, werden Anteilinhaber, die Anteile an dem betreffenden Teilfonds vor der Entscheidung, dem Beschluss oder den Leitlinien der Steuerbehörden Festland-Chinas dahingehend zurückgegeben haben, benachteiligt, da sie den Verlust aus der überhöhten Rückstellung der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen hätten. In einem solchen Fall könnten die dann bestehenden und neuen Anteilinhaber profitieren, sollte die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerschuld aus diesem niedrigeren Steuerbetrag als Vermögen des Teilfonds auf das Konto des Teilfonds zurückgezahlt werden.

Anteilinhaber sollten sich für ihre Anlagen im Teilfonds individuell zu ihrer eigenen Steuersituation steuerlich beraten lassen.

Es kann passieren, dass sich das aktuelle Steuerrecht, die aktuellen Steuerbestimmungen und -praktiken in Festland-China ändern. Daher können unter Umständen Steuern rückwirkend angewendet werden. Diese Änderungen können zu einer höheren Besteuerung von Anlagen in Festland-China führen, als zurzeit erwartet.

Die Marktvolatilität und der potentielle Mangel an Liquidität aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldverschreibungen auf dem China Interbank Bond Market kann dazu führen, dass die Kurse bestimmter auf diesem Markt gehandelter Schuldverschreibungen erheblich schwanken. Der Teilfonds, der an einem solchen Markt anlegt, ist daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Geld- und Angebotsspannen der Kurse solcher Wertpapiere können groß sein, so dass dem Teilfonds unter Umständen erhebliche Handels- und Verwertungskosten entstehen und er beim Verkauf dieser Anlagen sogar Verluste erleiden kann.

In dem Umfang, wie der Teilfonds auf dem China Interbank Bond Market Geschäfte tätigt, kann der Teilfonds auch Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Der Kontrahent, der eine Transaktion mit dem Teilfonds abgeschlossen hat, kann ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch die Lieferung des entsprechenden Wertpapiers oder durch die Zahlung des Wertes eventuell nicht nachkommen.

Bei Anlagen über Bond Connect müssen die entsprechenden Hinterlegungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registrierungsstelle oder (gegebenenfalls) andere Dritte erfolgen. Der Teilfonds unterliegt somit dem Ausfall- oder Fehlerrisiko seitens dieser Drittparteien.

Anlagen am China Interbank Bond Market über Bond Connect unterliegen ebenfalls aufsichtsrechtlichen Risiken. Die einschlägigen Regeln und Vorschriften dieser Systeme können sich ändern, was möglicherweise rückwirkend wirksam werden kann. Falls die zuständigen Behörden Festland-Chinas die Eröffnung von Konten oder den Handel am China Interbank Bond Market aussetzen, wird die Fähigkeit des Teilfonds, am China Interbank Bond Market anzulegen, beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, negativ beeinflusst.

Der Handel über Bond Connect wird über neu entwickelte Handelsplattformen und operationelle Systeme abgewickelt. Es gibt keine Gewähr dafür, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Sollten die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann der Handel über Bond Connect unterbrochen werden. Die Fähigkeit des Teilfonds, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann daher beeinträchtigt werden. Wenn der Teilfonds über Bond Connect am China Interbank Bond Market anlegt, kann er darüber hinaus dem Risiko von Verzögerungen ausgesetzt sein, die mit den Auftragserteilungs- und/oder Abwicklungssystemen verbunden sind.

Verwaltung und Administration

Authorised Corporate Director („bevollmächtigter Direktor der Gesellschaft“)

ACD („bevollmächtigter Direktor der Gesellschaft“) ist Threadneedle Investment Services Limited, eine in England und Wales eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 26. Januar 1999 gemäß dem Companies Act von 1985 gegründet worden ist.

Das ausgegebene und eingezahlte Grundkapital des ACD beträgt 17,02 Mio. £.

Der ACD führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß den FCA-Bestimmungen.

Die Muttergesellschaft des ACD ist die Ameriprise Financial Inc., eine in Delaware, USA, eingetragene Gesellschaft.

Eingetragener Sitz und Hauptsitz

Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG

Bedingungen der Bestellung:

Der ACD-Vertrag sieht vor, dass der ACD mit 12- monatiger Frist schriftlich entweder durch den ACD oder die Gesellschaft gekündigt werden, obwohl unter bestimmten Umständen eine Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung durch den ACD mit Schreiben an die Gesellschaft oder die Verwahrstelle oder von der Verwahrstelle bzw. der Gesellschaft mit Schreiben an den ACD möglich ist. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die FCA die Bestellung eines neuen ACD genehmigt hat.

Der ACD hat Anspruch auf anteilige Gebühren und Erstattung seiner Auslagen bis zum Tag der Beendigung seiner Bestellung sowie auf Erstattung sonstiger Aufwendungen, die ihm zwangsläufig durch Bezahlung oder Realisierung offener Verpflichtungen entstehen. Eine Entschädigung wegen Beendigung der Bestellung ist in dem Vertrag nicht vorgesehen. Der ACD-Vertrag sieht vor, dass der ACD für Angelegenheiten, die nicht auf Fahrlässigkeit, Verzug, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch bei der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten zurückzuführen sind, entschädigt wird.

Der ACD ist nicht verpflichtet, der Verwahrstelle oder den Anteilhabern über die Gewinne, die er bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder der Annullierung zurückgenommener Anteile erzielt, Rechenschaft abzulegen. Die Gebühren und Aufwendungen, die dem ACD zustehen, sind im Abschnitt mit der Überschrift „An den ACD zu zahlende Gebühren“ angegeben.

Der ACD handelt auch als bevollmächtigter Direktor der Fonds Threadneedle Investment Funds ICVC, Threadneedle Opportunity Investment Funds ICVC und Threadneedle UK Property Authorised Investment Fund und als Verwaltungsgesellschaft mit Bezug auf die folgenden genehmigten Investmentgesellschaften:

- Threadneedle Managed Bond Fund
- Threadneedle Managed Bond Focused Fund
- Threadneedle Managed Equity & Bond Fund
- Threadneedle Managed Equity Focused Fund
- Threadneedle Managed Equity Fund
- Threadneedle Managed Equity Income Fund
- Threadneedle UK Property Authorised Trust

Die Verwaltungsratsmitglieder des ACD sind Frau Julie Griffiths, Herr Peter Stone, Herr Richard Vincent, Frau Laura Weatherup, Frau Kath Cates (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied) und Frau Ann Roughead (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied). Außerdem sind die Verwaltungsratsmitglieder auch im Verwaltungsrat anderer Gesellschaften als dem ACD (einschließlich der Gesellschaften, die sich in derselben Gesellschaftsgruppe wie der ACD befinden) tätig, beteiligen sich jedoch nicht

an Geschäftstätigkeiten, die nicht in Verbindung mit der Gesellschaft stehen und die im Hinblick auf die FCA-Bestimmungen „wesentlich“ für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wären.

Die administrativen Funktionen gegenüber Dritten, wie zum Beispiel Kundenanträge und Bestandsführung, die Abwicklung von Zeichnungen, Umtauschaktionen, Widerrufe und Kündigungen, und alle Aktivitäten des Kommunikationszentrums in Bezug auf die Gesellschaft hat der ACD auf SS&C Financial Services Europe Ltd. („SS&C“) übertragen.

Die Gesellschaft darf weiter mit der Hinterlegungsstelle, die als Wertpapierleihbevollmächtigte der Verwahrstelle, Citibank N.A. handelt, Wertpapierleihvereinbarungen abschließen.

Der ACD wird sich auf fortlaufender Basis darüber informieren, dass SS&C befähigt ist, diese Funktionen und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten auszuführen.

Verwahrstelle

Die Bestimmungen der Verwahrstellenvertrags haben Citibank Europe plc, handelnd über die Niederlassung im Vereinigten Königreich (die „Verwahrstelle“) zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Teilfonds bestellt, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wurden.

Zu den Schlüsselpflichten der Verwahrstelle gehören:

- (i) das Überwachen der Barmittel und das Prüfen der Barmittelströme der Teilfonds,
- (ii) das Verwahren des Fonds-Vermögens,
- (iii) das Sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme, die Stornierung und die Bewertung der Anteile gemäß der Satzung, Prospekt, anwendbarer Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen erfolgt,
- (iv) das Sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Beteiligung von Fondsvermögen, die Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an die Teilfonds erstattet werden,
- (v) das Sicherstellen, dass die Einkünfte der Teilfonds gemäß Satzung, Prospekt, geltender Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen verwendet werden, und
- (vi) das Ausführen der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, insofern diese nicht dem Prospekt, geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen widersprechen.

Bei der Verwahrstelle handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit der Registernummer 132781. Sie ist in Irland ansässig und hat ihren Geschäftssitz unter folgender Anschrift: 1 North Wall Quay, Dublin 1. Die Verwahrstelle übt ihre Geschäftstätigkeit in Großbritannien über ihre Niederlassungen bei der Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB aus. Die Niederlassung nahm ihre Tätigkeit am

15. September 2015 auf. Die Verwahrstelle ist von der Zentralbank Irland und der Prudential Regulation Authority zugelassen und wird in eingeschränktem Umfang von Financial Conduct Authority und Prudential Regulation Authority reguliert. Einzelheiten zum Umfang der Zulassung und Regulierung der Verwahrstelle durch die Prudential Regulation Authority und die Regulierung durch die Financial Conduct Authority erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwahrstelle.

Haftung der Verwahrstelle

In der Regel haftet die Verwahrstelle für alle Verluste infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung, ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Ausgenommen ist ihre Haftung für Verluste aus folgenden Gründen:

- (i) Das Ereignis, das zu dem Verlust geführt hat, ist nicht das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung der Verwahrstelle oder einer solchen Drittpartei.
- (ii) Die Verwahrstelle war bei voller Sorgfalt nicht in der Lage, das Eintreten des Falles zu vermeiden, der zum Verlust geführt hat, obwohl alle Vorkehrungen getroffen wurden, die einer sorgfältigen Verwahrstelle obliegen, wie dies die übliche Praxis in der Branche widerspiegelt. **Und :**
- (iii) trotz gründlicher und umfassender Sorgfalt hätte die Verwahrstelle diesen Verlust nicht vermeiden können.

Dennoch, im Falle des Verlustes eines Finanzinstruments durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, ist die Verwahrstelle verpflichtet, ein Finanzinstrument identischer Art oder den entsprechenden Betrag ohne Verzögerung zu erstatten, es sei denn, sie kann beweisen, dass der Verlust infolge externer Ereignisse außerhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle eingetreten ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht vermeidbar gewesen wären.

Delegation der Verwahrstellenfunktion

Nach den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags darf die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen übertragen.

In der Regel, immer wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen überträgt an einen Stellvertreter überträgt, haftet die Verwahrstelle weiter für alle Verluste, die infolge fahrlässiger Handlungen oder von Fahrlässigkeit des Stellvertreters entstehen, so als ob dieser Verlust infolge fahrlässiger Handlungen oder von Fahrlässigkeit seitens der Verwahrstelle eingetreten wäre. Der Einsatz von Wertpapierabwicklungssystemen beinhaltet keine Übertragung der Funktionen der Verwahrstelle.

Mit dem Datum dieses Prospekts ist die Verwahrstelle schriftliche Vereinbarungen eingegangen, die das Ausführen ihrer Verwahrfunktion für bestimmte Teilfonds-Vermögenswerte an Vertreter oder Untervertreter gemäß Anhang VIII übertragen.

Wiederverwendung von Fondsvermögen durch die Verwahrstelle

Gemäß Verwahrstellenvertrag hat die Verwahrstelle zugestimmt, dass sie sowie alle anderen Personen, denen sie Verwahrfunktionen überträgt, keine

der Vermögenswerte der Teilfonds, die ihr anvertraut wurden, wiederverwendet.

Eine Wiederverwendung der Vermögenswerte der Teilfonds ist zulässig, wenn:

- die Wiederverwendung für Rechnung der Teilfonds erfolgt,
- die Verwahrstelle auf Anweisung des ACD im Namen der Teilfonds handelt,
- die Wiederverwendung des Fondsvermögens zugunsten der Teilfonds und der Anteilinhaber erfolgt,
- die Transaktion durch qualitativ hochwertige und liquide Sicherheiten gedeckt ist, die die Teilfonds in einer Vereinbarung über eine Eigentumsübertragung erhalten haben, deren Marktwert jederzeit mindestens dem Marktwert der wieder-verwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Aufschlags entspricht.

Bedingungen des Verwahrstellenvertrags

Die Bestellung der Verwahrstelle erfolgte nach der Vereinbarung zwischen dem Teilfonds, dem ACD sowie der Verwahrstelle mit Wirkung seit dem 1. März 2014 in der geänderten und berichtigten Fassung mit Wirkung seit dem 18. März 2016 (der „Verwahrstellenvertrag“).

Der Verwahrstellenvertrag kann mit mindestens 180 Tagen schriftlicher Vorankündigung gekündigt werden, vorausgesetzt keine solche Mitteilung Wirkung erlangt, bis ein Nachfolger für die Verwahrstelle bestimmt wird.

In dem vom FCA-Handbuch zulässigen Umfang stellen die Teilfonds die Verwahrstelle (oder ihre verbundenen Gesellschaften) von Kosten, Gebühren, Verlusten und Verbindlichkeiten frei, die ihr (oder ihren verbundenen Gesellschaften) im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausführung oder bei der beabsichtigten ordnungsgemäßen Ausführung, oder der (ordnungsgemäßen und im guten Glauben) erfolgten Ausführung der Pflichten, Vollmachten, Befugnissen sowie Ermessensspielräume für diese Teilfonds entstanden sind, ausgenommen sind Haftungsfälle aufgrund von nicht angewandter Anwendung angemessener Sorgfalt bei der Ausübung ihrer Aufgaben.

Die Verwahrstelle ist befugt, Vergütungen aus dem Fondsvermögen für ihre Dienste zu erhalten, was im Abschnitt mit der Überschrift „Verwahrstellengebühr“ genauer beschrieben wird.

Anteilinhaber können eine aktuelle Erklärung zu den zuvor beschriebenen Informationen des ACD anfordern.

Anlageverwalter

Threadneedle Asset Management Limited

Der ACD hat Threadneedle Asset Management Limited („TAML“) zu seinem Anlageverwalter und -berater für alle Teilfonds der Gesellschaft mit Ausnahme des Global Emerging Markets Equity Fund bestellt.

Der Anlageverwalter fungiert auch als Anlageverwalter der Threadneedle Investment Funds ICVC und einer Reihe anderer Investmentfonds und gesonderter Konten.

Threadneedle Asset Management Limited gehört zu derselben Gruppe von Gesellschaften wie der ACD. Der eingetragene Sitz befindet sich in Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG. Die Haupttätigkeit des Anlageverwalters ist die Tätigkeit als Anlageverwalter und -berater.

Status der Genehmigung durch die FCA

Threadneedle Asset Management Limited wird von der FCA als Aufsichtsbehörde kontrolliert und wurde von der FCA nach dem Financial Services and Markets Act 2000 dazu ermächtigt, regulierte Tätigkeiten im Vereinigten Königreich durchzuführen.

Bedingungen der Bestellung:

Der Anlageverwalter ist aufgrund eines am 9. Juni 2008 (neu gefasst gültig seit dem 21. Juli 2014) zwischen der Gesellschaft, dem ACD und dem Anlageverwalter geschlossenen Vertrages bestellt worden.

In Übereinstimmung mit seinen Befugnissen aus dem Anlageverwaltungsvertrag hat der Anlageverwalter administrative und ergänzende Dienstleistungen an SS&C sowie andere Mitglieder der Unternehmensgruppe des Anlageverwalters delegiert. Wenn erforderlich, geht die Anlageverwaltungsgesellschaft Geschäfte ausschließlich mit anderen Mitgliedern der Unternehmensgruppe ein, die bei den zuständigen Aufsichtsorganen in ihren eigenen Gerichtsbarkeiten und im Ausland (zum Beispiel der SEC und der CFTC in den Vereinigten Staaten und der SFC in Hongkong) eingetragen oder zugelassen sind. Die Anlageverwaltungsgesellschaft haftet für von anderen Mitgliedern der Unternehmensgruppe im Namen der Anlagegesellschaft erbrachten Dienste zu jedem Zeitpunkt.

Der Anlageverwaltungsvertrag kann mit zwölfmonatiger Frist schriftlich vom Anlageverwalter oder dem ACD gekündigt werden. Er kann von der Gesellschaft und dem ACD auch außerordentlich gekündigt werden, wenn dies im besten Interesse der Anteilhaber ist.

Vorbehaltlich der allgemeinen Richtlinien, Anweisungen und Kontrolle des ACD, aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften, dieses Prospekts, der Gründungsurkunde und aller ordnungsgemäßen Anweisungen der Verwahrstelle liegt es im freien Ermessen des Anlageverwalters, alle täglichen Anlageentscheidungen zu treffen und in Bezug auf die Anlageverwaltung der Gesellschaft mit Anlagen zu handeln, und zwar ohne vorherige Rücksprache mit dem ACD.

Im Anlageverwaltungsvertrag ist vorgesehen, dass der ACD den Anlageverwalter entschädigt (es sei denn, die Angelegenheit ist unmittelbar auf Betrug, Fahrlässigkeit, Verzug oder Verstoß wider Treu und Glauben seitens des Anlageverwalters zurückzuführen). Der ACD hat unter Umständen aufgrund der Entschädigungsklausel des ACD-Vertrages Anspruch darauf, dass ihm die Gesellschaft Beträge erstattet, die der ACD aufgrund der Entschädigungsklausel im Anlageverwaltungsvertrag gezahlt hat.

Delegation nicht diskretionärer Anlageberatung

Columbia Management Investment Advisers, LLC darf für die Teilfonds American Extended Alpha Fund, Emerging Market Local Fund und US Equity Income Fund gegenüber der Anlageverwaltungsgesellschaft Anlageempfehlungen aussprechen und sie darf der Anlageverwaltungsgesellschaft daher Research-gestützte Anlageberatungsdienste erbringen.

Die Anlageberatungsgesellschaft darf auf Grundlage ihrer Einschätzung Research-gestützter Anlageberatungsdienste beziehungsweise der von Columbia Management Investment Advisers, LLC ausgesprochenen Anlageempfehlungen handeln oder davon Abstand nehmen. Zudem verfügt sie über freies Ermessen, alle laufenden Anlageentscheidungen zu treffen und Anlage-transaktionen vorzunehmen.

Delegation diskretionärer Anlageberatung

Vorbehaltlich aller relevanten behördlichen Genehmigungen kann TAML jeweils, vorbehaltlich eigener Haftung, die diskretionäre Anlageverwaltung der Vermögenswerte folgender Teilfonds an einen oder mehrere Unteranlageverwalter innerhalb der Unternehmensgruppe Ameriprise Financial, Inc. übertragen:

- für den China Opportunities Fund (Delegation an Threadneedle Investments Singapore (Pte.) Limited) (wirksam ab dem 21. Mai 2019)

TAML zahlt die Leistungen eines jeden seiner Unteranlageverwalter aus dem eigenen Vermögen.

TAML kann, basierend auf seiner Sichtweise auf Anlageberatungen, die durch Research- oder Anlageempfehlungen von Columbia Management Investment Advisers, LLC oder Threadneedle Investments Singapore (Pte.) Limited unterstützt werden, handeln oder dies unterlassen und behält sich das uneingeschränkte Ermessen vor, alltägliche Anlageentscheidungen zu treffen und Anlagen vorzunehmen.

Gemäß Anlageverwaltungsvertrag stellt der ACD TAML (außer im Fall von Angelegenheiten, die sich unmittelbar aus Betrug, Fahrlässigkeit, Verzug oder Arglist ergeben) frei. Der ACD kann im Rahmen der Freistellungen im ACD-Vertrag berechtigt sein, von der Gesellschaft vom ACD gezahlte Beträge im Rahmen der Freistellungen des Anlageverwaltungsvertrags zurückzufordern.

Columbia Management Investment Advisers, LLC

Mit Wirkung ab dem 21. Mai 2019 hat der ACD Columbia Management Investment Advisers, LLC ("CMIA") beauftragt, dem ACD für den Global Emerging Markets Equity Fund Anlageverwaltungsdienste zu erbringen. TAML wird bis zum 21. Mai 2019 als Anlageverwalter für den Global Emerging Markets Equity Fund tätig sein.

CMIA fungiert auch als Anlageberater für eine Reihe von Investmentfonds und gesonderter Konten.

CMIA gehört zur gleichen Unternehmensgruppe wie der ACD. Der Firmensitz befindet sich in der 225 Franklin Street, Boston, MA 02110, Vereinigte

Staaten von Amerika. Die Haupttätigkeit von CMIA ist die Tätigkeit als Anlageverwalter.

SEC autorisierter Status:

CMIA ist von der Securities and Exchange Commission in den Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen und reguliert.

Bedingungen für die Bestellung:

CMIA wurde durch eine Vereinbarung mit Wirksamkeit ab dem 21. Mai 2019 zwischen der Gesellschaft, dem ACD und CMIA bestellt.

Im Einklang mit seinen Befugnissen im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags hat CMIA bestimmte administrative und ergänzende Dienstleistungen an andere Mitglieder seiner Unternehmensgruppe übertragen. Bei Bedarf wird CMIA nur mit einem anderen Mitglied seiner Unternehmensgruppe zusammenarbeiten, das bei den zuständigen Aufsichtsbehörden im In- und Ausland registriert oder von diesen genehmigt ist (z.B. die FCA im Vereinigten Königreich und die SFC in Hongkong). CMIA bleibt für die von anderen Mitgliedern seiner Gruppe im Namen von CMIA erbrachten Dienstleistungen jederzeit haftbar.

Der Anlageverwaltungsvertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten durch CMIA oder die ACD schriftlich gekündigt werden. Er kann auch von der Gesellschaft oder dem ACD mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn dies im besten Interesse der Aktionäre liegt.

Vorbehaltlich der allgemeinen Politik, Anweisungen und Kontrollen des ACD, aller relevanten Gesetze und Vorschriften, dieses Prospekts, der Gründungsurkunde und aller ordnungsgemäßen Anweisungen der Verwahrstelle hat CMIA das uneingeschränkte Ermessen, alltägliche Anlageentscheidungen zu treffen und Investitionen in Bezug auf die Anlageverwaltung des Unternehmens ohne vorherige Bezugnahme auf den ACD zu tätigen.

Delegation nicht diskretionärer Anlageberatung

TAML kann CMIA Anlageempfehlungen geben und daher dem Global Emerging Markets Equity Fund Anlageberatung mit Research-Unterstützung anbieten.

CMIA bezahlt die Leistungen eines jeden seiner Delegierten aus dem eigenem Vermögen.

CMIA kann, basierend auf eigener Einschätzung von Anlageberatungen, die durch Research- oder Anlageempfehlungen von TAML unterstützt werden, handeln oder dies unterlassen und behält sich das uneingeschränkte Ermessen vor, alltägliche Anlageentscheidungen zu treffen und Anlagen zu tätigen.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags stellt der ACD CMIA (außer im Falle von Angelegenheiten, die sich direkt aus Betrug, Fahrlässigkeit, Verzug oder Böswilligkeit ergeben) frei. Der ACD kann im Rahmen der Freistellungen im ACD-Vertrag berechtigt sein, vom ACD innerhalb der Freistellungen im Anlageverwaltungsvertrag gezahlte Beträge von der Gesellschaft zurückzufordern.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Gesellschaft ist die Firma PricewaterhouseCoopers LLP.

Rechtsberater

Rechtsberater der Gesellschaft ist Eversheds Sutherland (International) LLP.

Anteilinhaberverzeichnis

Der ACD handelt als Registerführer für die Gesellschaft und hat der SS&C die Verantwortung für das Führen des Anteilinhaberregisters bei ACD Client Services übertragen. Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis. Das Register kann an dieser Anschrift während der üblichen Geschäftszeit von jedem Anteilinhaber oder von jedem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter eines Anteilinhabers eingesehen werden.

Interessenkonflikte

Der ACD, die Anlagenverwaltungsgesellschaft und andere Gesellschaften der Gesellschaftsgruppe (dazu gehört, um Zweifel auszuschließen, Columbia Management Investment Advisers, LLC in Erbringung ihrer Research-gestützten Anlageberatungsdienste sowie Anlageempfehlungen) können gegebenenfalls als Anlagenverwalter oder Berater für andere Fonds oder Teilfonds handeln, falls diese ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Teilfonds der Gesellschaft. Es ist deshalb möglich, dass der ACD bzw. der Anlageverwalter oder andere Mitglieder ihrer Unternehmensgruppe im Verlauf ihrer geschäftlichen Tätigkeit in einen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft oder einem bestimmten Teilfonds der Gesellschaft geraten.

Jedes Mitglied der Unternehmensgruppe wird jedoch seine rechtlichen Verpflichtungen einhalten, insbesondere ihre Verpflichtung, soweit wie möglich im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln. Bei der Vornahme von Anlagen, bei denen sich Interessenkollisionen ergeben könnten, werden sie aber auch ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden berücksichtigen. Da mehr als ein Unternehmen innerhalb derselben Unternehmensgruppe, in der sich auch der ACD befindet, Zugriff auf gleiche Informationen haben werden, und sie über unterschiedliche Trading-Desks mit den gleichen Anlagen handeln können, gibt es Richtlinien und Verfahren, die diesen potenziellen Konflikt verwalten. Wenn ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, stellt der ACD sicher, dass die Gesellschaft und die anderen von ihm verwalteten Fonds gerecht behandelt werden.

Dem ACD ist bekannt, dass Situationen möglich sind, in denen die bestehenden organisatorischen und administrativen Regelungen für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass Risiken einer Schädigung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilinhaber verhindert werden. Sollten sich solche Situationen ergeben, so wird der ACD dies den Anteilinhabern in angemessener Form mitteilen, und zwar normalerweise in dem Bericht und den Abschlüssen der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle kann auch als Verwahrstelle anderer Gesellschaften fungieren.

Es können jeweils Konflikte zwischen der Verwahrstelle und den Vertretern oder Untervertretern auftreten, zum Beispiel wenn es sich bei einem der benannten Stellvertreter oder Untervertreter um eine Konzerngesellschaft handelt, die für andere Hinterlegungsdienste, die sie für die Teilfonds erbringt, Vergütungen empfängt. Für den Fall möglicher Interessenskonflikte, die im gewöhnlichen Geschäftsverlauf auftreten können, unterliegt die Verwahrstelle geltenden Gesetzen.

Ausübung von Stimmrechten

Der ACD besitzt eine Strategie für die Entscheidung, wann und wie die mit dem Eigentum von Fondsvermögen verbundenen Stimmrechte zum Nutzen des Fonds auszuüben sind. Eine Zusammenfassung dieser Strategie ist auf der Website des ACD unter www.columbiathreadneedle.com verfügbar. Einzelheiten der auf der Grundlage dieser Strategie bezüglich der einzelnen Fonds unternommenen Aktionen sind auf schriftliche Anforderung beim ACD, über ACD Client Services erhältlich. Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis.

Beste Ausführung

Die Richtlinien des ACD zur besten Ausführung stellen die Grundlage dar, auf der der ACD bezüglich der Gesellschaft Transaktionen durchführen und Aufträge platzieren wird, während er gleichzeitig seine nach dem FCA-Handbuch bestehenden Verpflichtungen, das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erzielen, erfüllt. Einzelheiten der Richtlinien zur besten Ausführung finden Sie auf der Website des ACD unter www.columbiathreadneedle.com oder Sie erhalten diese direkt beim ACD über ACD Client Services. Die Informationen dazu finden Sie im Verzeichnis.

Darüber hinaus veröffentlicht die Anlageberatungsgesellschaft jährlich am 30. April eines jeden Jahres auf ihrer Webseite eine Zusammenfassung der Volumina, die für jede Finanzinstrumenteklasse ausgeführt wurde, und stellt die Top 5 Plätze dar. Diese Informationen finden Sie auf der Seite im Abschnitt „Literatur“.

Kontroverse Waffen

Die UN-Konvention über kontroverse Waffen trat am 1. August 2010 in Kraft. Diese Konvention verbietet jegliche Verwendung, Lagerung, Herstellung oder Weitergabe von umstrittenen Waffen. Der ACD und der Anlageverwalter erkennen die Bedeutung der Konvention an, und der Anlageverwalter untersucht Unternehmen gezielt auf Anzeichen dafür, ob sie mit Streumunition, aber auch mit umstrittenen Waffen in weiterem Sinn insbesondere Antipersonenminen, Streumunition, biochemische Waffen und Uranmunition und -panzerung zu tun haben. Wenn festgestellt wird, dass ein Unternehmen solche Aktivitäten entfaltet, investiert der Anlageverwalter nicht in die von diesem Unternehmen emittierten Wertpapiere, behält sich aber das Recht vor, Short-Positionen in diesen Wertpapieren einzugehen.

Verantwortliche Anlage

Bei der Ausübung seiner Verpflichtungen wird die Anlageverwaltungsgesellschaft, so anwendbar, ihre Politik in Bezug auf die

Richtlinien für verantwortliche Anlage (PRI – Principles of Responsible Investment) und den UK Stewardship Code beachten.

Gebühren und Aufwendungen

Allgemeines

Die Gebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Genehmigung, Gründung und Errichtung der Gesellschaft, dem Erstangebot von Anteilen (einschließlich Erstellung und Druck dieses Verkaufsprospekts und Honorare für die Fachberater der Gesellschaft) können von der Gesellschaft getragen werden. Jeder Fonds, der nach dem 1. November 2003 errichtet wird, kann die direkten Kosten seiner Errichtung selbst tragen.

Die Gesellschaft kann aus dem Vermögen jedes Teilfonds die ihr entstandenen Kosten und Aufwendungen bezahlen, einschließlich:

- (a) Gebühren und Aufwendungen, die an den ACD (unter Einschluss der Gebühren und Aufwendungen, die an den Anlagenverwaltungsgesellschaft zu zahlen sind) und an die Verwahrstelle zu entrichten sind;
- (b) bei Erwerb, Besitz und Veräußerung von Anlagen entstehende Kosten;
- (c) von der Gesellschaft zu entrichtende Steuern und Abgaben;
- (d) Zinsaufwand und Kosten in Verbindung mit Kreditaufnahmen;
- (e) aller Beträge, welche die Gesellschaft aufgrund von Entschädigungsklauseln in der Gründungsurkunde oder in einem Vertrag mit einem Funktionsträger der Gesellschaft zu zahlen hat;
- (f) Gebühren, die an die FCA zu entrichten sind, sowie die entsprechenden Gebühren, die periodisch an Aufsichtsbehörden in einem Land oder Hoheitsgebiet außerhalb des Vereinigten Königreichs zu entrichten sind, in dem Anteile vermarktet werden oder vermarktet werden können;
- (g) Honorare und Aufwendungen der Abschlussprüfer;
- (h) Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile an Wertpapierbörsen.

Der ACD kann jeweils Zuschüsse zu Kosten leisten, die den Teilfonds entstehen, insbesondere zu den Gebühren der Abschlussprüfer, um die Kosten des Teilfonds innerhalb des Rahmens zu halten, die als geschätzte Kennzahl für die laufenden Gebühren veröffentlicht wurde, oder aus anderen Gründen. Informationen zur Kennzahl für die laufenden Gebühren für den vorherigen Berichtszeitraum finden Sie im Bericht und Abschluss der Gesellschaft.

Die folgenden laufenden Registrierungsgebühren sowie allgemeinen Kosten („Registrierungsgebühren“) werden vom ACD oder den Gesellschaften seiner Gruppe gezahlt:

- (i) Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Erstellung und Führung des Anteilinhaberregisters und damit verbundenen Aufgaben einschließlich des Honorars des Registerführers;
- (ii) Kosten der Verteilung von Erträgen an die Anteilinhaber;
- (iii) Kosten für Veröffentlichung und Versand von Angaben über den Nettoinventarwert;
- (iv) Honorare und Auslagen der Steuer-, Rechts- und sonstigen fachlichen Berater der Gesellschaft;
- (v) die Kosten der Einberufung und Abhaltung von Versammlungen der Anteilinhaber (einschließlich Versammlungen von Anteilinhabern eines bestimmten Teilfonds und einer bestimmten Klasse von Anteilen innerhalb eines Teilfonds); und
- (vi) Kosten für den Druck und das Verteilen von Berichten, Abschlüssen und Prospekten, Kursveröffentlichungen sowie alle Kosten für das regelmäßige Aktualisieren von Prospekten sowie alle anderen administrativen Aufwendungen.

Als Gegenleistung für die Zahlung oder Erfüllung von (I)-(VI) erhebt der ACD von der Gesellschaft folgende Gebühr: Für die Anteile der Klasse 1, Klasse A, Klasse D, Klasse M, Klasse T, Klasse W und Z beträgt die aktuelle Gebühr 0,11 % pro Jahr, und für Anteile der Klasse 2, Klasse L, Klasse P, Q, X und Y beträgt die aktuelle pro Jahr, ausgenommen Anteile der Klasse des UK Extended Alpha Fund, für die die aktuelle Gebühr 0,05 % pro Jahr beträgt. Eine solche Gebühr bietet mehr Transparenz für Anleger und Gewissheit über die Höhe der Kosten, die sie tragen werden und dient der einfacheren Verwaltung. Der ACD kündigt den Anteilinhabern eine Erhöhung der zuvor genannten Sätze schriftlich innerhalb eines Zeitraums an, der den FCA-Bestimmungen entspricht, bevor die zuvor angegebenen Sätze erhöht werden, und der ACD wird einen Prospekt zur Verfügung stellen, der die angestiegenen Sätze wiedergibt. Zu jedem Zeitpunkt kann der tatsächliche Betrag für die laufenden Registrierungsgebühren und allgemeinen Aufwendungen, die vorstehend unter (i)-(vi) aufgeführt sind, über oder unter dem Betrag liegen, den der ACD von der Gesellschaft erhält, jedoch ist der ACD nicht verpflichtet, gegenüber der Verwahrstelle oder den Anteilinhabern etwa vorhandene Überschüsse offenzulegen, die er aus den erhaltenen Zahlungen einbehält.

Gegebenenfalls ist auf diese Gebühren Mehrwertsteuer zu entrichten. Entsprechend den FCA-Bestimmungen werden Aufwendungen auf Kapital und Erträge umgelegt.

Verbot des „Double Dipping“:

Wenn die Gesellschaft Anteile andere Investmentgesellschaften erwirbt, die unmittelbar oder mittelbar von dem ACD selbst oder einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der er durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, darf den Teilfondsvermögen in Bezug auf diese Vermögensgegenstände keine Verwaltungsgebühr berechnet werden. Vielmehr darf der ACD dem Teilfonds auch keine Ausgabe- oder Rücknahmevergütungen von den verbundenen Zielfonds berechnen.

An den ACD zu zahlende Gebühren

Als Vergütung für die Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten für Anteile der Anteilsklassen 1, 2, A, D, L, M, P, Q, T, W, Y und Z (einschließlich der jeweiligen Hedged-Anteilsklassen) wird dem ACD aus jedem Teilfonds eine Jahresgebühr als Entgelt gezahlt. In Bezug auf Klasse X stellt der ACD dem Anleger die Zahlung einer jährlichen Verwaltungsgebühr direkt in Rechnung. Alle Anteile, einschließlich der Klasse X, tragen die anteiligen Registrierungs- und Verwahrstellengebühren sowie anderen Gebühren und Aufwendungen. Die Gebühren aller Klassen errechnen sich auf der Basis des Mittelkurses mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Vortags des Teilfonds zu- bzw. abzüglich etwa anfallender Verkäufe oder Rücknahmen.

Die jährliche Verwaltungsgebühr für Anteile der Klassen 1, 2, A, D, L, M, P, Q, T, W, M, Y und Z (einschließlich der jeweiligen Hedged-Anteilsklassen) läuft täglich auf und ist monatlich zahlbar.

Die derzeitige jährliche maximale Verwaltungsgebühr für die Teilfonds ist mit Ausnahme der für die Klasse X, die separat in Vereinbarungen zwischen dem ACD und den qualifizierten Anteilinhabern vereinbart werden, unten aufgeführt. Der ACD wird die Anteilinhaber vor einer Anhebung der jährlichen Verwaltungsgebühren, die unten aufgeführt sind, in Übereinstimmung mit den FCA-Bestimmungen informieren und einen Prospekt erhältlich machen, der die angestiegenen Gebühren wiedergibt.

Global Focus Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach -Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 2: 0,75 %; Anteile der Anteilsklasse Q: 0,50 %;
Anteile der Anteilsklasse Z: 0,75 %.

Pan European Focus Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach -Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 1: 1,5 %^{SEP}; Anteile der Anteilsklasse 2: 1,0 %;
Anteile der Anteilsklasse Z: 0,75 %.

UK Sustainable Equity Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Klasse 2-Anteile: 0,60 %, Klasse-T-Anteile: 1,15 %; Anteile der Anteilsklasse Z: 0,75 %.

UK Extended Alpha Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 1: 1,25 %^{SEP}; Anteile der Anteilsklasse 2: 0,75 %.

UK Mid 250 Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 1: 1,5 %; Anteile der Anteilsklasse 2 1,0 %; Anteile der Anteilsklasse Z: 0,75 %.

Global Emerging Markets Equity Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 1: 1,5 %; Anteile der Anteilsklasse 2 1,0 %; Anteile der Anteilsklasse Z 0,75 %.

UK Equity Alpha Income Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 1: 1,50 %; Anteile der Anteilsklasse 2 1,0 %; Anteile der Anteilsklasse Z: 0,75 %.

Global Equity Income Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 1: 1,50 %; Anteile der Anteilsklasse-M: 1,50 %; Anteile der Anteilsklasse W: 0,90 %; Anteile der Anteilsklasse 2 1,0 %; Anteile der Anteilsklasse Z 0,75 %.

China Opportunities Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 1: 1,50 %; Anteile der Anteilsklasse 2 1,0 %; Anteile der Anteilsklasse Z: 0,75 %.

American Extended Alpha Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 1: 1,50 %; Anteile der Anteilsklasse 2: 0,75 %; Anteile der Anteilsklasse Z: 0,75 %.

Global Extended Alpha Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 1: 1,50 %; Anteile der Anteilsklasse 2: 0,75 %; Anteile der Anteilsklasse A: 1,50 %; Anteile der Anteilsklasse P: 0,75 %; Anteile der Anteilsklasse Z: 0,75 %.

Emerging Market Local Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach -Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 1: 1,45 %; Anteile der Anteilsklasse 2: 0,75 %; Anteile der Anteilsklasse Z: 0,60 %.

UK Absolute Alpha Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach -Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 1: 1,50 %; Anteile der Anteilsklasse 2: 1,00 %; Anteile der Anteilsklasse Z: 0,75 %.

US Equity Income Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach -Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 1: 1,5 %; Anteile der Anteilsklasse 2: 1,0 %; Klasse-L-Anteile: 0,60 %; Anteile der Anteilsklasse Z: 0,75 %.

Sterling Medium and Long-Dated Corporate Bond Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach -Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 1: 0,75 %; Anteile der Anteilsklasse 2: 0,40 %; Anteile der Anteilsklasse Z: 0,40 %.

Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach -Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 1: 0,45 %; Anteile der Anteilsklasse 2: 0,40 %; Anteile der Anteilsklasse Y: 0,25 %; Anteile der Anteilsklasse Z: 0,40 %.

⁷ Mit Wirkung ab dem 1. Februar 2020. Die Gebühr des ACD liegt bis (einschließlich) 31. Januar 2020 weiter bei 1,80 %.

⁸ Mit Wirkung ab dem 1. Februar 2020. Die Gebühr des ACD liegt bis (einschließlich) 31. Januar 2020 weiter bei 1,25 %.

UK Fixed Interest Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach -Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 1: 0,40 %;¹¹⁷ Anteile der Anteilsklasse 2: 0,30 %;
Anteile der Anteilsklasse Z: 0,25 %.

UK Index Linked Fund

Der ACD erhält für alle Anteile dieses Teilfonds die folgende jährliche Gebühr, die nach -Mittelkursen berechnet wird, täglich anfällt und monatlich zu entrichten ist:

Anteile der Anteilsklasse 1: 0,45 %; Anteile der Anteilsklasse D: 0,45 %;
Anteile der Anteilsklasse 2: 0,35 %.

Honorare und Auslagen des ACD.

Der ACD hat des Weiteren Anspruch auf Erstattung aller angemessenen, ordnungsgemäß belegten Auslagen, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, einschließlich der Stempelgebühr auf Anteilstransaktionen.

Ist das Anlageziel eines Teilfonds eher ertrags- als wachstumsorientiert oder gleichermaßen ertrags- und wachstumsorientiert, kann die Gebühr für den ACD ganz oder teilweise dem Kapital statt den Erträgen belastet werden. Dies bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle und bezieht sich auf die folgenden Teilfonds:

- Emerging Market Local Fund
- Global Equity Income Fund
- UK Equity Alpha Income Fund
- US Equity Income Fund

Diese Behandlung der Gebühr für den ACD erhöht die Summe der Erträge, die zur Ausschüttung an die Anteilhaber im betreffenden Teilfonds zur Verfügung steht, kann aber zu einer Verringerung des Kapitals oder zu einer Verlangsamung des Kapitalwachstums führen.

Außerdem können die übrigen Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft ganz oder zum Teil dem Kapital anstatt dem Ertrag belastet werden, allerdings nur insoweit, als die Erträge für die Begleichung dieser Gebühren und Aufwendungen nicht ausreichen, und nur dann, wenn der Teilfonds die Belastung des Kapitals anstatt der Erträge zulässt. Der US Equity Income Fund kann Gebühren und Aufwendungen dem Kapital belasten, selbst wenn der Teilfonds über ausreichende Einkünfte verfügt, diese Gebühren und Aufwendungen zu begleichen.

Die Gesellschaft belastet diese Gebühren und Aufwendungen dem Kapital, um die den Anlegern gezahlten bzw. zur Verfügung stehenden Erträge zu verwalten. Dies kann zu einer Verringerung des Kapitals oder zu einer Verlangsamung des Kapitalwachstums führen, erfolgt nur mit Zustimmung der Verwahrstelle und muss immer den FCA-Bestimmungen entsprechen.

Sind in irgendeinem Zeitraum die Aufwendungen einer Klasse höher als die Erträge, kann der ACD den Fehlbetrag bis zu dessen voller Höhe aus dem dieser Klasse zuzuweisenden Kapital bestreiten.

Der ACD ist nicht befugt, für seine Dienstleistungen eine neue Art der Vergütung einzuführen, die aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen ist, ohne zuvor die Zustimmung der Anteilhaber im Wege eines Beschlusses erhalten zu haben. Außerdem kann keine Erhöhung des derzeitigen Satzes oder Betrages der Vergütung, die an den ACD oder einen Associate (wie in den FCA-Bestimmungen definiert) aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen ist, und keine andere wesentliche Änderung bei einer anderen Art von Zahlung aus dem Vermögen der Gesellschaft eingeführt werden, ohne dass der ACD den Anteilhabern dies wenigstens 60 Tage zuvor schriftlich angezeigt hat.

Aktienleihe

Die Gesellschaft darf mit der Hinterlegungsstelle, die als Wertpapierleihbevollmächtigte der Verwahrstelle handelt, Wertpapierleihvereinbarungen abschließen. Gemäß Vertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter und der Hinterlegungsstelle hat die Hinterlegungsstelle Anspruch auf Erhalt einer Zahlung für die Leistungen, die sie in Verbindung mit den Wertpapierleihgeschäften für die Gesellschaft erbringt. Die an die Hinterlegungsstelle zu zahlende Gebühr berechnet sich als Prozentsatz des Bruttoertrages aus den Wertpapierleihgeschäften und beläuft sich auf 12,5 % der aus diesen Geschäften erzielten Erträge. Der restliche, aus den Wertpapierleihgeschäften erzielte Ertragsbetrag in Höhe von 87,5 % geht sodann in das Vermögen der Gesellschaft über.

Vergütung des Anlageverwalters

Vergütungen und Aufwendungen des Anlageverwalters (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer) werden vom ACD aus der Vergütung bestritten, die er aufgrund des ACD-Vertrages bezieht.

Vergütung der Verwahrstelle

Die Vergütung der Verwahrstelle, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt wird, ist eine periodische Gebühr zum jährlichen Prozentsatz von 0,01 %. Sie wird auf der gleichen Grundlage gezahlt wie die jährliche Verwaltungsgebühr für den ACD.

Vor einer wesentlichen Erhöhung der oben aufgeführten Sätze informiert der ACD die Anteilhaber schriftlich darüber, wobei der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Änderung den FCA-Bestimmungen entsprechen muss.

Für die Durchführung oder die Veranlassung der Durchführung der Aufgaben, die ACD und Verwahrstelle zu gegebener Zeit vereinbart haben und bei denen es sich um Aufgaben handelt, die der Verwahrstelle durch die Gründungsurkunde der Gesellschaft oder durch die FCA-Bestimmungen übertragen wurden, hat die Verwahrstelle zudem Anspruch auf eine Vergütung aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds. Die Vergütung der Verwahrstelle nach diesem Absatz ist fällig, wenn die betreffende Transaktion oder ein anderweitiges Geschäft durchgeführt ist. Sie ist nachträglich zahlbar an dem Tag, an dem die Verwahrstelle die nächste periodische Gebühr erhält oder so bald wie danach möglich. Zurzeit erhält die Verwahrstelle keine Entschädigung gemäß diesem Absatz.

Aufwendungen der Verwahrstelle

Zusätzlich zu der vorstehenden Vergütung hat die Verwahrstelle vorbehaltlich der Zustimmung durch den ACD Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihr ordnungsgemäß bei der Erledigung ihrer Aufgaben oder Ausübung der Befugnisse entstanden sind, die ihr mit Bezug auf die Gesellschaft und jeden Teilfonds übertragen wurden.

Die Verwahrstelle hat die Citibank N.A. zur Hinterlegungsstelle des Vermögens der Teilfonds ernannt und hat Anspruch auf Erstattung der Gebühren der Hinterlegungsstelle als Aufwendungen eines jeden Teilfonds zu erhalten. Die Vergütung der Citibank N.A. für die Tätigkeit als Hinterlegungsstelle wird nach einem Prozentsatz berechnet, der entsprechend dem Gebiet oder Land bestimmt wird, in dem sich das Vermögen eines jeden Teilfonds befindet. Zurzeit beträgt der niedrigste Prozentsatz 0,002 %, der höchste 0,44 %. Zusätzlich macht die Hinterlegungsstelle eine Transaktionsgebühr geltend, die entsprechend dem Gebiet oder Land bestimmt wird, in welchem die Transaktion stattfindet. Zurzeit beträgt diese Transaktionsgebühr 3 GBP bis 90 GBP – pro Transaktion.

Jede wesentliche Erhöhung der oben dargestellten Hinterlegungsstellengebühren bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle und des ACD, und der ACD wird den Anteilhabern dies in Übereinstimmung mit den FCA-Bestimmungen vorher schriftlich anzeigen.

Die Verwahrstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung der Auslagen aus dem Vermögen jedes Teilfonds im Hinblick auf die Vergütung, die die Hinterlegungsstelle für solche Dienstleistungen berechnet, wie sie der ACD, die Verwahrstelle und die Hinterlegungsstelle zu gegebener Zeit vereinbaren, wobei es sich um Dienstleistungen handelt, die die Verwahrstelle der Hinterlegungsstelle bei der Durchführung oder der Veranlassung der Durchführung der Aufgaben delegiert hat, die der Verwahrstelle durch die Gründungsurkunde oder die FCA-Bestimmungen übertragen wurden. Die nach diesem Absatz berechnete Gebühr fällt nach Ausführung der jeweiligen Transaktion oder des anderweitigen Geschäftes an und ist nachträglich zu zahlen. Zurzeit erhält die Hinterlegungsstelle keine Entschädigung gemäß diesem Absatz. Folgende weitere Aufwendungen können ebenfalls aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds gezahlt werden:

- (a) alle von der Verwahrstelle erhobenen Gebühren und Aufwendungen von Vertretern, die die Verwahrstelle ernannt hat, damit sie sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen;
- (b) alle Gebühren und Aufwendungen, die in Verbindung mit der Einziehung und Ausschüttung von Erträgen entstehen;
- (c) alle Gebühren und Aufwendungen, die in Bezug auf die Erstellung des Jahresberichts der Verwahrstelle für die Anteilhaber entstehen; und
- (d) alle Gebühren und Aufwendungen, die in Bezug auf Effektenleihgeschäfte entstehen.

Aufgrund der gegenwärtigen HM Revenue & Customs-Bestimmungen kann zusätzlich zu der Vergütung für Verwahrstelle und Hinterlegungsstelle sowie

zusätzlich zu den vorstehenden Aufwendungen Mehrwertsteuer zum geltenden Satz berechnet werden.

Zuweisung von Gebühren und Aufwendungen an die einzelnen Teilfonds

Alle obigen Gebühren, Abgaben und Aufwendungen (soweit sie nicht vom ACD getragen werden) werden dem Teilfonds belastet, für dessen Rechnung sie entstanden sind; Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, werden normalerweise auf alle Teilfonds nach Maßgabe ihres NIWs umgelegt. Allerdings kann der ACD auch nach eigenem Ermessen diese Gebühren und Aufwendungen in einer Weise zuordnen, die er für die Anteilhaber insgesamt für gerecht hält.

Die Kennzahl für laufende Gebühren („OCF“ – ongoing charges figure)

Bei der OCF handelt es sich um ein europäisches Standardverfahren, das die Gebühren einer Anteilsklasse eines Teilfonds auf Grundlage der Aufwendungen aus dem Vorjahr offen legt. Diese können von Jahr zu Jahr schwanken. Dazu gehören Gebühren wie die jährliche Verwaltungsgebühr des Teilfonds, seine Eintragungsgebühr, die Verwahrstellengebühren sowie die Vertriebskosten. Gewöhnlich ausgeschlossen sind die Kosten für den Kauf oder den Verkauf von Vermögenswerten des Teilfonds. Die Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen enthält die aktuelle Kennzahl für die laufenden Gebühren der einzelnen Teilfonds.

Gründungsurkunde

Die Gründungsurkunde der Gesellschaft (die bei den Geschäftsstellen des ACD oder bei ACD Client Services eingesehen werden kann – Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis) enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

1. Grundkapital

- (a) Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit bei einem Teilfonds Anteile verschiedener Klassen ausgeben, und der ACD kann zu gegebener Zeit beschließen, bei einem Teilfonds zusätzliche Klassen einzurichten (die unter eine bereits bei der Gründung vorhandene Klasse fallen können oder auch nicht).
- (b) Der ACD kann zu gegebener Zeit beschließen, weitere Teilfonds mit solchen Anlagezielen und Beschränkungen auf ein geographisches Gebiet, einen Wirtschaftszweig, eine Währungszone oder eine Kategorie übertragbarer Wertpapiere sowie in der Währung aufzulegen, die der ACD zu gegebener Zeit festlegt.
- (c) Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds „Anteile mit limitierter Auflage“ ausgeben.
- (d) Die mit einer Klasse verbundenen besonderen Rechte gelten nicht als abgeändert durch (es sei denn, dass dies in den Ausgabebedingungen der betreffenden Anteile ausdrücklich vorgesehen ist):
 - (i) die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Anteile einer ihnen gleichrangigen Klasse;

- (ii) der Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse;
- (iii) die Schaffung, Zuteilung, Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer anderen Klasse in demselben Teilfonds, vorausgesetzt, dass die Beteiligungen dieser anderen Klasse an dem Teilfonds in angemessener Weise den finanziellen Beiträgen und Vorteilen der Inhaber dieser Klasse von Anteilen entsprechen;
- (iv) die Schaffung, Zuteilung, Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines anderen Teilfonds;
- (v) die Ausübung der Befugnisse des ACD, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten oder Gebühren, die nicht einem Teilfonds zuzurechnen sind, anders zuzuweisen oder einen Teilfonds zu schließen;
- (vi) eine Beschlussfassung auf einer Versammlung eines anderen Teilfonds, die sich nicht auf den Teilfonds bezieht, an dem die Klasse beteiligt ist; oder
- (vii) eine für einen beliebigen Zeitraum geltende Zusage des in diesem Zeitpunkt tätigen ACD oder des dann tätigen Anlageverwalters hinsichtlich einer Reduzierung seiner Gebühren.

2. Übertragung von Investmentanteilen

- (a) Jede Übertragung registrierter Anteile muss schriftlich in einer üblichen oder gewöhnlichen Form oder einer anderen Form erfolgen, die von dem ACD gebilligt worden ist.
- (b) Übertragungsurkunden dürfen sich nur auf eine Klasse beziehen.
- (c) Im Fall einer Übertragung an Mitinhaber darf die Anzahl der Mitinhaber, an die ein Anteil übertragen werden soll, vier nicht überschreiten.
- (d) Im Fall der Anteile der Klasse Q, W, X und Y müssen Anteilinhaber qualifizierte Anteilinhaber sein.

3. Erträge

Nachstehende Bestimmungen gelten für umlaufende Anteile an den von der Gesellschaft aufgelegten Teilfonds:

- (a) Werden die Erträge einer Rechnungsperiode (Jahr oder Halbjahr) den von der Gesellschaft in der betreffenden Rechnungsperiode ausgegebenen oder vom ACD verkauften Anteilen zugeteilt, muss der zugeteilte Betrag genauso hoch sein wie jener, der den umlaufenden anderen Anteilen derselben Klasse desselben Teilfonds zugeteilt wird; der zugeteilte Betrag enthält jedoch – wo dies angebracht ist – einen Kapitalbetrag („Ertragsausgleich“), der nach genauest möglicher Schätzung des ACD dem Ertrag entspricht, der im Preis dieses Anteils enthalten ist; dabei sind entweder die tatsächlichen Erträge im Ausgabepreis dieses Anteils enthalten, oder aber der Ertrag, der sich ergibt, wenn die im Preis der im betreffenden Rechnungsjahr oder -

halbjahr ausgegebenen oder verkauften Anteile dieser Klasse enthaltenen Erträge addiert werden und die Summe dann durch die Zahl dieser Anteile geteilt wird.

- (b) Ertragszuweisungen für Teilfonds in einem Zeitpunkt, in dem mehr als eine Klasse für diesen Teilfonds ausgegeben wurde, werden nach der Quote der anteiligen Beteiligungen der jeweiligen Anteilinhaber am fraglichen Teilfondsvermögen vorgenommen. Die Quote wird für jede Klasse wie folgt festgestellt:
 - (i) Für jede Klasse wird ein fiktives Konto geführt. Jedes Konto wird als „Quotenkonto“ bezeichnet.
 - (ii) Das Wort „Quote“ bezeichnet in diesem Zusammenhang das Verhältnis zwischen dem Saldo eines Quotenkontos im jeweiligen Zeitpunkt und dem Saldo aller Quotenkonten eines Teilfonds in diesem Zeitpunkt. Der proportionale Anteil einer Anteilsklasse an den Vermögenswerten und Erträgen eines Teilfonds ist die „Quote“ eines Teilfonds.
 - (iii) Einem Quotenkonto werden gutgeschrieben:
 - Die Zeichnungsbeträge (ohne Ausgabeaufschlag) für die Anteile der betreffenden Klasse;
 - die auf diese Klasse entfallende Quote des Betrags, um den der Nettoinventarwert des Teilfonds die Summe der Zeichnungsbeträge für alle Anteile des Teilfonds überschreitet;
 - die auf diese Klasse entfallende Quote der vereinnahmten und ausstehenden Erträge des Fonds sowie
 - etwaige theoretische Steuerguthaben gemäß Absatz (v) unten.
 - (iv) Einem Quotenkonto werden belastet:
 - die Auszahlung im Zusammenhang mit der Annullierung von Anteilen der betreffenden Klasse;
 - die auf diese Klasse entfallende Quote des Betrags, um den der Netto-Inventarwert des Fonds unter der Summe der Zeichnungsbeträge für alle Anteile des Fonds liegt;
 - alle Ausschüttungen von Erträgen (inklusive Ausgleich) an die Eigner von Anteilen dieser Klasse;
 - sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die nur für Rechnung dieser Klasse entstanden sind;
 - der auf diese Klasse entfallende Anteil der Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die für Rechnung dieser

Klasse und einer oder mehrerer anderer Klassen in dem betreffenden Fonds, jedoch nicht für Rechnung des Fonds insgesamt entstanden sind;

- die auf diese Klasse entfallende Quote der Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die dem Fonds insgesamt entstanden oder diesem zuzuweisen sind, sowie
 - etwaige theoretische Steuerschulden gemäß Absatz (v) unten.
- (v) Steuerverbindlichkeiten und -guthaben werden von der britischen Zoll- und Finanzbehörde HMRC für jeden Teilfonds als Ganzes veranlagt. Etwaige Steuerverbindlichkeiten oder -guthaben werden in gerechter und angemessener Weise zwischen den Klassen verteilt, so dass keine Klasse wesentlich benachteiligt wird. Die Zuteilung wird vom ACD nach Rücksprache mit den Abschlussprüfern vorgenommen.
- (vi) Lautet eine Klasse auf eine andere Währung als die Basiswährung, wird zwecks Feststellung der Quoten aller Klassen der Saldo des Quotenkontos in die Basiswährung umgerechnet. Die Währungsumrechnungen erfolgen zu einem Wechselkurs, der nach Erachten des ACD nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen von Anteilinhabern oder potenziellen Anteilinhabern führt.
- (vii) Die Quotenkonten sind Vormerkkonten, die zur Berechnung von Quoten geführt werden. Sie weisen keine Schulden der Gesellschaft gegenüber den Anteilinhabern oder umgekehrt aus.
- (viii) Jede auf einem Quotenkonto verbuchte Gutschrift und Lastschrift wird diesem Konto nach der Quote der betreffenden Klasse zugeteilt, die unmittelbar vor der Zuteilung festgestellt wurde. Alle derartigen Angleichungen werden je nach Notwendigkeit vorgenommen um sicherzustellen, dass bei der Feststellung der Quoten Beträge nicht mehr als einmal erfasst werden.
- (ix) Wenn nachfolgend Anteile ausgegeben werden, dann hat jeder dieser Anteile dieselbe quotale Beteiligung am Vermögen des jeweiligen Teilfonds wie jeder andere Anteil derselben Gattung und Klasse, der zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich dieses Teilfonds ausgegeben ist.
- (x) Die Gesellschaft soll den für die Ertragszuteilung verfügbaren Betrag (in Übereinstimmung mit den FCA-Bestimmungen berechnet) zwischen den ausgegebenen Anteilen des diesbezüglichen Teilfonds entsprechend den jeweiligen quotalen Beteiligungen am Fondsvermögen, wie sie durch die zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile dargestellt werden, verteilen.

4. Zahl der Direktoren

Sofern nicht durch außerordentlichen Beschluss der Anteilinhaber etwas anderes bestimmt wird, wird nie mehr als ein Direktor bestellt.

5. Entlassung des ACD

Die Gesellschaft kann den ACD in Abweichung von der Gründungsurkunde oder einem Vertrag zwischen Gesellschaft und ACD durch ordentlichen Beschluss vor Ablauf seiner Amtszeit entlassen, doch wird die Entlassung erst nach Genehmigung durch die FCA und nach Bestellung eines neuen von der FCA gebilligten ACD wirksam.

6. Verfahren bei Hauptversammlungen

- (a) Der ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter der Verwahrstelle nominiert den Vorsitzenden der Hauptversammlungen. Findet sich der benannte Vorsitzende nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach dem für das Abhalten der Versammlung bestimmten Zeitpunkt ein und erklärt sich bereit, den Vorsitz zu übernehmen, können die anwesenden Anteilinhaber aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden für die Versammlung wählen.
- (b) Der Vorsitzende einer beschlussfähigen Versammlung kann mit deren Zustimmung die Versammlung auf einen anderen Zeitpunkt (oder auf unbestimmte Zeit) vertagen und an einen anderen Ort verlegen. Auf Anweisung der Versammlung muss er sie vertagen. Auf einer vertagten Versammlung können nur Geschäfte getätigt werden, die auch rechtmäßig auf der ursprünglich anberaumten Versammlung hätten getätigt werden können.
- (c) Die Anteilinhaber können aufgrund der FCA-Bestimmungen eine Wahlabstimmung verlangen. Zudem kann der Vorsitzende der Versammlung oder der ACD bei jedem der Hauptversammlungen zur Abstimmung vorgelegten Beschlussantrag eine Wahlabstimmung verlangen.
- (d) Ist eine Wahlabstimmung nicht erforderlich, ist die Feststellung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss angenommen, einstimmig angenommen, mit einer bestimmten Mehrheit angenommen oder abgelehnt wurde, und eine entsprechende Eintragung in das Protokollbuch oder das per Computer erstellte Verhandlungsprotokoll schlüssiger Beweis dieses Umstands. Ist eine Wahlabstimmung erforderlich, wird sie in der vom Vorsitzenden angegebenen Weise vorgenommen.
- (e) Der Vorsitzende kann alle Maßnahmen ergreifen, die er zum Beispiel für die Sicherheit der Teilnehmer an einer Hauptversammlung und für den ordnungsgemäßen und ungestörten Ablauf der Hauptversammlung für erforderlich hält oder mit denen er den Wünschen der Mehrheit entspricht.

7. Juristische Personen, die durch Stellvertreter handeln

- (a) Eine juristische Person, die Anteilinhaber ist, kann auf Beschluss ihrer Direktoren oder eines anderen Verwaltungsorgans hinsichtlich des Anteils oder der Anteile, die sie besitzt, eine ihres Erachtens geeignete natürliche Person bevollmächtigen, auf einer

Hauptversammlung der Anteilhaber oder der Versammlung der Anteilhaber einer Klasse oder eines Teilfonds als ihr Vertreter zu handeln. Die mit dieser Vollmacht ausgestattete natürliche Person ist berechtigt, namens der betreffenden juristischen Person die gleichen Befugnisse auszuüben, die die juristische Person bezüglich ihres Anteils oder ihrer Anteile ausüben könnte, wenn sie eine natürliche Person wäre.

- (b) Eine juristische Person, die Direktor der Gesellschaft ist, kann durch Beschluss ihrer Direktoren oder eines anderen Verwaltungsorgans eine ihres Erachtens geeignete natürliche Person bevollmächtigen, auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber oder der Versammlung der Direktoren einer Klasse oder eines Teilfonds als ihr Vertreter zu handeln. Die mit dieser Vollmacht ausgestattete natürliche Person ist berechtigt, namens der betreffenden juristischen Person auf einer solchen Versammlung die gleichen Befugnisse auszuüben, die die juristische Person ausüben könnte, wenn sie Direktor wäre.

8. Versammlungen der Anteilhaber einer Klasse oder eines Teilfonds

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde über Versammlungen gelten für Versammlungen der Anteilhaber einer Klasse oder eines Teilfonds in gleicher Weise wie für Hauptversammlungen.

9. Gründungsurkunde

- (a) Soweit nach FCA-Bestimmungen zulässig, kann die Gründungsurkunde durch Beschluss des ACD geändert werden.
- (b) Bei einer Kollision der Bestimmungen der Gründungsurkunde mit den OEIC-Verordnungen oder den FCA-Bestimmungen sind die OEIC-Verordnungen und die FCA-Bestimmungen ausschlaggebend.

10. Haftungsfreistellung

Die Gründungsurkunde enthält Bestimmungen, die (außer bei Fahrlässigkeit, Verzug, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch) die Direktoren, sonstigen leitenden Angestellten und Abschlussprüfer sowie (außer bei dem Versäumnis, gebührende Sorgfalt und Umsicht walten zu lassen) die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen von der Haftung freistellen.

Hauptversammlungen und Stimmrechte

Jahreshauptversammlung

In Übereinstimmung mit den The Open-Ended Investment Companies (Amendment) Regulations 2005 hat der ACD beschlossen, auf das Abhalten von jährlichen Hauptversammlungen zu verzichten. Der ACD hat den Anteilhabern die erforderliche Mitteilung über diesen Beschluss 60 Tage im Voraus übersandt und hat die Zustimmung des FCA zum Verzicht auf jährliche Hauptversammlungen erhalten.

Beantragung von Versammlungen

Der ACD kann jederzeit eine Hauptversammlung beantragen.

Anteilhaber können ebenfalls eine Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen. Ein Antrag seitens der Anteilhaber muss den Zweck der

Versammlung angeben, datiert und von den Anteilhabern unterzeichnet sein, die am Datum des Antrags als Anteilhaber von mindestens einem Zehntel des Werts aller an diesem Tag umlaufenden Anteile eingetragen sind. Der Antrag ist am Hauptsitz der Gesellschaft einzureichen. Der ACD muss spätestens acht Wochen nach Eingang eines derartigen Antrags eine Hauptversammlung einberufen.

Benachrichtigung und Quorum

Den Anteilhabern ist die Hauptversammlung mindestens 14 Tage zuvor schriftlich anzukündigen. Die Anteilhaber haben das Recht, bei der Feststellung des Quorums mitgezählt zu werden und sind auf einer solchen Versammlung entweder persönlich oder durch ihren Bevollmächtigten oder – wenn es sich um eine Körperschaft handelt – durch einen ordnungsgemäß ernannten Vertreter stimmberechtigt. Das Quorum für die Versammlung besteht aus zwei Anteilhabern, die persönlich oder durch Vollmacht anwesend sind. Eine vertagte Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Anteilhaber oder sein Stellvertreter oder bei einer juristischen Person der gesetzliche Vertreter anwesend sind. Ankündigungen von Versammlungen und vertagten Versammlungen werden den Anteilhabern an ihre registrierte Anschrift gesendet.

Stimmrechte

Auf einer Versammlung von Anteilhabern hat bei einer Abstimmung durch Handaufheben jeder Anteilhaber (falls es sich um eine natürliche Person handelt), der persönlich oder (falls es sich um eine juristische Person handelt) durch seinen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, eine Stimme.

Bei einer Wahlabstimmung kann ein Anteilhaber entweder persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten abstimmen. Die mit jedem Anteil verbundenen Stimmrechte entsprechen dem Prozentsatz der mit allen umlaufenden Anteilen insgesamt verbundenen Stimmrechte, welcher dem Verhältnis des Anteilpreises zur Summe der Preise aller Anteile entspricht, die an dem Datum in Umlauf waren, das sieben Tage vor dem Tag liegt, an dem die Ankündigung der Versammlung abgesendet wurde.

Ein Anteilhaber, der mehr als eine Stimme besitzt, muss bei einer Abstimmung nicht alle seine Stimmrechte verwenden oder alle Stimmen, die er abgibt, in derselben Weise verwenden.

Abgesehen von den Fällen, in denen die FCA-Bestimmungen oder die Gründungsurkunde der Gesellschaft einen außerordentlichen Beschluss vorschreiben (der mit Dreiviertelmehrheit der bei einer Versammlung abgegebenen Stimmen zustande kommen muss), kommt jeder von den FCA-Bestimmungen vorgeschriebene Beschluss mit einfacher Mehrheit der für und gegen den Beschluss abgegebenen gültigen Stimmen zustande.

Der ACD darf bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgezählt werden. Weder der ACD noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen (im Sinne der FCA-Bestimmungen) darf auf einer Versammlung der Gesellschaft abstimmen, es sei denn aufgrund von Anteilen, welche der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen namens einer Person oder gemeinsam mit einer Person besitzt, die, falls sie der registrierte Anteilhaber ist, abstimmen könnte und von welcher der ACD

oder das mit ihm verbundene Unternehmen Anweisungen hinsichtlich der Stimmrechtsausübung erhalten hat.

Mit „Anteilinhaber“ werden in diesem Zusammenhang Anteilinhaber an dem Tag verstanden, der sieben Tage vor Versendung der Benachrichtigung über die jeweilige Versammlung liegt. Ausgenommen sind diejenigen Anteilinhaber, von denen dem ACD bekannt ist, dass sie am Tag der Versammlung keine Anteilinhaber sind.

Versammlungen der Anteilinhaber einer Klasse oder eines Teilfonds

Sofern sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, gelten die obigen Bestimmungen über Hauptversammlungen auch für die Versammlungen der Anteilinhaber einer Klasse oder eines Teilfonds, allerdings mit Bezug auf die Anteile der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Teilfonds und auf die Preise dieser Anteile.

Änderung von Rechten einer Klasse

Die mit einer Klasse oder einem Teilfonds verbundenen Rechte können nur abgeändert werden, wenn auf einer Versammlung der Anteilinhaber dieser Klasse oder dieses Teilfonds ein entsprechender Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der für und gegen diesen Beschluss abgegebenen gültigen Stimmen zustande kommt.

Besteuerung

Allgemeines

Die unter dieser Überschrift erteilten Informationen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten sich von ihren eigenen Fachberatern hinsichtlich der Auswirkung der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs oder Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Staates, in dem sie steuerpflichtig sind, beraten lassen. Die folgenden Angaben basieren auf den am Datum dieses Prospekts gültigen Gesetzen und Praktiken und können Änderungen unterliegen.

Die Gesellschaft

Die Teilfonds sind Sub-Fonds einer offenen Investmentgesellschaft, für welche die Authorised Investment Funds Tax Regulations 2006 ([Steuer-]verordnungen von 2006 für Genehmigte Investmentfonds) derzeit gelten. Jeder Teilfonds wird für Zwecke der Besteuerung nach britischem Steuerrecht als separate Einheit behandelt.

Die Teilfonds sind von der britischen Steuer auf Kapitalerträge befreit, die bei der Veräußerung von Anlagen einschließlich zinsausschüttender Wertpapiere und Derivate der Teilfonds realisiert werden.

Dividenden von britischen und ausländischen Unternehmen sind steuerpflichtig, wenn sie von einem Fonds vereinnahmt werden. Dies gilt nicht, wenn die Dividenden unter eine der nachfolgenden fünf Ausnahmen fallen. Wichtigste Ausnahme ist diejenige, wonach Ausschüttungen auf Portfoliobestände (Beteiligungen in Höhe von maximal 10 %) steuerfrei sind. Es wird davon ausgegangen, dass die in den Händen der Teilfonds befindlichen Dividenden größtenteils steuerfrei sind. Sollte jedoch bei Dividenden ausländischer Unternehmen eine Geltendmachung von Abkommenserleichterungen bei der Quellensteuer in bestimmten Ländern

aufgrund einer „Steuerpflichtigkeits“-Klausel in dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen nicht möglich sein, kann ein Teilfonds die aus diesen Ländern stammenden Dividenden als steuerpflichtige Erträge behandeln lassen. Diese Dividenden und alle anderen von einem Teilfonds vereinnahmten Erträge (wie beispielsweise Zinseinkünfte und Dividenden, die von nicht-britischen Unternehmen gezahlt werden) unterliegen nach Abzug der Auslagen einer Besteuerung von derzeit 20 %.

Soweit ein Fonds Erträge oder realisierte Gewinne aus Anlagen in bestimmten Ländern erhält und sich dafür entscheidet, diese ausländischen Dividenden hinsichtlich einer ausländischen Quellensteuer oder einer anderen ausländischen Steuer als steuerpflichtige Erträge behandeln zu lassen, könnten die auf die ausländischen Dividenden angefallenen Steuern von der Körperschaftsteuerschuld des Fonds abgezogen werden.

Jeder Teilfonds, der mehr als 60 % des Marktwertes aller von ihm gehaltenen Anlagen weitgehend in verzinsliche Vermögenstitel investiert, wie beispielsweise Schuldverschreibungen, zinsbringende Anlage liquider Mittel (mit Ausnahme von Anlagen, bei denen mit Barzahlungen zu rechnen ist) im Hinblick auf Anteile von Bausparkassen oder offene Investmentgesellschaften, ICVCs oder ausländische Teilfonds mit ähnlichen Anteilen (z. B. bestimmte Rentenfonds) („Rentenfonds“), kann Erträge als jährliche Zinsen ausschütten oder thesaurieren. Die Höhe dieser ausgeschütteten oder thesaurierten Erträge wird bei der Berechnung seiner Körperschaftsteuern von den Erträgen des Teilfonds abgezogen.

Die Teilfonds werden so verwaltet, dass sie sich als ISA-Anlagen qualifizieren.

Stamp Duty Reserve Tax („SDRT“)

Die Teilfonds müssen Stempelsteuer zahlen, wenn sie in Vermögenswerten anlegen, die stempelsteuerpflichtig (z. B. UK-Anteile) sind oder für Übertragungen von Vermögenswerten der Teilfonds untereinander.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber

Die folgende Zusammenfassung richtet sich an Anteilinhaber, die im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich gebietsansässig sind.

Einkommen der Anteilinhaber (i) Ertragsausschüttungen

Im Vereinigten Königreich ansässige Privatpersonen sind für die Summe ihrer Bruttoertragsausschüttungen, die sie erhalten, und für getätigte Thesaurierungen während des entsprechenden Steuerjahres steuerpflichtig. Solche Ausschüttungen werden unter Abzug einer Einkommensteuer von 20 % gezahlt, und Einzelpersonen zahlen Steuern zur Basisrate auf solche Einkommen und unterfallen keiner weiteren Steuer. Personen, die nicht steuerpflichtig sind, haben einen Anspruch auf Rückzahlung des vollen Steuerbetrages. Anleger, deren zu versteuerndes Gesamteinkommen einschließlich Erträgen aus Spareinlagen innerhalb des Eingangssteuersatzbereiches liegt, können einen Teil der abgeführten Steuer zurückfordern. Anteilinhaber, die einer höheren und einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, müssen auf die Bruttoausschüttungen jedoch zusätzliche Steuern zahlen. Dieser Betrag hängt von dem Steuersatz ab, der auf den betreffenden Anteilinhaber unter den gegebenen Umständen Anwendung findet.

Eine Richtlinie zu den Sparerfreibeträgen wurde am 6. April 2016 eingeführt. Im Vereinigten Königreich ansässige Steuerzahler, deren Einkünfte dem Basissteuersatz unterliegen, dürfen die ersten 1.000 Pfund Sterling Ersparnis einkommenssteuerfrei erzielen. Steuerzahler mit höheren Steuersätzen dürfen ihre ersten 500 Pfund Sterling Spareinkünfte steuerfrei erzielen. Steuerzahler mit dem Basissteuersatz und Steuerzahler mit erhöhtem Steuersatz, deren Gesamtsparerträge sich innerhalb der jährlichen Sparerpauschbeträge bewegen, können Erstattung für die Steuern beantragen, die das HM Revenue & Customs einbehalten hat.

Alle Zinsausschüttungen erfolgen seit dem 6. April 2017 brutto, so dass von den Zinsausschüttungen keine Steuern abgezogen werden. Im Ergebnis unterliegen Personen, deren Bruttozinsausschüttungen ihre persönlichen Sparerfreibeträge, wie zuvor beschrieben, überschreiten, der Zahlung von Einkommenssteuern in Höhe ihrer Grenzsteuersätze (d. h. 20 % für Steuerzahler mit Eingangsteuersatz, 40 % für Steuerzahler mit höherem Steuersatz, und 45 % für Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz) auf den Überschussbetrag.

Vor dem 5. April 2017, wenn Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelte, es dem ACD nicht glaubhaft machen konnten, dass sie einen nutznießerischen Anspruch auf die Erträge hatten und im Vereinigten Königreich ansässig waren oder eine britische Niederlassung darstellten, die der britischen Körperschaftsteuer auf das Einkommen unterlag, wurden Zinsausschüttungen und Thesaurierungen abzüglich einer Einkommensteuer in Höhe von 20 % gezahlt. Wurden Einkommenssteuern abgezogen, können Unternehmensanteileseignern Steuergutschriften für gezahlte Steuern zustehen.

Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, sollten beachten, dass, falls ein solcher Anleger eine Beteiligung an einem Fonds hält und dieser Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt in einer Rechnungsperiode, in der der Anleger seine Beteiligung hält, die Anforderungen des „Anlageneignungstests“ nicht erfüllt, der Anleger seine Beteiligung für die betreffende Rechnungsperiode so behandeln muss, als wären es nach der im United Kingdom Corporation Tax Act 2009 enthaltenen „Kreditverhältnis“-Regelung (der die Besteuerung der meisten Arten von Unternehmensschulden im Vereinigten Königreich unterliegt) Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses. Ein Fonds erfüllt die Anforderungen des Anlageneignungstests nicht, wenn der Marktwert seiner Anlagen zu irgendeinem Zeitpunkt zu mehr als 60 % u.a. aus Staats- und Unternehmensschuldtiteln, verzinslichen Geldern, bestimmten Derivatkontrakten oder Beteiligungen an Investmentfonds besteht, die nicht ihrerseits die Anforderungen des Anlageneignungstests erfüllen. Unternehmen, die Anteilinhaber sind, müssten unter diesen Umständen ihre Beteiligung an dem Fonds nach der Kreditverhältnisregelung bilanzieren, sodass alle während der betreffenden Rechnungsperiode anfallenden Erträge ihrer Fonds (sowohl Gewinne als auch Verluste) auf der Basis des „beizulegenden Zeitwerts“ als Ertrag oder Aufwendung besteuert bzw. steuerlich entlastet würden. Diese Anteilinhaber könnten folglich, je nach ihren besonderen Umständen, im Vereinigten Königreich einer Körperschaftsteuerpflicht auf eine nicht realisierte Wertsteigerung ihrer Anteile unterliegen (oder im Vereinigten Königreich eine Entlastung von der Körperschaftsteuer für eine nicht realisierte Wertminderung ihrer Anteile erhalten).

(ii) Dividendenausschüttungen

Ausschüttungen oder Thesaurierungen von Teilfonds werden als Dividenden einer britischen Gesellschaft angesehen und sie enthalten Dividendenerträge zum Zwecke der britischen Steuer. Der einzelne Empfänger einer Dividendenausschüttung oder -thesaurierung hatte bis April 2016 Anspruch auf eine theoretische Steuergutschrift in Höhe von 10 % der Bruttodividende. Diese Steuergutschrift deckt die Steuer derjenigen Steuerpflichtigen ab, die Steuern zum Basissteuersatz auf Erträge aus Ersparnissen zahlen mussten. Steuerpflichtige, die einer höheren bzw. zusätzlichen Besteuerung unterliegen, müssen 32,5 % bzw. 37,5 % auf die Bruttodividende zahlen, die mit der Steuergutschrift von 10 % aufgerechnet werden kann. Anteilinhabern, die ihre Einheiten in ISAs halten, ist es nicht mehr möglich, die 10 %ige Steuergutschrift einzufordern. Nicht steuerpflichtige Personen konnten die Steuergutschrift nicht beanspruchen.

Die 10 %ige Dividendensteuergutschrift wurde im April 2016 abgeschafft. Stattdessen wurde eine Dividenden-Steuervergünstigung eingeführt. Ab dem 6. April 2018 wurde die Dividendenvergütung auf 2.000 £ gesenkt. Die Steuersätze auf erzielte Dividendeneinkünfte, die über den 2.000 £ Steuervergünstigung liegen, werden für Steuerzahler mit Basissteuersatz 7,5 %, für Steuerzahler mit erhöhtem Steuersatz 32,5 % und für Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz 38,1 % betragen. Anteilinhaber, die ihre Einheiten in ISAs halten, werden nicht betroffen sein.

Die Erträge, die Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt, aus einer Dividendenausschüttung oder -thesaurierung erhalten, werden in Erträge nach Steuern, Erträge vor Steuern und ausländische Erträge, gemäß des zugrunde liegenden Bruttoeinkommens des Fonds, aufgeteilt. Der Teil, der aus britischen und ausländischen Dividenden stammt und bei dem einer der fünf Steuerbefreiungsfälle vorliegt, wird als Anlagenertrag nach Steuern behandelt und unterliegt im Allgemeinen keiner weiteren Steuer, wenn er nicht als Teil der Geschäfte des Anteilinhabers besteuert wird. Die aus allen anderen Quellen erzielten Erträge (z. B. Zinserträge, Dividenden, die nicht unter eine Steuerbefreiung fallen oder bei denen sich ein Teilfonds für eine Besteuerung entschieden hat, oder Offshore-Gewinne aus dem Verkauf von Offshore-Fonds, die nicht den Status eines berichtenden Fonds besitzen) werden als jährliche Zahlung angesehen, die unter Abzug der Einkommensteuer zum Satz von 20 % gezahlt wird. Der Anteilinhaber muss auf den Bruttobetrag eine Steuer entrichten, hat aber Anspruch auf eine Gutschrift für Steuern, die als bezahlt gelten. Der Anteilinhaber kann zwar diesen gesamten Betrag mit seiner Körperschaftsteuerschuld verrechnen, aber der Steuerhöchstbetrag, den der Anteilinhaber, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, zurückfordern kann, ist auf den Anteil des Unternehmens an der Nettokörperschaftsteuer des Teilfonds für Bruttoerträge begrenzt.

Kapitalertragsteuer

Anteilinhaber, die im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich gebietsansässig sind, unterliegen eventuell der Kapitalertragsteuer oder – wenn es sich um Unternehmen handelt – der Körperschaftsteuer auf kapitalsteuerpflichtige Gewinne („CGT“). Rücknahme, Verkauf, Umtausch oder Übertragung von Anteilen, bei denen es sich um zu versteuernde Vermögenswerte handelt, können im Sinne der britischen CGT eine Veräußerung oder Teilveräußerung darstellen. Privatpersonen verfügen über einen Jahresfreibetrag (für das Steuerjahr 2020-2021 beträgt er 12.300 Pfund Sterling). Ab dem 6. April 2016 wird bei Steuerpflichtigen, die dem

Basissteuersatz unterliegen, auf alle steuerpflichtigen Erträge, die über den jährlichen Steuerfreibetrag hinausgehen, ein Steuersatz von 10 % angewandt. Für Steuerpflichtige, die einem höheren Steuersatz und zusätzlichen Steuersätzen unterliegen, gilt für alle steuerpflichtigen Gewinne, die über den Jahressteuerfreibetrag hinausgehen, der Steuersatz von 20 %. Bei Anteilhabern, die juristische Personen sind, wird ein indexgebundener Betrag vom Gewinn abgezogen, der unter Berücksichtigung des Besitzzeitraums und des Anschaffungspreises errechnet wird. Der indexgebundene Betrag für Unternehmensanteilhhaber wurde ab dem 1. Januar 2018 eingefroren.

Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, müssen möglicherweise ihren Anteilsbesitz in Rentenfonds als Gläubigerverhältnis auf Marktwertbasis bilanzieren.

Ein Austausch von Anteilen einer Klasse gegen Anteile einer anderen Klasse innerhalb eines Fonds stellt möglicherweise für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich eine Neuorganisation des Fonds nach Section 127 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 dar; ist dies der Fall, so würde ein im Vereinigten Königreich ansässiger Anteilhaber, der eine Anteilsklasse gegen eine andere Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds austauscht, nicht als Verkäufer von Anteilen, der einen steuerpflichtigen Gewinn erzielt oder einen abzugsfähigen Verlust erleidet, sondern so behandelt, als hätte er diese neue Anteilsklasse zu demselben Zeitpunkt und zu demselben Preis erworben, zu denen die ursprüngliche Anteilsklasse ursprünglich erworben wurde. Die zuvor beschriebene steuerliche Behandlung gilt, wenn ein Tausch von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse des Fonds stattfindet, außer wenn auf oder aus einer abgesicherten Anteilsklasse übertragen wird.

Erbschaftsteuer

Anleger unterliegen ggf. einer britischen Erbschaftsteuer auf ihre Anlagen in den Fonds.

Ertragsausgleich

In der ersten Ertragsausschüttung ist eventuell ein so genannter Ausgleichsbetrag enthalten. Der Betrag, der den Ertragsausgleich im Anteilspreis darstellt, ist eine Kapitalrückzahlung und von den Anteilhabern nicht zu versteuern. Dieser Betrag sollte in der Berechnung eines bei der Veräußerung von Ertragsanteilen erzielten Kapitalgewinns von den Anteilskosten abgezogen werden.

Ein Ertragsausgleich wird für alle Teilfonds angewendet.

Der Foreign Account Tax Compliance Act

Gemäß den US-Quellensteuerbestimmungen, allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act 2010 („FATCA“) bezeichnet, ist ein Ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution – „FFI“) verpflichtet, umfangreiche Informationen über US-Kontoinhaber (was bestimmte Aktien- und Schuldeneigentümer sowie bestimmte Kontoinhaber, bei denen es sich um Nicht-US-Organismen im Besitz von US-Eigentümern handelt) einzuholen und zur Verfügung zu stellen. Bei einem FFI handelt es sich um einen Nicht-US-Organismus, der entweder i) Einlagen im ordentlichen Geschäftsgang annimmt, oder ii) als wesentlichen Teil seiner Geschäftstätigkeit Finanzvermögen anderer hält, oder iii) oder sich hauptsächlich mit der Anlage oder dem Handel von Wertpapieren oder Geschäftsanteilen beschäftigt, oder

iv) bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft handelt, die Bestandteil eines umfangreichen Konzerns ist, innerhalb dessen die Versicherungs- oder Beteiligungsgesellschaft verpflichtet ist, Zahlungen in Bezug auf eine Kapitalversicherung oder einen Rentenversicherungsvertrag zu leisten, oder v) es sich um einen Organismus handelt, bei dem es sich um eine Beteiligungsgesellschaft oder eine Finanzierungsgesellschaft handelt, die Teil eines umfangreichen Konzerns ist, der Verwahrinstitute, Hinterlegungsinstitute, Anlageorganismen enthält, oder der im Zusammenhang mit mithilfe eines Organismus zur gemeinsamen Anlage oder einem ähnlichen Anlageinstrument gebildet wurde und mit einer Anlagestrategie zur Anlage, Wiederanlage oder dem Handel von Finanzvermögen ausgestattet wurde.

Bitte beachten Sie, dass der ACD beschlossen hat, dass US-Personen keine Anteile an den Teilfonds halten dürfen.

Automatischer Informationsaustausch

Der Common Reporting Standard (CRS), der in mehreren Phasen in Kraft trat, beginnend am 1. Januar 2016, wurde von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt. Der CRS wurde im Vereinigten Königreich von den International Tax Compliance Regulations 2015 umgesetzt und kann dazu führen, dass Fonds verpflichtet sind, Informationen über Kontoinhaber an die britischen Steuerbehörden „HMRC“ über Anteilhaber zu berichten. Der HMRC wird diese Informationen im Gegenzug an die zuständigen Behörden weitergeben, mit denen es ein Abkommen abgeschlossen hat.

Meldepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC6)

Die Richtlinie des Europäischen Rates 2018/822 (bekannt als DAC6) schreibt den verpflichtenden automatischen Austausch von Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen vor. Im Prinzip verlangt DAC6, dass Vermittler potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuergestaltungen melden müssen, damit diese Informationen zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgetauscht werden können.

Am 22. Juli 2019 veröffentlichte das HMRC einen Entwurf der "The International Tax Enforcement (Disclosable Arrangements) Regulations 2019" (Verordnungsentwurf), mit dem DAC6 im Vereinigten Königreich umgesetzt werden soll. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, die Bestimmungen von DAC6 bis zum 1. Juli 2020 umzusetzen. Die neuen Regeln gelten jedoch rückwirkend ab dem 25. Juni 2018.

DAC6 basiert auf bestimmten Indikatoren (Kennzeichen), von denen die meisten auf Regelungen abzielen, die die Merkmale einer aggressiven Steuergestaltung aufweisen, an der sich die Teilfonds nicht beteiligen.

Liquidierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird nicht liquidiert, es sei denn, als nicht eingetragene Gesellschaft gemäß Teil V des Insolvency Act 1986 (Konkursgesetz von 1986) oder gemäß den FCA-Bestimmungen. Ein Teilfonds kann nur gemäß den FCA-Bestimmungen aufgelöst werden.

Sollen die Gesellschaft oder ein Teilfonds gemäß den FCA-Bestimmungen liquidiert werden, kann die Liquidierung nur nach Zustimmung der FCA eingeleitet werden. Die FCA kann diese Zustimmung nur erteilen, wenn der ACD (nach Untersuchung der Angelegenheiten der Gesellschaft) entweder erklärt, dass die Gesellschaft binnen 12 Monaten ab dem Tag der Erklärung in der Lage sein wird, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen oder aber, dass sie dazu nicht in der Lage sein wird. Nach den FCA-Bestimmungen kann die Gesellschaft nicht liquidiert werden, falls zur gegebenen Zeit das Amt des ACD nicht besetzt ist.

Die Gesellschaft oder ein Teilfonds können gemäß den FCA-Bestimmungen liquidiert werden, wenn:

- (a) die Anteilinhaber einen entsprechenden außergewöhnlichen Beschluss fassen; oder
- (b) der (eventuell) in der Gründungsurkunde für die Dauer der Gesellschaft oder einen bestimmten Teilfonds festgelegte Zeitraum abläuft oder (eventuell) das Ereignis eintritt, für dessen Eintreten die Gründungsurkunde die Liquidation der Gesellschaft oder eines bestimmten Teilfonds vorsieht (z. B., wenn das Grundkapital der Gesellschaft unter sein vorgeschriebenes Minimum fällt oder (mit Bezug auf einen Teilfonds) der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme des American Extended Alpha Fund, des Global Extended Alpha Fund und des UK Absolute Alpha Fund weniger als £ 20 Millionen beträgt, oder wenn eine Änderung der Gesetze oder Vorschriften eines Landes bedeutet, dass es nach Ansicht des ACD wünschenswert ist, den Teilfonds zu schließen); oder
- (c) der Tag eintritt, an dem ein vom ACD beantragter und von der FCA bewilligter Widerruf des Zulassungsbescheids für die Gesellschaft oder den betreffenden Teilfonds wirksam wird.

Bei Eintritt eines der obigen Ereignisse

- (a) werden COLL 5 hinsichtlich „Anlagebefugnisse und Befugnisse zur Kreditaufnahme“, COLL 6.2 hinsichtlich „Handel“ und COLL 6.3 hinsichtlich „Bewertung und Preisfindung“ nicht mehr für die Gesellschaft oder den betreffenden Teilfonds gelten;
- (b) stellt die Gesellschaft die Ausgabe und Annullierung von Anteilen an der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds ein, stellt der ACD den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen bzw. die mit der Gesellschaft vereinbarte Ausgabe oder Annullierung von Anteilen für Rechnung der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds ein;
- (c) wird ohne Genehmigung des ACD keine Übertragung eines Anteils registriert und keine sonstige Änderung des Registers vorgenommen;
- (d) stellt die Gesellschaft, falls sie liquidiert wird, ihre Geschäftstätigkeit ein, sofern diese nicht für die Liquidierung der Gesellschaft von Vorteil ist;
- (e) bleiben die Rechtsstellung als Kapitalgesellschaft, sowie nach Maßgabe der obigen Bestimmungen (a) und (e) die Befugnisse der

Gesellschaft und des ACD bis zur Auflösung der Gesellschaft bestehen.

Sobald nach Beginn der Liquidation der Gesellschaft oder des Teilfonds durchführbar, veräußert der ACD das Vermögen der Gesellschaft und begleicht ihre Verbindlichkeiten. Nach der Auszahlung bzw. Bildung angemessener Rückstellungen für sämtliche ordnungsgemäß zu bezahlenden Verbindlichkeiten und die Bildung von Rückstellungen für die Liquidationskosten sorgt er dafür, dass die Verwahrstelle aus dem Erlös eine oder mehrere Zwischenausschüttungen an die Anteilinhaber entsprechend ihren Anrechten auf Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft oder des Teilfonds vornimmt. Im Falle der Gesellschaft veröffentlicht der ACD zudem in der London Gazette eine Bekanntmachung über den Beginn der Liquidation der Gesellschaft. Hat der ACD das gesamte Vermögen verwerten und alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds begleichen lassen, sorgt er dafür, dass die Verwahrstelle an oder vor dem Tag, an dem die Schlussabrechnung an die Anteilinhaber geschickt wird, ebenfalls aus dem etwa verbliebenen Saldo entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder dem bestimmten Teilfonds eine letzte Ausschüttung an die Anteilinhaber vornimmt.

Sobald vernünftigerweise nach Abschluss der Liquidation der Gesellschaft oder des bestimmten Teilfonds durchführbar, benachrichtigt der ACD die FCA hierüber.

Ist die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen, wird sie aufgelöst und das noch auf dem Konto der Gesellschaft stehende Geld (einschließlich nicht abgerufener Ausschüttungen) wird innerhalb eines Monats nach Auflösung an das Gericht gezahlt.

Nach Abschluss der Liquidierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds hat der ACD eine Schlussabrechnung zu erstellen, aus der hervorgeht, wie die Liquidierung stattgefunden hat und wie das Vermögen verteilt worden ist. Die Abschlussprüfer der Gesellschaft verfassen einen Bericht über die Schlussabrechnung und geben an, ob ihres Erachtens die Schlussabrechnung ordnungsgemäß erstellt worden ist. Diese Schlussabrechnung und der Abschlussprüferbericht sind innerhalb von zwei Monaten nach Liquidationsende der FCA und jedem Anteilinhaber zuzusenden.

Allgemeine Informationen

Rechnungsperioden

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft endet jährlich am 30. April (der Bilanzstichtag). Das Rechnungshalbjahr endet jährlich am 31. Oktober.

Ertragsausschüttungen

Ausschüttungen von Erträgen werden im Hinblick auf die zur Zuteilung verfügbaren Erträge in jedem Rechnungsjahr vorgenommen und zwar nur bei Teilfonds, für die es Ertragsanteile gibt.

Ertragsausschüttungen werden an einem bestimmten Tag (oder Tagen) während des Jahres (der „XD-Tag“) zugeteilt. Der am XD-Tag eingetragene Inhaber des Anteils hat Anspruch auf Erhalt des Ertrags für den betreffenden Anteil. Anteilinhabern stehen Ertragsausschüttungen nur dann zu, wenn

Anteile in ihrem Namen am XD-Tag eingetragen waren. XD-Tag(e) und Zahlungstermin(e) für die einzelnen Fonds sind in der folgenden Tabelle angegeben. Die Zahlung des Ertrags wird in der Regel am Zahlungstermin erfolgen.

Name des Fonds	XD-Tage	Zahlungstermine
American Extended Alpha Fund	1. Mai	30. Juni
China Opportunities Fund	1. Mai	30. Juni
Emerging Market Local Fund	1. Mai & 1. Nov.	30. Juni & 31. Dez.
Global Emerging Markets Equity Fund	1. Mai	30. Juni
Global Equity Income Fund (Shares other than Class M: quarterly paying Shares)*	1. Feb., 1. Mai, 1. Aug. & 1. Nov.	31. März, 30. Juni, 30-Sept & 31-Dec
Global Equity Income Fund (Class M: monthly paying Shares)*	Am ersten Geschäftstag eines jeden Monats	Am letzten Geschäftstag eines jeden Monats
Global Extended Alpha Fund	1. Mai	30. Juni
Global Focus Fund	1. Mai	30. Juni
Pan European Focus Fund	1. Mai	30. Juni
Sterling Medium and Long-Dated Corporate Bond Fund	Am ersten Geschäftstag eines jeden Monats	Am letzten Geschäftstag eines jeden Monats
Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund	Am ersten Geschäftstag eines jeden Monats	Am letzten Geschäftstag eines jeden Monats
UK Absolute Alpha Fund	1. Mai	30. Juni
UK Equity Alpha Income Fund	1. Mai & 1. Nov.	30. Juni & 31. Dez.
UK Extended Alpha Fund	1. Mai	30. Juni
UK Fixed Interest Fund	1. Mai & 1. Nov.	30. Juni & 31. Dez.
UK Index Linked Fund	1. Mai & 1. Nov.	30. Juni & 31. Dez.
UK Mid 250 Fund	1. Mai	30. Juni
UK Sustainable Equity Fund	1. Mai & 1. Nov.	30. Juni & 31. Dez.
US Equity Income Fund	1. Feb., 1. Mai, 1. Aug. & 1. Nov.	31. März, 30. Juni, 30-Sept & 31-Dec

*Für den Global Equity Income Fund erhalten Anteilinhaber Dividenden vierteljährlich, wenn sie in anderen Anteilen als Klasse M angelegt haben, und monatlich, wenn sie in Klasse M-Anteilen angelegt haben.

Für den Fall, dass ein Zahlungstermin in England oder Wales kein Geschäftstag ist, erfolgen Zahlungen gewöhnlich an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Zahlungstermin. Die Zahlung einer Ausschüttung kann erfolgen durch (i) Verrechnungsscheck, Optionsschein oder Zahlungsanweisung und kann durch die Post an die eingetragene Anschrift der Personen übersandt werden, die zur Annahme dieser Gelder berechtigt sind, oder an eine Person und eine Anschrift, die von den betreffenden Personen schriftlich angegeben wird, oder (ii) jedes andere übliche

Bankverfahren (u. a. einschließlich Direktgutschrift, Banküberweisung und elektronische Überweisung) an oder über eine oder mehrere Personen, die von dem Betreffenden schriftlich angegeben werden. Für Teilfonds, bei denen es nur Thesaurierungsanteile gibt, werden keine Ertragsausschüttungen vorgenommen. Der in jeder Rechnungsperiode zur Zuteilung verfügbare Betrag wird wie folgt berechnet: Von der Summe der für Rechnung des betreffenden Teilfonds in der betreffenden Periode vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Erträge werden die Gebühren und Aufwendungen abgezogen, die der betreffende Teilfonds für diese Rechnungsperiode aus den Erträgen bezahlt hat oder bezahlen wird. Der ACD nimmt dann weitere Berichtigungen für Steuern, Ertragsausgleich, Erträge, die voraussichtlich in den 12 Monaten nach dem betreffenden Zuteilungsstichtag nicht vereinnahmt werden, Erträge, die wegen ungenügender Kenntnis über ihr Fälligwerden nicht auf Fälligkeitbasis verbucht werden sollten, Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto sowie sonstige Berichtigungen (einschließlich Abschreibungen) vor, die er nach Beratung mit den Abschlussprüfern für angebracht hält.

Jahresbericht und -abschluss

Die ausführlichen Jahresberichte und -abschlüsse der Gesellschaft werden binnen vier Monaten nach dem Schluss eines jeden Rechnungsjahres erhältlich gemacht und veröffentlicht, ausführliche Halbjahresberichte und -abschlüsse werden binnen zwei Monaten nach jedem abgeschlossenen Rechnungshalbjahr veröffentlicht.

Der ACD fertigt den Kurzbericht an, der die Wertentwicklung und die Aktivitäten eines Teilfonds während des Rechnungslegungszeitraums beschreibt und er steht auf der Website www.columbiathreadneedle.com zur Verfügung. Der ACD gibt auf Anfrage gedruckte Exemplare der Kurzberichte an die Anteilinhaber aus.

Risikomanagement

Auf Anfrage stellt der ACD weiterführende Informationen zu Mengenbeschränkungen, die aufgrund des Risikomanagements eines jeden Teilfonds Anwendung finden, und der verwendeten Methoden zur Verfügung.

Unterlagen der Gesellschaft

Die folgenden Unterlagen können kostenlos an jedem Geschäftstag zwischen 9.30 Uhr und 16.30 Uhr (britische Zeit) in der Geschäftsstelle des ACD, Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG, eingesehen werden:

- die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- die Gründungsurkunde (samt etwaigen Änderungen); und
- die Risikomanagementpolitik.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge – hierbei handelt es sich nicht um Verträge, die im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs abgeschlossen wurden - sind von der Gesellschaft abgeschlossen worden und sind oder können wesentlich

sein: der ACD-Vertrag vom 21. Juli 2014 zwischen der Gesellschaft und dem ACD, der Verwahrstellenvertrag mit Wirkung ab dem 18. März 2016 und ein Vertrag vom 21. Juli 2014 zwischen der Gesellschaft, dem ACD und TAML sowie der Vertrag mit Wirkung ab dem 21. Mai 2019 zwischen der Gesellschaft, dem ACD und CMIA.

Kurze Zusammenfassungen des ACD-Vertrags, des Anlageverwaltungs- und des Verwahrstellenvertrages finden sich unter der Überschrift „Verwaltung und Administration“.

Zusatzinformationen

Die FCA-Bestimmungen enthalten Bestimmungen zu Interessenkonflikten, denen eine Transaktion in Bezug auf die Gesellschaft unterliegt, die von oder mit einer „betroffenen Person“ ausgeführt wird; dieser Ausdruck schließt die Gesellschaft, ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft, den ACD, ein verbundenes Unternehmen des ACD, die Verwahrstelle, ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle, Anlageverwalter und verbundene Unternehmen der Anlageverwalter ein.

Diese Bestimmungen ermächtigen u. a. eine betroffene Person, Vermögenswerte an die Gesellschaft oder die Verwahrstelle für Rechnung der Gesellschaft zu verkaufen; Vermögenswerte auf die Gesellschaft oder die Verwahrstelle gegen Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft zu übertragen; Vermögenswerte von der Gesellschaft (oder der Verwahrstelle, die für Rechnung der Gesellschaft handelt) zu erwerben; Effektenleihgeschäfte in Bezug auf die Gesellschaft zu tätigen oder Dienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen. Jede solche Transaktion mit der oder für die Gesellschaft unterliegt der besten Ausführung beim Austausch oder den in den FCA-Bestimmungen dargelegten geschäftsmäßigen Bedingungen der unabhängigen Bewertung. Eine betroffene Person, die solche Transaktionen ausführt, braucht der Verwahrstelle, dem ACD, einer anderen betroffenen Person oder den Anteilinhabern keine Rechenschaft über entstandene Vorteile oder Gewinne ablegen.

Anlagen von Vermögenswerten der Gesellschaft können auf rein geschäftlicher Basis über einen Gesellschafter einer (als Auftraggeber handelnden) Anlagevermittlungsagentur, der eine betroffene Person in Bezug auf den ACD ist, vorgenommen werden. Weder der ACD noch eine solche betroffene Person muss über Gewinne aus solchen Geschäften Rechenschaft ablegen.

Anzeige an die Anteilinhaber

In dem Fall, in dem der ACD aus einem Grund gezwungen ist oder es anderweitig entschieden hat, den Anteilinhabern Anzeige zu erstatten, hat eine solche Anzeige grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Alternativ und zu einem durch die FCA-Bestimmungen gestatteten Umfang kann die Anzeige an die Anteilinhaber im Wege der Veröffentlichung auf www.columbiathreadneedle.com geschehen oder indem die Informationen in einem Schreiben an die Anteilinhaber, wie z. B. den halbjährlichen Abschlüssen der Gesellschaft, enthalten ist. Jedes Dokument, dass der ACD den Anteilinhaber andient, wird an den Ort versendet, der nach den Aufzeichnungen des ACD die derzeitige Adresse ist.

Jedes Dokument oder jede Anzeige von den Anteilinhabern an den ACD oder die Gesellschaft kann an den Hauptsitz der Gesellschaft gerichtet werden.

Mitteilung zum Datenschutz

Überwachung Ihrer Daten

Zum Zweck des UK Data Protection Act von 1988 und/oder etwa resultierender nationaler Datenschutzgesetzgebung, und/oder etwa anderer anwendbarer Gesetzgebung oder Bestimmung, ist der Datenschutzbeauftragte für alle persönlichen zur Verfügung gestellten Informationen Threadneedle Investment Services Limited. In dieser Mitteilung zum Datenschutz beziehen sich die Wörter „wir“, „uns“ und „unser“ auf die Threadneedle Investment Services Limited. In dieser Mitteilung zum Datenschutz beziehen sich die Wörter „wir“, „uns“ und „unser“ auf die Threadneedle Investment Services Limited.

Nutzung Ihrer persönlichen Daten

Diese Datenschutzerklärung erstreckt sich auf die Informationen über Sie („persönliche Informationen“), die Sie uns zur Verfügung stellen. Diese Informationen enthalten typischerweise Daten wie Ihren Namen, Ihre Anschrift, Ihr Geburtsdatum, Ihre Telefonnummer, Ihre E-Mail-Adresse, Ihr Geschlecht, finanzielle Informationen sowie weitere Daten, die Sie uns liefern. Die Rechtsgrundlage, aufgrund derer wir Ihre Daten verarbeiten, schließt die Datenverarbeitung durch uns ein, um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden (z. B. zum Zweck des Einziehens von Forderungen und/oder der Betrugsprävention oder anderer Straftaten), um den Vertrag zwischen uns und Ihnen zu erfüllen (z. B. um Ihr Konto zu führen und verwalten (insbesondere um Sie über Änderungen an den von Ihnen erworbenen Produkten zu informieren, und um Ihnen neue Anlageprodukte anzubieten), um Rechtsansprüche auszuüben und zu verteidigen, oder weil Sie zugestimmt haben, dass wir Ihre Daten verwenden. Ihre persönlichen Daten können wir ebenfalls verarbeiten, weil es im Sinne Ihrer legitimen Geschäftsinteressen erforderlich ist (z. B. für interne Analysen und Research). Ihre Daten können wir auch verarbeiten, um rechtliche und regulatorische Anforderungen zu erfüllen.

Gemeinsame Nutzung Ihrer persönlichen Daten

Wir setzen eventuell externe Drittanbieter ein, die wir nachfolgend beschreiben, um Ihre persönlichen Daten in unserem Auftrag zu verarbeiten. Das erfolgt gemäß dem in dieser Datenschutzerklärung beschriebenen Zweck.

Wenn Sie uns über Ihren Berater informiert haben, können die zur Verfügung gestellten persönlichen Daten gemeinsam mit Ihrem Berater genutzt werden. Sie müssen uns schriftlich benachrichtigen, wenn Sie nicht wollen, dass wir Ihre persönlichen Daten weiterhin mit Ihrem Berater gemeinsam nutzen oder wenn sich eine Änderung hinsichtlich Ihres Beraters ergibt. Ihr Berater sollte seine eigenen Vereinbarungen mit Ihnen über seine Nutzung Ihrer persönlichen Daten getroffen haben. Um Zweifel auszuschließen, wenn Sie eines Ihrer individuellen Rechte gemäß unserer Datenschutzerklärung über einen bestellten Berater ausüben wollen, benötigen wir eine schriftliche Vollmacht von Ihnen (oder, im Falle eines gemeinsamen Kontos, von Ihnen beiden), bevor wir diese persönlichen Daten mit Ihrem Berater teilen können.

Die zur Verfügung gestellten persönlichen Daten können auch mit anderen Organisationen (einschließlich und insbesondere staatlicher und/oder

Steuerbehörden im Vereinigten Königreich und außerhalb des Vereinigten Königreichs) gemeinsam genutzt werden, damit wir alle gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erfüllen (z. B. Prüfberichte und Geldwäscheprüfungen), und darüber hinaus wo erforderlich (in Bezug auf Steuerbehörden, und wo gesetzlich gemäß geltender Datenschutzgesetze gefordert), um sicherzustellen dass die Steuern korrekt gezahlt werden und dass wir Erstattungen für Steuern erhalten, die bereits gezahlt wurden, wenn uns diese zustehen. Ihre persönlichen Daten können wir ebenfalls an beauftragte Dritt-Administratoren übermitteln. Dazu gehören Übertragungs-Agenten, um Kundenanträge zu bearbeiten, zur Buchführung, um Zeichnungs-, Umtausch-, Rückgabe- und Kündigungsanträge sowie bestimmte Kommunikationsvorgänge zu bearbeiten. Außerdem können wir Ihre persönlichen Informationen zu den in dieser Mitteilung zum Datenschutz sowie unserer Datenschutzrichtlinie dargelegten Zwecken mit den Unternehmen innerhalb der ACD-Unternehmensgruppe gemeinsam nutzen.

Änderungen hinsichtlich des Unternehmens

Wenn es für uns oder die Threadneedle-Unternehmensgruppe zu einer Umstrukturierung der Gruppe oder zum Verkauf an eine dritte Partei kommt, können Ihre uns zur Verfügung gestellten persönlichen Daten an das betreffende umstrukturierte Unternehmen oder die dritte Partei übertragen und für die oben genannten Zwecke genutzt werden.

Übertragungen ins Ausland

Wir können Ihre persönlichen Informationen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einschließlich der Vereinigten Staaten von Amerika übertragen. Dies kann der Fall sein, wenn unsere Angestellten, Lieferanten und/oder Dienstleister außerhalb der EWR ansässig sind. Unter bestimmten Umständen können wir Ihre Daten weitergeben (z. B. wenn es erforderlich ist, um unseren Vertrag mit Ihnen zu erfüllen). Die Datenschutzgesetze und sonstige Gesetze dieser Länder können weniger umfassend sein als die innerhalb des EWR – in diesen Fällen werden wir Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Schutz Ihrer Privatsphäre und die Geheimhaltungsrechte gewahrt wird. Wir ergreifen Maßnahmen, wie zum Beispiel standardisierte Datenschutz-Vertragsklauseln, um sicherzustellen, dass die übertragenen persönlichen Daten geschützt und sicher bleiben. Eine Kopie dieser Klauseln erhalten Sie unter der nachfolgend im Abschnitt „Vertragsinformationen“ aufgeführten Adresse. Nähere Angaben zu den Ländern, die für Sie relevant sind, werden Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Ihre Rechte

Mit nur wenigen Ausnahmen verfügen Sie über das Recht im Einklang mit geltendem Recht, der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten zu widersprechen oder die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten einzuschränken, und den Zugang zu, die Berichtigung, das Löschen und Übertragen Ihrer persönlichen Daten zu verlangen. Diesen Dienst erhalten Sie kostenfrei, es sei denn, diese Forderungen erfolgen offensichtlich unbegründet oder sind offensichtlich überhöht. In solchen Fällen behalten wir uns das Recht vor, eine angemessene Gebühr zu erheben oder dem Wunsch zu widersprechen. Sie erreichen uns schriftlich unter der im Verzeichnis angegebenen Anschrift für die ACD Client Services oder unter der im nachfolgenden Abschnitt „Kontaktinformationen“ angegebenen Anschrift.

Benachrichtigen Sie uns bitte, wenn ein Teil der Daten, die wir über Sie besitzen, falsch ist. Wir werden die Daten dann korrigieren.

Sie können bei Ihrer zuständigen Behörde Beschwerde einlegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass das Verarbeiten Ihrer personenbezogenen Daten durch uns gegen geltendes Recht verstößt.

Datensicherheit und Vorratsspeicherung von Daten

Wir unterhalten angemessene Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre persönlichen Daten gegen Verlust, Eingriffe, Missbrauch, unberechtigten Zugriff, Offenlegung, Änderung oder Zerstörung zu schützen. Wir unterhalten ebenfalls angemessene Verfahren, die dabei helfen sollen sicherzustellen, dass diese Daten für den vorgesehenen Zweck hinreichend zuverlässig sowie korrekt, vollständig und aktuell sind.

Persönliche Daten bewahren wir nur so lange auf, wie es gemäß geltendem Recht zum vorstehend beschriebenen Zweck üblicherweise erforderlich ist. Um weitere Informationen über unsere Datenspeicherfristen zu erhalten, fragen Sie unter der nachfolgend angegebenen Adresse im Abschnitt „Kontaktinformationen“ bitte schriftlich oder per E-Mail nach einem Exemplar unserer Datenspeicherrichtlinie.

Kontaktinformationen

Ihre Fragen zum Verarbeiten Ihrer persönlichen Daten stellen Sie bitte jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten. Sie erreichen ihn unter: DPO@columbiathreadneedle.com oder Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG.

Vergütung

Der ACD, als Teil der Columbia Threadneedle Investments EMEA Region, soll für bestimmte Mitarbeiter Vergütungspolitiken und -praktiken gemäß der OGAW-Richtlinie und der regulatorischen Vorgaben anwenden. Weitere Informationen über die Vergütungspolitik finden Sie unter www.columbiathreadneedle.com Die aktuellen Informationen zur Vergütungspolitik enthalten insbesondere eine Beschreibung, wie die Vergütung und Boni berechnet werden, sowie die Identitäten von Personen, die dafür verantwortlich sind, die Vergütungen und Boni zu verteilen, einschließlich der Zusammensetzung der Vergütungskommission.

Die Vergütungspolitik entspricht und unterstützt die solide und wirksame Risikoverwaltung und ermutigt nicht dazu, Risiken einzugehen. Das entspricht den Risikoprofilen, Regeln bzw. den Gründungsurkunden.

- Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des ACD sowie der Investoren und sie enthält Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Der ACD verfügt über den vollen Ermessensspielraum darüber, ob variable Vergütungskomponenten gemäß der Vergütungspolitik gewährt werden.
- Wenn die Vergütung an die Leistung gekoppelt ist, basiert die Gesamtvergütung auf eine Kombination der Bewertung der Leistung des Einzelnen und der Geschäftseinheit sowie ihrer Risiken und der allgemeinen Ergebnisse des ACD, wenn die individuelle Leistung

bewertet wird, bei der finanzielle und nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt werden. Insbesondere steht Mitarbeiter keine Zahlung von Leistungs-Boni zu, wenn sich herausstellt, dass dieser Mitarbeiter zu einem beliebigen Zeitpunkt während des jeweiligen Ergebnisjahres sowie während des Zeitraums ab dem Ende des Ergebnisjahres bis zur Zahlung des Leistungsbonus, die Leistungs- und Verhaltens-Standards des ACD nicht erfüllt hat.

- Die Bewertung der Leistung erfolgt in einem Rahmen über mehrere Jahre mittels Aktienzuteilungen. Diese unterliegen Aufschiebungsfristen gemäß den geltenden Bestimmungen.

Weitere Informationen über die Vergütungspolitik finden Sie unter www.columbiathreadneedle.com. Ein Papierexemplar der Vergütungspolitik erhalten Sie kostenfrei auf Anfrage.

Beschwerden

Beschwerden können an den ACD Client Services gerichtet werden. Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis. Eine Kopie des Beschwerdeverfahrens des ACD ist auf Anfrage erhältlich. Beschwerden können auch an den Financial Ombudsman Service gerichtet werden, der seinen Sitz unter folgender Anschrift hat: Exchange Tower, London E14 9SR.

Hinweise für Anleger mit Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich Zeitangaben in diesem Prospekt auf britische Zeit.

Anteile bestimmter Teilfonds sind in einer Reihe von Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs registriert. Das sind:

Österreich
Belgien
Chile
Dänemark
Frankreich
Deutschland
Hong Kong (nur der China Opportunities Fund)
Irland
Italien
Luxemburg
Niederlande
Norwegen
Peru
Portugal
Spanien
Singapur (bestimmte Fonds sind anerkannte Anlagepläne in Singapur und bestimmte Fonds gelten in Singapur derzeit als eingeschränkte Anlagepläne. Diese stehen deshalb nur akkreditierten Anlegern zur Verfügung (gemäß Definition nach dem Recht von Singapur));
Schweden
Schweiz

Um Zweifel auszuschließen, mit dem Datum dieses Prospekts sind folgende Teilfonds nicht für den Verkauf außerhalb des Vereinigten Königreichs eingetragen.

- Global Focus Fund
- Sterling Medium and Long-Dated Corporate Bond Fund
- UK Fixed Interest Fund
- UK Index Linked Fund
- UK Sustainable Equity Fund

US-Personen

Die Anteile der Gesellschaft werden weder in einem Staat der USA noch gegenüber Personen (einschließlich Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Trusts oder anderer Rechtssubjekte), die ‚US-Personen‘ sind, angeboten oder verkauft, noch dürfen Anteile anderweitig im Besitz solcher Personen sein oder von diesen gehalten werden. Dementsprechend darf dieser Prospekt nicht in den Vereinigten Staaten und an eine US-Person verteilt werden. Der ACD behält sich das Recht vor, einen Anteilinhaber, der in den Vereinigten Staaten eingetragen ist oder wird, oder eine US-Person aufzufordern, (i) die Anteile an eine Person zu übertragen, die keine US-Person ist, oder (ii) die Rückgabe oder Annullierung zu beantragen, und der ACD kann die Anteile zurücknehmen oder annullieren, sollte der Anteilinhaber die Anteile nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung durch den ACD übertragen haben oder keinen Antrag gestellt haben.

Wichtige Informationen für Anleger in Singapur

Ausgenommen in Bezug auf Teilfonds, bei denen es sich um in Singapur anerkannte Fonds handelt, dürfen Anteile an der Gesellschaft Personen in Singapur weder zur Zeichnung oder zum Erwerb angeboten werden, noch dürfen diese Personen zur Zeichnung oder zum Erwerb dieser Anteile aufgefordert werden. Ebenso dürfen keine Dokumente oder sonstige Unterlagen in Verbindung mit den Anteilen – weder direkt noch indirekt – an Personen in Singapur weitergegeben oder verteilt werden, sofern es sich dabei nicht um folgende Personen handelt: 3 des Anhangs 6 der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations einen eingeschränkten, Status verliehen bekommen haben, um eine „relevante Person“ gemäß § 305(1) des Gesetzes oder um eine Person gemäß § 305(2) des Gesetzes handelt oder (iii) um irgendeine andere Person gemäß oder entsprechend den Voraussetzungen sonstiger, anwendbarer Bestimmungen des Gesetzes. Das Angebot oder die Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb, die Gegenstand dieses Prospekts sind, darf nicht an Privatkunden in Singapur erfolgen. Dieser Prospekt stellt keinen Prospekt gemäß Definition im Gesetz dar. Dementsprechend würde die aufgrund dieses Gesetzes bestehende gesetzliche Haftung nicht in Bezug auf den Inhalt der Prospekte gelten. Die Monetary Authority of Singapore („MAS“), die unter der Anschrift 10 Shenton Way, MAS-Gebäude, Singapur 079117 kontaktiert werden kann, übernimmt für den Inhalt dieses Prospekts keine Verantwortung. **Das Angebot, der Besitz und die spätere Übertragung von Anteilen unterliegen den Beschränkungen und Bedingungen des Gesetzes. Sie sollten jedoch sorgfältig prüfen, ob die Anlage für Sie geeignet ist, und sich im Zweifelsfall von Ihrem Rechtsanwalt oder einem Fachmann beraten lassen.**

Wichtige Informationen für Anleger in Italien

Die Unterlagen, die Anleger in Italien vor der Zeichnung von Fondsanteilen vor Ort erhalten, können Folgendes vorsehen:

- (i) die Möglichkeit für Anleger, einen Vertriebsberechtigten oder eine örtliche Zahlstelle zu bestellen, der bzw. die in eigenem Namen für die Anleger Aufträge abschickt und für die tatsächlichen, zugrunde liegenden Anteilinhaber als Anteilinhaber eingetragen wird (eine so genannte Treuhand-Vereinbarung); und/oder
- (ii) die Möglichkeit für örtliche Zahlstellen, den Anlegern für die Ausübung ihrer Tätigkeit und für die Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschgeschäfte eine Gebühr zu belasten;
- (iii) die Möglichkeit für Anleger in Italien, Fondsanteile über regelmäßige Sparpläne zu zeichnen.

Wichtige Informationen für Anleger in Deutschland

Die einschlägigen deutschen Steuerinformationen werden unter www.columbiathreadneedle.de veröffentlicht.

Die folgenden Teilfonds fallen in Bezug auf das Deutsche Investment-Steuer-Gesetz („InvStG“) in die Kategorie „Aktien-Fonds“. Sie legen permanent mindestens 51 % von ihrem Wert in Aktienbeteiligungen im Sinne von Paragraph 2 (8) InvStG (z. B. Aktien) an:

- American Extended Alpha Fund
- China Opportunities Fund
- Global Emerging Markets Equity Fund
- Global Equity Income Fund
- Global Extended Alpha Fund
- Pan European Focus Fund
- UK Equity Alpha Income Fund
- UK Extended Alpha Fund
- UK Mid 250 Fund
- US Equity Income Fund

Der folgende Teilfonds fällt in Bezug auf das Deutsche Investment-Steuer-Gesetz („InvStG“) in die Kategorie „Misch-Fonds“. Er legt permanent mindestens 25 % von seinem Wert in Aktienbeteiligungen im Sinne von Paragraph 2 (8) InvStG (z. B. Aktien) an:

- UK Absolute Alpha Fund

Anhang I

Geeignete Märkte für Wertpapiere und Derivate

Nachfolgend sind die weiteren Wertpapier- und Derivatmärkte aufgeführt, die über die in einem EU- oder EWR-Land etablierten Märkte hinausgehen und über die die Gesellschaft für Rechnung der einzelnen Teilfonds anlegen oder handeln darf (vorbehaltlich des jeweiligen Anlageziels und der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds), wenn dieser mit zulässigen Wertpapieren und/oder Derivaten handelt.

Nordamerika	
Kanada:	die Börse in Toronto die Börse von Montreal die TSX Venture Exchange
Vereinigte Staaten von Amerika:	die Börse von New York NYSE American die Chicago Board Options Exchange die Chicago Stock Exchange, Inc. CME, die Warenterminbörse von Chicago CME Group – CME Market die ICE Futures US die NASDAQ Börse NASDAQ BX, Inc. die NASDAQ Futures, Inc NASDAQ PHLX, Inc der NASDAQ Optionsmarkt NYSE, National NYSE American (Optionen) NYSE Arca Inc TRACE OneChicago BZX Exchange
Asien-Pazifik	
Australien:	die Börse von Australien ASX 24
China:	die Börse von Shanghai die Terminbörse von Shanghai die Börse von Shenzhen der Anleihemarkt der China Interbank China Bond Connect
Hongkong:	die Börse von Hongkong Hong Kong GEM die Terminbörse von Hong Kong Shanghai-HK Stock Connect (Northbound Trading) Shenzhen-HK Stock Connect (Northbound Trading)
Indien:	BSE Ltd die Nationalbörse von Indien
Indonesien:	die Börse von Indonesien
Japan:	die Börse von Tokio die Börse von Osaka (Derivate) die Finanzterminbörse von Tokio
Korea:	die Börse von Korea (Aktienmarkt) der KOSDAQ die Börse von Korea (Derivate)
Malaysia:	die Börse von Malaysia die Börse von Malaysia (Derivate)
Neuseeland:	die Börse von Neuseeland die NZX Terminbörse
Philippinen:	die philippinische Börse
Singapur:	die SGX Börse von Singapur SGX Derivative
Taiwan:	die Börse von Taiwan die Terminbörse von Taiwan (TAIFEX) die Börse von Taipei
Thailand:	Die Börse von Thailand

Lateinamerika	
Brasilien:	B3
Chile:	Bolsa de Comercio de Santiago
Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores die mexikanische Derivatbörse
Naher Osten & Afrika	
Israel:	die Börse von Tel Aviv
Katar:	die Börse von Katar
Saudi Arabien:	die Börse von Saudi Arabien
Südafrika:	die Börse von Johannesburg JSX Derivative
Vereinigte Arabische Emirate:	der Finanzmarkt von Dubai
Europa (Nicht-EWR)	
Russland:	die Börse in Moskau
Schweiz:	die Schweizer Börse SIX SIX strukturierte Produkte der von der International Capital Markets Association (dem internationalen Kapitalmarkt-Verband) organisierte Markt.
Türkei:	die Börse von Istanbul

Anhang II

Befugnisse der Gesellschaft bezüglich Anlageverwaltung und Kreditaufnahme

1. Anlagebeschränkungen

- 1.1 Das Vermögen eines Teilfonds wird im Hinblick auf Erreichung seines Anlageziels angelegt, allerdings unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 der FCA-Bestimmungen festgelegten Anlagebeschränkungen (COLL 5.2 bis COLL 5.5). Diese Beschränkungen gelten für einen Teilfonds und sind nachstehend zusammengefasst:
- 1.2 Der ACD gewährleistet, dass die Anlageziele eines Teilfonds und dessen Anlagegrundsatz beachtet werden und bei der Anlage des Teilfondsvermögens das Risiko umsichtig gestreut wird. Spezifische Anforderungen zu dieser Risikostreuung sind nachstehend aufgeführt.

2. Deckung

- 2.1 Erlauben die FCA-Bestimmungen das Abschließen einer Transaktion oder das Einbehalten einer Anlage nur, wenn mögliche aus den Anlagetransaktionen oder der Einbehaltung entstehende Verbindlichkeiten keine Verletzung von etwaigen Grenzen in Kapitel 5 der FCA-Bestimmungen hervorrufen, muss davon ausgegangen werden, dass auch Vorkehrungen für die höchstmöglichen Verbindlichkeiten eines Teilfonds gemäß aller anderer dieser Regeln getroffen werden müssen.
- 2.2 Gestattet eine Regel der FCA-Bestimmungen das Abschließen einer Anlagetransaktion oder das Einbehalten einer Anlage nur, wenn die Anlagetransaktion oder die Einbehaltung oder sonstige ähnliche Transaktionen gedeckt sind:

- 2.2.1 muss davon ausgegangen werden, dass beim Anwenden dieser Regeln im Einzelnen ein Teilfonds auch gleichzeitig alle anderen Verpflichtungen betreffend die Deckung erfüllen muss und
- 2.2.2 das kein Deckungselement mehrfach verwendet werden darf.

3. OGAW-Fonds – Allgemein

- 3.1 Das Vermögen eines Teilfonds darf, unter Einhaltung seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik und vorbehaltlich anders lautender Vorschriften in COLL 5, nur bestehen aus:
- 3.1.1 übertragbare Wertpapiere;
- 3.1.2 genehmigten Geldmarktinstrumenten;
- 3.1.3 zulässigen Transaktionen in Derivaten und Termingeschäften (vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziff. 14);

- 3.1.4 zulässigen Einlagen;
- 3.1.5 zulässigen Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen; und
- 3.1.6 beweglichem und unbeweglichem Vermögen, das notwendig ist, damit die Gesellschaft ihrem Geschäft in Übereinstimmung mit COLL 5 direkt nachgehen kann.
- 3.2 Von einem Teilfonds gehaltene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen (vorbehaltlich der Paragraphen 3.3 und 3.4) wie unten unter Paragraph 9 und 10 beschrieben, an einem geeigneten Markt zugelassen sein oder dort gehandelt werden.
- 3.3 Höchstens 10 % des Wertes des Vermögens eines Fonds dürfen aus übertragbaren Wertpapieren bestehen, bei denen es sich nicht um genehmigte Wertpapiere handelt.
- 3.4 Höchstens 10 % des Wertes des Vermögens dürfen aus Geldmarktinstrumenten bestehen, die nicht unter Ziff. 8 fallen (Genehmigte Geldmarktinstrumente).
- 3.5 Die Anforderungen in Bezug auf die Streuung und Anlagen in staatliche und öffentliche Wertpapiere finden nicht vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens des Zulassungsbescheids für einen Teilfonds (oder, falls später, zu dem die Erstausgabe stattfindet) Anwendung, vorausgesetzt, die Anforderung der Einhaltung einer angemessenen Risikostreuung wird erfüllt.
- 3.6 Es ist nicht beabsichtigt, dass die Teilfonds Beteiligungen an Immobilien oder beweglichen Wirtschaftsgütern erwerben.

4. Übertragbare Wertpapiere

- 4.1 Bei übertragbaren Wertpapieren handelt es sich um folgende Anlagen:
- 4.1.1 Aktien;
- 4.1.2 Schuldverschreibungen;
- 4.1.3 alternative Schuldverschreibungen;
- 4.1.4 staatliche und öffentliche Wertpapiere;
- 4.1.5 Optionsscheine; oder
- 4.1.6 bestimmte, Wertpapiere repräsentierende Zertifikate.
- 4.2 Eine Anlage stellt kein übertragbares Wertpapier dar, wenn das Eigentum daran nicht übertragbar ist oder nur mit Zustimmung Dritter übertragen werden kann.
- 4.3 Bei Anwendung von Absatz 4.2 auf eine Anlage, die durch eine juristische Person ausgegeben wurde und bei der es sich um eine

Aktie oder Schuldverschreibung handelt, kann das Zustimmungserfordernis durch die juristische Person oder ihre etwaigen Mitglieder oder Inhaber ihrer Schuldverschreibungen unberücksichtigt bleiben.

übertragbaren Wertpapiers im Markt zur Verfügung stehen;

4.4 Eine Anlage ist kein übertragbares Wertpapier, wenn die Verpflichtung ihres Besitzers, einen Beitrag zu den Verbindlichkeiten des Emittenten zu leisten, nicht auf den Betrag beschränkt ist, den der Eigentümer in Bezug auf seine Anlage noch nicht gezahlt hat.

5.1.4.2 im Falle eines übertragbaren Wertpapiers, das nicht auf einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wenn dem ACD regelmäßige und verlässliche Informationen zu dem übertragbaren Wertpapier oder gegebenenfalls zu dem Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zur Verfügung stehen;

5. Anlage in übertragbare Wertpapiere

5.1 Ein Teilfonds kann nur insoweit in ein übertragbares Wertpapier investieren, als das übertragbare Wertpapier folgende Kriterien erfüllt:

5.1.5 es ist begebbar; und

5.1.1 der potenzielle Verlust, der dem Teilfonds aus dem Halten des übertragbaren Wertpapiers entsteht, ist auf den dafür bezahlten Betrag beschränkt;

5.1.6 die damit verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des ACD angemessen erfasst.

5.1.2 seine Liquidität beeinträchtigt nach den FCA-Bestimmungen nicht die Fähigkeit des ACD, seine Rücknahmeverpflichtungen auf Verlangen der berechtigten Anteilinhaber zu erfüllen;

5.2 Wenn für den ACD keine Informationen verfügbar sind, die zu einer anderen Entscheidung führen würden, so wird von einem übertragbaren Wertpapier, das auf einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, angenommen,

5.1.3 eine verlässliche Bewertung dafür ist folgendermaßen verfügbar:

5.2.1 dass es nicht die Fähigkeit des ACD beeinträchtigt, seine Rücknahmeverpflichtungen auf Verlangen der nach den FSA-Bestimmungen berechtigten Anteilinhaber zu erfüllen; und

5.1.3.1 im Falle eines übertragbaren Wertpapiers, das auf einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wenn genaue, verlässliche und regelmäßige Preise zur Verfügung stehen, bei denen es sich entweder um Marktpreise oder um Preise handelt, die von Bewertungssystemen geliefert werden, die von den Emittenten unabhängig sind;

5.2.2 dass es begebbar ist.

5.1.3.2 im Falle eines übertragbaren Wertpapiers, das nicht auf einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wenn eine regelmäßige Bewertung auf der Basis von Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder von kompetentem Investment Research stattfindet;

5.3 Mit Ausnahme des China Opportunities Fund dürfen höchstens 5 % des Wertes eines Teilfonds aus Optionsscheinen bestehen,

6. Geschlossene Fonds, die sich als übertragbare Wertpapiere qualifizieren

6.1 Anteile von geschlossenen Fonds gelten für Anlagezwecke eines Teilfonds als übertragbare Wertpapiere, wenn sie die in Ziff. 5 genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen, und entweder,

6.1.1 wenn der geschlossene Fonds als Investmentgesellschaft oder Investmenttrust gegründet ist,

5.1.4 ausreichende Informationen darüber sind folgendermaßen verfügbar:

6.1.1.1 er den auf Unternehmen angewandten Unternehmensführungsmechanismen unterliegt; und

5.1.4.1 im Falle eines übertragbaren Wertpapiers, das auf einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wenn regelmäßige, verlässliche und umfassende Informationen zu dem übertragbaren Wertpapier oder gegebenenfalls zu dem Portfolio des

6.1.1.2 wenn eine andere Person die Vermögensverwaltungstätigkeit für ihn ausführt, diese Person den nationalen Anlegerschutzbestimmungen unterliegt; oder

- 6.1.2 wenn der geschlossene Fonds nach Vertragsrecht gegründet ist:
- 6.1.2.1 er Unternehmensführungsmechanismen unterliegt, die den auf Unternehmen angewandten ebenbürtig sind; und
- 6.1.2.2 er von einer Person verwaltet wird, die den nationalen Anlegerschutzbestimmungen unterliegt.
- 7. An andere Vermögenswerte gekoppelte übertragbare Wertpapiere**
- 7.1 Ein Teilfonds kann in andere Anlagen investieren, die für die Zwecke von Fondsanlagen als übertragbare Wertpapiere gelten, wenn die Anlage
- 7.1.1 die in Ziff. 5 aufgeführten Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllt; und
- 7.1.2 mit der Wertentwicklung anderer Vermögenswerte, die von denen, in die ein Teilfonds investieren kann, abweichen können, unterlegt oder daran gekoppelt ist.
- 7.2 Wenn eine Anlage nach Ziff. 7.1 eine derivative Komponente enthält (siehe Ziff. 19.8), gelten die Anforderungen dieses Abschnitts im Hinblick auf Derivate und Terminkontrakte für diese Komponente.
- 8. Genehmigte Geldmarktinstrumente**
- 8.1 Ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, das normal am Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist, und dessen Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- 8.2 Ein Geldmarktinstrument gilt als normal am Geldmarkt gehandelt, wenn es
- 8.2.1 bei Ausgabe eine Laufzeit von höchstens 397 Tagen hat;
- 8.2.2 eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen hat;
- 8.2.3 regelmäßig mindestens alle 397 Tage einer Renditeanpassung gemäß den Marktbedingungen unterzogen wird; oder
- 8.2.4 ein Risikoprofil einschließlich Kredit- und Zinsrisiken besitzt, das dem Risikoprofil eines Instruments entspricht, das eine Laufzeit gemäß 8.2.1 oder 8.2.2 besitzt oder Renditeanpassung gemäß 8.2.3 unterliegt.
- 8.3 Ein Geldmarktinstrument gilt als liquide, wenn es – in Anbetracht der Verpflichtung des ACD, Anteile auf Verlangen der berechtigten Anteilinhaber zurückzunehmen – innerhalb einer angemessenen kurzen Zeit zu begrenzten Kosten verkauft werden kann.
- 8.4 Der Wert eines Geldmarktinstruments gilt als jederzeit genau bestimmbar, wenn genaue und verlässliche Bewertungssysteme, die die folgenden Kriterien erfüllen, zur Verfügung stehen;
- 8.4.1 sie versetzen den ACD in die Lage, einen Nettoinventarwert in Übereinstimmung mit dem Wert, zu dem das im Portfolio befindliche Instrument zwischen zwei kundigen und bereitwilligen Parteien zu marktüblichen Bedingungen ausgetauscht werden könnte, zu berechnen; und
- 8.4.2 sie basieren entweder auf Marktdaten oder auf Bewertungsmodellen, zu denen auch solche gehören, die auf fortgeführten Anschaffungskosten basieren. Ein -Geldmarktinstrument, das normal auf dem Geldmarkt gehandelt wird und auf geeigneten Märkten zugelassen ist oder gehandelt wird, gilt als liquide und von jederzeit genau bestimmbar Wert, es sei denn, es sind Informationen für den ACD verfügbar, die zu einer anderen Feststellung führen würden.
- 9. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die im Allgemeinen auf einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt werden**
- 9.1 Von einem Teilfonds gehaltene übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente müssen
- 9.1.1 wie unter Ziff. 10.2 oder 10.3 beschrieben an einem geeigneten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden;
- 9.1.2 bei genehmigten Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geeigneten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, Ziff. 11.1 entsprechen; oder
- 9.1.3 kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere sein, vorausgesetzt, dass
- 9.1.3.1 die Ausgabebedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zu einem geeigneten Markt beantragt wird; und
- 9.1.3.2 diese Zulassung innerhalb eines Jahres ab Ausgabe zugesichert wird.
- 9.2 Ein Teilfonds darf jedoch nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente als die unter 9.1 genannten investieren.
- 10. Geeignete Märkte**
- 10.1 Zum Schutz der Anleger sollten die Märkte, auf denen die Anlagen eines Teilfonds gehandelt werden, von dem Zeitpunkt des Erwerbs einer Anlage bis zu ihrem Verkauf über eine angemessene Qualität verfügen („geeignet sein“). Die Eignungskriterien sind im FCA-Handbuch niedergelegt.

- 10.2 Der Teilfonds kann an den nachstehend genannten geeigneten Wertpapiermärkten und geeigneten Derivatmärkten handeln:
- 10.2.1 alle Wertpapier- und Derivatmärkte aufgeführt, die in einem EU- oder EWR-Land etabliert sind und über die die Gesellschaft für Rechnung der einzelnen Teilfonds anlegen oder handeln darf (vorbehaltlich des jeweiligen Anlageziels und der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds), wenn dieser mit zulässigen Wertpapieren und/oder Derivaten handelt.
- 10.2.2 die in Anhang 1 aufgeführten Wertpapier- und Derivatmärkten.
- 10.3 Zusätzlich kann jeder Teilfonds auf jedem anderen geeigneten Wertpapiermarkt oder Derivatemarkt handeln, den der ACD nach Konsultation und Information der Verwahrstelle als für Anlagen des Fondsvermögens oder für den Handel mit dem Fondsvermögen geeignet ansieht. Verliert ein Markt seine Eignung, so verlieren auch die Anlagen auf diesem Markt ihren Status als genehmigte Wertpapiere. Die Einschränkung von 10 % für die Anlage in nicht genehmigte Wertpapiere kommt zur Anwendung, und wenn diese Grenze überschritten wird, weil ein Markt seine Eignung verloren hat, so gilt dies im Allgemeinen als unbeabsichtigte Verletzung.
- 11. Geldmarktinstrumente regulierter Emittenten**
- 11.1 Zusätzlich zu Instrumenten, die auf geeigneten Märkten zugelassen sind oder gehandelt werden, kann ein Teilfonds auch in genehmigte Geldmarktinstrumente investieren, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:
- 11.1.1 die Emission oder der Emittent unterliegt für die Zwecke des Anlegerschutzes und der Spareinlagensicherung einer Regulierung; und
- 11.1.2 das Instrument wurde in Übereinstimmung mit nachstehender Ziff. 12 emittiert oder mit einer Garantie versehen.
- 11.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstruments, das nicht auf geeigneten Märkten zugelassen ist oder gehandelt wird, gilt für die Zwecke des Anlegerschutzes und der Spareinlagensicherung als einer Regulierung unterworfen, wenn
- 11.2.1 das Instrument ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist;
- 11.2.2 ausreichende Informationen (einschließlich Informationen, die eine angemessene Beurteilung der mit Anlagen in diesem Instrument verbundenen Kreditrisiken erlauben) gemäß nachstehender Ziff. 13 zu dem Instrument verfügbar sind; und
- 11.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.
- 12. Emittenten von Geldmarktinstrumenten und Garantgeber für Geldmarktinstrumente**
- 12.1 Ein Teilfonds kann in genehmigte Geldmarktinstrumente investieren, wenn diese:
- 12.1.1 emittiert oder garantiert wurden von
- 12.1.1.1 einer zentralen Behörde eines EWR-Staates oder, falls der EWR-Staat aus Bundesstaaten besteht, eines Mitglieds der Föderation;
- 12.1.1.2 einer regionalen oder lokalen Behörde eines EWR-Staates;
- 12.1.1.3 der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines EWR-Staates;
- 12.1.1.4 der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank;
- 12.1.1.5 einem Nicht-EWR-Staat oder, falls er aus Bundesstaaten besteht, einem Mitglied der Föderation;
- 12.1.1.6 einer öffentlichen internationalen Organisation, der mindestens ein EWR-Staat angehört; oder
- 12.1.2 von einer Organisation emittiert wurden, die auf einem geeigneten Markt im Handel befindliche Wertpapiere emittiert hat; oder
- 12.1.3 emittiert oder garantiert wurden von einem Unternehmen, das
- 12.1.3.1 einer Aufsicht in Übereinstimmung mit den im Recht der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Kriterien unterliegt; oder
- 12.1.3.2 Aufsichtsbestimmungen unterliegt und sie einhält, die von der FCA als mindestens genau so streng wie die im Recht der Europäischen Gemeinschaft festgelegten erachtet werden.
- 12.2 Die unter 12.1.3.2 genannte Anforderung gilt als erfüllt, wenn ein Unternehmen Aufsichtsbestimmungen unterliegt und sie einhält und außerdem mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- 12.2.1 es befindet sich im Europäischen Wirtschaftsraum;
- 12.2.2 es befindet sich in einem OECD-Staat, der zur Gruppe der Zehn gehört;
- 12.2.3 es ist zumindest als Investment Grade eingestuft;

12.2.4 mit einer gründlichen Analyse des Emittenten kann gezeigt werden, dass die für diesen Emittenten geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die im Recht der Europäischen Gemeinschaft festgelegten.

13. Ausreichende Informationen für Geldmarktinstrumente

13.1 Im Falle von genehmigten Geldmarktinstrumenten gemäß 12.1.2, oder von genehmigten Geldmarktinstrumenten, die von einer Behörde gemäß 12.1.1.2 bzw. einer öffentlichen internationalen Organisation gemäß 12.1.1.2 emittiert wurden, aber nicht mit der Garantie einer zentralen Behörde gemäß 12.1.1.6 ausgestattet sind, müssen folgende Informationen verfügbar sein:

- 13.1.1 Informationen sowohl über die Emission oder das Emissionsprogramm als auch über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments, und diese Informationen müssen von hinlänglich qualifizierten Dritten, die keinen Anweisungen des Emittenten unterliegen, überprüft sein;
- 13.1.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmäßiger Basis und jeweils bei bedeutenden Ereignissen; und
- 13.1.3 verfügbare und verlässliche Statistiken über die Emission oder das Emissionsprogramm.

13.2 Im Falle von genehmigten Geldmarktinstrumenten, die von einem Unternehmen gemäß 12.1.3 emittiert bzw. garantiert wurden, müssen folgende Informationen verfügbar sein:

- 13.2.1 Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments;
- 13.2.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmäßiger Basis und jeweils bei bedeutenden Ereignissen; und
- 13.2.3 verfügbare und verlässliche Statistiken über die Emission oder das Emissionsprogramm oder andere Daten, die eine angemessene Beurteilung der mit Anlagen in diesen Instrumenten verbundenen Kreditrisiken erlauben.

13.3 Im Falle genehmigter Geldmarktinstrumente

- 13.3.1 gemäß 12.1.1.1, 12.1.1.4 oder 12.1.1.5; oder
- 13.3.2 die von einer Behörde gemäß 12.1.1.2 oder einer öffentlichen internationalen Organisation gemäß 12.1.1.6 emittiert wurden und mit einer Garantie gemäß 12.1.1.1 ausgestattet sind;
- 13.3.3 müssen Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments verfügbar sein.

14. Streuung: allgemein

14.1 Dieser Absatz gilt nicht für übertragbare Wertpapiere oder zulässige Geldmarktinstrumente, für die Absatz 15 gilt.

14.2 Im Sinne dieser Anforderungen gelten Gesellschaften, die demselben Konzern angehören, für den ein Konzernabschluss gemäß Definition der Richtlinie 83/349/EG vom 13. Juni 1983 oder in Übereinstimmung mit internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wird, als eine Einheit.

14.3 Nicht mehr als 20 % des Werts des Fondsvermögens dürfen aus Einlagen bei einer einzigen Einrichtung bestehen.

14.4 Höchstens 5 % des Werts des Fondsvermögens darf aus übertragbaren Wertpapieren oder genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben wurden.

14.5 Die Grenze von 5 % aus Absatz 14.4 erhöht sich für bis zu 40 % des Wertes des Vermögens eines Teilfonds auf 10 %. Gedeckte Anleihen müssen für die Anwendung der 40 %-Grenze nicht berücksichtigt werden.

14.6 Die Grenze von 5 % aus Absatz 14.4. erhöht sich in Bezug auf gedeckte Anleihen auf 25 % des Vermögens, wobei gilt, dass wenn ein Fonds mehr als 5 % in gedeckte Anleihen eines einzigen Emittenten investiert, der Gesamtwert der von ihm gehaltenen gedeckten Anleihen 80 % des Wertes des Vermögens nicht übersteigen darf.

14.7 Beim Anwenden der Absätze 14.4 und 14.5 werden Zertifikate, die für bestimmte Wertpapiere stehen, als Äquivalent des zugrunde liegenden Wertpapiers behandelt.

14.8 Das Engagement bei einer Vertragspartei in einer Transaktion mit Derivaten im Freiverkehr darf 5 % des Werts des Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf 10 %, wenn es sich bei der Vertragspartei um eine Genehmigte Bank handelt.

14.9 Höchstens 20 % des Wertes eines Teilfonds darf aus übertragbaren Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen, die von demselben Konzern (wie in Absatz 14.2 beschrieben) ausgegeben wurden.

14.10 Nicht mehr als 20 % des Wertes des Teilfonds dürfen aus Anteilen von einem Investmentfonds bestehen. (Bitte sehen Sie auch die Beschränkungen von Anlagen in andere Investmentfonds in Absatz 17 unten).

14.11 Bei Anwendung der Grenzen aus den Absätzen 14.3 bis 14.8 in Bezug auf eine einzelne Körperschaft sowie vorbehaltlich von Abschnitt 14.6 dürfen höchstens 20 % des Werts des Fondsvermögens aus einer Kombination von mindestens zwei der folgenden Titel bestehen:

- 14.11.1 übertragbare Wertpapiere (einschließlich gedeckter Anleihen) oder genehmigte Geldmarktinstrumente, emittiert durch diese Körperschaft; oder
- 14.11.2 Einlagen bei diesen Körperschaften; oder
- 14.11.3 getätigte Engagements in Transaktionen mit Derivaten im Freiverkehr mit dieser Einrichtung.
- 15. Streuung: Staatliche und öffentliche Wertpapiere**
- 15.1 Die zuvor beschriebenen Einschränkungen gelten nicht für übertragbare Wertpapiere oder zulässige Geldmarktinstrumente („solche Wertpapiere“), die begeben wurden von:
- 15.1.1 einem EWR-Staat;
- 15.1.2 einer lokalen Behörde eines EWR-Staates;
- 15.1.3 einem Nicht-EWR-Staat; oder
- 15.1.4 einer öffentlichen internationalen Organisation, der mindestens ein EWR-Staat angehört.
- 15.2 Werden nicht mehr als 35 % des Werts vom Fondsvermögen in solche Wertpapiere investiert, die von einem Emittenten herausgegeben wurden, dann existiert keine Grenze hinsichtlich des Betrags, der in diese Wertpapiere oder in eine Ausgabe investiert werden kann.
- 15.3 Ein Teilfonds kann mehr als 35 % des Werts an Fondsvermögen in solche Wertpapiere investieren, die von einem Emittenten ausgegeben wurden, vorausgesetzt dass:
- 15.3.1 sich der ACD vor Tötigung einer solchen Anlage mit der Verwahrstelle beraten hat und im Ergebnis den Emittenten solcher Wertpapiere als angemessen in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des genehmigten Teilfonds betrachtet;
- 15.3.2 höchstens 30 % des Werts des Fondsvermögens aus solchen Wertpapieren einer einzelnen Emission stammen, und
- 15.3.2.1 das Fondsvermögen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen solcher Wertpapiere besteht, die dieser oder ein anderer Emittent ausgegeben hat und
- 15.3.2.2 die mit den FCA-Bestimmungen vorgeschriebenen Offenlegungen vorgenommen wurden.
- 15.4 Vorbehaltlich dieser Einschränkung und irgendwelcher Einschränkungen in dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines Teilfonds gibt es keine Beschränkungen des Betrags des Fondsvermögens, der in staatliche oder öffentliche Wertpapiere angelegt werden kann, oder in solche Wertpapiere, die von demselben Emittenten ausgegeben worden sind oder zur selben Emission gehören.
- 15.5 In Bezug auf solche Wertpapiere:
- 15.5.1 Ausgabe, Ausgegebene und Emittent schließen die Garantie, Garantierte sowie den Garantiegeber ein; und
- 15.5.2 eine Emission unterscheidet sich von einer anderen, wenn ein Unterschied im Rückzahlungsdatum, dem Zinssatz, dem Garantiegeber oder anderen wesentlichen Bedingungen der Emission besteht.
- 16. Gegenparteirisiko und Emittenten-Konzentration**
- 16.1 Der ACD muss sicherstellen, dass das mit Freiverkehrsderivaten verbundene Gegenparteirisiko den in Absatz 14.8 und 14.11 oben festgelegten Grenzen unterliegt.
- 16.2 Bei der Berechnung des Engagements eines Fonds gegenüber einer Gegenpartei gemäß den Grenzen von Absatz 14.8 muss der ACD den positiven Marktwert des mit dieser Gegenpartei eingegangenen Freiverkehrsderivatkontrakts verwenden.
- 16.3 Der ACD kann die Freiverkehrsderivatpositionen eines Fonds mit ein und derselben Gegenpartei saldieren, wenn er rechtlich dazu in der Lage ist, Verrechnungsvereinbarungen mit der Gegenpartei bezüglich des Fonds durchzusetzen.
- 16.4 Die Verrechnungsvereinbarungen gemäß Absatz 16.3 oben sind nur bezüglich der mit ein und derselben Gegenpartei bestehenden Freiverkehrsderivate zulässig, nicht aber hinsichtlich anderer Engagements, die der Fonds möglicherweise gegenüber dieser Gegenpartei hat.
- 16.5 Der ACD kann das Engagement von Fondsvermögen gegenüber einer Gegenpartei in einem Freiverkehrsderivat reduzieren, indem er Sicherheiten erhält. Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, damit sie schnell zu einem Preis, der in der Nähe ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt, verkauft werden können.
- 16.6 Der ACD muss bei der Berechnung des bestehenden Gegenparteirisikos in Übereinstimmung mit den in Absatz 14.8 festgelegten Grenzen die Sicherheiten berücksichtigen, wenn er für einen Fonds Sicherheiten an eine Freiverkehrs-Gegenpartei weitergibt.
- 16.7 Gemäß Absatz 16.6 weitergegebene Sicherheiten können nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der ACD rechtlich dazu in der Lage ist, Verrechnungsvereinbarungen mit dieser Gegenpartei bezüglich des Fonds durchzusetzen.

- 16.8 Hinsichtlich des Engagements, das sich aus Freiverkehrsderivaten gemäß Absatz 14.8 ergibt, muss der ACD jegliches mit Freiverkehrsderivaten verbundene Gegenparteirisiko in die Berechnung einbeziehen.
- 16.9 Der ACD muss die in Absatz 14.8 erwähnten Grenzen für die Emittentenkonzentration auf der Basis des zugrunde liegenden Engagements berechnen, das sich aus dem Einsatz von Freiverkehrsderivaten nach dem Commitment-Ansatz ergibt.
- 17. Anlagen in gemeinsame Anlagepläne**
- 17.1 Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Wertes in Anteile von Investmentfonds investieren. Nachfolgend sind in diesem Absatz die aktuellen FCA-Bestimmungen für Anlagen von Investmentfonds in anderen Investmentfonds dargelegt.
- 17.2 Ein Fonds kann in Anteile eines Investmentfonds („der Zweitfonds“) investieren, vorausgesetzt, dass nicht mehr als 30 % des Wertes dieses Fonds sich in Investmentfonds befinden, die keine OGAW-Fonds sind (aufgrund der in Absatz 17.1 festgelegten Beschränkung reduziert sich dieser Prozentsatz für die Fonds von 30 % auf 10 %),
- 17.3 Vorbehaltlich der Beschränkungen aus Absatz 17.2 darf ein Fonds gemäß der COLL-Bestimmungen nur dann in einem Zweitfonds anlegen (ausgenommen OGAW-Fonds), wenn der zweite Investmentfonds folgende Anforderungen erfüllt:
- 17.3.1 es hält die Bedingungen ein, die notwendig sind, um in den Genuss der Rechte der OGAW-Richtlinie zu kommen; oder
- 17.3.2 er gemäß der Bestimmungen von Abschnitt 272 des Financial Services and Markets Act (einzeln anerkannte Übersee-Fonds) anerkannt ist, der von den Aufsichtsbehörden von Guernsey, Jersey oder der Insel Man zugelassen sind (vorausgesetzt die Bedingungen von Paragraph 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt), oder
- 17.3.3 der als ein nicht-OGAW-konformer Retail-Anlageplan genehmigt ist (vorausgesetzt, die Erfordernisse von Artikel 501(e) der OGAW-Richtlinie sind eingehalten); oder
- 17.3.4 er ist in einem anderen Staat des EWR zugelassen (vorausgesetzt, die Erfordernisse von Artikel 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie sind eingehalten); oder
- 17.3.5 der von der zuständigen Behörde eines OECD-Landes (bei dem es sich nicht um einen anderen EWR-Staat handelt) genehmigt wurde, die:
- 17.3.5.1 das Multilaterale Memorandum of Understanding der IOSCO (der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden) unterzeichnet hat und
- 17.3.5.2 die Verwaltungsgesellschaft des Anlageplans, dessen Bedingungen und die Verwahrstellen-/Verwahrvereinbarungen gebilligt hat
(vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen des Artikels 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie erfüllt sind).
- 17.4 Vorbehaltlich der Beschränkungen aus Absatz 17.2 darf ein Fonds gemäß der COLL-Bestimmungen nur in einem Zweitfonds anlegen, wenn er folgende Anforderungen erfüllt:
- 17.4.1 es ist ein Anlageplan, der, sofern relevant, Absatz 17.5 unten einhält; und
- 17.4.2 es ist ein Anlageplan, nach dessen Bestimmungen nicht mehr als 10 % des Anlageplanvermögens in Anteile anderer gemeinsamer Anlagepläne angelegt werden dürfen; wobei Allgemein) alle Teilfonds eines Umbrella-Fonds sind so zu behandeln, als handele es sich bei ihnen um eigenständige Investmentfonds handelt.
- 17.5 Jeder Teilfonds darf Anteile von Investmentfonds enthalten, die von dem ACD oder von einem verbundenen Unternehmen des ACD verwaltet oder geführt werden (oder, falls es sich um offene Investmentfonds handelt, die den ACD als ihren ACD haben), vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:
- 17.5.1 es gibt keine Gebühr bezüglich der Anlage in oder der Rückgabe von Anteilen an dem zweiten Fonds; oder
- 17.5.2 wenn Gebühren erhoben werden, so hat der ACD die Verpflichtung, einem Teilfonds am Schluss des vierten Geschäftstages nach der Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf den Betrag zu zahlen, auf den in den Absätzen 17.5.2.1 und 17.5.2.2 Bezug genommen wird:
- 17.5.2.1 wenn eine Anlage erfolgt, entweder:
- (a) den Betrag, um den der von dem Teilfonds für die Anteile am zweiten Fonds gezahlte Preis den Preis übersteigt, der zugunsten des zweiten Fonds gezahlt worden wäre, wären die Anteile vom ihm neu ausgegeben oder verkauft worden; oder
- (b) wenn ein solcher Preis durch den ACD nicht festgesetzt werden konnte, den maximalen Betrag einer Gebühr, die vom Verkäufer der Anteile des zweiten Fonds zulässiger Weise erhoben werden darf;
- 17.5.2.2 bei Rückgaben ist der unter 17.5.2 genannte Betrag eine Gebühr, die für Rechnung des

- ACD des zweiten Fonds oder eines verbundenen Unternehmen von ihnen in Bezug auf die Rückgabe erhoben wird;
- 17.6 Ein Fonds darf nur in Anteilen anderer Fonds anlegen oder diese veräußern (der zweite Fonds), wenn:
- 17.6.1 der zweite Teilfonds keine Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella hält,
- 17.6.2 er die restlichen Bedingungen dieses Absatzes 17 einhält, und
- 17.6.3 der anlegende oder veräußernde Fonds kein Feeder-OGAW des zweiten Teilfonds ist.
- 17.7 In diesem Paragraph 17:
- 17.7.1 jede Erhöhung oder Ermäßigung des für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen des zweiten Fonds gezahlten Entgeltes, das zugunsten des zweiten Fonds angewandt wird und eine Verwässerungsanpassung darstellt oder ihr gleich, ist als Teil des Preises der Anteile zu behandeln und nicht als Teil jedweder Gebühren; und
- 17.7.2 jede Umtauschgebühr, die hinsichtlich eines Umtauschs von Anteilen eines Fonds oder eines eigenständigen Teils des zweiten Fonds in Anteile eines anderen Fonds oder eines eigenständigen Teils des zweiten Fonds gezahlt wurde, wird als Teil des Entgeltes einbezogen, das für die Anteile gezahlt wurde.
- 18. Anlage in nicht oder teilweise bezahlte Wertpapiere**
- 18.1 Ein übertragbares Wertpapier oder genehmigtes Geldmarktinstrument, dessen Preis nicht in voller Höhe bezahlt wurde, fällt nur dann unter die Anlagebefugnisse, wenn angemessen davon auszugehen ist, dass der jeweilige Teilfonds der bereits vorliegenden oder künftigen Zahlungsaufforderung für die noch geschuldete Summe jederzeit fristgerecht nachkommen kann, ohne gegen die FCA-Bestimmungen in Kapitel 5 zu verstoßen.
- 19. Einsatz von Derivaten und Termingeschäften – Allgemeines**
- 19.1 Nach dem COLL Sourcebook sind Derivate für Anlagezwecke bei Teilfonds erlaubt, und Derivate können zur Absicherung oder zur Erreichung der Anlageziele oder für beides eingesetzt werden.
- 19.2 Die folgenden Teilfonds dürfen in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook Derivate sowohl für die Zwecke des EPV einsetzen (auch zu Hedging-Zwecken) wie im Prospekt definiert, als auch zu Anlagezwecken:
- 19.2.1 American Extended Alpha Fund
- 19.2.2 Global Extended Alpha Fund
- 19.2.3 UK Extended Alpha Fund
- 19.2.4 UK Absolute Alpha Fund
- 19.2.5 Emerging Market Local Fund
- 19.3 Die folgenden Teilfonds dürfen Derivate nur für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in Übereinstimmung mit Ziff. 19.4 einsetzen. Der entsprechende Einsatz wird das Risikoprofil eines Teilfonds nicht erhöhen.
- 19.3.1 Global Focus Fund
- 19.3.2 Pan European Focus Fund
- 19.3.3 UK Sustainable Equity Fund
- 19.3.4 UK Mid 250 Fund
- 19.3.5 Global Emerging Markets Equity Fund
- 19.3.6 UK Equity Alpha Income Fund*
- 19.3.7 China Opportunities Fund
- 19.3.8 Global Equity Income Fund
- 19.3.9 US Equity Income Fund
- 19.3.10 Sterling Medium and Long-Dated Corporate Bond Fund
- 19.3.11 Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund
- 19.3.12 UK Fixed Interest Fund*
- 19.3.13 UK Index Linked Fund*
- *Mit dem Datum dieses Prospekts beabsichtigt der ACD nicht, von seiner Befugnis in Bezug auf diese Fonds Gebrauch zu machen, jedoch behält sich der ACD das Recht vor, diese ohne Mitteilung an die Anteilhaber zukünftig zu tun:
- 19.4 Die Verwendung von Derivaten und Terminkontrakten durch die in Ziff. 19.3 aufgeführten Teilfonds für Zwecke der EPV zielt auf die Erreichung eines der folgenden Ziele ab:
- 19.4.1 Minderung des Risikos. Dies gestattet intervalutarisches Hedging zwecks Umschichtung des gesamten Vermögens oder eines Teils desselben von einer Währung, die der ACD für zu riskant hält, in eine andere Währung. Zur Erreichung dieses Ziels ist auch die taktische Portfolio-Strukturierung zulässig (siehe Absatz 19.4.2). Eine detaillierte Beschreibung der Risikoarten, von denen der ACD glaubt, dass es sinnvoll ist, diese

- durch die Verwendung von Derivaten zu verringern, befindet sich im Absatz „Risikofaktoren“.
- 19.4.2 Kostensenkung. Im Hinblick auf die Ziele Risikominderung und Kostensenkung, ob sie nun gleichzeitig oder separat angestrebt werden, ist vorübergehend die taktische Portfolio-Strukturierung durch den ACD zulässig. Durch taktische Portfolio-Strukturierung kann der ACD eine Umschichtung der Positionen durch Verwendung von Derivaten anstatt durch Verkauf und Kauf des Vermögens vornehmen.
- 19.4.3 (Nachrangig zu den oben stehenden Absätzen 19.4.1 und 19.4.2) Die Erzielung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Teilfonds ohne Risiko oder mit einem akzeptierbar geringen Risiko. Ein akzeptierbares Risiko ist in allen Fällen gegeben, in denen der ACD vernünftigerweise davon ausgehen darf, dass die Transaktion dem Teilfonds mit Sicherheit (sofern keine normalerweise nicht absehbaren Ereignisse eintreten) einen Vorteil einbringen wird.
- 19.4.4 (Nachrangig zu den oben stehenden Paragraphen 19.4.1 und 19.4.2) es zu ermöglichen, die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen.
- 19.5 Derivat- und Termingeschäfte dürfen bei einem Teilfonds nur eingesetzt werden, wenn
- 19.5.1 die Transaktion zu den in Ziff. 20 (Zulässige Transaktionen (Derivate und Termingeschäfte)) angegebenen Arten gehört; und
- 19.5.2 die Transaktion gemäß Ziff. 43 (Deckung für Anlagen in Derivaten und Termingeschäften) gedeckt ist.
- 19.6 Wenn ein Teilfonds in Derivate investiert, so darf das Engagement in den zugrunde liegenden Basiswerten nicht die in Ziff. 14 (Streuung: Allgemeines) und Ziff. 15 (Streuung: Staatliche und öffentliche Wertpapiere) genannten Grenzen übersteigen, außer wie unten vorgesehen.
- 19.7 Wenn in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, so muss dies für die Zwecke der Einhaltung dieses Abschnitts berücksichtigt werden.
- 19.8 In ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist ein Derivat eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, die die folgenden Kriterien erfüllt:
- 19.8.1 durch diese Komponente kann der Cashflow, der ansonsten bezüglich des den aufnehmenden Kontrakt darstellenden übertragbaren Wertpapiers oder genehmigten Geldmarktinstruments erforderlich wäre, in Abhängigkeit von einem bestimmten Zinssatz, dem Preis eines Finanzinstruments, einem Devisenkurs, einem Preis- oder Zinsindex, einem Kreditrating oder Kreditindex oder einer anderen Variablen verändert werden und somit in ähnlicher Weise variieren wie ein separates Derivat;
- 19.8.2 seine ökonomischen Eigenschaften und Risiken sind nicht eng mit den ökonomischen Eigenschaften des aufnehmenden Kontrakts verbunden; und
- 19.8.3 es hat eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil und die Preisbildung des übertragbaren Wertpapiers oder genehmigten Geldmarktinstruments.
- 19.9 In ein übertragbares Wertpapier oder genehmigtes Geldmarktinstrument ist kein Derivat eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder genehmigten Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Diese Komponente gilt als separates Instrument.
- 19.10 Investiert ein Teilfonds in ein Indexderivat, so müssen unter der Voraussetzung, dass der relevante Index unter den nachstehenden Ziff. 21 (Finanzindizes als Basis für Derivate) fällt, die den Index bildenden Basiswerte für die Zwecke von Ziff. 14 (Streuung: Allgemeines) und Ziff. 15 (Streuung: Staatliche und öffentliche Wertpapiere) nicht berücksichtigt werden.
- 19.11 Die Lockerung in dem obigen Absatz unterliegt der Voraussetzung, dass der ACD die Anforderungen bezüglich der Streuung des Risikos beachtet.
- 19.12 Der ACD wird entweder einen Commitment-Ansatz oder einen Value-at-Risk-Ansatz anwenden, um – je nachdem, wie Derivate und Termingeschäfte verwendet werden – das Risiko eines Teilfonds zu messen. Nähere Angaben hierzu finden Sie in den Absätzen 43.6 und 43.7 unten.
- 20. Zulässige Transaktionen (Derivate und Termingeschäfte)**
- 20.1 Ein Derivatgeschäft muss mit einem genehmigten Derivat erfolgen oder ein Geschäft nach den Bestimmungen von Ziff. 36 (Freiverkehrstransaktionen mit Derivaten) sein.
- 20.2 Einer Transaktion mit einem Derivat müssen Basiswerte zugrunde liegen, die in der nachstehenden Liste der Werte, für die ein Teilfonds reserviert ist, enthalten sind:
- 20.2.1 übertragbare Wertpapiere;
- 20.2.2 gemäß Ziff. 8 (Genehmigte Geldmarktinstrumente) erlaubte genehmigte Geldmarktinstrumente
- 20.2.3 gemäß Ziff. 22 (Anlage in Einlagen) erlaubte Einlagen;
- 20.2.4 in diesem Abschnitt erlaubte Derivate;
- 20.2.5 gemäß Ziff. 17 erlaubte Investmentfondsanteile;

- 20.2.6 Finanzindizes gemäß Ziff. 21 (Finanzindizes als Basis für Derivate)
- 20.2.7 Zinssätze;
- 20.2.8 Devisenkurse; und
- 20.2.9 Währungen.
- 20.3 Eine Transaktion mit einem genehmigten Derivat muss gemäß oder nach den Bestimmungen eines geeigneten Derivatmarkts durchgeführt werden.
- 20.4 Eine Transaktion mit einem Derivat darf nicht dazu führen, dass der Teilfonds von seinen in der Gründungsurkunde des Teilfonds und in der zuletzt veröffentlichten Fassung dieses Prospekts angegebenen Anlagezielen abweicht.
- 20.5 Eine Transaktion mit einem Derivat darf nicht zu dem Zweck abgeschlossen werden, das Potenzial für einen ungedeckten Verkauf eines oder mehrerer übertragbarer Wertpapiere, genehmigter Geldmarktinstrumente, Investmentfondsanteile oder Derivaten zu schaffen, wobei gilt, dass der Verkauf nicht als ungedeckt angesehen wird, wenn die in dem Absatz über Erfordernisse zur Deckung von Verkäufen genannten Bedingungen erfüllt sind.
- 20.6 Termingeschäfte müssen mit einer qualifizierten Institution oder einer genehmigten Bank erfolgen.
- 21. Finanzindizes als Basis für Derivate**
- 21.1 Die in Ziff. 20.2.6 erwähnten Finanzindizes müssen folgende Kriterien erfüllen:
- 21.1.1 der Index ist ausreichend diversifiziert;
- 21.1.2 der Index stellt für den Markt, auf den er sich bezieht, eine angemessene Referenz dar; und
- 21.1.3 der Index wird in geeigneter Weise veröffentlicht.
- 21.2 Ein Finanzindex ist ausreichend diversifiziert, wenn
- 21.2.1 er so zusammengesetzt ist, dass die Entwicklung des gesamten Index nicht in unangemessener Weise durch Kursbewegungen oder Handelsaktivitäten, die nur eine Komponente betreffen, beeinflusst wird;
- 21.2.2 seine Zusammensetzung – sofern er aus Vermögenswerten zusammengesetzt ist, in die ein Teilfonds investieren darf – mindestens so diversifiziert ist, wie es den in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen hinsichtlich Streuung und Konzentration entspricht; und
- 21.2.3 er – sofern er aus Vermögenswerten zusammengesetzt ist, in die ein Teilfonds nicht investieren darf – in gleichwertiger Weise diversifiziert ist, wie es mit den in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen hinsichtlich Streuung und Konzentration erreicht wird.
- 21.3 Ein Finanzindex stellt für den Markt, auf den er sich bezieht, eine angemessene Referenz dar, wenn
- 21.3.1 er die Entwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in relevanter und angemessener Weise misst;
- 21.3.2 er nach öffentlich verfügbaren Kriterien regelmäßig revidiert bzw. seine Zusammensetzung so angepasst wird, dass er weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht; und
- 21.3.3 die Basiswerte ausreichend liquide sind, damit die Benutzer ihn, falls notwendig, nachbilden können.
- 21.4 Ein Finanzindex wird in geeigneter Weise veröffentlicht, wenn
- 21.4.1 seine Veröffentlichung auf soliden Verfahren zur Kurserfassung, Berechnung und anschließenden Veröffentlichung des Indexwertes einschließlich solider Verfahren zur Kursbestimmung für Komponenten, bei denen kein Marktkurs verfügbar ist, beruht; und
- 21.4.2 wesentliche Informationen zu Themen wie Indexberechnung, Methoden der Neuzusammensetzung, Indexänderungen oder irgendwelche betrieblichen Schwierigkeiten in der Zurverfügungstellung rechtzeitiger oder genauer Informationen auf breiter Basis rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- 21.5 Wenn die Zusammensetzung der Basiswerte einer Transaktion mit einem Derivat nicht die Anforderungen hinsichtlich eines Finanzindex erfüllt, werden die Basiswerte für diese Transaktion, sofern sie die Anforderungen bezüglich anderer Basiswerte gemäß Ziff. 20.2 erfüllen, als eine Kombination aus diesen Basiswerten angesehen.
- 22. Anlage in Einlagen**
- Ein Teilfonds kann nur in Einlagen bei Genehmigten Banken investieren, die auf Anforderung zurückzahlbar sind oder das Recht des Widerrufs haben, und keine Laufzeit von mehr als 12 Monaten haben.
- 23. Barmittel und barmittelähnliche Positionen**
- 23.1 Barmittel und barmittelähnliche Positionen dürfen nicht im Fondsvermögen gehalten werden, außer, wenn es als vermutlich erforderlich angesehen wird, Folgendes zu ermöglichen:
- 23.1.1 das Streben nach den jeweiligen Anlagezielen eines Teilfonds; oder

- 23.1.2 die Rücknahme von Anteilen; oder
- 23.1.3 die effiziente Verwaltung eines Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen; oder
- 23.1.4 andere Gründe, die vermutlich als untergeordnet für die Anlageziele des Teilfonds angesehen werden.
- 23.2 Während des Zeitraumes der Erstausgabe kann das Fondsvermögen ohne Beschränkung aus Barmitteln und bargeldähnlichen Positionen bestehen.
- 23.3 Die Anlagegrundsätze des Teilfonds können dahingehend lauten, dass es zu bestimmten Zeiten angemessen sein kann, nicht vollständig in übertragbare Wertpapiere investiert zu sein, sondern Barmittel oder bargeldähnliche Positionen zu halten, um den Teilfonds in die Lage zu versetzen, seine Anlageziele zu verfolgen.
- 23.4 Vorbehaltlich der Beschränkungen in den Absätzen 23.1 und 23.3 und in Übereinstimmung mit Absatz 23.3 gilt, dass:
- 23.4.1 beim Emerging Market Local Fund, American Extended Alpha Fund und Global Extended Alpha Fund unter außergewöhnlichen Umständen bis zu 100 % des NIW des betreffenden Teilfonds in Barmitteln oder barmittelähnlichen Positionen investiert sein dürfen;
- 23.4.2 jeder der Teilfonds Pan European Focus Fund, UK Extended Alpha Fund, China Opportunities Fund und Global Equity Income Fund erhebliche Mengen an Barmitteln oder barmittelähnlichen Positionen, in der Regel bis zu 30 % ihrer NIW, halten darf – unter außergewöhnlichen Umständen sogar bis zu 100 %;
- 23.4.3 der Teilfonds Global Emerging Markets Equity Fund bis zu 30 % seines NIW in Barmitteln oder barmittelähnlichen Positionen halten darf;
- 23.4.4 der UK Equity Alpha Income Fund und der UK Sustainable Equity Fund bis zu 20 % des NIW des betreffenden Teilfonds in Barmitteln oder barmittelähnlichen Positionen halten dürfen.
- 23.5 Anleger sollten den Absatz „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beachten.
- 24. Wesentlicher Einfluss**
- 24.1 Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die eine juristische Person ausgegeben hat und die über Stimmrechte auf der Hauptversammlung dieser juristischen Person verfügen (ob in Bezug auf im Wesentlichen alle Angelegenheiten oder nicht), wenn:
- 24.1.1 unmittelbar vor dem Kauf die Gesamtheit der von der Gesellschaft jeweils gehaltenen Wertpapiere der Gesellschaft einen bedeutenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit dieser juristischen Person verschafft oder
- 24.1.2 wenn der Kauf der Gesellschaft diesen Einfluss verschafft.
- 24.2 Für die Zwecke des Absatzes 24.1.1 hat die Gesellschaft wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer juristischen Person, wenn sie aufgrund des Besitzes von übertragbaren Wertpapieren 20 % oder mehr der Stimmrechte der juristischen Person ausübt oder Kontrolle über die Ausübung hat (unter Außerachtlassung jeglicher zeitweiliger Aussetzung von Stimmrechten bezüglich der übertragbaren Wertpapiere der juristischen Person).
- 25. Konzentration**
- 25.1 Ein Teilfonds darf keine übertragbaren Wertpapiere (außer Schuldverschreibungen) erwerben, die:
- 25.1.1 über kein Stimmrecht für die Angelegenheiten der juristischen Person auf einer Hauptversammlung verfügen, die diese Wertpapiere ausgegeben hat, und
- 25.1.2 die mehr als 10 % der Wertpapiere darstellen, die diese juristische Person ausgegeben hat;
- 25.2 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % an Schuldverschreibungen erwerben, die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben wurden;
- 25.3 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 25 % der Anteile an einem Investmentfonds erwerben;
- 25.4 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % an Geldmarktinstrumenten erwerben, die ein einzelner Emittent ausgegeben hat; und
- 25.5 Ein Teilfonds muss zum Kaufzeitpunkt die Grenzen der Paragraphen 25.2 bis 25.4 nicht einhalten, wenn der Nettobetrag der betreffenden ausgegebenen Anlage nicht berechnet werden kann.
- 26. Teilfonds, die einen Index nachbilden**
- 26.1 Unbeschadet Absatz 14 (Streuung: Allgemeines) kann ein Teilfonds bis zu 20 % des Wertes des Vermögens in Anteile und Schuldverschreibungen investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden, wenn nach dem neuesten veröffentlichten Prospekt die Anlagepolitik dieses Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines relevanten Index nachzubilden, der die in Ziff. 21 (Finanzindizes zugrunde liegende Derivate) aufgeführten Kriterien erfüllt.
- 26.2 Nachbildung der Zusammensetzung eines relevanten Index ist zu verstehen als Bezugnahme auf die Nachbildung der Zusammensetzung der diesem Index zugrunde liegenden Vermögenswerte und schließt die Anwendung von zum Zwecke der EPV erlaubten Techniken und Instrumenten mit ein.

- 26.3 Die in Ziff. 26.1 genannte Grenze kann für einen bestimmten OGAW-Fonds auf bis zu 35 % des Wertes des Vermögens erhöht werden, aber nur in Bezug auf einen einzigen Emittenten und nur dann, wenn dies durch außerordentliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
- 27. [Bewusst freigelassen.]**
- 28. Befugnis zur Kreditaufnahme**
- 28.1 Ein Teilfonds kann in Übereinstimmung mit diesem Absatz Kredite für die Teilfonds zu den Bedingungen aufnehmen, dass die Kredite aus dem Fondsvermögen rückzahlbar sind. Diese Befugnis zur Kreditaufnahme unterliegt der Verpflichtung des Teilfonds, jegliche Beschränkungen der Gründungsurkunde des Fonds einzuhalten.
- 28.2 Ein Teilfonds darf gemäß Absatz 28.1 nur von einer qualifizierten Institution oder einer Genehmigten Bank Beträge aufnehmen.
- 28.3 Der ACD muss sicherstellen, dass diese Kreditaufnahme befristet ist und nicht dauerhaft sein darf. Aus diesem Grund:
- 28.3.1 muss der ACD die Kreditlaufzeiten und
- 28.3.2 die Häufigkeit der durchgeführten Kreditaufnahmen in einer Periode beachten.
- 28.4 Der ACD muss sicherstellen, dass keine Kreditperiode, ob in Bezug auf eine bestimmte Summe oder den gesamten Betrag, den Zeitraum von drei Monaten ohne die Zustimmung der Verwahrstelle überschreitet.
- 28.5 Bezüglich 28.4 kann die Verwahrstelle ihre Zustimmung ausschließlich unter den Bedingungen erteilen, die der Verwahrstelle angemessen erscheinen, um sicherzustellen, dass die Kreditaufnahme den Status der Kurzfristigkeit nicht verliert.
- 28.6 Ein Teilfonds darf keine langfristigen Verbindlichkeiten eingehen, es sei denn er erkennt eine Kreditaufnahme an oder geht eine Kreditaufnahme ein, die den Vorgaben von Ziff. 28.1 bis Ziff. 28.5 entspricht.
- 28.7 Diese Beschränkungen hinsichtlich Kreditaufnahmen und diejenigen in Ziff. 29 (Grenzen der Kreditaufnahme) gelten nicht für „back to back“-Kreditaufnahmen zum Zwecke der Kurssicherung.
- 29. Grenzen der Kreditaufnahme**
- 29.1 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditaufnahme eines Teilfonds an jedem Geschäftstag nicht 10 % des Fondsvermögens des Teilfonds übersteigt.
- 29.2 In dieser Ziff. 28 schließt „Kreditaufnahme“ sowie die Kreditaufnahme auf dem konventionellen Weg jedes Arrangement (einschließlich einer Kombination aus Derivaten) ein, das so zugeschnitten ist, um einen kurzfristigen Geldzufluss im Fondsvermögen des Teilfonds in der Erwartung der Rückzahlung der Summe zu erreichen.
- 29.3 Der ACD soll sicherstellen, wenn er die Kreditaufnahme des Teilfonds für Absatz 29.2 berechnet, dass:
- 29.3.1 die Zahl der Gesamtkreditaufnahme in allen Währungen durch den Teilfonds entspricht; und
- 29.3.2 das Long- und Short-Positionen in unterschiedlichen Währungen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.
- 30. Beschränkungen der Kreditvergabe**
- 30.1 Kein Geld des Fondsvermögens eines Teilfonds darf verliehen werden und, für die Zwecke dieses Verbotes, wird Geld durch den Teilfonds verliehen, wenn es an eine Person (den „Zahlungsempfänger“) auf der Grundlage gezahlt wird, dass dieses zurückgezahlt wird, ob vom Zahlungsempfänger oder nicht.
- 30.2 Der Erwerb einer Schuldverschreibung gilt für die Zwecke von Ziff. 30.1 nicht als Kreditvergabe; dies gilt auch für die Tötigung von Einlagen oder die Einzahlung von Geld auf ein Konto.
- 30.3 Ziff. 30.1 hält einen Teilfonds nicht davon ab, einem leitenden Angestellten des Teilfonds Mittel für die Aufwendungen, die ihm in Bezug auf den Teilfonds (oder zur Ausübung seiner Pflichten als leitender Angestellter des Teilfonds) entstehen, zur Verfügung zu stellen, oder den leitenden Angestellten in die Lage zu versetzen, solche Aufwendungen zu vermeiden.
- 31. Beschränkung der Verleihung von Eigentum, das nicht Geld ist**
- 31.1 Das Fondsvermögen eines Teilfonds, das nicht Geld ist, darf nicht im Wege der Einlage oder anderweitig verliehen werden.
- 31.2 Transaktionen, die gemäß Ziff. 44 (Wertpapierleihe) gestattet sind, gelten nicht als Verleihen im Sinne von Ziff.
- 31.3 Das Fondsvermögen eines Teilfonds darf nicht hypothekarisch belastet werden.
- 32. Allgemeine Befugnis zum Akzeptieren und Unterzeichnen von Platzierungen**
- 32.1 Die Befugnisse in Kapitel 5 der FCA-Bestimmungen zur Anlage in übertragbare Wertpapiere kann dazu genutzt werden, Transaktionen abzuschließen, auf die sich dieser Absatz bezieht, vorausgesetzt, die Bestimmungen der Gründungsurkunde werden eingehalten.
- 32.2 Dieser Abschnitt findet Anwendung, unter der Bedingung des 32.3, auf jegliche Vereinbarung:
- 32.2.1 die eine Zeichnungs- oder Unter-Zeichnungsvereinbarung ist; oder
- 32.2.2 die in Betracht zieht, dass Wertpapiere ausgegeben oder gezeichnet werden oder werden können für oder erworben werden oder werden können für Rechnung des Teilfonds.

- 32.3 Ziff. 32.2 findet keine Anwendung: Teilfonds werden und die Inhaber der Anteile in diesem Fonds die ersten Anteilinhaber am Teilfonds werden.
- 32.3.1 auf eine Option; oder
- 32.3.2 auf einen Kauf eines übertragbaren Wertpapiers, das ein Recht einräumt:
- 31.3.2.1 ein übertragbares Wertpapier zu zeichnen oder zu erwerben; oder
- 31.3.2.2 ein übertragbares Wertpapier in ein anderes umzuwandeln.
- 32.4 Das Engagement eines Teilfonds in Vereinbarungen gemäß Ziff. 32.2 muss an jedem Geschäftstag:
- 32.4.1 in Übereinstimmung mit den Erfordernissen bezüglich der Deckung von Transaktionen in Derivaten und Termingeschäften der FCA-Bestimmungen gedeckt sein; und
- 32.4.2 ein solches sein, dass, wenn alle möglichen Verpflichtungen, die aus ihm resultieren, unverzüglich und vollständig erfüllt werden, es keine Verletzung einer Beschränkung in Kapitel 5 der FCA-Bestimmungen darstellt.
- 33. Garantien und Freistellungen**
- 33.1 Eine Gesellschaft oder die Verwahrstelle darf bezüglich der Verpflichtungen einer Person für Rechnung eines Teilfonds keine Garantie oder Freistellung geben.
- 33.2 Kein Fondsvermögen eines Teilfonds darf dazu verwendet werden, eine Verpflichtung resultierend aus einer Garantie oder Freistellung bezüglich der Verpflichtungen einer Person zu erlassen.
- 33.3 Ziff. 33.1 und Ziff. 33.2 finden hinsichtlich des Teilfonds nicht Anwendung auf:
- 33.3.1 eine Freistellung, die in die Bestimmungen der Regulation 62(3) der OEIC-Verordnungen fällt;
- 33.3.2 eine der Verwahrstelle (in Abweichung von jeder Bestimmung der Freistellung, die nach Vorschrift 62 der OEIC-Vorschriften ungültig ist) gewährte Freistellung von jeglicher Haftung, die von ihr als Folge der Verwahrung von Fondsvermögen durch sie oder eine Person übernommen wurde, die von ihr beauftragt wurde, sie bei der Ausübung ihrer Funktion als Verwahrer des Fondsvermögens zu unterstützen; und
- 33.3.3 eine Freistellung einer Person, die einen Fonds abwickelt, wenn die Freistellung zum Zwecke von Vereinbarungen gegeben wurde, durch die das ganze oder Teile des Vermögens dieses Fonds das erste Vermögen des
- 34. Transaktionen zum Kauf von Eigentum**
- 34.1 Eine Transaktion mit Derivaten oder Termingeschäften, die dazu führen oder führen können, dass Eigentum für die Rechnung der Gesellschaft geliefert wird, dürfen nur getätigt werden, wenn:
- 34.1.1 das Eigentum für Rechnung der Gesellschaft gehalten werden kann; und
- 34.1.2 der ACD unter sorgfältiger Abwägung festgestellt hat, dass die Lieferung des Eigentums nach der Transaktion nicht zur Verletzung der Regelungen der FCA-Bestimmungen führt.
- 35. Erfordernisse zur Deckung von Verkäufen**
- 35.1 Es dürfen keine Vereinbarungen durch oder im Namen der Gesellschaft betreffend die Verfügung von Eigentum oder Rechten getroffen werden, es sei denn,
- 35.1.1 die Verpflichtung betreffend die Verfügung and jegliche ähnliche Verpflichtungen könnten unverzüglich durch die Gesellschaft eingelöst werden, indem das Eigentum geliefert wird oder die Rechte übertragen (oder, in Schottland, abgetreten) werden; und
- 35.1.2 dass das obige Eigentum und die obigen Rechte zur Zeit der Vereinbarung der Gesellschaft gehören.
- 35.2 Dieser Absatz findet auf Einlagen keine Anwendung.
- 36. Freiverkehrstransaktionen mit Derivaten**
- 36.1 Jegliche Transaktionen mit Freiverkehrsderivaten gemäß Ziff. 20.1 (Erlaubte Transaktionen (Derivate und Termingeschäfte)) müssen:
- 36.1.1 mit einer genehmigten Gegenpartei erfolgen; eine Gegenpartei bei einer Transaktion mit Derivaten ist nur genehmigt, wenn die Gegenpartei:
- 36.1.2 eine qualifizierte Institution oder eine Genehmigte Bank ist; oder
- 36.1.3 eine Person, deren Erlaubnis (einschließlich möglicher Anforderungen oder Beschränkungen), wie sie im FCA-Register veröffentlicht ist, oder deren Befugnis des Heimatstaates ihr erlaubt, bei Transaktionen als außerbörslicher Eigenhändler tätig zu werden;
- 36.2 auf genehmigten Vertragsbedingungen basieren; die Vertragsbedingungen der Transaktion in Derivate sind nur genehmigt, wenn:
- 36.2.1 der ACD mindestens täglich eine verlässliche und nachvollziehbare Bewertung bezüglich der Transaktion durchführt, die ihrem Fair Value entspricht und nicht auf Marktnotierungen der Gegenpartei zurückgreift; und

- 36.2.2 jederzeit eine oder mehrere zusätzliche Transaktionen zur Gattstellung dieser Transaktion zu ihrem Fair Value abschließen kann; und
- 36.3 wenn die Transaktion verlässlich bewertbar ist; eine Transaktion mit Derivaten ist nur verlässlich bewertbar, wenn der ACD unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt festgestellt hat, dass es möglich ist, den Wert der betreffenden Anlage während der Laufzeit des Derivats (wenn die Transaktion getätigt worden ist) mit angemessener Genauigkeit zu bestimmen:
- 36.3.1 auf der Grundlage eines aktuellen Marktwerts, den der ACD und die Verwahrstelle als verlässlich vereinbart haben, oder des Preismodells, das zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbart wurde; oder
- 36.3.2 wenn ein solcher Wert nicht verfügbar ist, auf der Basis eines Preismodells, das der ACD und die Verwahrstelle als eine angemessene Methodik benutzendes Modell vereinbart haben.
- 36.4 einer überprüfbaren Bewertung unterliegen; eine Transaktion mit Derivaten unterliegt nur einer überprüfbaren Bewertung, wenn während der Laufzeit des Derivats (wenn die Transaktion getätigt worden ist) die Überprüfung der Bewertung durchgeführt wird von
- 36.4.1 einem geeigneten Dritten, der von der Gegenpartei des Derivats unabhängig ist, und zwar mit einer angemessenen Häufigkeit und so, dass der autorisierte Fondsverwalter sie nachprüfen kann; oder
- 36.4.2 einer Abteilung des autorisierten Fondsverwalters, die von der Abteilung, der die Verwaltung des Vermögens obliegt, unabhängig und für einen solchen Zweck angemessen ausgestattet ist.
- 36.5 Für die Zwecke von Ziff. 36.2.1 oben ist „Fair Value“ der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte.
- 37. Bewertung von Freiverkehrsderivaten**
- 37.1 Für die Zwecke von Absatz 36.1.2 muss der ACD:
- 37.1.1 Regelungen und Verfahren einführen, umsetzen und aufrechterhalten, die die angemessene, transparente und gerechte Bewertung der Risiken eines Fonds in Freiverkehrsderivaten sicherstellen; und
- 37.1.2 sicherstellen, dass der beizulegende Zeitwert von Freiverkehrsderivaten angemessen, richtig und unabhängig ermittelt wird.
- 37.2 Wenn die in Absatz 37.1 erwähnten Regelungen und Verfahren die Durchführung bestimmter Tätigkeiten durch Dritte einschließen, muss der ACD die Anforderungen von SYSC 8.1.13 R (Additional requirements for a management company) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Due diligence requirements of AFMs of UCITS schemes) erfüllen.
- 37.3 Die in dieser Vorschrift erwähnten Regelungen und Verfahren müssen:
- 37.3.1 der Art und der Komplexität der betreffenden Freiverkehrsderivate angemessen sein und entsprechen; und
- 37.3.2 angemessen dokumentiert werden.
- 38. Risikomanagement**
- 38.1 Der ACD verwendet eine Risikoverwaltungspolitik. Die detailliert dargestellten Verfahren sollen so oft wie angemessen das Risiko der Positionen eines Teilfonds und ihren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil eines Teilfonds überwachen und messen.
- 38.2 Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens muss der ACD der FCA regelmäßig und mindestens jährlich Folgendes liefern bzw. mitteilen:
- 38.2.1 eine wahrheitsgetreue und korrekte Übersicht der Arten von Derivaten und Termingeschäften, die von einem Fonds eingesetzt werden sollen, zusammen mit ihren zugrunde liegenden Risiken und eventuell geltenden Mengenbeschränkungen; und
- 38.2.2 die Methoden der Einschätzung des Risikos von Derivat- und Termingeschäften.
- 39. Deckung für Anlagen in Derivaten**
- 39.1 Ein Fonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik in Derivate und Termingeschäfte investieren, wenn:
- 39.1.1 sein Gesamtrisiko hinsichtlich der im Fonds gehaltenen Derivate und Termingeschäfte nicht den Nettowert des Fondsvermögens übersteigt; und
- 39.1.2 sein Gesamtrisiko hinsichtlich der zugrunde liegenden Vermögenswerte insgesamt nicht die in Abschnitt 14 oben festgelegten Anlagegrenzen übersteigt.
- 40. Tägliche Berechnung des Gesamtrisikos**
- 40.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko eines Fonds mindestens täglich berechnen.
- 40.2 Für die Zwecke dieses Abschnitts muss das Engagement unter Berücksichtigung des Marktwertes der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, der künftigen Marktbewegungen und der Zeit, die zur Gattstellung der Positionen zur Verfügung steht, berechnet werden.

41. Berechnung des Gesamtrisikos

41.1 Der ACD muss das Gesamtrisiko jedes von ihm verwalteten Fonds als eine der beiden folgenden Größen berechnen:

41.1.1 das zusätzliche Risiko und die zusätzliche Hebelwirkung, die durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften (einschließlich eingebetteter Derivate gemäß Abschnitt 19 (Derivate: Allgemeines)) erzeugt werden, und die 100 % des Nettowertes des Vermögens eines Fonds nicht übersteigen dürfen, mit dem Commitment-Ansatz; oder

41.1.2 das Marktrisiko des Vermögens eines Fonds mit dem Value-at-Risk-Ansatz.

41.2 Der ACD muss sicherstellen, dass die oben gewählte Methode angemessen ist in Bezug auf:

41.2.1 die von dem Fonds verfolgte Anlagestrategie;

41.2.2 die Arten und Komplexitäten der benutzten Derivate und Termingeschäfte; und

41.2.3 den Anteil von Derivaten und Termingeschäften am Fondsvermögen.

41.3 Wenn ein Fonds Techniken und Instrumente einschließlich Rückkaufvereinbarungen oder Wertpapierleihgeschäfte in Übereinstimmung mit Abschnitt 44 (Wertpapierleihe) einsetzt, um zusätzliche Hebelwirkung zu erzielen oder das Marktrisiko zu erhöhen, so muss der ACD diese Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

41.4 Für die Zwecke von Absatz 41.1 bedeutet Value at Risk eine Messgröße für den bei einem gegebenen Konfidenzniveau während eines bestimmten Zeitraums maximal zu erwartenden Verlust.

42. Commitment-Ansatz

42.1 Wenn der ACD den Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos benutzt, so muss er:

42.1.1 sicherstellen, dass dieser Ansatz für alle Derivaten und Termingeschäften gilt (einschließlich eingebetteter Derivate, wie sie Absatz 19 beschreibt (Derivate: allgemein)), ob als Teil der allgemeinen Anlagepolitik des Teilfonds eingesetzt, um das Risiko zu senken, oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung gemäß Absatz 44 (Wertpapierleihe); und

42.1.2 jedes Derivat- oder Termingeschäft in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivats oder Termingeschäfts umrechnen (Standard-Commitment-Ansatz).

42.2 Der ACD kann andere Berechnungsmethoden anwenden, die dem Standard-Commitment-Ansatz gleichwertig sind.

42.3 Für den Commitment-Ansatz kann der ACD bei der Berechnung des Gesamtrisikos eines Fonds Verrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen, sofern in diesen Vereinbarungen offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht gelassen werden und sie eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

42.4 Wenn der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften kein zusätzliches Risiko für den Fonds erzeugt, braucht die zugrunde liegende Risikoposition nicht in die Commitment-Berechnung einbezogen zu werden.

42.5 Wird der Commitment-Ansatz benutzt, so brauchen vorübergehende Kreditvereinbarungen, die für den Fonds abgeschlossen wurden, bei der Berechnung des Gesamtrisikos nicht berücksichtigt zu werden.

43. Deckung für Anlagen in Derivaten und Termingeschäften

43.1 Eine Transaktion mit Derivaten oder Termingeschäften wird nur dann abgeschlossen, wenn das maximale Engagement im Sinne des Kapitals oder fiktiven Kapitals, das durch die Transaktion kreiert wird, bei der der Fonds durch eine andere Person verpflichtet ist oder wird, global gemäß den folgenden Absätzen gedeckt ist.

43.2 Das Engagement ist global gedeckt, wenn eine angemessene Deckung innerhalb des Fondsvermögens zur Verfügung steht, um das globale Engagement des Fonds unter Berücksichtigung des Wertes der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände, der angemessenen vorhersehbaren Marktbewegungen, der Gegenparteierrisiken und der zur Verfügung stehende Zeit zur Liquidierung von Positionen, zu erfüllen.

43.3 Barmittel, die noch nicht vom Fonds erhalten wurden, aber innerhalb eines Monats fällig sind, stehen für die Zwecke der obigen Absätze als Deckung zur Verfügung.

43.4 Ist Eigentum der Gegenstand einer Transaktion gemäß dem Abschnitt über die Wertpapierleihe, steht es als Deckung nur zur Verfügung, wenn der ACD unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt festgestellt hat, dass es rechtzeitig erhältlich ist (durch Rückgabe oder Wiedererwerb), um die Verpflichtungen, für die Deckung benötigt wird, zu erfüllen.

43.5 Das globale Engagement in Bezug auf Derivate, die vom Teilfonds gehalten werden, darf den Nettowert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

43.6 Beim Global Focus Fund, dem Pan European Focus Fund, dem US Equity Income Fund, dem UK Sustainable Equity Fund, dem UK Mid 250 Fund, dem Global Emerging Markets Equity Fund, dem UK Equity Alpha Income Fund, dem Global Equity Income Fund, dem China Opportunities Fund, dem Sterling Medium and Long-Dated Corporate Bond Fund, dem Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund, dem UK Fixed Interest Fund und dem UK Index Linked Fund wird der ACD einen Commitment-Ansatz anwenden, um das Risiko des Teilfonds zu messen. Mit dem Commitment-Ansatz wird der Marktwert des zugrunde liegenden Risikos eines Fonds gemessen.

- 43.7 Beim American Extended Alpha Fund, Emerging Market Local Fund, Global Extended Alpha Fund, UK Extended Alpha Fund und UK Absolute Alpha Fund wird der ACD den Value-at-Risk-Ansatz anwenden, um das Risiko des Teilfonds zu messen. Bei dem Value-at-Risk-Ansatz wird ein statistisches Verfahren angewandt, mit dem der wahrscheinliche Maximalverlust eines Fonds auf der Basis historischer Daten vorhergesagt wird.
44. **Aktienleihe**
- 44.1 Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle können auf Verlangen des ACD bestimmte Wertpapierleih- oder Rückkaufvereinbarungen mit Bezug auf die Gesellschaft eingehen, wenn der ACD dies mit Blick auf die Erzielung zusätzlichen Ertrags für einen Teilfonds mit einem vertretbaren Maß an Risiko realistischerweise für angebracht hält.
- 44.2 Der Wert des Vermögens, das für Rückkauf- oder Wertpapierleihvereinbarungen eingesetzt werden kann, ist nicht begrenzt.
- 44.3 Derartige Wertpapierleih- oder Rückkaufvereinbarungen müssen den in Paragraph 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (ohne die Erweiterung gemäß Paragraph 263C) entsprechen, aber nur, wenn
- 44.3.1 alle Bestimmungen der Vereinbarung, nach der die Verwahrstelle Wertpapiere für Rechnung der Gesellschaft zurückkaufen soll, nach ihrer Form für die Verwahrstelle akzeptabel sind und guter Marktpraxis entsprechen;
- 44.3.2 die Gegenpartei
- 44.3.2.1 eine qualifizierte Person; oder
- 44.3.2.2 eine von einer Aufsichtsbehörde eines Heimatstaates autorisierte Person ist; oder
- 44.3.2.3 eine bei der Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten von Amerika als Broker/Dealer registrierte Person ist; oder
- 44.3.2.4 eine Bank oder Zweigstelle einer Bank ist, die von mindestens einer der nachstehend aufgeführten Bundesbankenaufsichtsbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika überwacht wird und autorisiert ist, auf eigene Rechnung mit Freiverkehrsderivate zu handeln: Office of the Controller of the Currency; Federal Deposit Insurance Corporation und das Board of Governors of the Federal Reserve System; und
- 44.3.3 Sicherheiten erlangt werden, mit der die Verpflichtung der Gegenpartei gemäß den vorstehend festgelegten Bestimmungen besichert wird, und die Sicherheiten für
- die Verwahrstelle akzeptabel, angemessen und ausreichend direkt sind.
- 44.4 Für die Zwecke von Paragraph 44.1 ist die Gegenpartei diejenige Person, die gemäß dem unter 44.3.1 erwähnten Vertrag verpflichtet ist, die von der Verwahrstelle im Rahmen der Wertpapierleihvereinbarung übertragenen Wertpapiere oder Wertpapiere derselben Art an die Verwahrstelle zu übertragen.
- 44.5 Punkt 44.3.3 findet keine Anwendung auf Wertpapierleihtransaktionen, die über das Wertpapierleihprogramm der Euroclear Bank SA/NV erfolgen.
45. **Behandlung von Sicherheiten**
- 45.1 Sicherheiten sind für die Zwecke dieses Abschnitts nur angemessen, wenn sie
- 45.1.1 an die Verwahrstelle oder ihren Vertreter übertragen werden;
- 45.1.2 zum Zeitpunkt der Übertragung an die Verwahrstelle mindestens denselben Wert besitzen wie die von der Verwahrstelle übertragenen Wertpapiere; und
- 45.1.3 aus einer oder mehreren der folgenden Arten bestehen:
- 45.1.3.1 Bargeld; oder
- 45.1.3.2 Einlagenzertifikat; oder
- 45.1.3.3 Akkreditiv; oder
- 45.1.3.4 problemlos realisierbares Wertpapier; oder
- 45.1.3.5 Commercial Paper ohne Derivateinbettung; oder
- 45.1.3.6 qualifizierter Geldmarktfonds.
- 45.2 Wenn die Sicherheiten in Anteile qualifizierter Geldmarktfonds investiert werden, die von dem ACD oder einem Verbundunternehmen des ACD verwaltet oder geführt werden (oder – im Falle von Kapitalanlagegesellschaften mit variablem Kapital – deren bevollmächtigter Direktor der ACD oder ein Verbundunternehmen des ACD ist), so müssen die Bedingungen gemäß Ziff. 17.5 (Anlage in andere Investmentfonds der Gruppe) eingehalten werden.
- 45.3 Die Sicherheiten sind zum direkten Zwecke dieses Abschnitts ausreichend, wenn
- 45.3.1 sie vor oder bei der Übertragung der Wertpapiere durch die Verwahrstelle übertragen werden; oder
- 45.3.2 die Verwahrstelle eine angemessene Sorgfalt darauf verwendet, an dem unter 45.3.1 genannten Zeitpunkt festzulegen, dass sie am Übertragungstag spätestens bei Geschäftsschluss übertragen werden.

- 45.4 Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass der Wert der Sicherheiten jederzeit mindestens genauso hoch ist wie der Wert der durch die Verwahrstelle übertragenen Wertpapiere.

Die im Zusammenhang mit einer jeden Wertpapierleihtransaktion gehaltenen Sicherheiten werden jeden Tag neu bewertet. Wenn der Wert der Sicherheiten aufgrund von Marktschwankungen geringer ist als der Wert der verliehenen Wertpapiere, ist die Gesellschaft berechtigt, weitere Sicherheiten von der Gegenpartei einzufordern, so dass der Wert der Sicherheiten und der Einschussanforderungen erhalten bleibt.

In dem Fall, in dem der Wertverfall der Sicherheiten den Wert des von der Verwahrstelle gehaltenen Einschusses unterschreitet, erhöht sich das Kreditrisiko betreffend der Gegenpartei, bis weitere Sicherheiten eingeliefert sind. Unter normalen Umständen werden die zusätzlichen Sicherheiten am folgenden Geschäftstag eingeliefert.

- 45.5 Die in Ziff. 45.4 genannte Pflicht kann in Bezug auf Sicherheiten, deren Gültigkeit abläuft oder abgelaufen ist, als erfüllt gelten, wenn die Verwahrstelle angemessene Sorgfalt darauf verwendet festzulegen, dass am Tag des Ablaufens spätestens bei Geschäftsschluss ausreichend neue Sicherheiten übertragen werden.

- 45.6 Jegliche Vereinbarung einer Übertragung von Wertpapieren oder Sicherheiten (oder dem jeweiligen Gegenwert davon) zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen dieses Abschnitts kann für die Zwecke der Bewertung und Preisermittlung der Gesellschaft oder dieses Anhangs als eine vorbehaltlose Vereinbarung über den Verkauf oder die Übertragung von Vermögen angesehen werden, unabhängig davon, ob das Vermögen Teil des Vermögens des autorisierten Teilfonds ist oder nicht.

- 45.7 An die Verwahrstelle übertragene Sicherheiten sind für die Zwecke der Bestimmungen dieses Anhangs Teil des Vermögens, jedoch mit Ausnahme folgender Fälle:

45.7.1 sie kommen für keine Berechnung des Nettoinventarwerts oder dieses Anhangs in Betracht, da sie gemäß Ziff. 45.6 durch eine Übertragungsverpflichtung ausgeglichen werden; und

45.7.2 sie zählen für die Zwecke dieses Anhangs außerhalb dieses Abschnitts nicht zu dem Vermögen.

- 45.8 Ziff. 45.6 und Ziff. 45.7.1 finden für die Zwecke dieses Abschnitts bei der Bewertung der Sicherheiten als solche keine Anwendung.

Anhang III

Liste der Kommunalbehörden oder öffentlichen internationalen Organismen, die Wertpapiere begeben oder garantieren, in denen die Gesellschaft bis zu 100 % des Vermögens jedes Teilfonds anlegen kann.

Dies sind die einzigen Gebietskörperschaften, in die die Gesellschaft mehr als 35 % des Vermögens jedes Teilfonds anlegen darf.

Australien
Österreich
Belgien
Kanada
Dänemark
Finnland
Frankreich
Deutschland
Griechenland
Island
Irland
Italien
Japan
Liechtenstein
Luxemburg
Niederlande
Neuseeland
Nordirland
Norwegen
Portugal
Spanien
Schweden
Schweiz
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten
Asian Development Bank (ADB)
Council of Europe Development Bank
Eurofima
European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)
International Finance Corporation (IFC)
Nordic Investment Bank (NIB)

Anhang IV

Schätzungen für die Verwässerungsanpassung*

Schätzungen der Verwässerungsanpassung auf der Basis der in den einzelnen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und der Marktbedingungen zum 30. November 2019 sowie die Anzahl der Fälle, in denen die Verwässerungsanpassung in dem Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 30. November 2019 angewendet wurde:

Teilfonds	Schätzung der Verwässerungsanpassung, anwendbar auf Käufe	Schätzung der Verwässerungsanpassung, anwendbar auf Verkäufe	Anzahl der Tage, an denen eine Verwässerungsanpassung im o.a. Zeitraum durchgeführt wurde
American Extended Alpha Fund	0,03 %	0,03 %	7
China Opportunities Fund	0,19 %	0,19 %	11
Emerging Market Local Fund	0,14 %	0,14 %	3
Global Emerging Markets Equity Fund	0,20 %	0,22 %	7
Global Equity Income Fund	0,17 %	0,11 %	5
Global Extended Alpha Fund	0,11 %	0,08 %	6
Global Focus Fund	0,08 %	0,07 %	5
Pan European Focus Fund	0,21 %	0,08 %	4
Sterling Medium and Long-Dated Corporate Bond Fund	0,39 %	0,39 %	0
Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund	0,15 %	0,15 %	3
UK Absolute Alpha Fund	0,33 %	0,06 %	0
UK Equity Alpha Income Fund	0,69 %	0,19 %	0
UK Extended Alpha Fund	0,55 %	0,07 %	0
UK Fixed Interest Fund	0,03 %	0,03 %	5
UK Index Linked Fund	0,09 %	0,09 %	0
UK Mid 250 Fund	0,68 %	0,23 %	0
UK Sustainable Equity Fund	0,68 %	0,23 %	0
US Equity Income Fund	0,04 %	0,04 %	0

Die aktualisierten Zahlen für die Schätzungen der Verwässerungsanpassung werden auf der Website www.columbiathreadneedle.com veröffentlicht.

Anhang V

Wertentwicklung der Fonds (GBP)

Wertentwicklung* für Klasse 1-Anteile in Pfund Sterling (auf Geldkursbasis, nach Gebühren, mit Wiederanlage der unbereinigten Einkünfte, auf Basis der Kurse um 12.00 Uhr mittags). Die jährliche Wertentwicklung seit Auflegung ist bis zum 30. November 2019 angegeben. (Quelle: Morningstar).

Name des Fonds	Auflegungsdatum	2009 (%)	2010 (%)	2011 (%)	2012 (%)	2013 (%)	2014 (%)	2015 (%)	2016 (%)	2017 (%)	2018 (%)	Jährliche Wertentwicklung seit Auflegung (%)
American Extended Alpha Fund (aufgelegt im Oktober 2007)												
Ziel-Referenz: S&P 500 Index												
Teilfonds-Entwicklung		23,65	12,69	7,56	9,85	28,70	14,27	9,43	27,26	15,22	0,42	13,52
Ziel-Referenz		12,60	18,68	2,87	10,91	29,93	20,76	7,25	33,55	11,29	1,56	12,64
China Opportunities Fund (aufgelegt im März 2007)												
Ziel-Referenz: MSCI China 10/40 Index												
Teilfonds-Entwicklung		58,65	20,81	-23,95	13,60	23,77	13,28	-3,93	17,11	37,52	-15,61	10,31
Ziel-Referenz		44,79	8,13	-17,63	17,69	2,03	15,00	-2,27	21,08	36,67	-13,02	9,56
Emerging Market Local Fund (aufgelegt im Januar 2008)												
Ziel-Referenz: J.P. Morgan Government Bond Index – Emerging Markets (GBI-EM) Global Diversified												
Teilfonds-Entwicklung		4,48	13,60	-5,17	7,12	-14,61	-1,57	-13,08	28,32	4,47	-2,27	3,87
Ziel-Referenz		8,61	19,31	-1,02	11,63	-10,67	0,15	-9,99	31,14	5,24	-0,38	6,95
Global Emerging Markets Equity Fund (aufgelegt im März 2006)												
Ziel-Referenz: MSCI Emerging Markets Index												
Teilfonds-Entwicklung		59,26	25,21	-20,71	12,64	1,31	2,80	-11,92	25,94	20,08	-15,96	6,42
Ziel-Referenz		59,39	22,94	-17,57	13,42	-4,08	4,29	-9,65	33,12	25,83	-8,91	7,14
Global Equity Income Fund (aufgelegt im Juni 2007)												
Ziel-Referenz: MSCI ACWI Index (Rendite)												
Teilfonds-Entwicklung		18,54	22,82	-4,49	9,90	20,96	2,54	5,66	25,41	8,43	-8,85	7,29
Global Extended Alpha Fund (aufgelegt im Juli 2008)												
Ziel-Referenz: MSCI ACWI Index												
Teilfonds-Entwicklung		21,44	20,88	-2,74	8,54	31,28	9,48	9,87	20,29	19,29	-9,58	12,04
Ziel-Referenz		20,56	16,77	-6,17	11,67	21,15	11,22	3,84	29,40	13,84	-3,27	11,01
Global Focus Fund (aufgelegt im April 2018)												
Ziel-Referenz: MSCI ACWI Index												
Teilfonds-Entwicklung		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	18,83
Ziel-Referenz		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	11,62
Pan European Focus Fund⁸ (aufgelegt im Juli 2004)												
Ziel-Referenz: MSCI Europe Index												
Teilfonds-Entwicklung		23,61	22,83	-12,85	14,56	30,45	-0,44	15,29	-0,32	15,44	-6,38	10,62
Ziel-Referenz		21,81	7,77	-9,84	14,66	23,62	0,18	3,31	19,55	15,31	-9,00	8,67
Sterling Medium and Long-Dated Corporate Bond Fund (aufgelegt im Dezember 2016)												
Ziel-Referenz: iBoxx GBP Non-Gilts 5+ Years Index												
Teilfonds-Entwicklung		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	5,76	-2,86	5,35
Ziel-Referenz		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	5,48	-2,24	5,22
Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund (aufgelegt im Dezember 2016)												
Ziel-Referenz: iBoxx GBP Non-Gilts 1-5 Years Index												
Teilfonds-Entwicklung		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	2,07	-0,47	2,12
Ziel-Referenz		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	1,72	-0,03	1,79

Name des Fonds	Auflegungsdatum	2009 (%)	2010 (%)	2011 (%)	2012 (%)	2013 (%)	2014 (%)	2015 (%)	2016 (%)	2017 (%)	2018 (%)	Jährliche Wertentwicklung seit Auflegung (%)
UK Absolute Alpha Fund (aufgelegt im September 2010)												
Ziel-Referenz: ICE BofA British Pound 3-month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index												
Teilfonds-Entwicklung	n/a	n/a	3,81	2,37	10,64	4,82	6,85	-4,76	3,34	-6,51		3,00
Ziel-Referenz	n/a	n/a	0,87	0,83	0,51	0,54	0,57	0,50	0,36	0,72		0,64
UK Equity Alpha Income Fund (aufgelegt im Mai 2006)												
Ziel-Referenz: FTSE All-Share Index (Rendite)												
Teilfonds-Entwicklung	13,02	15,28	1,38	18,29	30,04	5,55	2,01	13,21	2,28	-6,04		7,43
UK Extended Alpha Fund* (aufgelegt im September 2004)												
Ziel-Referenz: FTSE All-Share Index												
Teilfonds-Entwicklung	23,97	10,77	-2,48	14,97	26,0	5,39	7,51	12,28	10,76	-11,19		9,03
Ziel-Referenz	30,12	14,51	-3,46	12,30	20,81	1,18	0,98	16,75	13,10	-9,47		7,71
UK Fixed Interest Fund (aufgelegt im Dezember 2016)												
Ziel-Referenz: FTSE Actuaries UK Conventional Gilts All Stocks Index												
Teilfonds-Entwicklung	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	1,58	0,21	3,44
Ziel-Referenz	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	1,83	0,57	3,63
UK Index Linked Fund (aufgelegt im November 2016)												
Ziel-Referenz: FTSE Actuaries UK Index-Linked Gilts All Stocks Index												
Teilfonds-Entwicklung	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	2,18	0,18	3,51
Ziel-Referenz	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	2,34	-0,28	4,55
UK Mid 250 Fund (aufgelegt im September 2003)												
Ziel-Referenz: FTSE 250 ex Investment Trusts Index												
Teilfonds-Entwicklung	37,95	27,09	-8,81	26,89	29,73	2,98	19,11	-3,64	26,60	-19,78		11,22
Ziel-Referenz	52,79	28,41	-10,30	28,71	34,94	2,79	12,04	5,08	18,24	-15,15		11,89
UK Sustainable Equity Fund% (aufgelegt im Oktober 2015)												
Ziel-Referenz: Nicht anwendbar												
Teilfonds-Entwicklung	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	6,67	13,98	-7,00	7,74
US Equity Income Fund (aufgelegt im Mai 2016)												
Ziel-Referenz: S&P 500 Index (Rendite)												
Teilfonds-Entwicklung	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	4,71	-1,65	15,55

* Bitte beachten Sie, dass die Entwicklung in der Vergangenheit kein Indikator für die zukünftige Entwicklung ist.

+Vormals unter der Bezeichnung UK Accelerando Fund bekannt.

§ Vormals unter der Bezeichnung Pan European Accelerando Fund bekannt.

% Vormals unter der Bezeichnung Ethical UK Equity Fund bekannt.

Anhang V:

Wertentwicklung der Fonds (Euro)

Wertentwicklung* für Klasse 1-Anteile in Euro (auf Geldkursbasis, nach Gebühren, mit Wiederanlage der unbereinigten Einkünfte, auf Basis der Kurse um 12.00 Uhr mittags). Die jährliche Wertentwicklung seit Auflegung ist bis zum 30. November 2019 angegeben. (Quelle: Morningstar).

Name des Fonds	Auflegungsdatum	2009 (%)	2010 (%)	2011 (%)	2012 (%)	2013 (%)	2014 (%)	2015 (%)	2016 (%)	2017 (%)	2018 (%)	Jährliche Wertentwicklung seit Auflegung (%)
American Extended Alpha Fund (aufgelegt im Oktober 2007) Ziel-Referenz: S&P 500 Index												
Teilfonds-Entwicklung		33,36	16,21	10,73	12,84	25,91	22,25	15,22	9,88	10,79	-0,69	11,64
Ziel-Referenz		22,52	23,06	5,53	14,22	26,67	29,46	12,93	15,31	7,01	0,44	10,78
China Opportunities Fund (aufgelegt im März 2007) Ziel-Referenz: MSCI China 10/40 Index												
Teilfonds-Entwicklung		71,10	24,59	-21,71	16,70	21,08	21,19	1,16	1,11	32,25	-16,54	8,34
Ziel-Referenz		57,56	12,12	-15,51	21,21	-0,53	23,29	2,90	4,55	31,42	-13,98	7,61
Emerging Market Local Fund (aufgelegt im Januar 2008) Ziel-Referenz: J.P. Morgan Government Bond Index – Emerging Markets (GBI-EM) Global Diversified												
Teilfonds-Entwicklung		12,70	17,15	-2,16	10,03	-16,45	5,26	-8,47	10,79	0,46	-3,35	2,69
Ziel-Referenz		18,18	23,72	1,53	14,96	-12,91	7,37	-5,23	13,23	1,20	-1,48	5,74
Global Emerging Markets Equity Fund (aufgelegt im März 2006) Ziel-Referenz: MSCI Emerging Markets Index												
Teilfonds-Entwicklung		73,30	29,83	-18,66	16,01	-1,24	10,21	-7,25	8,74	15,47	-16,89	4,88
Ziel-Referenz		73,44	27,48	-15,44	16,81	-6,49	11,81	-4,87	14,94	21,00	-9,91	5,59
Global Equity Income Fund (aufgelegt im Juni 2007) Ziel-Referenz: MSCI ACWI Index (Rendite)												
Teilfonds-Entwicklung		27,77	26,73	-1,66	12,91	18,32	9,71	11,52	8,28	4,27	-9,85	5,26
Global Extended Alpha Fund (aufgelegt im Juli 2008) Ziel-Referenz: MSCI ACWI Index												
Teilfonds-Entwicklung		30,98	24,66	0,13	11,49	28,44	17,13	15,68	3,86	14,71	-10,58	11,26
Ziel-Referenz		31,19	21,08	-3,75	15,01	18,11	19,23	9,34	11,73	9,47	-4,34	10,24
Global Focus Fund (aufgelegt im April 2018) Ziel-Referenz: MSCI ACWI Index												
Teilfonds-Entwicklung		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	21,00
Ziel-Referenz		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	13,65
Pan European Focus Fund (aufgelegt im Juli 2004) Ziel-Referenz: MSCI Europe Index												
Teilfonds-Entwicklung		33,31	26,68	-10,28	17,67	27,63	6,51	21,39	-13,94	11,01	-7,42	8,81
Ziel-Referenz		32,55	11,75	-7,51	18,09	20,51	7,40	8,78	3,22	10,88	-10,00	6,89
Sterling Medium and Long-Dated Corporate Bond Fund (aufgelegt im Dezember 2016) Ziel-Referenz: iBoxx GBP Non-Gilts 5+ Years Index												
Teilfonds-Entwicklung		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	1,70	-3,93	5,40
Ziel-Referenz		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	1,43	-3,32	5,27

Name des Fonds	Auflegungsdatum	2009 (%)	2010 (%)	2011 (%)	2012 (%)	2013 (%)	2014 (%)	2015 (%)	2016 (%)	2017 (%)	2018 (%)	Jährliche Wertentwicklung seit Auflegung (%)
Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund (aufgelegt im Dezember 2016)												
Ziel-Referenz: iBoxx GBP Non-Gilts 1-5 Years Index												
Teilfonds-Entwicklung		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	-1,85	-1,57	2,16
Ziel-Referenz		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	-2,18	-1,13	1,84
UK Absolute Alpha Fund (aufgelegt im September 2010)												
Ziel-Referenz: ICE BofA British Pound 3-month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index												
Teilfonds-Entwicklung		n/a	n/a	6,49	5,43	7,86	12,37	12,50	-17,76	-0,62	-7,54	3,23
Ziel-Referenz		n/a	n/a	3,48	3,84	-2,01	7,79	5,90	-13,22	-3,49	-0,39	0,85
UK Equity Alpha Income Fund (aufgelegt im Mai 2006)												
Ziel-Referenz: FTSE All-Share Index												
Teilfonds-Entwicklung		22,99	19,53	4,00	21,82	26,77	13,16	7,41	-2,25	-1,64	-7,07	5,72
UK Extended Alpha Fund* (aufgelegt im September 2004)												
Ziel-Referenz: FTSE All-Share Index												
Teilfonds-Entwicklung		34,91	14,86	0,04	18,40	22,83	12,98	13,21	-3,05	6,51	-12,17	7,49
Ziel-Referenz		41,59	18,74	-0,97	15,66	17,77	8,47	6,32	0,81	8,76	-10,47	6,18
UK Fixed Interest Fund (aufgelegt im Dezember 2016)												
Ziel-Referenz: FTSE Actuaries UK Gilts All Stocks Index												
Teilfonds-Entwicklung		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	-2,32	-0,89	3,49
Ziel-Referenz		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	-2,08	-0,54	3,68
UK Index Linked Fund (aufgelegt im November 2016)												
Ziel-Referenz: FTSE Actuaries UK Index-Linked All Stocks Index												
Teilfonds-Entwicklung		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	-1,74	-0,92	3,38
Ziel-Referenz		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	-1,59	-1,38	4,41
UK Mid 250 Fund (aufgelegt im September 2003)												
Ziel-Referenz: FTSE 250 ex Investment Trusts Index												
Teilfonds-Entwicklung		50,12	31,77	-6,46	30,68	26,46	10,40	25,42	-16,80	21,74	-20,66	9,88
Ziel-Referenz		66,26	33,15	-7,98	32,55	31,55	10,20	17,97	-9,27	13,70	-16,09	10,54
UK Sustainable Equity Fund* (aufgelegt im Oktober 2015)												
Ziel-Referenz: nicht anwendbar												
Teilfonds-Entwicklung		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	-7,90	9,61	-8,02	3,21
US Equity Income Fund (aufgelegt im Mai 2016)												
Ziel-Referenz: S&P 500 Index (Rendite)												
Teilfonds-Entwicklung		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	0,69	-2,73	12,03

* Bitte beachten Sie, dass die Entwicklung in der Vergangenheit kein Indikator für die zukünftige Entwicklung ist.

+ Vormalig unter der Bezeichnung UK Accelerando Fund bekannt.

§ Vormalig unter der Bezeichnung Pan European Accelerando Fund bekannt.

% Vormalig unter der Bezeichnung Ethical UK Equity Fund bekannt.

Anhang V

Wertentwicklung der Fonds (US\$)

Wertentwicklung* in US\$ (auf Geldkursbasis, nach Gebühren, mit Wiederanlage der unbereinigten Einkünfte, auf Basis der Kurse um 12.00 Uhr mittags). Die jährliche Wertentwicklung seit Auflegung ist bis zum 30. November 2019 angegeben. (Quelle: Morningstar).

Name des Fonds	Auflegungsdatum	2009 (%)	2010 (%)	2011 (%)	2012 (%)	2013 (%)	2014 (%)	2015 (%)	2016 (%)	2017 (%)	2018 (%)
American Extended Alpha Fund (aufgelegt im Oktober 2007)											
Ziel-Referenz: S&P 500 Index											
Teilfonds-Entwicklung	37,37	8,04	7,00	14,99	31,53	7,92	3,44	6,69	26,13	-5,45	9,16
Ziel-Referenz	26,46	15,06	2,11	16,00	32,39	13,69	1,38	11,96	21,83	-4,38	8,31
China Opportunities Fund (aufgelegt im März 2007)											
Ziel-Referenz: MSCI China 10/40 Index											
Teilfonds-Entwicklung	76,26	15,83	-24,34	18,92	26,49	6,98	-9,19	-1,82	50,56	-20,55	6,74
Ziel-Referenz	62,63	4,83	-18,24	23,10	3,96	8,26	-7,62	1,51	49,62	-18,11	6,02
Emerging Market Local Fund (aufgelegt im Januar 2008)											
Ziel-Referenz: J.P. Morgan Government Bond Index – Emerging Markets (GBI-EM) Global Diversified											
Teilfonds-Entwicklung	16,09	8,91	-5,38	12,13	-12,73	-7,16	-17,83	7,58	14,37	-7,99	0,16
Ziel-Referenz	21,96	15,68	-1,75	16,76	-8,98	-5,72	-14,92	9,94	15,21	-6,21	3,14
Global Emerging Markets Equity Fund (aufgelegt im März 2006)											
Ziel-Referenz: MSCI Emerging Markets Index											
Teilfonds-Entwicklung	76,93	20,05	-21,12	17,91	3,53	-2,91	-16,74	5,58	31,46	-20,88	4,16
Ziel-Referenz	79,02	19,20	-18,17	18,63	-2,27	-1,82	-14,60	11,60	37,75	-14,24	4,87
Global Equity Income Fund (aufgelegt im Juni 2007)											
Ziel-Referenz: MSCI ACWI Index (Rendite)											
Teilfonds-Entwicklung	31,62	17,81	-4,96	15,06	23,61	-3,15	0,11	5,14	18,70	-14,18	3,56
Global Extended Alpha Fund (aufgelegt im Juli 2008)											
Ziel-Referenz: MSCI ACWI Index											
Teilfonds-Entwicklung	34,92	15,89	-3,24	13,61	34,17	3,39	3,85	0,85	30,60	-14,87	7,90
Ziel-Referenz	35,41	13,21	-6,86	16,80	23,44	4,71	-1,84	8,48	24,62	-8,93	6,91
Global Focus Fund (aufgelegt im April 2018)											
Ziel-Referenz: MSCI ACWI Index											
Teilfonds-Entwicklung	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	14,21
Ziel-Referenz	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	7,27
Pan European Focus Fund (aufgelegt im Juli 2004)											
Ziel-Referenz: MSCI Europe Index											
Teilfonds-Entwicklung	37,60	18,45	-13,18	19,51	33,39	-6,47	8,98	-16,43	26,38	-11,86	8,19
Ziel-Referenz	36,81	4,49	-10,50	19,93	25,96	-5,65	-2,34	0,22	26,24	-14,32	6,28
Sterling Medium and Long-Dated Corporate Bond Fund (aufgelegt im Dezember 2016)											
Ziel-Referenz: iBoxx GBP Non-Gilts 5+ Years Index											
Teilfonds-Entwicklung	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	15,78	-8,54	7,01
Ziel-Referenz	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	15,48	-7,65	6,88
Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund (aufgelegt im Dezember 2016)											
Ziel-Referenz: iBoxx GBP Non-Gilts 1-5 Years Index											
Teilfonds-Entwicklung	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	11,75	-6,30	3,73
Ziel-Referenz	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	11,36	-5,88	3,40

Name des Fonds	Auflegungsdatum	2009 (%)	2010 (%)	2011 (%)	2012 (%)	2013 (%)	2014 (%)	2015 (%)	2016 (%)	2017 (%)	2018 (%)	
UK Absolute Alpha Fund (aufgelegt im September 2010) Ziel-Referenz: ICE BofA British Pound 3-month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index												
Teilfonds-Entwicklung	n/a	n/a	3,05	7,07	12,73	-1,32	1,00	-20,15	13,14	-11,98	0,63	
Ziel-Referenz	n/a	n/a	0,13	5,46	2,41	-5,35	-4,93	-15,75	9,87	-5,17	-1,68	
UK Equity Alpha Income Fund (aufgelegt im Mai 2006) Ziel-Referenz: FTSE All-Share Index (Rendite)												
Teilfonds-Entwicklung	26,94	11,77	0,64	23,72	32,50	-0,63	-3,57	-5,09	11,98	-11,54	4,54	
UK Extended Alpha Fund* (aufgelegt im September 2004) Ziel-Referenz: FTSE All-Share Index												
Teilfonds-Entwicklung	39,24	7,40	-3,20	20,25	28,38	-0,79	1,63	-5,87	21,25	-16,39	6,56	
Ziel-Referenz	46,15	11,03	-4,17	17,46	23,09	-4,75	-4,55	-2,12	23,82	-14,77	5,35	
UK Fixed Interest Fund (aufgelegt im Dezember 2016) Ziel-Referenz: FTSE Actuaries UK Gilts All Stocks Index												
Teilfonds-Entwicklung	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	11,21	-5,65	5,08	
Ziel-Referenz	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	11,48	-5,31	5,27	
UK Index Linked Fund (aufgelegt im November 2016) Ziel-Referenz: FTSE Actuaries UK Index-Linked All Stocks Index												
Teilfonds-Entwicklung	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	11,86	-5,68	4,72	
Ziel-Referenz	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	12,04	-6,11	5,76	
UK Mid 250 Fund (aufgelegt im September 2003) Ziel-Referenz: FTSE 250 ex Investment Trusts Index												
Teilfonds-Entwicklung	54,94	23,21	-9,48	32,71	32,17	-3,05	12,59	-19,22	38,60	-24,47	9,51	
Ziel-Referenz	71,61	24,50	-10,96	34,62	37,49	-3,23	5,90	-11,91	29,45	-20,11	10,17	
UK Sustainable Equity Fund* (aufgelegt im Oktober 2015) Ziel-Referenz: Nicht anwendbar												
Teilfonds-Entwicklung	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	-10,57	24,79	-12,44	3,16
US Equity Income Fund (aufgelegt im Mai 2016) Ziel-Referenz: S&P 500 Index (Rendite)												
Teilfonds-Entwicklung	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	14,63	-7,40	11,72	

* Bitte beachten Sie, dass die Entwicklung in der Vergangenheit kein Indikator für die zukünftige Entwicklung ist.

+ Vormalig unter der Bezeichnung UK Accelerando Fund bekannt.

§ Vormalig unter der Bezeichnung Pan European Accelerando Fund bekannt.

% Vormalig unter der Bezeichnung Ethical UK Equity Fund bekannt.

Anhang VI

Verfügbarkeit von Anteilsklassen

Funds	Auflegungsdatum	Ertragsanteile										Thesaurierungsanteile									
		Klasse 1	Klasse 2	Klasse L	Klasse M	Klasse X	Klasse Y	Klasse Z	Klasse T	Klasse 1	Klasse D	Klasse A	Klasse 2	Klasse P	Klasse Q	Klasse Z	Klasse W	Klasse X			
American Extended Alpha Fund	Oktober 2007												✓					✓			
China Opportunities Fund	März 2007												✓					✓			
Emerging Market Local Fund	Januar 2008	✓				✓												✓			
Global Emerging Markets Equity Fund	März 2006					✓												✓			
Global Equity Income Fund	Juni 2007	✓	✓			✓												✓			
Global Extended Alpha Fund	Januar 2008	✓										TBC *		✓				✓			
Global Focus Fund	April 2018														✓			✓			
Pan European Focus Fund	Juli 2004	✓																✓			
Sterling Medium and Long-Dated Corporate Bond Fund	Dezember 2016		✓															✓			
Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund	Dezember 2016		✓							✓								✓			
UK Absolute Alpha Fund	Juli 2008		✓									✓						✓			
UK Equity Alpha Income Fund	Mai 2006	✓	✓							✓		✓						✓			
UK Extended Alpha Fund	Mai 2003																	✓			
UK Fixed Interest Fund	Dezember 2016	✓	✓															✓			
UK Index Linked Fund	November 2016	✓	✓										✓					✓			
UK Mid 250 Fund	September 2003																	✓			
UK Sustainable Equity Fund	Oktober 2015									✓		TBC *						✓			
US Equity Income Fund	Mai 2016	✓	✓	✓						✓		✓						✓			

*Auflegung an einem Datum, das der ACD noch bestimmt

Anhang VII

Verfügbarkeit von Hedged-Anteilsklassen

Teilfonds	Referenz- währung	Hedged Accumulation			Hedged Income					
		Klasse 1	Klasse 2	Klasse A	Klasse Z	Klasse 1	Klasse 2	Klasse M	Klasse Z	Klasse X
American Extended Alpha Fund	USD	EUR (R)			EUR (R) CHF (R)		EUR (R)			
Global Equity Income Fund	USD	SGD (R) CHF (R)			CHF (R)	SGD (R)	EUR (R)	SGD AUD (R)		
Global Extended Alpha	USD			SGD (R)						
Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund	GBP	EUR (R)	EUR (R)							
UK Absolute Alpha Fund	GBP	EUR (R)	EUR (R)		CHF (R) EUR (R) USD (R)					
US Equity Income Fund	USD	EUR (R)	EUR (R)		EUR (R) CHF (R)		EUR (R)		CHF (R)	

Der Buchstabe P nach der abgesicherten Währung besagt, dass die abgesicherte Anteilsklasse eine in Portfolio-Währung abgesicherte Anteilsklasse ist, und der Buchstabe R nach der abgesicherten Währung besagt, dass die abgesicherte Anteilsklasse eine in Referenzwährung abgesicherte Anteilsklasse ist.

Anhang VIII Vertreter der Verwahrstelle

Die folgende Übersicht enthält die Organismen, an die die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen, gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags, übertragen darf.

Land	Organismus
Argentinien	Die Niederlassung der Citibank N.A. in der Republik Argentinien
Australien	Citigroup Pty. Limited
Österreich	Citibank Europe plc
Bahrain	Citibank N.A., Niederlassung Bahrain
Bangladesch	Citibank N.A., Niederlassung Bangladesch
Belgien	Citibank Europe plc, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Bermuda	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd über ihren Vertreter HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien-Herzegowina (Sarajevo)	UniCredit Bank d.d.
Bosnien-Herzegowina: Srpska (Banja Luka)	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank of Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A., Niederlassung Brasilien
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Kanada	Citibank Canada
Chile	Banco de Chile
China B Shanghai	Citibank, N.A., Niederlassung Hongkong (Für China B Anteile)
China A-Anteile	Citibank China Co Ltd (Für China A-Anteile)
China Hong Kong Stock Connect	Citibank, N.A., Niederlassung Hongkong
Clearstream ICSD	Clearstream ICSD
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Zypern	Citibank Europe plc, Niederlassung Griechenland
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Dänemark	Citibank Europe plc
Ägypten	Citibank, N.A., Ägypten
Estland	Swedbank AS

Land	Organismus
Euroclear	Euroclear Bank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), finnische Niederlassung
Frankreich	Citibank Europe plc
Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	Citibank Europe Plc
Ghana	Standard Chartered Bank of Ghana Limited
Griechenland	Citibank Europe plc, Niederlassung Griechenland
Hongkong	Citibank N.A., Hong Kong
Ungarn	Citibank Europe plc, Niederlassung Ungarn
Island	Citibank ist direktes Mitglied von Clearstream Banking, welche eine ICSD ist.
Indien	Citibank, N.A., Niederlassung Mumbai
Indonesien	Citibank, N.A., Niederlassung Jakarta
Irland	Citibank, N.A., Niederlassung London
Israel	Citibank, N.A., Niederlassung Israel
Italien	Citibank Europe plc
Jamaika	Scotia Investments Jamaica Limited
Japan	Citibank N.A Niederlassung Tokio
Jordanien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Jordanien
Kenia	Standard Chartered Bank of Ghana Limited
Korea (Süd)	Citibank Korea Inc.
Kuwait	Citibank, N.A., Niederlassung Kuwait
Lettland	Swedbank AS, niedergelassen in Estland und handelnd über ihre lettische Niederlassung, Swedbank AS
Libanon	Blominvest Bank S.A.L.
Litauen	Swedbank AS, niedergelassen in Estland und handelnd über ihre litauische Niederlassung, „Swedbank“ AB
Mazedonien	Raiffeisen Bank International AG
Malaysia	Citibank Berhad
Malta	Citibank ist direktes Mitglied von Clearstream Banking, welche eine ICSD ist

Land	Organismus
Mauritius	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de Mexico, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank of South Africa Limited handelnd über ihren Vertreter, Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Citibank Europe plc, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Neuseeland	Citibank, N.A., Niederlassung Neuseeland
Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Norwegen	Citibank Europe plc
Oman	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd über ihren Vertreter HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Pakistan	Citibank, N.A., Niederlassung Pakistan
Panama	Citibank, N.A., Niederlassung Panama
Peru	Citibank del Peru S.A
Philippinen	Citibank, N.A., Niederlassung Philippinen
Polen	Bank Handlowy w Warszawie SA
Portugal	Citibank Europe plc
Katar	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd über ihren Vertreter HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi Arabien	Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd über ihren Vertreter HSBC Saudi Arabia Ltd

Land	Organismus
Serbien	UniCredit Bank Srbija a.d.
Singapur	Citibank, N.A., Niederlassung Singapur
Slowakische Republik	Citibank Europe plc pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d. Ljubljana
Südafrika	Citibank NA Niederlassung Südafrika
Spanien	Citibank Europe plc, Sucursal en Espana
Sri Lanka	Citibank, N.A., Niederlassung Colombo
Schweden	Citibank Europe plc, Niederlassung Schweden
Schweiz	Citibank, N.A., Niederlassung London
Taiwan	Citibank Taiwan Limited
Tansania	Standard Bank of South Africa handelnd über ihren Partner Stanbic Bank Tanzania Ltd
Thailand	Citibank, N.A., Niederlassung Bangkok
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.S.
Uganda	Standard Chartered Bank of Uganda Limited
Vereinigte Arabische Emirate ADX & DFM	Citibank N.A., UAE
Vereinigte Arabische Emirate NASDAQ Dubai	Citibank N.A., UAE
Vereinigtes Königreich	Citibank, N.A., Niederlassung London
Vereinigte Staaten	Citibank, N.A., Niederlassung New York
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
Vietnam	Citibank, N.A., Niederlassung Hanoi
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc

Anhang IX

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Recht zum Vertrieb in Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht angezeigt, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben. Seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens ist die Gesellschaft berechtigt, Investmentanteile in Deutschland zu vertreiben.

Für die Teilfonds

- UK Sustainable Equity Fund
- Sterling Medium and Long-Dated Corporate Bond Fund
- Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund
- UK Fixed Interest Fund und
- UK Index Linked Fund
- Global Focus Fund

wurde keine Vertriebsanzeige erstattet, so dass Anteile an diesen Teilfonds in Deutschland nicht vertrieben werden dürfen.

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

J.P. Morgan AG
Junghofstr. 14
60311 Frankfurt am Main

hat in Deutschland die Funktion der Zahl- und Informationsstelle („Zahl- und Informationsstelle“) übernommen. Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Investmentanteilen können bei der Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Dividenden und sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anteilinhaber über die Zahl- und Informationsstelle an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Druckstücke des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen, der Gründungsurkunde, des Jahresberichts und -abschlusses, des Halbjahresberichts und -abschlusses sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind bei Zahl- und Informationsstelle für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich.

Außerdem kann das Risikomanagementverfahren während der üblichen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen am Sitz der Zahl- und Informationsstelle kostenlos eingesehen werden.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe-, Umtausch - und Rücknahmepreise und sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland werden auf www.columbiathreadneedle.de veröffentlicht.

In den in § 298 Abs. 2 KAGB aufgeführten Fällen werden die Anteilinhaber zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne von § 167 KAGB informiert.

Anhang X

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Republik Österreich

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Österreich

Die Gesellschaft hat ihre Absicht angezeigt, Anteile in Österreich öffentlich zu vertreiben und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb von Anteilen der folgenden Teilfonds berechtigt:

American Extended Alpha Fund
China Opportunities Fund
Emerging Market Local Fund
Global Emerging Markets Equity Fund
Global Equity Income Fund
Global Extended Alpha Fund
Pan European Focus Fund
Sterling Short-Dated Corporate Bond Fund
UK Absolute Alpha Fund
UK Equity Alpha Income Fund
UK Extended Alpha Fund
UK Mid 250 Fund
US Equity Income Fund

Zahlstelle in Österreich:

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
A-1030 Wien
Österreich

Die Zahlstelle in Österreich nimmt die Funktion einer Zahlstelle im Sinne von § 141 Abs. 1 InvFG 2011 wahr.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der Zahlstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden.

Die Zahlung von Rückgabeerlösen, etwaigen Dividenden und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können von diesen über die österreichische Zahlstelle verlangt werden; in solchen Fällen können bankübliche Gebühren berechnet werden.

In den Geschäftsräumen der österreichischen Zahlstelle sind der Verkaufsprospekt, die Kundeninformationsdokumente, die Gründungsurkunde, Rechenschafts- und Halbjahresberichte und -abschlüsse sowie die Anteilspreise erhältlich. Darüber hinaus sind sonstige Angaben und Unterlagen einsehbar.

Die Anteilspreise werden auf www.columbiathreadneedle.at veröffentlicht.

Verzeichnis der Namen und Anschriften, Zahlstellen und Informationsstellen

Gesellschaft und eingetragener Sitz:

Threadneedle Specialist Investment Funds ICVC

Eingetragener Adresse und Zentrale

Cannon Place
78 Cannon Street
London EC4N 6AG

Authorised Corporate Director (Bevollmächtigter Direktor):

Threadneedle Investment Services Limited
Cannon Place
78 Cannon Street
London EC4N 6AG

Anlageverwalter (für alle Teilfonds ausgenommen den Global Emerging Markets Equity Fund):

Threadneedle Asset Management Limited
Cannon Place
78 Cannon Street
London EC4N 6AG

Anlageverwalter (für den Global Emerging Markets Equity Fund):

Columbia Management Investment Advisers, LLC
225 Franklin Street
Boston
MA 02110
Vereinigte Staaten von Amerika

Verwahrstelle:

Citibank Europe plc, Filiale Vereinigtes Königreich
(zugelassen und reguliert von der Prudential Regulatory Authority und reguliert von der FCA)
Citigroup Centre
Canada Square
Canary Wharf
London E14 5LB

Kontaktdaten des Kundendienstes des Authorised Corporate Director (des bevollmächtigten Direktors)

für Anleger im Vereinigten Königreich

Adresse: Threadneedle Investment Services Limited
PO Box 10033
Chelmsford
Essex
CM99 2AL, Großbritannien
Telefon (Handel & Kundenanfragen): 0800 953 0134
Fax (Handel): 0845 113 0274
E-Mail (Anfragen): questions@service.columbiathreadneedle.co.uk

Für Anleger in Asien

Adresse: Threadneedle Investment Services Limited
International Financial Data Services
47, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Telefon (Handel & Kundenanfragen): +852 3667 7111
Fax (Handel): +352 2452 9817
E-Mail-(Anfragen): columbiathreadneedleenquiries@statestreet.com

Anleger außerhalb Großbritanniens (Anleger in Asien ausgenommen)

Adresse: Threadneedle Investment Services Limited
International Financial Data Services
47, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Telefon (Handel & Kundenanfragen): +352 46 40 10 7020
Fax (Handel): +352 2452 9807
E-Mail (Anfragen): questions@service.columbiathreadneedle.co.uk

*Bitte beachten Sie, dass Anrufe sowie elektronische Kommunikation aufgezeichnet werden können.

Registerführer

Threadneedle Investment Services Limited
delegiert an:
SS&C Financial Services Europe Limited
(genehmigt und reguliert von der FCA)
St Nicholas Lane
Basildon
Essex SS15 5FS

Rechtsberater:

Eversheds Sutherland (International) LLP
One Wood Street
London EC2V 7WS

Abschlussprüfer:

PricewaterhouseCoopers LLP
Atria One
144 Morrison Street
Edinburgh EH3 8EX

Zahlstellen

Österreich:

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
A-1030 Wien
Österreich

Belgien:

CACEIS Belgien
Avenue du Port 86C Bte 320
1000 Brüssel
Belgien

Frankreich:

BNP Paribas Securities Services
Les Grands Moulins de Pantin
9 rue du Débarcadère
93500 Pantin
Frankreich

Deutschland:

J.P. Morgan AG
Junghofstr.14
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Irland

J.P. Morgan Bank Administration Services (Ireland) Limited
J.P. Morgan House, International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

Italien:

Allfunds Bank S.A.
via Bocchetto, 6
20123 Mailand
Italien

State Street Bank S.p.A.
via Ferrante Aporti, 10
20125 Mailand
Italien

SGSS S.p.A.
via Benigno Crespi 19/A – MAC2
20159 Mailand
Italien

BNP Paribas Securities Services
Piazza Lina Bo Bardi, 3
20124 Mailand
Italien

Luxemburg;

State Street Bank Luxembourg S.A.
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Schweden

Skandinaviska Enskilda Banken AB
Kungsträdgårdsgatan
SE-10640 Stockholm
Schweden

Informationsstellen

Spanien:

Threadneedle Specialist Investment Funds ICVC ist in Spanien in Übereinstimmung mit Paragraph 15.2 des Gesetzes 35/2003 über Investmentfonds vom 4. November 2003 in der aktuellen Fassung im Register für ausländische Investmentfonds bei der Comisión Nacional del Mercado de Valores (CNMV) unter der Registernummer 481 für diese Zwecke ordnungsgemäß zum Vertrieb zugelassen.

Eine Liste der bestellten lokalen Vertriebsgesellschaften sowie der Fonds und Anteilsklassen, die für den öffentlichen Vertrieb in Spanien verfügbar sind, ist auf der Webseite der CNMV (www.cnmv.es) erhältlich.

Vertretung und Zahlstelle in der Schweiz

BNP Paribas Securities Services, Paris, Filiale Zürich,
Selnaustraße 16
8002 Zürich
Schweiz

Weitere Informationen finden Sie unter: columbiathreadneedle.com



Wichtige Informationen. Threadneedle Investment Services Limited, ISA Manager, bevollmächtigter Direktor und Unit Trust Manager. Registernummer 3701768. Eingetragen in England und Wales Eingetragener Sitz: Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AG Autorisiert und reguliert nach den Bestimmungen der Financial Conduct Authority. Columbia Threadneedle Investments ist der globale Markenname der Columbia- und Threadneedle-Unternehmensgruppe. columbiathreadneedle.com

T259181